

Monographien
Herausgegeben vom Deutschen Institut für Japanstudien
Band 50, 2012

祖父母へ、感謝をこめて

Dan Tidten

Inter Pares

Gleichheitsorientierte Politiken in Japan



Monographien aus dem
Deutschen Institut für Japanstudien

Band 50
2012

Monographien Band 50
Herausgegeben vom Deutschen Institut für Japanstudien
der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland

Direktor: Prof. Dr. Florian Coulmas

Anschrift:

Jōichi Kioizaka Bldg. 2F
7-1, Kioichō
Chiyoda-ku
Tōkyō 102-0094, Japan
Tel.: (03) 3222-5077
Fax: (03) 3222-5420
E-Mail: dijtokyo@dijtokyo.org
Homepage: <http://www.dijtokyo.org>

**Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-86205-038-3

© IUDICIUM Verlag GmbH München 2012
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Kessler Druck + Medien, Bobingen
Printed in Germany
ISBN 978-3-86205-038-3
www.iudicium.de

VORWORT

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2011 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Sie entstand im Zeitraum von Ende 2007 bis zum Frühjahr 2011 in München, Lyon, Berlin, Tokyo, Sydney und Kyoto. Gefördert wurde die Arbeit durch ein Graduiertenstipendium der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie durch ein Forschungsstipendium des Deutschen Instituts für Japanstudien in Tokyo.

Dank sei an erster Stelle meinem Doktorvater Alexander Graser gesagt. Er begeisterte mich bereits als Student für das wissenschaftliche juristische Arbeiten. Eine in diesem kurzen Vorwort nicht annähernd beschreibbare ideale Kombination aus Vertrauen und Freiraum einerseits sowie stets hilfreichen, freundschaftlichem Rat und klugen Empfehlungen andererseits machte die Arbeit in wissenschaftlicher wie in menschlicher Hinsicht von Anfang bis Ende zu einer wahren Freude. Ich hätte es nicht besser treffen können!

Mein herzlicher Dank gilt ferner meinem Zweitkorrektor und langjährigem Japan-Mentor Kadomatsu Narufumi. Kadomatsu-sensei unterstützte meine Studien zum japanischen Recht von Anfang an durch wohl-durchdachte Ratschläge, wertvolle Vermittlung wichtiger Kontakte und seine schier unerschöpfliche Energie. Die wissenschaftlich wie menschlich beeindruckende Begegnung mit Herrn Hasebe Yasuo von der Universität Tokyo und die Betreuung durch ihn während meines Forschungsaufenthalts an der Todai gab dieser Arbeit so manchen wertvollen Impuls.

Ferner möchte ich Herrn Florian Coulmas und den lieben Kollegen am DIJ Tokyo danken für die stets unkomplizierte und unbürokratisch-pragmatische Unterstützung und für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe. Herr Christian Kirchner von der Humboldt-Universität zu Berlin ermöglichte durch seine großzügige organisatorische Unterstützung ein zügiges Fortschreiten der Arbeit. Auch Herrn Mōri Tōru von der Universität Kyoto sei gedankt für die stets freundschaftliche Unterstützung und die Vermittlung wichtiger wissenschaftlicher Kontakte, Herrn Leon Wolff von der University of New South Wales für die Unterstützung meines Forschungsaufenthaltes in Sydney und den japanischen Doktorandenkollegen an der Todai für zahlreiche wichtige Anregungen und Denkanstöße.

Für umfassende Unterstützung bei der Gestaltung und Bearbeitung des Titelbildes danke ich meiner Schwester Naomi.

Meinen Freunden und meiner Familie danke ich von Herzen für die Unterstützung auf meinem bisherigen Weg. Ohne die zweisprachige Erziehung wäre ich nicht in der Lage gewesen, die Arbeit in dieser Form zu schreiben. Vor allem danke ich meiner Frau Yukiko, die die kurzen und langen Phasen meiner mentalen und physischen Absens vor und während unserer Verlobungszeit geduldig ertrug, so manche ereignisreiche Wochen und Monate an den diversen Enden dieser Welt miterlebte, und die immer bei mir war.

Lyon, im Herbst 2011
Dan Tidten

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG.....	13
I. <i>Doryoku gimu</i> in Japan.....	14
II. Japanische Charakteristika?.....	15
III. Möglichkeiten der Untersuchung.....	16
1. Verwendung des Begriffs <i>affirmative action</i>	17
2. Der Begriff der <i>doryoku gimu</i>	18
3. Besonderheiten des japanischen Rechtsstaats.....	18
a) <i>Kurofune</i> – schwarze Schiffe.....	19
b) Die japanische Verfassung – Eckdaten ihrer Entstehung.....	22
4. Untersuchungsmethode – EOP-Systematik.....	24
B. DIE VIER „SÄULEN“ DER EOPs IN JAPAN.....	28
I. Erste Säule: Regulativ – non-distributiv.....	28
1. Affirmative action.....	28
a) Quotenregelungen für Behinderte.....	29
b) Sonderregelungen für sog. Heimkehrerkinder.....	31
2. Antidiskriminierungsgesetze.....	33
a) Gesetzliche Vorgaben im Arbeitsrecht.....	34
b) Rechtsprechung im Arbeitsrecht.....	36
3. Allgemeiner Gleichheitssatz.....	39
a) Normtext.....	39
b) Öffentlicher Sektor.....	40
(i) Ungleichheiten bei der Besteuerung.....	41
(ii) Unterschiede der Stimmgewichtung.....	41
(iii) Pflichtteil unehelicher Kinder.....	45
(iv) Staatsangehörigkeitsgesetz.....	47
c) Privater Sektor.....	48
4. Ausprägungen der ersten Säule.....	50
II. Zweite Säule: regulativ und redistributiv.....	52
1. Steuerrecht.....	52
a) Einkommenssteuer.....	55
(i) Steuersätze.....	56
(ii) Gini-Koeffizient im Vergleich.....	59
b) Erbschaftssteuer.....	64
2. Sozialversicherungsrecht.....	66
a) Krankenversicherung.....	66
b) Rentenversicherung.....	70
c) Arbeitslosenversicherung.....	72

3. Umverteilungsmechanismen	75
4. Steuerlich finanzierte Umverteilung	80
a) Sozialhilfe	80
b) Japanische Entsprechungen zum BAFöG	82
5. Ausprägungen der zweiten Säule	85
III. Dritte Säule: nicht regulativ – redistributiv	87
1. Infrastrukturmaßnahmen zugunsten Behinderter	88
a) Pflegeeinrichtungen und -dienste	88
b) Straßen und öffentliche Gebäude	93
c) Schulen und Kindergärten	94
2. Infrastrukturmaßnahmen zugunsten der <i>burakumin</i>	98
a) Begriffserklärung: <i>burakumin</i>	99
b) Infrastruktur für <i>burakumin</i>	102
3. Für Frauen: Sonderzugabteile	105
4. Ausprägungen der dritten Säule	107
IV. Vierte Säule	108
1. Beratungen: Chancengleichheit für berufstätige Frauen ...	108
a) Arbeitsrechtliche Prozesse in Japan	109
b) Das Gesetz für Chancengleichheit (KTH) von 1985 ...	111
(i) Arten der <i>doryoku gimu</i>	112
(ii) Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	113
(iii) Gründe für die Einführung von <i>doryoku gimu</i> ...	115
(iv) Neuerungen	115
c) Reform des KTH im Jahr 1997	116
d) Erneute Reform des KTH im Jahr 2006	118
(1) „Leitfaden“ des Ministeriums	119
(2) Indirekte Diskriminierungen	120
(3) Firmeninterne <i>positive action</i>	124
(4) Entwicklungen: Arbeitende Frauen, Bewußt-	
seinswandel	127
2. <i>Dōwa Kyōiku</i> : Antidiskriminierungsunterricht	135
C. ERGEBNISSE	139
I. Unterschiedliche EOP Muster	139
1. Vorbereitung harter Regeln durch soft law	139
2. Non-regulative, evolutionslose EOPs	140
3. Redistributiv-regulative, evolutionslose EOPs	141
4. EOPs zugunsten diskriminierter Ausländer – erste und	
vierte Säule?	143
5. Evolution und Interdependenz der EOPs	144
II. Unterschiedliche Wertigkeit der Gleichheitsfelder	145
III. Deutungsmöglichkeiten	147

IV. Was ist „japanisch“ an den japanischen EOPs?	149
V. Japans EOPs: Vierte Säule statt erster Säule?	154
D. EQUALITY ORIENTED POLICIES IN JAPAN: ENGLISH SUMMARY	156
I. First pillar: Regulatory – non-redistributive policies	157
1. Affirmative action	157
a) Quotas for disabled persons	157
b) Special exams for „homecoming children“	158
2. Anti discrimination laws	159
3. General equality clause	162
a) Constitutional equality clause	162
b) Constitutional equality clause and public sector	163
c) Equal weight of voting rights	163
d) Heritance law: Legal proportion of extra-marriage children	165
e) Nationality law	166
f) Constitutional equality clause and private sector	166
II. Second pillar: Redistributive and regulatory policies	168
1. Tax law and social security law	168
2. Redistribution between private parties	169
3. Other social benefits	169
a) Social aid	170
b) Governmental student support	171
III. Third pillar: Redistributive non-regulatory policies	171
1. Who are the „burakumin“?	172
2. Infrastructural programmes	172
IV. Fourth pillar: Non-regulatory and non-redistributive poli- cies	174
1. Counseling services for women	174
a) The Equal Employment Opportunity Law of 1985	174
b) Reform of the Equal Employment Opportunity Law in 1997 and 2006	175
2. <i>Dōwa</i> education policies	177
V. Conclusions	178
E. VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND SONDERBEGRIFFE	181
F. ANMERKUNGEN ZUR ZITIERWEISE UND TRANSKRIPTION	182
G. LITERATURVERZEICHNIS	183

子曰 君子和而不同 小人同而不和

Konfuzius, Analekten 13, 23

(Der Meister sagt: Der Edle erstrebt Harmonie, nicht Gleichheit. Der Gemeine erstrebt Gleichheit, nicht Harmonie.)

וַיִּבְרָא אֱלֹהִים אֶת־הָאָדָם בְּצַלְמוֹ בְּצַלְמֵ

אֱלֹהִים בָּרָא אֹתוֹ זָכָר וּנְקֵבָה בָּרָא אֹתָם

Gen 1, 27

(Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.)

A. EINLEITUNG

Gleichheit – wenige Begriffe blicken auf eine derart bewegte Geschichte zurück. Als philosophische Grundkategorie, als religiöses Axiom, als politische Kampfpapare – in mannigfacher Hinsicht umgibt ihn die Aura des Grundsätzlichen. Auch in der Rechtswissenschaft nimmt er seit jeher eine zentrale Stellung ein. Die Beschreibung der Jurisprudenz als „ars boni et aequi“¹ wird im Allgemeinen als „Kunst des Guten und Gerechten“ wiedergegeben; sie ließe sich aber angesichts des Wortfeldes der Vokabel „aequus“ ebensogut als „Kunst des Guten und des Gleichen“ übersetzen.

Eine beinahe unüberblickbare Fülle juristischer Maßnahmen und Phänomene geschieht im Hinblick auf oder mit dem Ziel einer – wie auch immer gearteten – „Gleichheit“: Die Zielsetzung, gleichheitsorientierte Maßnahmen in einer Rechtsordnung zu systematisieren und zu analysieren, erscheint angesichts dessen reichlich ehrgeizig. Bei einem Land wie Japan kommt hinzu, daß seine Rechtsordnung im deutschsprachigen Raum nur wenigen vertraut ist. Die Sprache und die Gesellschaftsstruktur wird oft als exotisch und fremdartig empfunden. Muß „Gleichheit“, bei der schon im deutschsprachigen Diskurs oft nicht klar ist, welche ihrer Spielarten gemeint ist, da nicht in einer so andersartigen soziokulturellen Umgebung auch anders aufgefaßt werden?

Daß das Seiende in vielfältiger Weise ausgedrückt wird,² hindert Aristoteles nicht daran, seine ontologische Analyse dieser Welt anhand klar erkennbarer Konkreta, also im Kleinen, zu beginnen. Dieses induktive Vorgehen mag anfangs verunsichern; es kann aber letztlich sehr viel schneller zur Lösung der genannten grundsätzlichen Fragen führen als langwierige Suche in gedanklichen Kategorien. Es mag – zumal im japanischen Kontext – Überwindung kosten, ohne vorherige abstrakte Klärung des Begriffs der „Gleichheit“ eine Analyse zu beginnen; angesichts der beschriebenen Schwierigkeiten erscheint hier jedoch genau dies als das Mittel der Wahl. Denn wie schon ein altes japanisches Sprichwort besagt, beginnt „auch eine Reise von tausend Meilen mit einem einzigen Schritt.“³ Ad rem.

¹ D 1, 1, 1 pr.

² πολλαχῶς, in vielfacher Weise, *Aristoteles*, Met. 1060b 32.

³ 千里の行も一歩より始まる (*senri no kō mo ippon yori hajimaru*), japanisches Sprichwort.

I. DORYOKU GIMU IN JAPAN

Die Gleichberechtigung von Minderheiten ist eines der prominenteren Felder, in denen um „Gleichheit“ gerungen wird. Auch im Falle Japans bietet es einen ersten Einstieg in die Materie. Gemeinhin wird oft verlangt, fehlende Gleichberechtigung bestimmter Gruppen muss durch eine Art positiver Diskriminierung oder *affirmative action* ausgeglichen werden. Wer Gleichheitsrechte japanischer Minderheiten oder anderer potentiell benachteiligter Gruppen in Japan untersucht, kommt sehr schnell zu dem Schluß, daß *affirmative action* im klassischen Sinne, insbesondere Quotenregelungen jedweder Art, sowie rechtlich verbindliche Diskriminierungsverbote sehr selten sind.⁴ Dieser Befund gibt Anlaß zu allerlei – teilweise voreiligen – Schlußfolgerungen. So wird etwa verlangt, Japan müsse so schnell wie möglich ein umfassendes Antidiskriminierungsrecht installieren, um den gegenwärtigen Mangel zu beseitigen.⁵ Teilweise wurde Japan auch schlicht in einen konfuzianistisch-fernöstlichen, eher der Mystik als der Logik verhafteten Rechtskreis eingeordnet.⁶ Westliche Vorstellungen von Menschenrechten beziehungsweise von Gleichheit wären dann grundsätzlich anders.

Andererseits wird – in der Regel in Arbeiten zum japanischen Arbeitsrecht⁷ – eine japanische Besonderheit bei der Realisierung von Gleichheitsrechten für diskriminierte Gruppen hervorgehoben: *Doryoku gimū*,⁸ die „Bemühungspflicht“ oder „Pflicht, sich zu bemühen“. Hier wird nicht dem potentiell benachteiligten Arbeitnehmer ein subjektives Recht verschafft, sondern – umgekehrt – der Arbeitgeber dazu verpflichtet, sich um die tatsächliche Gleichstellung der Arbeitnehmer dieser potentiell benachteiligten Gruppe zu „bemühen.“⁹

Es liegt nahe, in diesen gleichheitsorientierten „*sofuto lō*“¹⁰, also *soft law* Regelungen, gewissermaßen die japanische Entsprechung zu der „harten“ westlichen *affirmative action* in Form von Quotenregelungen zu sehen. Während harte Regelungen in Form von Erteilung subjektiver Ansprüche oder Einführung von Quoten jedweder Art regulativ wirken,

⁴ Wahl, Menschenrechte in Japan, 1994, S. 66; Wajima, *jinkenron-kō*, 1985, S. 146.

⁵ *Debito*, Japanese Only, 2004, S. 398.

⁶ David/Grasmann, Rechtssysteme, 1988, S. 566 et seq.

⁷ Grundlegend hierzu das von Kanowitz ins englische übertragene Arbeitsrechtslehrbuch von Sugeno, das für die englischsprachige Ausgabe um zahlreiche Exkurse und Anmerkungen erweitert wurde (*Sugeno*, Japanese Labor Law, translated by Leo Kanowitz, 2002): *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. xxxiii.

⁸ 努力義務 (*doryoku gimū*): wörtl.: Bemühungspflicht.

⁹ *Sugeno*, Japanese Labor Law, translated by Leo Kanowitz, 2002, S. 167.

¹⁰ ソフトロー (*sofuto lō*), von engl. „soft law“.

also die Freiheit der einzelnen Akteure beschränken, fehlt dem *soft law* und dem japanischen Instrument des *doryoku gimu* gerade dieser regulative Charakter.

Die Frage, inwiefern in Japan Regelungen zur *doryoku gimu* als gleichheitsorientierte Maßnahmen die Entsprechung oder der „Ersatz“ für stark regulative Regelungen wie *affirmative action* sind, ist komplex. Sie wirft zahlreiche weitere Fragen auf hinsichtlich der generellen Ausprägung regulativer gleichheitsorientierter Mechanismen. Auch mögliche Zusammenhänge zur breiten Palette der redistributiven Maßnahmen drängen sich auf. Letztere bestehen beispielsweise aus steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Regelungen oder Bestimmungen zur direkten Umverteilung zwischen Privaten. Sie sind regelmäßig ebenfalls gleichheitsorientiert konzipiert und stehen teilweise in einem Spannungs-, teilweise aber auch einem ergänzenden Verhältnis zu regulativen Maßnahmen. Manche redistributive Maßnahmen sind gleichzeitig regulativ, etwa sozialversicherungsrechtliche Regelungen, andere sind zwar redistributiv, nicht jedoch regulativ (etwa bestimmte Regeln im Vergaberecht oder bestimmte infrastrukturelle Maßnahmen).

Wie verhält sich das gleichheitsorientierte japanische *soft law* zu den diversen regulativen und redistributiven gleichheitsorientierten *policies*, zu Deutsch „Politiken“? Einen ganzheitlichen Ansatz hierzu bietet das Konzept der EOPs („equality oriented policies“, kurz: EOP).¹¹

In einer Untersuchung auf Basis des EOP-Konzepts kann die jeweilige Rolle des japanischen gleichheitsorientierten *soft law* sowie der *affirmative action* ebenso wie die der verschiedenen redistributiven EOPs in Japan deutlich werden. Ferner ist die Untersuchung der Zusammenhänge zwischen den einzelnen japanischen EOPs, ihre Bedeutung für die jeweiligen Gleichheitsfelder, ihre mögliche Konnektivität sowie die aufeinander aufbauenden evolutiven Elemente der jeweiligen EOPs auf diesem Wege möglich.

II. JAPANISCHE CHARAKTERISTIKA?

Beleuchtet werden sollen dabei auch verschiedene Thesen zu Japan und zum Verhältnis der Japaner zur „Gleichheit“: Die erste dieser Thesen ist die genannte Vermutung, daß der „westlich-harten“ *affirmative action* die „japanisch-weiche“ Regelung in Form von *doryoku gimu* entspricht. Eine weitere ist die Behauptung, Japaner seien grundsätzlich stärker an Gleichheit und weniger an Freiheit orientiert als andere, insbesondere

¹¹ Grundlegend hierzu Graser, *Equality-Oriented Policies*.

westliche Nationen.¹² Ferner wird nicht selten behauptet, Japaner scheuten grundsätzlich die gerichtliche Beilegung von Streitigkeiten sehr viel mehr als Europäer oder Amerikaner¹³ – eine These, die potentiell starke Auswirkungen auf die konkrete Umsetzung von gleichheitsorientierten Vorschriften haben könnte. Schließlich wird die im Zusammenhang mit Japan oft aufgeworfene Frage zu diskutieren sein, inwiefern althergebrachte kulturell-religiöse Traditionen – ob es nun shintoistische, buddhistische oder konfuzianistische seien – die Gesellschaft von heute in ihrer Haltung zu gleichheitsrelevanten Problemkomplexen prägen.¹⁴

Die vier hier genannten „Thesen“ seien bewußt nur als Orientierungshilfe genannt – die Grenzen zu bloßen Klischees sind fließend, was spätestens daran offensichtlich wird, daß sie kein kohärentes Bild ergeben: Eine grundsätzlich stärkere Orientierung an beziehungsweise ein grundsätzlich stärkeres Streben nach „Gleichheit“ würde etwa in einem starken Spannungsverhältnis stehen zu einer konfuzianistischen Prägung, falls – was wahrscheinlich ist und später genauer zu betrachten sein wird – aus konfuzianistischer Sicht unter „Gleichheit“ nicht dasselbe verstanden würde wie im abendländischen Wertesystem. Ebenso würde die Scheu vor harten regulativen Regelungen auf eine hohe Wertschätzung der Freiheit des (möglicherweise diskriminierend agierenden) Individuums hindeuten, was aber wiederum im Widerspruch zu der geringen Wertschätzung von „Freiheit“ im westlichen Sinne stünde.

Die Analyse der japanischen EOPs in ihrer gesamten Bandbreite verspricht zunächst Klarheit über deren Beschaffenheit, dann aber, in einem weiteren gedanklichen Schritt, in vielerlei Hinsicht Klarheit auch über die Hintergründe, die zu einem – vermeintlich? – andersartigen Umgang mit den Themata mit Gleichheitsbezug führen. Die vieldiskutierten – und in manchen Punkten verfahrenen – Grundsatzdebatten über „Gleichheit“ an sich sind nicht das Thema dieser Arbeit. Zur Frage, was in der japanischen Rechtswelt unter ihr verstanden wird und in welchen Facetten sie sich wie äußert, wird sie hoffentlich dennoch beitragen.

III. MÖGLICHKEITEN DER UNTERSUCHUNG

Das Zusammenspiel der einzelnen Mechanismen im Gesamtkonstrukt der EOPs eines Landes ist eine vielschichtige Frage. Ihre Beantwortung

¹² Okudaira, *Forty Years of the Constitution*, 1990, S. 29; grundlegend dazu Katō, SEKAI 01/1985, S. 25 et seqq. sowie Uno, *tokuviru*, 2007, S. 3.

¹³ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 664.

¹⁴ Zusammenfassend dazu Coulmas, *Kultur Japans*, 2009, S. 101 et seqq.

erfordert zunächst eine genaue Definition der verwendeten Schlüsselbegriffe. Zudem stellt sich gerade im Falle Japans die Frage nach landesspezifischen Merkmalen oder Besonderheiten des japanischen Rechtsstaates – daran schließt sich weiter die Frage an, ob ein Vergleichskonzept so abstrakt gehalten werden kann, daß es den Vergleich mit anderen Ländern ermöglicht, dabei aber gleichzeitig die innerjapanischen Zusammenhänge verdeutlicht.

1. VERWENDUNG DES BEGRIFFS *AFFIRMATIVE ACTION*

Deutsche Entsprechungen zu dem Begriff der *affirmative action* oder *positive action* konnten sich bisher nicht durchsetzen – die Bandbreite reicht von „positive“ oder „affirmative Maßnahmen“ bis hin zu „positiver Diskriminierung“. Die Begriffe werden uneinheitlich verwendet; in aller Regel wird auch im Deutschen auf das englische *affirmative action* zurückgegriffen.¹⁵

Ebenso uneinheitlich wird *affirmative action* auch inhaltlich umschrieben.¹⁶ Häufig wird die allgemeine Formulierung der amerikanischen Bürgerrechtskommission von 1977 genannt: Diese versteht unter *affirmative action* „jede Maßnahme, die über die einfache Beseitigung einer diskriminierenden Praktik hinausgeht, um einstige und heutige Diskriminierung zu korrigieren, zu kompensieren und in Zukunft zu verhüten.“¹⁷

In dieser Untersuchung sollen mit dem Begriff der *affirmative action* – in bewußt enger Interpretationen – lediglich diejenigen Maßnahmen zusammengefaßt werden, die die Freiheit einzelner Akteure (etwa die Vertragsfreiheit) einschränken zugunsten einer bestimmten, sozial benachteiligten Teilgruppe der Gesellschaft und die sich dabei durch eine gewisse Institutionalisierung sowie rechtliche Verbindlichkeit auszeichnen. In der Regel sind dies (harte oder weiche) Quotenregelungen – doch sind auch zahlreiche andere Formen (etwa unterschiedliche Eintrittsexamina in einem bestimmten Bereich für Angehörige unterschiedlicher Gruppen, wie beispielsweise an vielen Universitäten in den Vereinigten Staaten von Amerika praktiziert)¹⁸ von dem Begriff mitumfaßt. Bloße Beratungsdienste oder Aktionstage wären hingegen keine *affirmative action* in dem hier verwendeten engen Sinne.

¹⁵ Bell, Positive Maßnahmen, 2007, S. 5.

¹⁶ Bell, Positive Maßnahmen, 2007, S. 5 et seq.

¹⁷ Meier-Rust, NZZ Folio 07/95, S. 12.

¹⁸ Urteil des amerikanischen Supreme Court vom 23. Jun. 2003 Gratz v. Bollinger; online abrufbar unter http://supct.law.cornell.edu/supct/background/02-516_ref.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

2. DER BEGRIFF DER DORYOKU GIMU

Doryoku gimu, die „Pflicht, sich zu bemühen“, ist zu einem Schlüsselbegriff im japanischen *sofuto lō*, dem *soft law* geworden. Die Übersetzung des Begriffs ins Deutsche ist schwierig; das wörtlich übersetzte „Bemühungspflicht“ wirkt hölzern, die Auflösung in eine „Pflicht, sich zu bemühen“ ist kaum eleganter. Im folgenden wird daher *doryoku gimu* als genuin japanischer Fachbegriff verwendet.

Aus deutscher, zumal deutscher juristischer Sicht, klingt der Begriff zunächst verwirrend: „Pflicht“, insbesondere im Privatrecht, impliziert eine Erfüllbarkeit oder jedenfalls eine Meßbarkeit des Erfüllungsgrades – bei „Pflichtverletzung“ würden möglicherweise Schadensersatzforderungen entstehen, § 280 Abs. 1 S. 1 BGB. „Sich bemühen“ hingegen scheint eine Bezeichnung des persönlichen Verhaltens oder der persönlichen Einstellung zu sein, die eben gerade nicht oder jedenfalls nur schwer meßbar ist. Häufig wird ein „Sich Bemühen“ auch als Gegensatz zu einem „Erfolgreich Sein“ verstanden – in Dienstzeugnissen etwa ist die Formulierung „er bemühte sich, den Anforderungen nachzukommen“ bekanntermaßen ein vernichtendes Urteil. „Er bemühte sich“ bedeutet eben gerade nicht „er war erfolgreich“ und eben auch nicht „er erfüllte seine Pflicht“.

Diese scheinbare Widersprüchlichkeit des Begriffs selbst hat in Japan bisher keine größeren Diskussionen hervorgerufen; daß eine „Pflicht, sich zu bemühen“ eben gerade keine Pflicht im klassisch schuldrechtlichen Sinne ist, wird jedoch allgemein anerkannt.¹⁹

3. BESONDERHEITEN DES JAPANISCHEN RECHTSSTAATS

Die japanische Rechtsordnung wird vom europäischen Beobachter häufig als exotisch und grundsätzlich andersartig empfunden; *Marutschke* kritisiert in diesem Zusammenhang die Rechtfertigungsbedürftigkeit jeder Beschäftigung mit dem japanischen Recht.²⁰

Rechtsvergleichende Quellen ordnen das japanische Recht dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis zu.²¹ Die oben erwähnte Einordnung des japanischen Rechtssystems in einen angeblichen fernöstlich-konfuzianistischen Rechtskreis²² ist wissenschaftlich nicht belegbar, wurde bereits von *Marutschke* scharf kritisiert²³ und bedarf hier keiner weiteren Erörte-

¹⁹ *Kataoka, rōdō-hō*, 2009, S. 13; *Araki, doryoku gimu*, 2006, S. 29 et seq.

²⁰ *Marutschke*, *Japanisches Recht*, 1999, S. 1.

²¹ *Zweigert/Kötz*, *Einführung Rechtsvergleichung*, 1996, S. 62; *Marutschke*, *Japanisches Recht*, 1999, S. 5.

²² *David/Grasmann*, *Rechtssysteme*, 1988, S. 566 et seq.

²³ *Marutschke*, *Japanisches Recht*, 1999, S. 1.

zung. Innerhalb des kontinentaleuropäischen Rechtskreises wird Japan teilweise dem deutsch geprägten, germanischen Unterrechtskreis zugeordnet,²⁴ teilweise wird ein eigener ostasiatischer Zweig des kontinentaleuropäischen Rechtskreises gesehen, der neben Japan Korea, Taiwan und Thailand umfaßt.²⁵ Neben dieser Einteilung sind die unterschiedlichen sozialen Strukturen sowie der andere kulturelle und historische Hintergrund zu berücksichtigen. Dies sollte mit der nötigen Sachlichkeit und ohne übertriebene „Verweis[e] in die Exotik“²⁶ geschehen.

a) Kurofune – schwarze Schiffe

Der moderne japanische Rechtsstaat entstand 1889 mit dem Erlaß der sog. *Meiji*-Verfassung, der „Verfassung des großjapanischen Kaiserreichs“²⁷. In der vorhergehenden Edo-Zeit²⁸ hatte sich das Land beinahe dreihundert Jahre lang vor jeglichem Einfluß aus dem Ausland abgeschottet. Dieses feudale Zeitalter steht für jahrhundertelangen gesellschaftlichen Stillstand in Japan – bei einer gleichzeitigen wirtschaftlichen und kulturellen Prosperität, die für feudale Staatsstrukturen beachtlich ist. Gleichzeitig bildet es die längste ununterbrochene Friedensperiode eines Landes in der Neuzeit weltweit.²⁹

Die beständigen Weigerungen der japanischen *bakufu*-Zentralregierung, das Land für Handelsbeziehungen mit dem Ausland zu öffnen, wurden schließlich im Jahr 1853 von einer kleinen amerikanischen Flotte unter Commodore Perry gebrochen. Mit massiver Gewaltandrohung erzwang Perry die Unterzeichnung eines „Freundschaftsvertrags“.³⁰ Weitere Verträge mit Holland, Frankreich, England und Rußland folgten. Erst mit Beginn der *Meiji*-Zeit im Jahr 1868 versuchten die japanischen Eliten in einer beispiellosen Flucht nach vorne eine Modernisierung des Landes. Innerhalb kürzester Zeit sollten umfassende Umstrukturierungen in wirtschaftlicher, juristischer und technologischer Hinsicht umgesetzt werden; durch eine Angleichung an westlich-imperialistische Standards wollten Japans politische Führer eine Gleichstellung mit den anderen

²⁴ Zweigert/Kötz, Einführung Rechtsvergleichung, 1996, S. 62.

²⁵ Marutschke, Japanisches Recht, 1999, S. 5.

²⁶ Ibid.

²⁷ 大日本帝国憲法 (*dai nippon teikoku kenpō*), „Verfassung des großjapanischen Kaiserreichs“.

²⁸ 江戸時代 (*edo jidai*), Periode der japanischen Geschichte, 1603 bis 1868 n. Chr.

²⁹ Inoue, Geschichte Japans, 1993, S. 201; Zöllner, Geschichte Japans, 2006, S. 19 et seqq.

³⁰ Zöllner, Geschichte Japans, 2006, S. 140 et seqq.; Inoue, Geschichte Japans, 1993, S. 294 et seqq.

Führungsmächsten und letztlich eine Revidierung der genannten Verträge erreichen.³¹ Der von *Fukuzawa*³² geprägte Begriff der „Entasiatisierung“, *datsu-a-ron*³³ und das in der damaligen Zeit zum Slogan gewordene *datsu-a nyū-ō*,³⁴ zu Deutsch etwa „Entasiatisierung-Eineuropäisierung“, beschreibt sehr gut³⁵ das damalige Ziel der japanischen Elite: Die Anpassung an die westlichen Mächte sollte zu einer Anerkennung durch diese führen und Japan einen gleichberechtigten Platz unter den übrigen Großmächten der Welt sichern.³⁶

Das Suchen nach „typisch japanischen“ oder „typisch asiatischen“ Elementen in der damaligen japanischen Verfassung oder gar im Rechtssystem insgesamt ist daher nicht besonders vielversprechend: Kam es doch den damaligen japanischen Akteuren gerade darauf an, ein „westliches“, und eben kein japanisches Rechtssystem aufzubauen. *Hozumi Yatsuka*, einer der wichtigsten japanischen Verfassungsrechtler der *Meiji*-Zeit, studierte dazu mehrere Jahre an deutschen Universitäten in Heidelberg, Straßburg und Berlin,³⁷ ebenso der mehrfache Premierminister *Itō Hirobumi*, einer der Väter der *Meiji*-Verfassung.³⁸

Japanische geistesgeschichtliche und religiös-ethische Traditionen sind ein Konglomerat aus Shintoismus, Buddhismus, Konfuzianismus und verschiedenen Lokaltraditionen, das *Rahn* treffend mit „utilitaristischem Eklektizismus“³⁹ umschreibt. Ein ganzheitlich starker, etwa mit dem Christentum vergleichbarer, klarer Einfluß einer bestimmten Richtung ist nicht erkennbar.⁴⁰ Shintoismus wird auch als „a simple nature worship“⁴¹ oder gar als „unorganized worship of spirits“,⁴² also als unorganisierte Geisterverehrung, bezeichnet. Ein klarer Sittenkodex oder sonstige Wertvorstellungen, die Spuren in einem Rechtssystem hinterlassen

³¹ Zöllner, *Geschichte Japans*, 2006, S. 181 et seqq.; *Inoue*, *Geschichte Japans*, 1993, S. 341 et seqq.

³² Aus der Autobiographie von *Fukuzawa*, hierzu insbesondere *Fukuzawa*, *autobiography*, 1972, S. 239 et seqq.; allgemeiner *Fukuzawa*, *tegami*, 2004, S. 190 et seqq.

³³ 脱亜論 (*datsua-ron*), Entasiatisierung.

³⁴ 脱亜入欧 (*datsu-a nyū-ō*), Entasiatisierung-Eineuropäisierung.

³⁵ Zur Relativität dieses Begriffs, insbesondere hinsichtlich des „guten“ Erhaltungszustandes von Material aus dem Permo-Karbon vgl. *Tidten*, *Günter*, *Pterocorallia* aus dem Permo-Karbon, S. 5.

³⁶ Wegweisend *Fukuzawa*, *datsuaron*, 1885.

³⁷ *Hozumi*, *hozumi yatsuka shū*, 2001, S. 6.

³⁸ *Marutschke*, *Japanisches Recht*, 1999 S. 45 et seqq.

³⁹ *Rahn*, *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan*, 1990, S. 34.

⁴⁰ *Minear*, *Japanese Tradition and Western Law*, 1970, S. 149.

⁴¹ *Reischauer*, *East Asia*, 1969, S. 472.

⁴² *Anesaki*, *History of Japanese Religion*, 1995, S. 22.

würden, sind nicht vorhanden. Buddhistische Einflüsse in der Grundsteinlegung für das moderne japanische Rechtssystem können bei *Hozumi* ebenfalls nicht gesehen werden.⁴³

Der japanische Neokonfuzianismus, der vor allem von *Hayashi Razan* geprägt wurde,⁴⁴ ist wohl die einzige traditionell japanische Strömung, die *Hozumi* wenigstens in Teilen beeinflusste.⁴⁵ *Hayashis* japanischer Neokonfuzianismus zeichnete sich durch eine starke Ethnozentrität aus;⁴⁶ hier mag ein Zusammenhang zu bestimmten Tendenzen in den Gesetzesentwürfen *Hozumis* liegen, insbesondere zur theokratisch-starken Stellung des Tenno⁴⁷ in der ersten japanischen Verfassung. Der Tenno wurde hier verstanden gewissermaßen als gottgewollter (und von der Sonnengöttin direkt abstammender) *pater familias* für das gesamte japanische Volk.⁴⁸

Europa hatte für seinen Weg aus dem feudalen Mittelalter in die Zeit, die sich selbstbewußt „die Neue“ nannte, Jahrhunderte benötigt. Gutenbergs Buchdruck, kopernikanische Heliozentrik, Magellans Weltumsegelung, die Zertrümmerung der *ecclesia universalis* durch „Doctor Martins eiserne Bauernfaust“⁴⁹, die Entstehung moderner absolutistischer Staaten, die Gründung europäischer Kolonien in der ganzen Welt, das Abschütteln des monarchischen Jochs durch die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, die europäische, martialische Fortsetzung im Blutbad der französischen Revolution, die Entstehung moderner Demokratien, die Industrialisierung, westlicher Imperialismus und die Entstehung der Kolonialimperien – was Europas Völker in einem halben Jahrtausend erfahren, erlebt und entwickelt hatten, wollten Japans ehrgeizige Führungskräfte der *Meiji*-Zeit in nicht einmal einer einzigen Generation nachholen. Die fundamentale, auch mit vielen Traumata verbundene Erfahrung der von den *kurofune* erzwungenen Öffnung, der oktroyierten „ungleichen Verträge“⁵⁰ und des jahrzehntelangen Strebens nach Gleichberechtigung während der *Meiji*-Zeit ist für den modernen japanischen Rechtsstaat der große Anfang, der Urknall, dessen Bedeutung kaum überschätzt werden kann. Die umfassenden Änderungen, die die Amerikaner nach der Niederlage Japans im zweiten Weltkrieg durchsetzten, erscheinen demgegenüber lediglich als kleineres, nachfolgendes Kapitel im Werdegang des modernen Japan.

⁴³ *Minear*, *Japanese Tradition and Western Law*, 1970, S. 149.

⁴⁴ *Ishida, hayashi razan*, 1975, S. 113 et seqq.

⁴⁵ *Minear*, *Japanese Tradition and Western Law*, 1970, S. 177 et seqq.

⁴⁶ *Ibid.*

⁴⁷ 天皇 (*tennō*), der Tenno.

⁴⁸ *Minear*, *Japanese Tradition and Western Law*, 1970, S. 157.

⁴⁹ *Zweig*, *Erasmus von Rotterdam*, S. 17.

⁵⁰ 不平等条約 (*hu-byōdō jōyaku*), ungleiche Verträge, insbesondere der westlichen Großmächte mit Japan und China im neunzehnten Jahrhundert.

b) Die japanische Verfassung – Eckdaten ihrer Entstehung

Das atomare Inferno in Hiroshima und Nagasaki beendete den japanischen Imperialismus. Bereits seit der Niederlage Deutschlands zeichneten sich Kämpfe um Einflusssphären zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten ab. Die amerikanische Regierung war daher an einem schnellen Wiederaufbau Japans unter amerikanischem Einfluß interessiert. Präsident Truman beschloß, „that General MacArthur would be given complete command and control after victory in Japan. We were not going to be disturbed by Russian tactics in the Pacific.“⁵¹ Bereits im November 1946 wurde die neue Verfassung⁵² verkündet. Sie wurde unter starkem amerikanischen Einfluß⁵³ ausgearbeitet; grundlegende Prinzipien waren die Volkssouveränität, der Kriegsverzicht, die Achtung der Grundrechte und die zentrale Stellung des Parlaments.⁵⁴ In der neuen Verfassung wurden die meisten Befugnisse des Tenno, des japanischen Kaisers, abgeschafft; seine Rolle wird als „Symbol Japans“ umschrieben, Art. 1 Verf. Ferner wurde eine allgemeine Kriegsverzichts-klausel sowie ein umfangreicher Grund- beziehungsweise Menschenrechtskatalog erlassen, Art. 9 Verf und Art. 10 et seqq. Verf. Letzterer enthält auch einen allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 14 Verf (Normtext auf S. 43).

Gemäß den Vorgaben der amerikanischen Besatzungsbehörde GHQ („General Headquarters“) für den Gleichheitssatz wurden sämtliche Adelsprivilegien abgeschafft und die Gleichheit vor dem Gesetz proklamiert. Zusätzliche besondere Gleichheitssätze benannten einzelne Bereiche, in denen Ungleichbehandlungen unzulässig waren.⁵⁵

In den Verhandlungen zwischen dem GHQ und der damaligen japanischen Regierung waren insbesondere die genauen Formulierungen der speziellen Gleichheitssätze umstritten. So verlangte die alliierte Seite das explizite Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Herkunftslandes.⁵⁶ Satō Tatsuo, einer der Vertreter der japanischen Regierung, fragte diesbezüglich, was genau unter einer solchen Ungleichbehandlung zu verstehen sei, und als die amerikanische Seite ausführte, Ausländer und Inländer seien als gleiche zu behandeln, folgten intensive Diskussionen. Schließlich einigten sich beide Seiten im März 1946 darauf, die Formulie-

⁵¹ Truman, Memoirs, 1955, zitiert nach Inoue, MacArthur's Constitution, 1991, S. 11.

⁵² Japanische Verfassung 憲法 (*kenpō*), abgekürzt Verf, keine Gesetznummer.

⁵³ Takada, Aufnahme deutscher Rechtsstaatstheorien in Japan, 1979, S. 219.

⁵⁴ Marutschke, Japanisches Recht, 1999 S. 59.

⁵⁵ Kimura, *byōdō jōkō-ron*, 2008, S. 15 et seq.; Takayanagi, *gendai no shihō*, 1972, S. 224.

⁵⁶ 出身国 (*shusshin-koku*), Herkunftsland.

zung alle „Staatsbürger“⁵⁷ zu ersetzen durch die Formulierung alle „natürlichen Personen“⁵⁸ und im Gegenzug kein gesondertes Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Herkunftslandes zu formulieren.⁵⁹ Satō hatte allerdings, wie er in seinen Memoiren schreibt, weiterhin größte Bedenken wegen dieser Formulierung.⁶⁰

Bei der Abfassung der endgültigen Fassung im April 1946 wurde schließlich ohne Rücksprache mit dem GHQ das Wort „natürliche Person“ wieder ersetzt durch das ursprüngliche „Staatsbürger“.⁶¹ Begründet wurde dies mit allgemeinen Angleichungen: In den übrigen Vorschriften zu den Menschenrechten werde ebenfalls „Staatsbürger“ verwendet statt „natürliche Person“, hier sei jedoch eine gleichartige Formulierung vonnöten.⁶² Vom – rein englischsprachigen – Personal des GHQ, dem das „Dornendickicht der japanischen Schriftsprache“⁶³ nicht vertraut war, wurde diese Änderung im japanischen Text nicht bemerkt. Auf diese Weise war die von dem GHQ ausdrücklich geforderte Bestimmung zum Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Herkunftslandes mehr oder weniger unauffällig auf dem Weg vom GHQ über die Dolmetscher in die japanische Bürokratie verloren gegangen.⁶⁴

Darin bloßen Zufall zu sehen wäre wohl naiv: Die japanische konservative Elite der vierziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gehörte einer Generation an, die das Herauswachsen Japans aus den aufgezwungenen „ungleichen Verträgen“ noch miterlebt hatte. Die letzten Privilegierten ausländischer Großmächte wie Exterritorialität und Zollautonomie wurden erst 1899 sowie in den Jahren nach dem Russisch-Japanischen Krieg aufgehoben⁶⁵ – das Trauma der westlichen „Barbaren“, die mit roher Waffengewalt Sonderrechte erzwangen, hatte ganze japanische Generationen von 1853 bis kurz vor dem Ersten Weltkrieg geprägt. Die erste Generation der *Meiji*-Eliten um *Hozumi* waren in vielen Fällen die Lehrer der japanischen Führungskräfte der vierziger Jahre – möglicherweise wirkte auch die oben beschriebene ethnozentrische Prägung *Hozumis* noch nach. Die Vorstellung, im eigenen Land fremden Besatzern eine umfassende Gleichbehandlung garantieren zu müssen, also Ausländer Inländern gleichzustellen, mag daher bei konservativen Japanern als eine

⁵⁷ 国民 (*kokumin*), Staatsbürger.

⁵⁸ 自然人 (*shizen-nin*), natürliche Person.

⁵⁹ Kimura, *byōdō jōkō-ron*, 2008, S. 18 et seq.

⁶⁰ Satō, *kenpō seiritsu-shi*, 1994, S. 118.

⁶¹ Satō, *kenpō seiritsu-shi*, 1994, S. 326.

⁶² Satō, *kenpō seiritsu-shi*, 1994, S. 327.

⁶³ Vogt, S. IV.

⁶⁴ Kimura, *byōdō jōkō-ron*, 2008, S. 22.

⁶⁵ Zöllner, *Geschichte Japans*, 2006, S. 299 et seqq.

Form permanenten Souveränitätsverlustes, jedenfalls aber als ungute Erinnerung an die entwürdigenden Ereignisse des neunzehnten Jahrhunderts empfunden worden sein. Dieser Kampf mit allen offenen und verdeckten Mitteln gegen ein verfassungsrechtlich verankertes Gleichbehandlungsgebot für Ausländer ist jedenfalls bemerkenswert; dies und die dahinter stehenden Wertvorstellungen werden auch im weiteren Verlauf der Untersuchung der gleichheitsorientierten Maßnahmen in Japan von Relevanz sein.

4. UNTERSUCHUNGSMETHODE – EOP-SYSTEMATIK

Vor dem Hintergrund der in vielerlei Hinsicht besonderen Situation Japans ist ein direkter Vergleich verschiedener Regelungssysteme kompliziert. Für ein so weites Feld wie gleichheitsorientierte Politiken („equality oriented policies“, EOP) erscheint ein Vergleich mit anderen Ländern und die Benennung japanischer Charakteristika im Gesamtsystem der EOPs umso schwieriger. Nach dem Konzept der EOPs werden alle Politiken (engl. „policies“), die „Gleichheit“ irgendeiner Art zum Ziel haben, in vier Gruppen eingeteilt. Die Kriterien der Einteilung sind dabei der regulative sowie der redistributive Charakter einer Politik.

Regulativ ist eine Maßnahme, die die Freiheit von (privaten oder öffentlichen) Akteuren einschränkt. Klassisch regulativ wäre also etwa eine Regel, die dazu zwingt, bei der Einstellung eine bestimmte Gruppe zu bevorzugen (obwohl der Arbeitgeber vielleicht an dieser Gruppe oder an dem einzelnen Mitglied der Gruppe gar kein Interesse hat). Ebenso hätte eine Regel einen regulativen Charakter, wenn sie den Einzelnen dazu zwingt, Mitglied in einer in irgendeiner Form gleichheitsorientierten Sozialversicherung zu werden, obwohl er möglicherweise gar kein Interesse an einem Vertragsschluß hat.

Redistributiv ist eine Maßnahme, die umverteilend wirkt – klassische redistributive Mechanismen wäre etwa steuerliche Umverteilung. Auch Sozialversicherungen können redistributiv angelegt sein – in diesem Falle wäre die Regel regulativ und redistributiv: Der Einzelne wird gezwungen, einen Vertrag mit dem Versicherungsträger abzuschließen und so Teil eines Umverteilungssystems zu werden.

Entlang dieser beiden Achsen, also der Achse regulativ – nicht regulativ sowie der Achse redistributiv – nicht redistributiv, teilt das Projekt *Regimes of Equality* alle EOPs in vier Gruppen (sog. „Säulen“) ein, wie Abbildung 1⁶⁶ zeigt:

⁶⁶ Quelle: Graser, *Equality-Oriented Policies*.

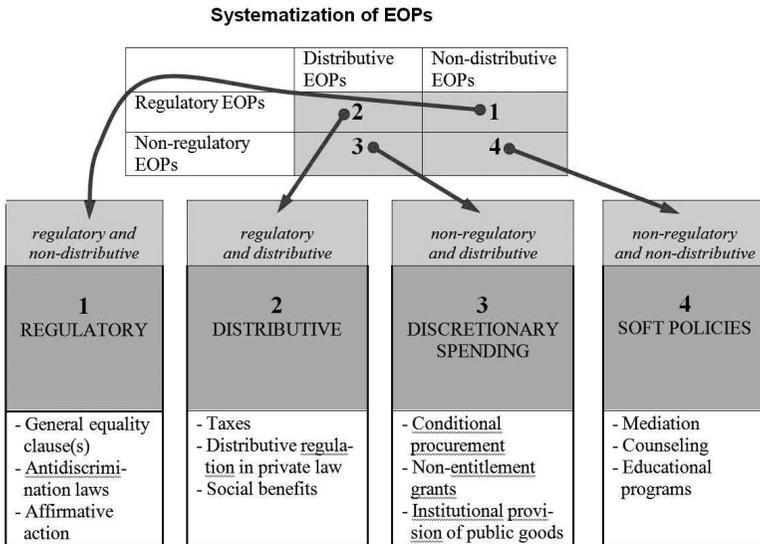


Abbildung 1⁶⁷

Die starke oder schwache Ausprägung dieser einzelnen Gruppen in einem Land lässt sich graphisch veranschaulichen – Abbildung 2, Abbildung 3 und Abbildung 4 zeigen unterschiedliche Modelle von EOP-Gesamtmustern, die durch entsprechende Analyse verschiedener Staaten für diese entwickelt werden könnten.

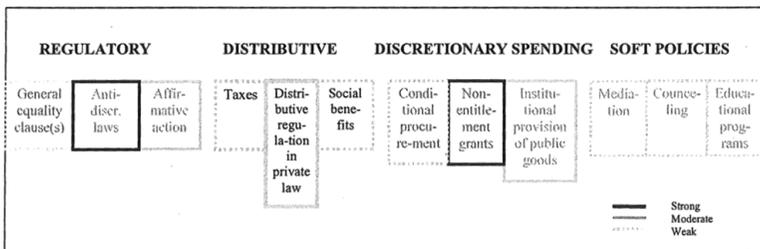


Abbildung 2⁶⁸

⁶⁷ Quelle: Graser, Equality-Oriented Policies.

⁶⁸ Quelle: Veranstaltung von Alexander Graser an der Hertie School of Governance, Berlin, zu „Regimes of Equality“, Wintersemester 2009/2010.

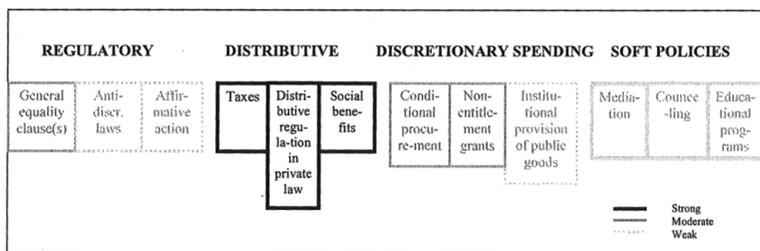


Abbildung 3⁶⁹

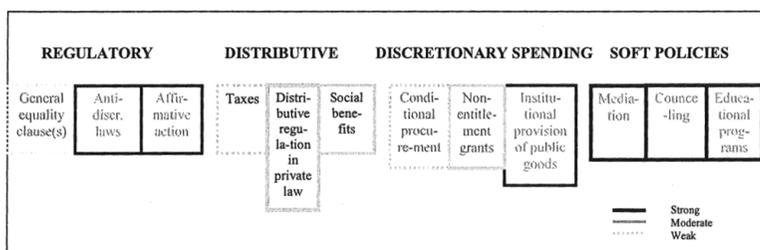


Abbildung 4⁷⁰

Das EOP-System bietet eine Vergleichsmethode, die die anschauliche Gegenüberstellung der einzelnen Maßnahmen und Mechanismen ermöglicht – gleichzeitig ist es so abstrakt, daß auch die angesprochenen kulturell-historischen Besonderheiten Japans die Untersuchungsmöglichkeiten nicht einschränken. Auch werden hier nicht nur unterschiedliche Regime von Wohlfahrtsstaatlichkeit verglichen⁷¹ – der Ansatz ist vielmehr so breit, daß alle gleichheitsorientierten Maßnahmen untersucht werden und so ein umfassendes Gesamtbild entsteht. Mögliche Erweiterungen oder Verfeinerungen der Systematik, wie von Graser in verschiedenen Ansätzen angeregt,⁷² können im Laufe der Untersuchung entwickelt werden. Vor dem oben zu den *doryoku gimu* gesagten ist für Japan hingegen ein besonderes Augenmerk gerade auf diese vierte Säule zu legen.

⁶⁹ Quelle: Veranstaltung von Alexander Graser an der Hertie School of Governance, Berlin, zu „Regimes of Equality“, Wintersemester 2009/2010.

⁷⁰ Quelle: Veranstaltung von Alexander Graser an der Hertie School of Governance, Berlin, zu „Regimes of Equality“, Wintersemester 2009/2010.

⁷¹ Esping-Andersen, Welfare Capitalism.

⁷² Graser, Graser, Equality-Oriented Policies, S. 32.

Freilich ist zu bemerken, daß die Übergänge zwischen den Säulen letztlich fließend sind. Eine Maßnahme kann unterschiedlich stark regulierend wirken; die Frage, ab wann sie bereits den regulativen Maßnahmen zugeordnet werden kann, ist im Einzelfall oft nicht ohne weiteres zu klären. Ebenso ist die Frage, ab wann eine Maßnahme redistributiv wirkt, nicht immer eindeutig zu klären – viele Maßnahmen wirken indirekt umverteilend oder so schwach umverteilend, daß ihr umverteiler Charakter unbeachtet bleiben kann. Dies ist bei der Betrachtung der einzelnen Schemata stets zu berücksichtigen.

Die Eingangsfrage – „sind die *soft law* Regelungen zu den *doryoku gimu* die japanische Entsprechung zur *affirmative action* im „westlichen“ Sinne?“ – läßt sich vor diesem systematischen Hintergrund nun präziser und gleichzeitig weiter stellen: Welche Rolle spielt die vierte Säule der *soft policies* im japanischen EOP-System, und welche Zusammenhänge bestehen zu den Ausprägungen redistributiver und/oder regulativer Regelungen? Sind klare Tendenzen in den Ausprägungen der einzelnen Säulen, ihrer aufeinander aufbauenden Evolution sowie ihrer allgemeinen Konnektivität erkennbar?

B. DIE VIER „SÄULEN“ DER EOPs IN JAPAN

Die Untersuchung orientiert sich an den genannten vier Gruppen (im folgenden „Säulen“ genannt) der EOPs. Je nach Regelungsmaterie kann eine weitere Unterteilung (etwa in privaten und öffentlichen Bereich) sinnvoll sein.⁷³

I. ERSTE SÄULE: REGULATIV – NON-DISTRIBUTIV

Die erste Säule der EOPs beinhaltet Regelungen die regulativ, aber nicht redistributiv wirken. Relevant sind hier *affirmative action*, allgemeine Gleichbehandlungsgesetze (in der Art des deutschen AGG) sowie allgemeine oder besondere Gleichheitssätze. In allen drei Gruppen können jeweils öffentliche oder private Akteure Adressaten regulativer EOPs sein; dies ist jeweils getrennt zu untersuchen.

Der „öffentliche Sektor“ umfaßt dabei alle öffentlich-rechtlichen Akteure. Neben juristischen Personen des öffentlichen Rechts fallen darunter auch einzelne Organe juristischer Personen, also etwa einzelne Behörden und Ämter. Auch Kollektivorgane wie die beiden Kammern des japanischen Parlaments können von regulativen EOPs betroffen sein, wenn etwa verfassungsrechtliche Vorgaben die Entscheidungsmöglichkeiten des Parlaments einschränken. Der private Sektor umfaßt alle privatrechtlich organisiert Akteure – also neben Privatpersonen auch juristische Personen des Privatrechts.

1. AFFIRMATIVE ACTION

Affirmative action bezeichnet eine Fülle ganz unterschiedlicher Maßnahmen; gemäß der hiesigen Einteilung in EOPs ist der Begriff eng zu verstehen; er umfaßt insbesondere Quotenregelungen (sog. harte oder weiche Quoten) oder spezielle niedrigere Leistungsanforderungen, s. o. (S. 17).

⁷³ Ibid.

a) Quotenregelungen für Behinderte

Der Begriff *shōgaisha*⁷⁴ (behinderte Menschen) wird in Art. 2 des „Grundgesetzes für behinderte Menschen“⁷⁵ definiert und umfasst Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung. Die „körperliche Behinderung“⁷⁶ wird definiert in Art. 4 des „Gesetzes für die Wohlfahrt körperlich behinderter Menschen“⁷⁷. Sie ist anhand einer Tabelle zu bestimmen; Behindertenausweise werden gem. Art. 4 des Gesetzes von den Präfekturen ausgegeben. Bei geistigen Behinderungen im weiteren Sinne wird unterschieden zwischen geistiger Behinderung (*chiteki shōgai*)⁷⁸ und psychisch-seelischer Störung (*seishin shōgai*)⁷⁹ (definiert in Art. 5 des „Gesetzes bezüglich der Versicherung und der Wohlfahrt geistig behinderter Menschen“⁸⁰); die Unterscheidung spielt jedoch für die hiesige Untersuchung keine Rolle. Die Unterteilung von Behinderten in die verschiedenen Unterkategorien wird vielfach als ineffizient und ungerecht kritisiert.⁸¹ Die japanische Regierung hat die UN-Behindertenrechtskonvention im September 2007 unterzeichnet; die Konvention wurde jedoch noch nicht in innerjapanisches Recht umgesetzt.⁸² Im Rahmen der erforderlichen Umstrukturierungen des japanischen Behindertenrechts könnte die bisherige Einteilung obsolet werden; die künftigen Entwicklungen in diesem Bereich sind jedoch bislang nicht absehbar.⁸³ Sie spielen allerdings für die Untersuchung der gegenwärtigen EOPs Japans nur eine sehr untergeordnete Rolle.

In den Statistiken des japanischen Wohlfahrtsministeriums wird für den 1. Juli 2006 eine Gesamtzahl körperlich Behinderter von etwa 3,5

⁷⁴ 障害者 (*shōgai-sha*), Behinderte.

⁷⁵ 障害者基本法 (*shōgai-sha kihon-hō*), „Grundgesetz für behinderte Menschen“, Gesetz Nr. 84 aus dem Jahre 1970.

⁷⁶ 身体障害者 (*shintai shōgai-sha*), körperlich Behinderte.

⁷⁷ 身体障害者福祉法 (*shintai shōgai-sha fukushi hō*), „Gesetz für die Wohlfahrt körperlich behinderter Menschen“, Gesetz Nr. 283 aus dem Jahre 1949.

⁷⁸ 知的障害 (*chiteki shōgai*), geistige Behinderung.

⁷⁹ 精神障害 (*seishin shōgai*), psychische Störung/Behinderung.

⁸⁰ 精神保健及び精神障害者福祉に関する法律 (*seishin hoken oyobi seishin shōgai-sha fukushi ni kansuru hōritsu*), „Gesetz bezüglich der Versicherung und der Wohlfahrt geistig behinderter Menschen“, Gesetz Nr. 123 aus dem Jahre 1950.

⁸¹ Ibaraki, *shōgai-sha hukushi sābisu*, 2009, S. 29.

⁸² Informationstabelle des japanischen Außenministeriums zum innerjapanischen Status der UN-Behindertenrechtskonvention, online abrufbar unter www.mofa.go.jp/mofaj/gaiko/jinken/shogaisha.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁸³ Ibaraki, *shōgai-sha hukushi sābisu*, 2009, S. 112.

Millionen genannt;⁸⁴ dies entspräche bei einer Gesamtbevölkerung von 127 Millionen einem Bevölkerungsanteil von etwa 2,8 Prozent (zum Vergleich: nach den in Deutschland geltenden Kriterien galten im Jahre 2007 etwa 4,5 Millionen Menschen als körperlich schwerbehindert, was einem Prozentsatz von 5,5 entspricht)⁸⁵. Gem. Art. 37 ff. ShKoH gelten für die Einstellung körperlich oder geistig behinderter Arbeitnehmer feste Quoten; diese werden vom japanischen Wohlfahrtsministerium in einer Durchführungsverordnung festgelegt.⁸⁶ Zurzeit beträgt die Quote für private Unternehmen mit mehr als 56 Mitarbeitern 1,8 %, für staatliche Stellen 2,0 % und 2,1 % für die Präfekturen.⁸⁷ Bei Nichterfüllung der Quote drohen den Unternehmen Bußgeldforderungen, Art. 85–2 ff. ShKoH, bei Einhaltung oder Überschreitung der Quote werden staatliche Zusatzzahlungen gewährt, Art. 49 ff. ShKoH: Dabei erhalten die Unternehmen zusätzlich ¥ 27 000 (bei einem Kurs von ¥ 130 pro Euro entspricht dies etwa 210 €) pro Monat und behindertem Arbeitnehmer, der über die erforderliche Quote hinaus beschäftigt wird; Unternehmen, die unterhalb der gesetzlichen Quote bleiben, müssen monatlich ¥ 50 000 bezahlen für jeden Arbeitnehmer, der zur Erfüllung der Quote noch fehlte.⁸⁸ Diese feste Quote ist eine echte Einschränkung der Vertragsfreiheit des Arbeitgebers;⁸⁹ sie stellt einen Fall von *affirmative action* im engeren Sinne dar. Ihre Wirksamkeit ist umstritten. So beträgt die tatsächliche Durchschnittsquote behinderter Arbeitnehmer lediglich 1,49 %; beinahe 60 % aller privaten Unternehmen erfüllen die Quote nicht.⁹⁰ Im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen sind lediglich 1,24 % der Arbeitnehmer körperlich oder geistig behindert.⁹¹

⁸⁴ 平成 18 年身体障害児・者実態調査結果 (*heisei 18nenshintai shōgai ji sha jitsunō chōsa kekka*), Ergebnisse der Untersuchung über die Fähigkeiten körperlich Behinderter und körperlich behinderter Kinder aus dem Jahre 2006, abrufbar unter www.mhlw.go.jp/toukei/saikin/hw/shintai/06/dl/01_0001.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁸⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt, Daten abrufbar unter www.destatis.de/jet-speed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Sozialleistungen/BehinderteKriegsopfer/Tabellen/Content75/GeschlechtBehinderung,templateId=renderPrint.psm1, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁸⁶ Online abrufbar unter www.mhlw.go.jp/bunya/koyou/shougaisha01/060401.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁸⁷ *Ibid.*; vgl. auch *Ishikawa*, ShJShiH, 2007, S. 12.

⁸⁸ Erläuternde Übersicht vom japanischen Wohlfahrtsministerium online abrufbar unter www.mhlw.go.jp/bunya/koyou/shougaisha01/pdf/houritu02.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁸⁹ *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 61 et seq.

⁹⁰ *Ishikawa*, ShJShiH, 2007, S. 12.

⁹¹ *Ibid.*

Die Regelung gilt im privaten wie im öffentlichen Sektor gleichermaßen. *Ishikawa* kritisiert scharf, daß auch bei zahlreichen öffentlichen Arbeitgebern die Quote unerfüllt bleibt (in der Feuerwehr der Präfektur Tokyo waren im Jahr 2006 nur 0,71 %, bei der Polizei lediglich 1,13 % der Beschäftigten behindert im Sinne des „Grundgesetzes für behinderte Menschen“).⁹² Zudem bestehen keinerlei Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen, die im Rahmen einer ökonomischen Analyse zu dem Schluß kommen, daß die Zahlung des Bußgeldes weniger aufwendig ist als die Vornahme der Umstellungen, die für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer erforderlich sind.

Trotz aller Kritikpunkte bleibt jedoch festzuhalten, daß in diesem Bereich eine echte verbindliche Quotenregelung existiert. Den Unternehmen, die diese Quoten nicht einhalten, drohen Bußzahlungen für die Nichteinhaltung der Quote. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß eventuelle Schadensersatzforderungen von Arbeitnehmern mit Behinderungen aufgrund anderer Vorschriften nicht beeinträchtigt werden.⁹³ Hier liegt also ein stark regulativer Mechanismus vor.

b) Sonderregelungen für sog. Heimkehrerkinder

Für *kikokushijo*⁹⁴, die „Heimkehrerkinder“, gelten verschiedene Sonderregelungen im japanischen Bildungssystem. Der Begriff der *kikokushijo* bezeichnet japanische Kinder oder junge Erwachsene, die ganz oder teilweise im Ausland aufgewachsen und dann wieder nach Japan „heimgekehrt“ sind. Teilweise wird auch der Begriff *kikokuseito*⁹⁵ verwendet: Streng genommen bedeutet *kikokushijo* „Heimkehrerkinder und -frauen“ – „Kind“ wird also ausschließlich in der Bedeutung „Sohn“ verwendet, was als diskriminierend empfunden werden könnte.

Die *kikokushijo* haben häufig Probleme, an den japanischen Schulen und Universitäten wieder Anschluß an die allgemeinen Bildungsstandards zu finden – von den sozialen Problemen aufgrund anderer kultureller Prägung einmal abgesehen.⁹⁶ Während früher die *kikokushijo* eine exotische Ausnahme bildeten und häufig um ihren Platz in der Gesellschaft kämpfen mußten, sind sie heute aufgrund ihrer – in der Regel englischen – exzellenten Fremdsprachenkenntnisse an Universitäten gerne gesehen.⁹⁷ Die meisten Universitäten haben einen eigenen Rahmen für

⁹² *Ishikawa*, ShJShiH, 2007, S. 13.

⁹³ So auch die Rechtsprechung, Fn. 118.

⁹⁴ 帰国子女 (*kikoku shijo*), heimkehrende Kinder.

⁹⁵ 帰国生徒 (*kikoku seito*), heimkehrende Schüler.

⁹⁶ *Conrad*, Rückkehrerkinder, 2002, S. 36.

⁹⁷ *Ibid.*

kikokushijo, so daß diese trotz der schwierigen Eintrittsexamina leichter an renommierten Universitäten studieren können.⁹⁸ Das diesbezügliche Verfahren wird jedoch von den Universitäten selbst festgelegt. Üblich ist, einen Zeitraum von zwei Jahren unfreiwilligen Auslandsaufenthalts (also nicht etwa aufgrund eines freiwilligen Austauschprogramms oder dergleichen, sondern aufgrund der Arbeit eines Elternteils) unmittelbar vor Universitätseintritt als Voraussetzung für die Bewerbung im *kikokushijo*-Rahmen zu definieren;⁹⁹ häufig verzichten die Universitäten bei Vorlage anderer entsprechender Qualifikationen (etwa dem amerikanischen SAT, dem deutschen Abitur oder dergleichen) zudem auf den *sentāshiken*¹⁰⁰, die zentrale landesweite staatliche Prüfung, aufgrund derer (in Kombination mit zusätzlichen universitätsspezifischen Prüfungen) die Universitätsplätze vergeben werden.

Inwiefern die Einzelmaßnahmen der Universitäten erfolgreich sind, läßt sich aufgrund der großen Unterschiede der Bildungshintergründe nur schwer sagen; zwar geht aus den Statistiken des Bildungsministeriums hervor, daß nur etwa ein Zehntel eines *kikokushijo*-Jahrgangs an den staatlichen Universitäten (die von einigen prominenten Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen ein besseres Renommée als die privaten haben) studiert – während es im Landesdurchschnitt etwa ein Sechstel ist.¹⁰¹ Die Gründe für diese Unterrepräsentanz können allerdings vielfältig sein: Zum einen sind manche private Universitäten aus anderen Gründen für *kikokushijo* interessanter als staatliche (etwa aufgrund dezidiert internationaler Ausrichtung)¹⁰², zum anderen dauert die Ausbildung im Ausland häufig länger als in Japan, so daß *kikokushijo* teilweise später in die Universität eintreten und bei einer Datensammlung nach Geburtsjahrgang ihre Daten gewissermaßen „nach hinten“ verschoben sind. Insgesamt dürfte es schwierig sein, die Be-

⁹⁸ Vgl. beispielsweise den speziellen *kikoku shijo*-Rahmen der Universität Tokyo, Details abrufbar unter www.u-tokyo.ac.jp/stu03/e01_011_j.html, der Universität Osaka, Details unter www.osaka-u.ac.jp/jp/examination/returnee/index.html, abgerufen am 30. Jan. 2011, oder der Keiō Universität Tokyo, Details unter www.admissions.keio.ac.jp/exam/kikokusei_about.html, jeweils abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁹⁹ So etwa an der Universitäten Osaka und Keiō, *ibid.*

¹⁰⁰ センター試験 (*sentā shiken*), Zentralprüfung.

¹⁰¹ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/main_b8.htm.

¹⁰² So etwa die 上智大学 (*jōchi daigaku*), die Universität Sophia in Tokyo, Daten zur internationalen Ausrichtung der Universität auf der Universitätshomepage abrufbar, www.sophia.ac.jp/J/student.nsf/Content/osl_top, abgerufen am 30. Jan. 2011.

nachteiligungen von *kikokushijo* (etwa mangelnde Lesefähigkeiten) und ihre Vorteile (beispielsweise gute Fremdsprachenkenntnisse) gegeneinander abzuwägen – dazu sind die individuellen Unterschiede in dieser Gruppe zu groß. Im Zuge zunehmender Internationalisierung sowohl der Arbeitsverhältnisse der Eltern als auch – etwa im Rahmen von Austauschprogrammen – des Bildungsweges der Kinder ist zu erwarten, daß das Bild einer großen Masse „normaler Kinder“ gegenüber einer kleinen Gruppe „Heimkehrerkinder“ zunehmend zum Klischee wird.

Ob die besonderen Eintrittsbedingungen für *kikokushijo* vor diesem Hintergrund als spezielle Form freiwilliger universitärer *affirmative action* zugunsten einer benachteiligten Gruppe, oder aber zu einer Art Wettlauf der Universitäten um die Studenten mit den attraktivsten, weil internationalen Lebensläufen wird, bleibt abzuwarten. Im letzteren Falle würde es sich schon nicht um gleichheitsorientierte, sondern gerade um ungleichheitsorientierte Maßnahmen handeln, mithin gerade nicht um eine Form der EOPs. In jedem Fall gehen die besonderen Bedingungen auf keinerlei staatliche Vorschriften zurück. Es handelt sich zweifellos um ein interessantes Phänomen auf dem Gebiet gleichheits- oder ungleichheitsorientierter Maßnahmen; im Rahmen des EOP-Gesamtmusters Japans können sie jedoch vernachlässigt werden.

2. ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

Das grundlegende Prinzip der Vertragsfreiheit ist in Japan abzuleiten aus den Art. 22, 29 Verf. Es bleibt unangetastet in Bereichen, in denen sich private Individuen als autonome Entscheidungsträger „auf Augenhöhe“ begegnen. De facto gibt es jedoch viele Lebensbereiche, in denen – etwa aufgrund einer monopolartigen, überproportional starken Stellung des einen Vertragspartners oder, umgekehrt, einer aufgrund seiner beliebigen Austauschbarkeit sehr schwachen Position des anderen Vertragspartners – bei strikter Einhaltung des Prinzips der Vertragsfreiheit in Reinform andere Zielsetzungen des Staates in Gefahr geraten: Überwiegen etwa in bestimmten Kreisen Ressentiments gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen (Ausländer, Frauen in Führungspositionen etc.), so kann der Staat sich gezwungen sehen, in diesen Bereichen besondere Maßnahmen zum Schutz dieser Gruppen zu ergreifen, um das Ziel einer Gesellschaft gleichberechtigter Individuen (für Deutschland Art. 3 Abs. 3 GG, für Japan Art. 14 Verf.) zu ermöglichen.

In systematischer Hinsicht stellt sich die Frage, ob solche Antidiskriminierungsgesetze überhaupt „Gleichheit“ bezwecken, oder ob sie nicht viel mehr das Gegenteil einer gleichheitsorientierten Maßnahme sind –

denn durch einen regulativen Mechanismus soll ja gerade eine bestimmte Gruppe vor anderen bevorzugt behandelt werden. Diese Frage kann bei allen rein regulativen Maßnahmen aufgeworfen werden.¹⁰³

Einigkeit dürfte darüber bestehen, daß ihr Ziel eine tatsächliche Gleichberechtigung, nicht die auf Dauer angelegte Überprivilegierung einer bestimmten Gruppe ist. *Sen* stellt treffend fest, daß Gleichheit in einem Bereich regelmäßig zu Ungleichheit in einem anderen führt. Die Frage ist lediglich, welchen Aspekt man auswählt und gleichheitsorientiert gestaltet.¹⁰⁴ Ein anschauliches Beispiel ist die grundlegende Kontroverse zwischen Liberalismus und Sozialismus, ob Gleichheit der Chancen oder aber Gleichheit im Ergebnis anzustreben ist. Die Frage, ob regulatives Einwirken zugunsten einer Gruppe – und damit zuungunsten der restlichen Gesellschaft – aus dem Prinzip der Gleichheit folgt oder im Gegenteil vor diesem gerechtfertigt werden muß, kann unterschiedlich bewertet werden. Dieser philosophische Grunddisput sollte bei der Bewertung regulativer Maßnahmen im allgemeinen sowie von Antidiskriminierungsgesetzen im besonderen nie außer Acht gelassen werden.

Allgemeine Antidiskriminierungsgesetze wie etwa das deutsche AGG existieren nicht in Japan. Ein umfassendes Diskriminierungsverbot beinhaltet somit lediglich Art. 14 Verf (im privaten Sektor über mittelbare Drittwirkung anwendbar, also iVm Art. 90 ZG, der dem deutschen § 138 Abs. 1 BGB entspricht – dazu weiter unten S. 48 et seqq.). Art. 2 ZG schreibt zwar die Gleichbehandlung von Mann und Frau vor; der Norm wird jedoch aufgrund ihres sehr allgemein gehaltenen Charakters kein eigener Gehalt neben Art. 14 Verf in Verbindung mit Art. 90 ZG zugemessen.¹⁰⁵ Einzig für den Bereich des Arbeitsrechts existieren relativ umfassende Regelungen, die im folgenden zu untersuchen sind.

a) Gesetzliche Vorgaben im Arbeitsrecht

Grundsätzlich steht jedem Arbeitgeber die sog. „Anstellungsfreiheit“¹⁰⁶ zu; sie ist abzuleiten aus den Art. 22 (Recht auf freie Berufswahl) und 29 Verf (Eigentumsfreiheit). Diese Anstellungsfreiheit umfaßt das Recht, die Anzahl sowie die Anwerbungsmethoden für neue Arbeitnehmer festzulegen, sowie das Recht auf grundsätzlich freie Auswahl der anzustellenden Arbeitnehmer aus der Gruppe der potentiellen Kandidaten.¹⁰⁷ Die

¹⁰³ Für *affirmative action* vgl. *Dupper*, *What We Talk About When We Talk About Equality*, S. 17 et seqq.

¹⁰⁴ *Sen*, *Inequality Reexamined*, 2010, S. 17 et seqq.

¹⁰⁵ *Wagatsuma*, *minpō*, 2008, Art. 2 (S. 52).

¹⁰⁶ 採用の自由 (*saiyō no jiyū*), Anstellungsfreiheit.

¹⁰⁷ *Sugeno*, *rōdō-hō*, 2008, S. 124 et seq.

Anstellungsfreiheit kann durch besondere Gesetze oder durch höherrangige Prinzipien eingeschränkt werden.¹⁰⁸ Im Arbeitsrecht ist das Ungleichgewicht der Vertragspartner häufig offensichtlich; der Gesetzgeber sieht sich zudem durch das verfassungsrechtlich in Art. 27 Abs. 1 Verf festgeschriebene „Recht auf Arbeit“ (das ja gerade gleichermaßen für jeden gelten soll) stärker in Pflicht als in anderen Bereichen des Privatrechts.

Der Arbeitsvertrag ist grundsätzlich ein „gewöhnlicher“ zivilrechtlicher Vertrag und als solcher schlicht durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu schließen, Art. 1, 3 Abs. 1 Arbeitsvertragsgesetz¹⁰⁹. Allerdings besteht ein spezielles Diskriminierungsverbot in den Art. 3, 4 Arbeitsstandardgesetz *rōdō kijun hō*¹¹⁰ (RKiH) sowie Sonderregeln im KTH. *Sugeno* sieht, nicht zuletzt aufgrund des Einflusses internationaler allgemeiner Standards, in der Gesetzgebung die Tendenz der immer stärkeren Beschränkung der Anstellungsfreiheit des Arbeitgebers.¹¹¹ Auch die oben angesprochene feste Einstellungsquote für behinderte Arbeitnehmer (oben, S. 29) ist eine solche besondere Einschränkung der Anstellungsfreiheit.

Die allgemein gehaltene Formulierung des Art. 3 RKiH lautet:

„Art. 3 (Gleichbehandlung)

Der Arbeitgeber darf nicht unterschiedlich behandeln in Bezug auf Bezahlung, Arbeitszeiten oder sonstige Arbeitsbedingungen aufgrund von Staatsangehörigkeit, Bekenntnis oder sozialem Status des Arbeitnehmers.“¹¹²

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist jedoch bereits dadurch eingeschränkt, daß sie in ihrer Allgemeinheit nur auf bestehende Arbeitsverhältnisse, nicht aber auf die Wahl des Vertragspartners (also das erst noch zu begründende Arbeitsverhältnis) angewendet wird.¹¹³ Für solche Fälle, also etwa einer Nichteinstellung aufgrund des religiösen Bekenntnisses, gilt also lediglich die „schwächere“ Kontrolle des Art. 90 ZG in Verbindung mit den Art. 14 (Gleichheitsgrundsatz), 19 (Religions- und Gewis-

¹⁰⁸ OGH vom 12. Dez. 1973, Minshū 27, 11, 1536; *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 123 et seq.

¹⁰⁹ 労働契約法 (*rōdō keiyaku-hō*), Gesetz Nr. 128 aus dem Jahr 2007.

¹¹⁰ 労働基準法 (*rōdō kijun-hō*), Gesetz Nr. 49 aus dem Jahr 1947.

¹¹¹ *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 123.

¹¹² (均等待遇)

第3条 使用者は、労働者の国籍、信条又は社会的身分を理由として、賃金、労働時間その他の労働条件について、差別的取扱をしてはならない。

¹¹³ Ibid.

sensfreiheit) und 21 (Meinungsfreiheit) Verf, bei der eine Abwägung der Gesamtumstände vorzunehmen ist.¹¹⁴

Zusätzlich zur allgemeinen Klausel wird in Art. 4 RKiH die unterschiedliche Entlohnung von Frauen und Männern untersagt, wie dies die internationalen Bestimmungen, insbesondere das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1981, verlangen. Die Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die Entlohnung bei identischer Tätigkeit; Frauen, die schwieriger auf lukrative Posten gelangen als Männer, können sich nicht auf die Vorschrift berufen.¹¹⁵ Für solche Fälle gilt das oben angesprochene KTH, das weiter unten im Rahmen der „vierten Säule“ zu berücksichtigen ist (S. 111).

Sowohl ein Verstoß gegen Art. 3 RKiH als auch gegen Art. 4 RKiH wird strafrechtlich mit bis zu sechs Monaten „Zuchthausstrafe“¹¹⁶ oder einer Geldstrafe von bis zu ¥ 300 000 geahndet, Art. 119 Nr. 1 RkiH. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist ungültig.¹¹⁷ Ein zivilrechtlicher Schadensersatz besteht aus Art. 709 ZG wegen unerlaubter Handlung, wie auch unproblematisch von der Rechtsprechung anerkannt wird.¹¹⁸

b) Rechtsprechung im Arbeitsrecht

Vor allem seit den späten sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden Frauen in Japan – nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Arbeitskräftemangels als Folge des rasanten wirtschaftlichen Aufschwungs in der Nachkriegszeit – verstärkt als Arbeitnehmer tätig.¹¹⁹ Entsprechend nahm auch die Zahl arbeitsrechtlicher Streitigkeiten zu. Bis dahin übliche Bestimmungen im Arbeitsvertrag, die die Hochzeit weiblicher Arbeitnehmer als Grund zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nennen, wurden von japanischen Gerichten als ungültig eingestuft – sofern nicht weitere besondere Gründe vorlägen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigten.¹²⁰

¹¹⁴ OGH vom 24. Dez. 1976, Rōkeisoku 937, 6; *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 125.

¹¹⁵ *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 150.

¹¹⁶ 懲役 (*chōeki*), wörtl.: „Zuchthausstrafe“, entspricht im wesentlichen der gewöhnlichen Freiheitsstrafe in Deutschland.

¹¹⁷ Nishitani, *rōdō-hō*, 2008, S. 108 et seqq.; *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 151.

¹¹⁸ DG Tokyo vom 27. Aug. 1992, Rōhan 611, 10.

¹¹⁹ *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 152; zur starken Position japanischer Unternehmen auf dem Softwaremarkt vgl. etwa Heitmann/Tidten, *New Business Models for the Computer Gaming Industry: Selling an Adventure*, S. 402.

¹²⁰ Bekannt ist vor allem der sog. „Sumitomo-Zement-Fall“ des DG Tokyo vom 20. Dez. 1966, Rōmin 17, 6, 1407.

Auch wurden Bestimmungen, die hinsichtlich der betrieblichen Rente der Arbeitnehmer bei männlichen Arbeitnehmern zwar die damals übliche Altersgrenze von 55 Jahren, für Frauen aber die Grenze von 30 Jahren vorsahen, für ungültig erklärt,¹²¹ Grundlage für die Unwirksamkeit war – speziellere Regeln existierten zu diesem Zeitpunkt noch nicht – Art. 90 ZG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Verf. Auch eine ähnliche, aber weiter angenäherte Regelung, die bei einem zu dem Zeitpunkt üblichen Renteneintrittsalter für männliche Arbeitnehmer von 60 Jahren ein Renteneintrittsalter für weibliche Arbeitnehmer von 55 Jahren vorsah, wurde vom OGH für ungültig erklärt.¹²² Ebenso wurde eine Vertragsbestimmung für unwirksam befunden, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei verheirateten Frauen vorsah, die mehr als zwei Kinder hatten.¹²³ Umgekehrt wurde eine Kündigung weiblicher Arbeitnehmer in einem Fall als gültig anerkannt, in dem aufgrund betrieblicher Umstrukturierungen Kündigungen unvermeidlich waren und keine Hinweise auf eine spezielle Benachteiligung der weiblichen Arbeitnehmer ersichtlich waren.¹²⁴

Die Rechtsprechung entwickelte die Grundsätze der Gleichbehandlung von Mann und Frau auch hinsichtlich der Beförderungen von Mann und Frau weiter: Wenn Männer bei jahrelanger Tätigkeit in bestimmten Abständen befördert würden, diese Beförderungen bei weiblichen Arbeitnehmern aber ausblieben, sei dies eine unerlaubte Handlung gem. Art. 709 ZG und ziehe Schadensersatzansprüche der weiblichen Arbeitnehmer nach sich.¹²⁵ Den Forderungen nach einer gerichtlich angeordneten Beförderung kam das Distriktgericht Osaka nicht nach, bejahte aber gleichwohl einen Schadensersatzanspruch der nichtbeförderten weiblichen Arbeitnehmer.¹²⁶ Ferner wurde eine Bestimmung, die die regelmäßigen Gehaltserhöhungen im Laufe des Beschäftigungszeitraums davon abhängig machte, ob der Arbeitnehmer *setainushi*¹²⁷ sei, also „Oberhaupt“ eines eigenen Haushalts (eine Kategorie im japanischen Familienregister; in den allermeisten Fällen ist dies der Familienvater), als indirekte Benachteiligung für Frauen

¹²¹ Erstmals vom DG Tokyo im Urteil vom 1. Jul. 1969, Rōmin 20, 4, 715.

¹²² OGH vom 24. Mrz. 1981, Hanrei Jihō 998, 3.

¹²³ DG Tokyo vom 12. Sep. 1975, Hanrei Jihō 789, 17.

¹²⁴ OGH vom 15. Dez. 1977 Rōkeisoku 968, 9; DG Yokohama vom 19. Jul. 1982 Rōkeisoku 1126, 3.

¹²⁵ DG Tokyo vom 4. Jul. 1990, Rōmin 41, 5, 513.

¹²⁶ DG Osaka vom 20. Nov. 2000, Rōhan 797, 15; DG Osaka vom 27. Jun. 2001, Rōhan 809, 5.

¹²⁷ 世帯主 (*setainushi*), wörtl.: Familienoberhaupt.

interpretiert und die entsprechende Vertragsbestimmung für ungültig erklärt.¹²⁸

Hinsichtlich der sog. zweispurigen Einstellungssysteme, den *kōsubetsu koyō kanri seido*,¹²⁹ bei denen bei der Einstellung bereits festgelegt wird, ob der Arbeitnehmer innerhalb der „Spur für gewöhnliche Tätigkeiten“ (mit in der Regel minimalen Beförderungsaussichten) oder innerhalb der „Karrierespur“ eingestellt wird, ist die Rechtsprechung nicht einheitlich: Urteile, die Vereinbarungen derartiger Systeme als gültig erkennen,¹³⁰ existieren ebenso wie Urteile, die derartige Klauseln als ungültig bewerten wegen (indirekter) Diskriminierung weiblicher Arbeitnehmer.¹³¹ Letzteres ist zum Beispiel dann der Fall, wenn weibliche Arbeitnehmer mit der Begründung, sie hätten keinen Hochschulabschluß, ungefragt innerhalb der „Spur für gewöhnliche Tätigkeiten“ eingestellt werden, während männliche Arbeitnehmer mit identischen Voraussetzungen innerhalb der „Karrierespur“ unter Vertrag genommen werden.¹³² *Sugeno* sieht seit der Reform des KTH im Jahr 1997, auf die weiter unten noch einzugehen sein wird (S. 116), eine stärkere Tendenz der Gerichte zur Ablehnung solche zweispuriger Einstellungssysteme.¹³³ In der juristischen Literatur sehen zahlreiche Stimmen solche zweispurige Systeme als unvereinbar mit dem KTH in seiner Fassung von 1997 an.¹³⁴

Auch Ungleichbehandlungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeiten der Arbeitnehmer sind als klare Verstöße gegen Art. 3 RKiH rechtswidrig. Ein anschauliches Beispiel ist der Fall eines in Japan arbeitenden Koreaners, der entlassen worden war, sobald seine wahre Nationalität bekannt wurde.¹³⁵ Bei der Einstellung hatte der Arbeitnehmer falsche Angaben zu seinem Namen und seinem im Familienregister gemeldeten Wohnsitz¹³⁶ gemacht. Anhand des Familienregisters läßt sich in Japan leicht überprüfen, wie die Abstammungsverhältnisse der registrierten Personen sind. Erst seit 1976 können die entsprechenden Daten aus dem

¹²⁸ DG Tokyo vom 16. Jun. 1994, Rōhan 651, 15; *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 152.

¹²⁹ 地判平コース別雇用管理制度 (*kōsubetsu koyō kanri seido*), wörtl.: System zur Regelungen der Einstellung mit getrennten Spuren.

¹³⁰ DG Tokyo vom 4. Dez. 1986, Rōmin 37, 6, 512; DG Osaka vom 31. Juli 2000, Rōhan 792, 48; DG Tokyo vom 5. Nov. 2003, Rōhan 867, 19.

¹³¹ DG Tokyo vom 20. Feb. 2002, Rōhan 822, 13; DG Nagoya vom 22. Dez. 2004, Rōhan 888, 18; DG Tokyo vom 29. Jan. 2003, Rōhan 846, 10.

¹³² DG Nagoya vom 22. Dez. 2004, Rōhan 888, 18; DG Tokyo vom 20. Feb. 2002, Rōhan 822, 13.

¹³³ *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 154.

¹³⁴ *Wada, kenpō 14jō to rōdōkeiyaku*, 2004, S. 1.

¹³⁵ DG Yokohama vom 19. Jun. 1974, Hanrei Jihō 744, 29.

¹³⁶ 本籍 (*honseki*), Hauptort des Familienregisters.

Familienregister nur noch von den Betroffenen eingesehen werden (diese Änderung war Teil der Integrationspolitik für die *burakumin*, s. u. S. 136).¹³⁷ Um der „Entdeckung“ seiner wahren Nationalität zu entgehen, hatte der Arbeitnehmer seine Herkunft verschwiegen. Kurz nach seiner vorläufigen Einstellung wurde dies dem Arbeitgeber bekannt, und die vorläufige Einstellung wurde unverzüglich rückgängig gemacht.¹³⁸ Das DG Yokohama sah dies als Fall einer unzulässigen Diskriminierung aufgrund der Rasse an, Art. 3 RKiH.¹³⁹

3. ALLGEMEINER GLEICHHEITSSATZ

Im Bereich der regulativen EOPs der „ersten Säule“ ist schließlich der allgemeine Gleichheitssatz der japanischen Verfassung zu nennen, der auf verschiedene Weise regulativ wirkt.

a) Normtext

„Art. 14 Verf

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Auf Grund von Rasse, Glaubensbekenntnis, Unterschied der Geschlechter, sozialer Stellung oder Herkunft werden keine Unterschiede in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gemacht.

Adel oder sonstige aristokratische Rangordnungen werden nicht anerkannt.

Das Verleihen von Ehren, Orden und sonstigen Auszeichnungen hat keinerlei Sonderrechte zur Folge. Eine Verleihung von Ehren ist nur für die Lebenszeit desjenigen gültig, der sie schon jetzt besitzt oder in Zukunft empfangen wird.“¹⁴⁰

¹³⁷ Institut Buraku-Befreiung, *buraku mondai jiten*, 2001 S. 263, Artikel 戸籍法 (*koseki-hō*), „Familienregistergesetz“.

¹³⁸ *Sugeno*, Japanese Labor Law, translated by Leo Kanowitz, 2002, S. 148 et seq.

¹³⁹ DG Yokohama vom 19. Jun. 1974, Hanreijihō 744, 29.

¹⁴⁰ Zitiert nach der Übersetzung von Zachert, Japanische Verfassung, 1964; Originaltext:

第十四条

すべての国民は、法の下に平等であつて、人種、信条、性別、社会的身分又は門地により、政治的、経済的又は社会的関係において、差別されない。

華族その他の貴族の制度は、これを認めない。

名誉、勲章その他の栄典の授与は、いかなる特権も伴はない。栄典の授与は、現にこれを有し、又は将来これを受ける者の一代に限り、その効力を有する。

Der Schwerpunkt des Artikels liegt auf der Abschaffung der Adelsprivilegien. Dies erklärt sich aus der historischen Situation, in der die Verfassung geschrieben wurde (oben S. 22). Eine Verfassungsreform hat es in Japan nie gegeben.¹⁴¹ Trotz der zahlreichen Reformen im Zuge *Meiji*-Restauration achtzig Jahre zuvor war Japan im Jahr 1946 immer noch sehr stark von feudalen Strukturen geprägt. Im Vergleich zu der deutschen Parallelvorschrift des Art. 3 GG fällt zudem auf, daß es keine Entsprechung zu Art. 3 II 2 und Art. 3 III 2 GG gibt; die „Beseitigung bestehender Nachteile“ wird hier also nicht zum Staatsziel erklärt, und ebensowenig wird die gezielte Bevorzugung Behinderter zugelassen. Allerdings waren im deutschen Grundgesetz in der Fassung von 1949 diese Punkte ebenfalls nicht enthalten.¹⁴² Der Gleichheitssatz in Japan wirkt im öffentlichen Sektor unmittelbar; im privaten Sektor hingegen nur indirekt über eine mittelbare Drittwirkung, Art. 90 ZG.¹⁴³

b) Öffentlicher Sektor

Zweifel bestehen in Japan zunächst über den Verpflichtungsadressaten des Art. 14 Verf: Die exekutive und die judikative Gewalt sind bei der Anwendung von Gesetzen zweifelsohne an Art. 14 Verf gebunden, wie sich bereits aus der Formulierung in Art. 14 I Verf ergibt. Früher wurde zum Teil angenommen, daß die legislative Gewalt nicht oder nur teilweise durch den Gleichheitssatz verpflichtet wird (eine Entsprechung zur deutschen Vorschrift Art. 1 III Alt. 1 GG, die eben gerade auch die legislative Gewalt an die Grundrechte und damit auch den Gleichheitssatz bindet, existiert nicht in Japans Verfassung); tatsächlich ist in der Vorschrift nur die Rede von Gleichheit „vor“ dem Gesetz, und eben gerade nicht von Gleichheit „im“ oder „durch“ das Gesetz. Diese sogenannte *rippōsha hi-kōsoku setsu*¹⁴⁴, die „Lehre der Nichtbegrenzung der Legislative“ war von entsprechenden Strömungen der deutschen Jurisprudenz zur Zeit der Weimarer Republik beeinflusst.¹⁴⁵ Mittlerweile hat sich jedoch die Sichtweise durchgesetzt, die auch die Legislative durch den Gleich-

¹⁴¹ In deutscher Sprache zu dem Thema *Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, 1982, S. 172 et seqq.; sehr hilfreich zum Verständnis der aktuellen Diskussion *Hasebe, kenpō to heiwa*, 2004, S. 171 et seqq.

¹⁴² Bundesgesetzblatt 1949, 1–19.

¹⁴³ Vgl. hierzu den wegweisenden *utage no ato* – Fall, in deutscher Übersetzung mit vergleichender Kommentierung von *Stern*: Eisenhardt, Entscheidungen Verfassungsrecht, 1998, S. 93 et seqq.

¹⁴⁴ 立法者非拘束説 (*rippōsha hi-kōsoku setsu*), Lehre der Nichtbegrenzung der Legislative.

¹⁴⁵ *Sasaki, kenpō-gaku*, 1956, S. 113 et seqq.; *Tahata, byōdō*, 1958, S. 11 et seqq.

heitssatz gebunden sieht;¹⁴⁶ auch der OGH hat sich dieser Auffassung angeschlossen.¹⁴⁷

Auf Grundlage des Art. 14 Verf erfolgt eine Art umfassende Plausibilitätskontrolle: Eine Ungleichbehandlung darf keine „unvernünftige Diskriminierung“ darstellen.¹⁴⁸ Die Situation ist insofern gut vergleichbar mit der Rechtslage in Deutschland¹⁴⁹ und Europa¹⁵⁰. Die folgenden vier Grundsatzentscheidungen zu Art. 14 Verf sind die in der japanischen Rechtswissenschaft wohl meist diskutierten.

(i) Ungleichheiten bei der Besteuerung

In einem Fall aus dem Jahr 1969 befand das OG Osaka einen Steuerbescheid für rechtswidrig wegen Verstoßes gegen das allgemeine Gleichheitsgebot.¹⁵¹ In dem Fall war eine steuerliche Bestimmung von den allermeisten Behörden falsch angewendet worden; eine Rückabwicklung aller Fälle war praktisch unmöglich. Die in Kobe ansässige Steuerbehörde hatte demgegenüber die Bestimmung (als nahezu einzige Behörde) korrekt angewendet; dadurch entstand de facto eine Benachteiligung. Der OGH befand, dies sei ein Verstoß der Exekutive gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Bemerkenswert an diesem Fall ist, daß die steuerrechtliche Bestimmung im konkreten Fall ja gerade in richtiger Weise angewendet wurde; die „Ungleichbehandlung“ entstand erst aufgrund der falschen Anwendung der anderen Steuerbehörden. Die Behörde hätte also unter Berücksichtigung der tatsächlichen landesweiten Situation dem Gleichheitssatz den Vorzug geben müssen, i. e. den Grundsatz „keine Gleichheit im Unrecht“ vernachlässigen müssen, um verfassungsgemäß zu handeln.¹⁵²

(ii) Unterschiede der Stimmgewichtung

Japans Parlament besteht aus zwei Kammern. Das Wahlsystem ist eine Mischung aus Direkt- und Verhältniswahl. Im Unterhaus *shūgiin*¹⁵³ werden 300 Abgeordnete in einem Direktwahlsystem und die übrigen 180

¹⁴⁶ *Nonaka, kenpō*, 2006, S. 276 et seq.; *Miyazawa, kenpō 2*, 1973, S. 269; *Hashimoto, kenpō*, 1972, S. 194; *Verfassungsrecht*, 1998, S. 332.

¹⁴⁷ OGH vom 4. Apr. 1973 (Verfassungswidrigkeit der schärferen Bestrafung des Aszendentenmordes), online abrufbar unter www.courts.go.jp/hanrei/pdf/2B5FB6C0167B5A7B49256A850030AB3E.pdf, um nur ein Beispiel zu nennen.

¹⁴⁸ *Nonaka, kenpō*, 2006, S. 280 et seqq.; *Tidten, Wolfgang*, Ablösung in der Reichsgaragenordnung, S. 46 et seqq.; *Kimura, byōdō jōkō-ron*, 2008, S. 175 et seqq.

¹⁴⁹ *Gubelt* in Münch, GG, 5. Aufl. 2001, Art. 3 Rn. 2.

¹⁵⁰ *Graser* in Schwarze, EU-Kommentar, 2009 Art. 20 GRC, Rn. 2 et seq.

¹⁵¹ OG Osaka vom 30. Sep. 1969, Han'yū 241, 108.

¹⁵² *Takaki, gyōsei-hō*, 2007, S. 198.

¹⁵³ 衆議院 (*shūgi-in*), das japanische Unterhaus.

Abgeordneten in einem Verhältniswahlssystem bestimmt. Im Oberhaus *sangiin*¹⁵⁴ mit den Vertretern der Präfekturen werden 146 Abgeordnete in einer Direktwahl und die verbleibenden 96 Abgeordneten in einer Verhältniswahl bestimmt.¹⁵⁵

Bei den Wahlen zum Parlament kommt es, je nach Einteilung der Wahlkreise, zu ungleicher Gewichtung der Stimmen: Die Wählerstimmen aus Wahlkreisen mit wenigen Wahlberechtigten werden schwerer gewichtet, wie dies auch in Deutschland hinsichtlich der Erststimmen bei der Bundestagswahl der Fall ist. Ob diese Praxis mit Art. 14 Abs. 1 Verf sowie mit Art. 44 Verf (der eine unterschiedliche Behandlung einzelner Wählerstimmen noch einmal explizit verbietet)¹⁵⁶ vereinbar ist oder bis zu welchen Grade sie noch mit den genannten Artikeln vereinbar ist, ist ein im japanischen Verfassungsrecht seit langer Zeit diskutiertes Problem.¹⁵⁷

In einem Fall aus dem Jahre 1964 wurde für die Oberhauswahlen ein tatsächliches Ungleichgewicht von 4,09:1 festgestellt; der OGH war der Ansicht, daß nicht allein aufgrund dieser Tatsache von einer Verletzung des Art. 14 Abs. 1 Verf gesprochen werden könne.¹⁵⁸ Die Verfassung räume in den Art. 43 Abs. 2, 47 dem Gesetzgeber grundsätzlich einen großen Freiraum ein für die Bestimmung der Abgeordnetenanzahl sowie die genaue Festlegung der Wahlbezirke. Der Gesetzgeber habe nicht nur die Bevölkerungszahlen der Wahlbezirke, sondern auch deren Größe, historische Hintergründe sowie die Anzahl der Abgeordneten pro Verwaltungsbezirk zu berücksichtigen. Hier sei davon auszugehen, daß die Legislative ihren Entscheidungsspielraum noch nicht überschritten habe.¹⁵⁹

¹⁵⁴ 参議院 (*sangi-in*), das japanische Oberhaus.

¹⁵⁵ Ausführliche Erläuterungen des Wahlsystems durch das zuständige Ministerium online abrufbar unter www.soumu.go.jp/senkyo/senkyo_s/data/, abgerufen am 30. Jan. 2011; Kurzerklärung in englischer Sprache abrufbar unter www.soumu.go.jp/english/pdf/esij.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

¹⁵⁶ 第四十四条

両議院の議員及びその選挙人の資格は、法律でこれを定める。但し、人種、信条、性別、社会的身分、門地、教育、財産又は収入によつて差別してはならない。
„Art. 44

Die Qualifikation der Abgeordneten und ihrer Wähler wird für beide Häuser durch das Gesetz bestimmt, indessen dürfen auf Grund von Rasse, Glaubensbekenntnis, Unterschied der Geschlechter, sozialer Stellung, Herkunft, Bildung, Vermögen oder Einkommen keine Unterschiede gemacht werden.“, Übersetzung Zachert, Japanische Verfassung, 1964.

¹⁵⁷ Higuchi, *kenpō*, 1994, S. 326.

¹⁵⁸ OGH vom 5. Feb. 1964, online abrufbar unter www.courts.go.jp/hanrei/pdf/C24645C06D5AC50149256A85003160EF.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

¹⁵⁹ OGH vom 5. Feb. 1964, online abrufbar unter www.courts.go.jp/hanrei/pdf/C24645C06D5AC50149256A85003160EF.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Oberhauswahl			
Wahljahr	OGH-Urteil vom:	Ungleichgewichtung	Art. 14 Abs. 1 Verf
1962	5. Feb. 1964	4,09	Kein Verstoß
1971	25. Apr. 1974	5,08	Kein Verstoß
1977	27. Apr. 1983	5,26	Kein Verstoß
1992	11. Sep. 1996	6,59	verfassungswidrig
1995	2. Sep. 1998	4,97	Kein Verstoß
1998	6. Sep. 2000	4,98	Kein Verstoß
2001	14. Jan. 2004	5,06	Kein Verstoß
2004	11. Jul. 2004	5,13	Kein Verstoß

Abbildung 5¹⁶⁰

Abbildung 5¹⁶¹ zeigt die Ergebnisse bisheriger Urteile zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Einteilung von Wahlbezirken der Oberhauswahl. Aus der Zusammenstellung wird ersichtlich, daß starke Ungleichgewichtungen vorliegen; mit Verweis auf die oben genannten Argumente wurde jedoch nur bei einer mehr als sechsfachen Ungleichgewichtung das Verdikt der Verfassungswidrigkeit gefällt.¹⁶² Anders ist die Situation bei Unterhauswahlen, wie Abbildung 6¹⁶³ zeigt:

Unterhauswahl			
Wahljahr	Urteil des OGH vom	Ungleichgewichtung	Art. 14 Abs. 1 Verf
1972	14. Apr. 1976	4,99	verfassungswidrig
1980	7. Nov. 1983	3,94	verfassungswidrig
1983	17. Jul. 1985	4,4	verfassungswidrig
1986	21. Okt. 1988	2,92	Kein Verstoß
1996	10. Nov. 1999	2,309	Kein Verstoß

Abbildung 6¹⁶⁴

¹⁶⁰ OGH vom 5. Feb. 1964, Minshū 18, 2, 270; OGH vom 25. Apr. 1974, Hanrei Jihō 737, 2; OGH vom 27. Apr. 1983, Minshū 37, 3, 345; OGH vom 11. Sep. 1996, Minshū 50, 8, 2283; OGH vom 2. Sep. 1998, Minshū 52, 6, 1373; OGH vom 6. Sep. 2000, Minshū 54, 7, 1997; OGH vom 14. Jan. 2004, Minshū 58, 1, 56; OGH vom 4. Okt. 2006, Minshū 60, 8, 2696

¹⁶¹ Quellen: *ibid.*

¹⁶² OGH vom 11. Sep. 1996, Minshū 50, 8, 2283, Urteil auch online abrufbar unter www.courts.go.jp/hanrei/pdf/186BD590EB78DADF4_9256A8500311DE2.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

¹⁶³ Quelle Fn. 164.

¹⁶⁴ OGH vom 14. Apr. 1976, Hanrei Jihō 808, 24; OGH vom 7. Nov. 1983, Hanrei Jihō 1096, 19; OGH vom 17. Jul. 1985, abrufbar unter www.courts.go.jp/search/

Hier wurde in mehreren Urteilen die Einteilung der Wahlbezirke bereits bei einer mehr als dreifachen Ungleichgewichtung für unzulässig erklärt; eine Wiederholung der Wahlen wurde jedoch in keinem der Fälle für notwendig befunden.¹⁶⁵ Die Unterscheidung ergibt sich aus der unterschiedlichen Funktion der beiden Kammern: Während das Oberhaus zunächst als Versammlung der Regionalvertreter konzipiert war, bildete das Unterhaus das Repräsentantenhaus im eigentlich Sinne.¹⁶⁶ Der Premierminister wird zwar von beiden Kammern gewählt, doch gilt im Falle der Uneinigkeit zwischen den Kammern das Votum des Unterhauses als Votum des gesamten Parlaments, Art. 67 Abs. 2 Verf. Auch kann die Ablehnung eines Gesetzes im Oberhaus überstimmt werden von einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Unterhauses, Art. 59 Abs. 2 Verf.

Aufgrund der grundsätzlich verschiedenen Staats- und Verwaltungsstruktur des zentralistischen Japan auf der einen und der föderalen Bundesrepublik Deutschland auf der anderen Seite sind zwar Vergleiche mit deutschen Bundesorganen schwierig; dennoch lassen sich Parallelen in Struktur und Befugnissen von Unterhaus und Bundestag einerseits sowie zwischen Oberhaus und Bundesrat andererseits erkennen. Vor diesem Hintergrund leuchtet auch die oben dargelegte unterschiedliche Wertung der Ungleichgewichtung der Wahlbezirke von Oberhaus- und Unterhauswahlen ein: In Deutschland etwa ist für die Bundestagswahl ab einer Abweichung der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von über 25 Prozent vom Mittelwert der Bevölkerung aller Wahlkreise eine Neueinteilung vorzunehmen, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BWahlG. Durch diese Regelungen sind Ungleichgewichtungen im Verhältnis von über 1,67 ausgeschlossen. Im Bundesrat hingegen werden beispielsweise 660 000 Bremer von drei Stimmen repräsentiert, 18 Millionen Nordrhein-Westfalen hingegen nur von sechs Stimmen – rein rechnerisch betrüge hier die „Ungleichgewichtung“ etwa 13,62 : 1, also mehr als das doppelte der Ungleichgewichtung bei den japanischen Oberhauswahlen. Aufgrund der Struktur und Zusammensetzung des Bundesrates als Repräsentanz der Bundesländer wird jedoch von niemandem die Verfassungsmäßigkeit seiner Zusammensetzung angezweifelt. Im Senat der Vereinigten Staaten von Amerika

jhp0030?action_id=dspDetail&hanreiKbn=01&hanreiNo=26075&hanreiKbn=01; OGH vom 21. Okt. 1988, Toki no Hörei (時の法令) 1345; OGH vom 10. Nov. 1999, Minshū 53, 8, 1577.

¹⁶⁵ OGH vom 14. Apr. 1976, Hanrei Jihō 808, 24; OGH vom 7. Nov. 1983, OGH vom 7. Nov. 1983, Hanrei Jihō 1096, 19; OGH vom 17. Jul. 1985, online abrufbar unter www.courts.go.jp/hanrei/pdf/81C357C80C7424F849256A8_500311F4F.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

¹⁶⁶ Zur bisherigen Entwicklung des Wahlsystems Klein, Wahlsystem, 1998, S. 41 et seqq.

ergäben sich sogar rein rechnerische „Ungleichgewichtungen“ von etwa 73:1 bei Gegenüberstellung der kleinen mit den großen Bundesstaaten – diese Ungleichgewichtungen sind jedoch auch hier vor dem Hintergrund der Funktion des Senats als Repräsentanz der einzelnen Bundesstaaten verfassungsrechtlich unproblematisch.

Dreierlei ist also festzustellen: Zum einen werden vom japanischen OGH für die Frage, bis zu welchem Verhältnis eine de facto Ungleichgewichtung der Wählerstimmen zulässig ist, unterschiedliche Maßstäbe angelegt für das Oberhaus (zulässig bis zum Verhältnis 6:1) und das Unterhaus (zulässig bis zum Verhältnis 3:1). Zum anderen hält der OGH bei der direkten, repräsentativen Volksvertretung, dem Unterhaus, trotz des Art. 14 Abs. 1 Verf eine sehr viel flexiblere Wahlkreiseinteilung für zulässig, als dies beim deutschen Bundestag der Fall wäre (keine Ungleichgewichtung von über 1,67:1). Drittens sind die Wahlen bisher stets gültig geblieben, auch wenn die Einteilung der Wahlkreise wegen zu großer Ungleichgewichtung als verfassungswidrig eingestuft wurde.

(iii) Pflichtteil unehelicher Kinder

Im Jahr 1995 entschied der OGH über die Vereinbarkeit des Art. 900 Nr. 4 ZG mit Art. 14 Verf.¹⁶⁷ Art. 900 Nr. 4 ZG bestimmt, daß der gesetzliche Erbteil nichtehelicher Kinder¹⁶⁸, die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ehelicher Kinder¹⁶⁹ beträgt. Während das Obergericht Tokyo¹⁷⁰ in einem ähnlichen Fall Art. 900 Nr. 4 ZG für verfassungswidrig hielt, war der OGH der Auffassung, Art. 900 Nr. 4 ZG sei mit Art. 14 Verf vereinbar.

Zur Begründung führt der OGH an, der Gesetzgeber habe den Status einer von Rechts wegen anerkannten, ehelichen Verbindung würdigen, gleichzeitig aber auch das uneheliche Kind schützen wollen. In diesem Konflikt zwischen Schutz der Familie einerseits und Schutz des unehelichen Kindes andererseits habe der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, die den Rahmen des „Vernünftigen“ wohl nicht sprengt: „Die *ratio* der hiesigen Bestimmung ist, einerseits den Standpunkt des in einer gesetzlichen Ehe geborenen „legitimen“ Kindes zu respektieren, gleichzeitig aber auch den Standpunkt des unehelichen Kindes als Kind des Erblassers zu berücksichtigen. Die Zubilligung der Hälfte des gesetzlichen Erbteils an das uneheliche Kind ist zu verstehen als eine Ausgleichs-

¹⁶⁷ OGH vom 5. Jul. 1995, Minshū 49, 7, 1789, online abrufbar unter www.courts.go.jp/hanrei/pdf/8C0F6F71_F9F55FA749256A8500311E0B.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

¹⁶⁸ 不嫡出子 (*hu-chakushutsu-shi*), wörtl.: illegitimes Kind.

¹⁶⁹ 嫡出子 (*chakushutsu-shi*), wörtl.: legitimes Kind.

¹⁷⁰ OG Tokyo, Minshū 46, 2, 43.

bemühung zwischen einem Schutz für das eheliche Kind einerseits und einer Würdigung der gesetzlichen Ehe andererseits. Mit anderen Worten: Das Zivilgesetzbuch, in dem das Prinzip der gesetzlichen Ehe gilt, bestimmt einerseits die Bevorzugung der Angehörigen im Verhältnis einer Ehe sowie der Kinder (aus diesem Verhältnis), erstrebt jedoch andererseits auch den Schutz des unehelichen Kindes durch Anerkennung eines bestimmten gesetzlichen Erbteils.¹⁷¹ Zu beachten sei ferner, daß Art. 900 Nr. 4 ZG dispositiv sei und der Erblasser ja ohne weiteres auch an uneheliche Kinder vererben könne; er müsse eben nur ein entsprechendes Testament verfassen.¹⁷² Die Entscheidung des großen Senats, das mit zehn gegen fünf Stimmen gefällt wurde,¹⁷³ ist umstritten. Es existieren zwei Sondervoten, die die Verfassungswidrigkeit des Art. 900 Nr. 4 ZG annehmen.¹⁷⁴

Auch in der juristischen Literatur wird das Urteil scharf kritisiert.¹⁷⁵ Insbesondere wird dagegen angeführt, daß erstens der Schutz der Ehe und der Schutzes des gesetzlichen Erbteils des Ehegatten in keiner Weise durch eine Gleichbehandlung ehelicher und unehelicher Kinder beeinträchtigt werde, daß zweitens der potentielle Erbe keinerlei Einfluß darauf habe, ob er selbst ein eheliches oder ein uneheliches Kind des Erblassers sei, eine Ungleichbehandlung aufgrund dieses Kriteriums daher nicht zu rechtfertigen sei¹⁷⁶ und ein unangemessenes Stigma darstelle,¹⁷⁷ und daß drittens eine Verringerung des gesetzlichen Erbteils unehelicher Kinder keinerlei „abschreckende Wirkung“ im Hinblick auf die Zeugung

¹⁷¹ OGH vom 5. Jul. 1995, Minshū 49, 7, 1789:

「本件規定の立法理由は、法律上の配偶者との間に出生した嫡出子の立場を尊重するとともに、他方、被相続人の子である非嫡出子の立場にも配慮して、非嫡出子に嫡出子の二分の一の法定相続分を認めることにより、非嫡出子を保護しようとしたものであり、法律婚の尊重と非嫡出子の保護の調整を図ったものと解される。これを言い換えれば、民法が法律婚主義を採用している以上、法定相続分は結婚関係にある配偶者とその子を優遇してこれを定めるが、他方、非嫡出子にも一定の法定相続分を認めてその保護を図ったものであると解される。」

OGH vom 5. Jul. 1995, Minshū 49, 7, 1789, online abrufbar unter www.courts.go.jp/hanrei/pdf/8C0_F6F71F9F55FA749256A8500311E0B.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

¹⁷² OGH Minshū 49, 7, 1793.

¹⁷³ OGH vom 5. Jul. 1995, Minshū 49, 7, 1789, online abrufbar unter www.courts.go.jp/hanrei/pdf/8C0_F6F71F9F55FA749256A8500311E0B.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

¹⁷⁴ OGH Minshū 49, 7, 1804 et seq. und 1809 et seq.

¹⁷⁵ *Tsujimura, kenpō*, 2008, S. 196.

¹⁷⁶ *Ibid.*

¹⁷⁷ Sondervotum, Minshū 49, 7, 1807.

unehelicher Kinder habe und insofern ein materieller Zusammenhang zwischen Zweck und Mittel schon nicht gegeben sei.¹⁷⁸ Würde man ferner die Frage der Ehelichkeit der eigenen Geburt unter den Begriff der „sozialen Stellung“ iSv Art. 14 I S. 2 Verf subsumieren, wie es das OG Tokyo in einem ähnlichen Fall getan hat,¹⁷⁹ wäre eine Rechtfertigung wohl ohnehin kaum möglich.¹⁸⁰

(iv) Staatsangehörigkeitsgesetz

Im Jahr 2008 hatte der OGH über die Vereinbarkeit des Art. 3 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz¹⁸¹ mit Art. 14 Abs. 1 Verf zu entscheiden.¹⁸² Das Gesetz in der zu der Zeit gültigen Fassung bestimmte folgende Differenzierung bei der Frage der Erlangung der japanischen Staatsbürgerschaft:

- 1) Kinder japanischer Mütter sowie Kinder japanischer Väter, die mit einer Frau nichtjapanischer Staatsangehörigkeit in ehelicher Gemeinschaft lebten, wurden japanische Staatsangehörige, Art. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz.
- 2) Uneheliche Kinder einer nichtjapanischen Mutter und eines japanischen Vaters, der die Vaterschaft bereits vor der Geburt des Kindes anerkannt hatte, wurden ebenfalls japanische Staatsangehörige, Art. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz.
- 3) Uneheliche Kinder einer nichtjapanischen Mutter und eines japanischen Vaters, der die Vaterschaft erst nach der Geburt des Kindes anerkannte, erhielten die japanische Staatsangehörigkeit, wenn die Eltern heirateten, Art. 3 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz.

Problematisiert wurde hier die Regelung 3). Einem Kind eines Japaners und einer philippinischen Mutter wurde die japanische Staatsangehörigkeit versagt, weil der Vater die Vaterschaft erst nach Geburt anerkannt habe und die Mutter des Kindes den Vater nicht geheiratet habe. Nach der damaligen Rechtslage hätte das Kind die japanische Staatsangehörigkeit auch ohne Eheschließung der Eltern gehabt, wenn der japanische Vater die Vaterschaft bereits vor der Geburt anerkannt hätte. Das Unterscheidungskriterium des Art. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz – Anerkennung der Vaterschaft vor oder nach der Geburt – wurde vom OGH für

¹⁷⁸ *Tsujimura, kenpō*, 2008, S. 196.

¹⁷⁹ OG Tokyo, *Kōminshū* 46, 2, 43.

¹⁸⁰ *Tsujimura, kenpō*, 2008, S. 197.

¹⁸¹ 国籍法 (*kokuseki-hō*), Staatsangehörigkeitsgesetz, Gesetz Nr. 147 aus dem Jahre 1950.

¹⁸² OGH vom 4. Jun. 2008, *Hanrei Jihō* 2002, 3.

unzulässig befunden wegen Verstoßes gegen Art. 14 Abs. 1 Verf.¹⁸³ Normzweck des Art. 3 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz war wohl die Angst vor einem Mißbrauch der Vorschrift, wie in der politischen Debatte über den (infolge des obigen Urteils vom Justizministerium ausgearbeiteten) Änderungsantrag deutlich wurde.¹⁸⁴ Diese Sorge scheint nicht ganz unberechtigt: Interessant ist in diesem Zusammenhang der pressebekannte Fall eines deutschen Frührentners, der in Paraguay lebt und mehrere Hundert Kinder adoptiert hat.¹⁸⁵ Im Gegensatz zu der beschriebenen japanischen Gesetzeslage kann gemäß deutschem Kindschaftsrecht ein deutscher Vater ohne weitergehende Prüfung die Vaterschaft an Kindern nichtdeutscher Mütter anerkennen; diese erhalten dann die deutsche Staatsbürgerschaft. Der Adoptivvater in besagtem Fall gab an, er adoptiere die Kinder gezielt, um ihnen die Möglichkeit einer Ausbildung und Zugang zu deutschen Sozialleistungen zu verschaffen; er wolle damit in einem „privaten Rachefeldzug“ dem deutschen Staat bewußt Schaden zufügen.¹⁸⁶ Einige Stimmen, die offenbar solche Szenarien befürchteten, verlangten beziehungsweise verlangen die Einführung obligatorischer DNS-Tests;¹⁸⁷ letztlich wurde davon jedoch abgesehen. Nach der am 5. Dezember 2008 im Parlament beschlossenen Neufassung des Art. 3 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz ist eine Eheschließung zwischen dem japanischen Vater und der nichtjapanischen Mutter nicht erforderlich, abgestellt wird allein auf die Frage der Anerkennung der Vaterschaft.

c) Privater Sektor

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz der Verfassung wirkt grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern und nicht zwischen Bürgern untereinander. Der OGH hat jedoch den Menschenrechten der japanischen Verfassung auch eine über die subjektive Abwehrfunktion hin-

¹⁸³ OGH vom 4. Jun. 2008, Hanrei Jihō 2002, 3.

¹⁸⁴ Vgl. etwa den Artikel „Änderungsgesetz zum Staatsangehörigkeitsgesetz beschlossen – *Kokumin Shintō* (dt.: Neue Volkspartei) und *Shintō Nippon* (dt.: Neue Partei Japan) stimmen dagegen“ in der Tageszeitung *Asahi* vom 5. Dez. 2008.

¹⁸⁵ Artikel „Deutscher will Vater von 1000 Kindern werden“ im *Spiegel* vom 6. Mai 2006, online abrufbar unter www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,414710,00.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

¹⁸⁶ Artikel „Deutscher will Vater von 1000 Kindern werden“ im *Spiegel* vom 6. Mai 2006, online abrufbar unter www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,414710,00.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

¹⁸⁷ Vgl. die Äußerungen des Ausschußmitglieds *Akaike* in der 2. Sitzung des Rechtsausschusses vom 11. Mrz. 2009, Protokoll online abrufbar unter www.shugiin.go.jp/itdb_kaigiroku.nsf/html/kaigiroku/000417120090311002.htm?OpenDocument, abgerufen am 30. Jan. 2011.

ausgehende Bedeutung als objektive Wertordnung zugesprochen; damit kommt auch dem Gleichheitssatz eine Bedeutung im Rahmen der zivilrechtlichen Generalklauseln – insbesondere Art. 90 ZG – zu.¹⁸⁸ Viele Fälle „ungleicher“ Behandlung zwischen Privaten sind damit im Rahmen des Art. 14 I Verf justitiabel.

Bekannt wurde ein Fall, in dem die Firma Nissan das Alter der Verrentung vom Geschlecht abhängig machte: Frauen sollten mit fünfundfünfzig, Männer erst mit sechzig Jahren in Rente gehen. Auch hier wurde unter Hinweis auf die indirekte Wirkung des Art. 14 Abs. 1 Verf. die Regelung für ungültig erklärt.¹⁸⁹ Deutlich mehr mediale Aufmerksamkeit erregte ein Fall, in dem ein *onsen*¹⁹⁰-Betreiber keine Ausländer in seinem Badehaus zuließ.¹⁹¹ Er hatte ein Schild am Eingang angebracht, auf dem in verschiedenen Sprachen zu lesen war, daß Ausländer unerwünscht seien. Ein Badehausbetreiber sogar noch weiter: Einem gebürtigen Amerikaner, der die japanische Staatsangehörigkeit angenommen hatte, wurde der Eintritt verwehrt mit der Begründung, er sei kein „richtiger“ Japaner.¹⁹² Grotiske Formen nahm die Ungleichbehandlung im Falle zweier Kinder an. Die beiden Schwestern waren sog. *hāfu*¹⁹³, „Halbjapaner“, stammten also von einem westlichen und einem japanischen Elternteil ab. Die ältere Tochter hatte dunkle Haare und dunkle Augen, wirkte also aufgrund ihrer Physiognomie „japanischer“, während ihre jüngere Schwester helleres Haar und hellere Augen hatte, mithin eher „westlich“ aussah. Der *onsen*-Betreiber kündete bei einem Familienbesuch an, in Zukunft dürfe nur noch die ältere, „japanisch“ aussehende Tochter das Bad besuchen, die jüngere hingegen sei Ausländer im Sinne der Hausordnung und dürfe daher das Bad nicht betreten.¹⁹⁴

Begründet wurde diese Regelung mit Beschwerden japanischer Kunden, die sich von Ausländern, die die Baderegeln nicht einhielten, belästigt fühlten. Viele – vor allem russische Matrosen – kannten die japanischen Bräuche nicht und sorgten deshalb in den Badehäusern in Hafennähe regelmäßig für Unfrieden.¹⁹⁵ Das Distriktgericht Sapporo gab den klagenden ausländischen (beziehungsweise ausländisch aussehenden)

¹⁸⁸ *utage no ato*-Fall, vgl. Fn. 143, S. 40; Iwasawa, International Law, Human Rights And Japanese Law, 1998, S. 89 et seqq.

¹⁸⁹ Obergericht Tokyo Minshū 35, 2, 300, englische Übersetzung bei Beer, Constitutional Case Law, 1996, S. 179 et seqq.

¹⁹⁰ 温泉 (*onsen*), heiße Quelle beziehungsweise dazugehöriges Badehaus.

¹⁹¹ Hasebe, *kēsubukku kenpō*, 2007, S. 550.

¹⁹² *Debito*, Japanese only: The Otaru hot springs case, 2004, S. 27 et seqq.

¹⁹³ ハーフ (*hāfu*), „halb“ von engl. „half“.

¹⁹⁴ *Debito*, Japanese only: The Otaru hot springs case, 2004, S. 34.

¹⁹⁵ *Debito*, Japanese only: The Otaru hot springs case, 2004, S. 32.

Badehauskunden recht und sprach den Klägern einen Schadensersatzanspruch in Höhe von je einer Million Yen zu wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts, Art. 709 ZG, Art. 14 Abs. 1 Verf.¹⁹⁶

Ein parallel gelagerter Fall wurde vor dem Distriktgericht Shizuoka entschieden: Dort war eine Brasilianerin aus einem Juweliergeschäft gewiesen worden mit der Begründung, Ausländer seien unerwünscht. Die daraufhin klagende abgewiesene Kundin erhielt anderthalb Millionen Yen Schadensersatz zugesprochen, Art. 709 ZG, Art. 14 Abs. 1 Verf sowie in diesem Falle Art. 710 ZG (Schadensersatz wegen „Ehrverletzung“¹⁹⁷).¹⁹⁸ Ungleichbehandlungen von Ausländern scheinen in vielen Bereichen gewissermaßen sozialadäquat zu sein: So ist auch heute noch bei vielen kleineren japanischen Immobilienmaklern auf Vermieteranzeigen der Zusatz „keine Haustiere, keine Ausländer“¹⁹⁹ zu finden, ohne daß dies auf große gerichtliche oder mediale Aufmerksamkeit stieß.

4. AUSPRÄGUNGEN DER ERSTEN SÄULE

Ein erstes Zwischenergebnis muß gemischt ausfallen. *Affirmative action* wird in Japan kaum praktiziert; allen die beschriebenen Quotenregelungen zugunsten behinderter Arbeitnehmer fallen darunter. Ebenso wenig existiert eine allgemeine Antidiskriminierungsgesetzgebung. Besondere Regelungen für das Arbeitsrecht existieren zwar; sie gelten jedoch nur für einen speziellen Bereich (etwa hinsichtlich der Benachteiligung von Frauen), so daß auch in Urteilen sehr häufig auf den allgemeinen Gleichheitssatz der Verfassung zurückgegriffen wird. Die Regelungen zum Schutz vor Diskriminierung im Arbeitsrecht sind zwar vorhanden, aber wohl lediglich „mittelstark“ ausgeprägt, wie die genannten Beispiele zeigten.

Die Beurteilung der Tragweite des Art. 14 Abs. 1 Verf muß zweigeteilt ausfallen: Im öffentlichen Bereich werden auf Grundlage des Art. 14 I Verf umfassende Kontrollen der Exekutive, Judikative sowie der Legislative vorgenommen. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen fallen teilweise anders aus als in Deutschland (etwa hinsichtlich des gesetzlichen Erbteils unehelicher Kinder – in Deutschland wäre diese Regelung wohl ein klarer Verstoß gegen die besondere Regelung des Art. 6 Abs. 5 GG) –

¹⁹⁶ Distriktgericht Sapporo vom 11. Nov. 2002; gekürzte englische Fassung bei *Debito*, Japanese Only, 2004, S. 401 et seqq.

¹⁹⁷ 名誉の侵害 (*meiyo no shingai*), Ehrverletzung.

¹⁹⁸ Distriktgericht Shizuoka vom 12. Okt. 1998; englische Zusammenfassung bei *Debito*, Japanese Only, 2004, S. 61 et seqq.

¹⁹⁹ ペット、外国人不可 (*petto gaikokujin huka*), Haustiere, Ausländer nicht möglich.

die Prüfungsmechanismen als solche sind jedoch im Grundsatz vergleichbar.

Für den privaten Sektor ist festzustellen, daß krasse Fälle von Ungleichbehandlungen bestimmter Gruppen ohne weiteres im Rahmen der Drittwirkung des Art. 14 I Verf verhindert werden oder jedenfalls justitiable sind. Von einer engmaschigen judikativen Kontrolle kann allerdings wohl kaum gesprochen werden – das Kontrollniveau im privaten Sektor bleibt insgesamt niedrig. Dies wird bereits daran deutlich, daß Fälle wie der *onsen*-Fall von Otaru überhaupt eine solche Beachtung finden – deutsche Juristen würden den Fall möglicherweise eher als absurde Skurilität behandeln, in der schon rätselhaft ist, weshalb es über eine so eindeutige Frage überhaupt zu einem Gerichtsverfahren kommen mußte.

Anzumerken ist freilich die sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor grundsätzlich verschiedene prozessuale Situation: So gibt es in Japan kein eigenständiges Verfassungsgericht – die genannten Fälle wurden sämtlich im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit behandelt (Fachgerichte existieren in Japan ebenfalls nicht, Art. 76 Abs. 2 Verf). Auch gibt es kein Institut, das der deutschen Verfassungsbeschwerde oder der deutschen abstrakten Normenkontrolle vergleichbar wäre. Die Folge ist eine im Vergleich zu Deutschland deutlich niedrigere Zahl echter verfassungsrechtlicher Fälle, und, wie teilweise angenommen wird, somit ein im Vergleich zu etwa Deutschland weniger dichter Schutz der Grundrechte insgesamt.²⁰⁰ Von einer Vorreiterrolle des OGH bei der Verwirklichung der Gleichheitsrechte kann nicht die Rede sein, wie amerikanische und japanische Juristen seit Jahrzehnten in Übereinstimmung feststellen.²⁰¹ Andererseits genießt der OGH – vielleicht auch wegen seiner vorsichtigen, die traditionellen Wertvorstellungen berücksichtigenden Rechtsprechung – auch im nichtjuristischen Bereich ein hohes Ansehen.²⁰²

Auffällig ist vor allem die schwache Ausprägung von EOPs zugunsten diskriminierter Ausländer: Diese haben lediglich die Möglichkeit, sich auf den – gegen größten Widerstand der japanischen Nachkriegsregierung zustande gekommenen und mit allen Mitteln zurückgestutzen (s. o., S. 22) – allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz zu berufen. Detailliertere Regelungen existieren nicht. Jedenfalls für diesen Bereich – die Gleichheit zwischen Aus- und Inländern beziehungsweise zwischen „gewöhnlichen“ Japanern und inländischen Minderhei-

²⁰⁰ Okudaira, Forty Years of the Constitution, 1990, S. 48 et seq.

²⁰¹ Nathanson, Human Rights in Japan, 1965, S. 318; Okudaira, Forty Years of the Constitution, 1990, S. 49.

²⁰² Ibid.

ten – ist die oben genannte These der stark gleichheitsorientierten Japaner in aller Klarheit zurückzuweisen. Andererseits ist hinsichtlich der These, daß Japaner gerichtliche Verfahren scheuen, im Rahmen des bisher gesagten nichts entgegenzuhalten – vielmehr wird sie durch die gesetzliche Situation bestätigt: Wenn ohnehin keine detaillierten gesetzlichen Regelungen gegen Ungleichbehandlungen oder Diskriminierungen bestehen, ist es mit hohen Risiken verbunden, in einem solchen Falle Klage zu erheben – zumal angesichts der konservativen japanischen Rechtsprechung.

Die erste Säule der EOPs insgesamt ist also schwach ausgeprägt: *Affirmative action* ist nahezu nicht vorhanden, ebensowenig existieren allgemeine Antidiskriminierungs- und Gleichheitsgesetze. Der allgemeine verfassungsrechtliche Gleichheitssatz wirkt zwar im öffentlichen wie im privaten Sektor regulativ; die Kontrolldichte ist jedoch vor allem aufgrund der beschriebenen prozessualen Situation sowie der Zurückhaltung des OGH eher gering.

II. ZWEITE SÄULE: REGULATIV UND REDISTRIBUTIV

Die zweite Säule der EOPs bilden Maßnahmen, die regulativ und redistributiv wirken. Dies umfaßt insbesondere das Steuerrecht, das Sozialversicherungsrecht sowie Umverteilungsregelungen, die unmittelbar zwischen Privaten oder aber mittelbar über Steuergelder umverteilen. Es handelt sich hierbei also um oft als „klassisch redistributive“ bezeichnete Mechanismen. Im Gegensatz zu den Maßnahmen, die zwar redistributiv, nicht aber regulativ sind (die dritte Säule der EOPs), sind keine Ermessens- oder sonstigen zusätzlichen Entscheidungen von staatlicher Seite aus erforderlich – die Maßnahmen wirken unmittelbar zwingend.

1. STEUERRECHT

Steuern werden vom Staat aus verschiedenen Gründen erhoben: Zunächst einmal dienen sie der Deckung der Ausgaben, die durch sämtliche „staatliche Aufgaben“ entstehen; ferner wird mit Steuern regelmäßig eine (wenigstens teilweise) Redistribution von Vermögen sowie die Steuerung volkswirtschaftlicher Prozesse bezweckt. Im Hinblick auf EOPs ist lediglich der zweite genannte Aspekt interessant: die Redistribution von Vermögen. Aus der sehr umfangreichen und sehr komplexen Gesamtheit der steuerrechtlichen Mechanismen ist nur ein kleiner Teilbereich von Relevanz, nämlich diejenigen Steuern, die eine Umverteilung von Vermögen bewirken.

Jedenfalls redistributiven Charakter haben eine progressive Einkommenssteuer sowie die Erbschaftssteuer. Bei indirekten Steuern wie etwa der Mehrwertsteuer ist die Fragestellung bereits schwieriger: Gegen einen redistributiven Charakter der Besteuerung spricht die Tatsache, daß der gleiche Steuersatz gilt – unabhängig von der konkret konsumierten Menge, dem Einkommen oder dem Vermögen des Konsumenten. Für ihren redistributiven Charakter spricht, daß die Gesamtsumme der gezahlten Steuern höher ist, je mehr konsumiert wird. Regelmäßig wird also ein wohlhabender, konsumfreudiger Steuerzahler innerhalb eines bestimmten Zeitraumes deutlich mehr Mehrwertssteuer entrichten als ein mittelloser innerhalb desselben Zeitraums. Noch deutlicher wird dies, wenn bestimmten Produkte oder Produktarten andere Steuersätze zugeordnet werden, wenn also Grundnahrungsmittel niedriger oder sogenannte Luxusgüter höher besteuert werden. Steuern auf Luxusgüter werden deswegen auch teilweise als „progressive Steuern“ bezeichnet.²⁰³

Der umverteilende Effekt von Steuern auf Luxusgüter dürfte indes, unabhängig von deren teilweise mehrhundertprozentiger Höhe, im Bezug auf die Gesamtvolkswirtschaft eher von untergeordneter Bedeutung sein. Auch die umverteilende Wirkung der Mehrwertsteuer wird wohl in der allgemeinen Wahrnehmung eine geringe Rolle spielen: Aufgrund der Gleichheit der Mehrwertsteuersätze für alle Konsumenten zählt die Mehrwertsteuer jedenfalls nicht zu den klassischen steuerlichen Umverteilungsmechanismen. In Japan spielt die Mehrwertsteuer, die erst 1989 eingeführt wurde,²⁰⁴ eine insgesamt betrachtet sehr viel geringere Rolle als in Deutschland: Der Mehrwertsteuersatz liegt bei lediglich 5 % (anfangs 3 %), und die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer machen mit etwa ¥ 10 Bio. nur 12,9 % des Gesamtstaatshaushaltes aus, wie Abbildung 7²⁰⁵ zeigt:

²⁰³ Informationsseiten des US-amerikanischen Finanzministeriums, online abrufbar unter <http://web.archive.org/web/20070816190910/http://www.irs.gov/app/understandingTaxes/jsp/whys/lp/IWT5L1lp.jsp>, abgerufen am 20. Nov. 2009; „luxury tax“ (2009), in: Encyclopædia Britannica, online abrufbar unter <http://www.britannica.com/EBchecked/topic/352375/luxury-tax>, abgerufen am 20. Nov. 2009.

²⁰⁴ Mehrwertsteuergesetz 消費税法 (shōhiseizei-hō) vom 30. Dezember 1988, Gesetz Nr. 108.

²⁰⁵ Quelle: Japanisches Finanzministerium, online abrufbar unter <http://www.mof.go.jp>; Daten des Auswärtigen Amtes: http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Japan/Wirtschafts_datenblatt.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

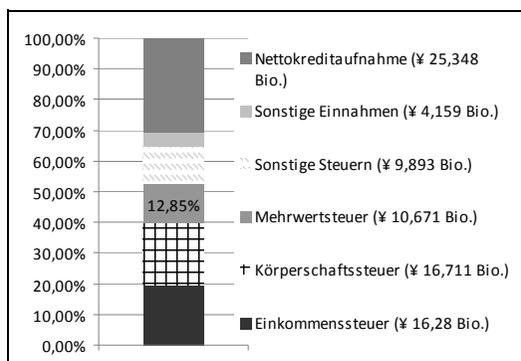


Abbildung 7²⁰⁶

Es besteht weitgehend Übereinstimmung dahingehend, daß die Mehrwertsteuer in Japan langfristig erhöht werden sollte.²⁰⁷ Zum Vergleich: In Deutschland macht die Mehrwert- oder Umsatzsteuer mittlerweile mit 96,6 Mrd. € etwa 30 % der Gesamteinnahmen des Bundes aus und ist damit der größte Einnahmeposten, wie Abbildung 8²⁰⁸ zeigt.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß je nach Art der Steuer große Teile an die Länder fließen, Art. 106 ff. GG. Ein direkter Vergleich des deutschen Bundeshaushalts mit dem japanischen Staatshaushalt ist daher hinsichtlich der Frage, wie groß der Anteil einer konkreten Steuerart an den gesamten staatlichen Einkünften ist, jedenfalls mit Vorsicht zu betrachten. Unzweifelhaft von redistributivem Charakter sind jedenfalls die Einkommens- und die Erbschaftssteuer. Erstere macht rein quantitativ traditionell einen großen Teil der Staatseinnahmen aus (in Japan und in Deutschland etwa 20 %, wie Abbildung 7 und Abbildung 8 zeigen); ferner ist ihre – aufgrund des Progressivsteuersatzes – umverteilende Wirkung unzweifelhaft. Die Erbschaftssteuer ist zwar rein quantitativ, gemessen an den gesamten Staatseinnahmen, nicht von großer Relevanz. Dennoch kann sie aufgrund der teilweise sehr hohen Steuersätze sowie ihrer Struktur (auf

²⁰⁶ Quelle: Japanisches Finanzministerium, online abrufbar unter <http://www.mof.go.jp>; Daten des Auswärtigen Amtes: <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Japan/Wirtschaftsdatenblatt.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²⁰⁷ Aoki, *kuni no katachi*, S. 26.

²⁰⁸ Quelle: Bundeshaushalt 2008, online abrufbar unter www.bundestag.de/interakt/infomat/schriftenreihen/downloads/sonderHaushalt_download.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

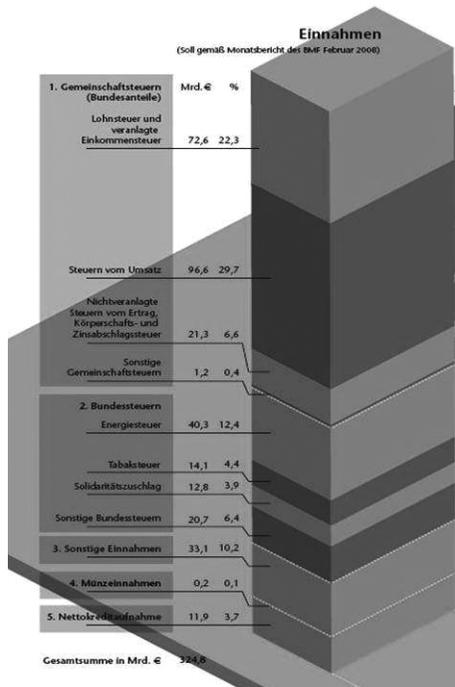


Abbildung 8²⁰⁹

die weiter unten einzugehen ist) als klassisch redistributiv gelten. Im folgenden sollen daher die Einkommenssteuer sowie die Erbschaftsteuer in ihrer EOP-Relevanz betrachtet werden.

a) Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuersätze in Japan sind – wie in den meisten Ländern – progressiv, besteuern also höhere Einkommen stärker als niedrige. Degressive Steuern, die (in der Regel in der Form einer Deckelung des steuerlichen Gesamtbetrages) höhere Einkommen niedriger besteuern als niedrigere, sind höchst selten: In der Schweiz

²⁰⁹ Quelle: Bundeshaushalt 2008, online abrufbar unter www.bundestag.de/interakt/infomat/schriftenreihen/downloads/sonderHaushalt_download.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

etwa wurde eine entsprechende Regelung im Jahre 2007 vom Bundesgericht verworfen wegen Verstoßes gegen das allgemeine Gleichheitsgebot, das im steuerlichen Bereich durch den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit konkretisiert werde.²¹⁰ Umgekehrt verstößt die Progressivsteuer nicht gegen das Gleichheitsgebot, da eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach allgemeiner Ansicht eine nicht nur absolut, sondern auch hinsichtlich des konkreten Steuersatzes höhere Besteuerung rechtfertigt.²¹¹

(i) Steuersätze

Für Japan liegt der Eingangsteuersatz bei 5 %, der Spitzensteuersatz bei 40 %, wie Abbildung 9²¹² zeigt:

Einkommenssteuersätze in Japan		
unter	¥ 1 950 000/Jahr	5,00%
ab	¥ 1 950 000/Jahr	10,00%
ab	¥ 3 300 000/Jahr	20,00%
ab	¥ 6 950 000/Jahr	23,00%
ab	¥ 9 000 000/Jahr	33,00%
ab	¥ 18 000 000/Jahr	40,00%

Abbildung 9²¹³

²¹⁰ Schweizer Bundesgericht in der öffentlichen Beratung am 1. Jun. 2007 im Verfahren 2P.43/2006, vgl. auch den entsprechenden Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung vom 7. Jun. 2007, online abrufbar unter www.nzz.ch/2007/06/01/il/newzzF2EC0EXP-12.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²¹¹ *Kiyonaga, zeihō*, 2007, S. 33;
Mizuno, sozei-hō, 2009, S. 6;
umfassend zum deutschen verfassungsrechtlichen Hintergrund der Steuerprogression *Lammers, Steuerprogression*, 2008.

²¹² Quelle: Art. 89 Einkommenssteuergesetz 所得税法 (*shotokuzei hō*), Gesetz Nr. 33 aus dem Jahre 1965, vgl. auch die Informationstabellen der Steuerbehörde 国税庁 (*kokuzei chō*), abrufbar unter www.nta.go.jp/taxanswer/shotoku/2260.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011; detailliert dazu *Ikemoto, shotokuzei-hō*, 2009, S. 234.

²¹³ Quelle: Art. 89 Einkommenssteuergesetz 所得税法 (*shotokuzei hō*), Gesetz Nr. 33 aus dem Jahre 1965, vgl. auch die Informationstabellen der Steuerbehörde 国税庁 (*kokuzei chō*), abrufbar unter www.nta.go.jp/taxanswer/shotoku/2260.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Abbildung 10²¹⁴ zeigt die gleichen Steuersätze, umgerechnet in Euro (Kurs: ¥ 130 entsprechen 1 €), um den Vergleich mit den deutschen Steuersätzen (Abbildung 11²¹⁵) zu erleichtern.

Einkommenssteuersätze in Japan		
unter	15 000 €/Jahr	5,00%
ab	15 000 €/Jahr	10,00%
ab	25 385 €/Jahr	20,00%
ab	53 462 €/Jahr	23,00%
ab	69 231 €/Jahr	33,00%
ab	138 462 €/Jahr	40,00%

Abbildung 10²¹⁶

Einkommenssteuersätze in Deutschland		
unter	7 664 €/Jahr	0 %
ab	7 664 €/Jahr	15,00%
ab	12 740 €/Jahr	24,00%
ab	52 152 €/Jahr	42,00%

Abbildung 11²¹⁷

Im Vergleich zu Deutschland fällt zum einen der niedrigere Eingangssteuersatz auf. Dieser ist jedoch im internationalen Vergleich nicht unbedingt außergewöhnlich niedrig.²¹⁸ Die Steuersätze selbst sind in beiden

²¹⁴ Quelle: Art. 89 Einkommenssteuergesetz 所得税法 (*shotokuzei hō*), Gesetz Nr. 33 aus dem Jahre 1965, vgl. auch die Informationstabellen der Steuerbehörde 国税庁 (*kokuzei chō*), abrufbar unter www.nta.go.jp/taxanswer/shotoku/2260.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²¹⁵ Quelle: § 32a I EStG.

²¹⁶ Quelle: Art. 89 Einkommenssteuergesetz 所得税法 (*shotokuzei hō*), Gesetz Nr. 33 aus dem Jahre 1965, vgl. auch die Informationstabellen der Steuerbehörde 国税庁 (*kokuzei chō*), abrufbar unter www.nta.go.jp/taxanswer/shotoku/2260.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²¹⁷ Quelle: § 32a I EStG.

²¹⁸ „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2008“, Broschüre des Bundesfinanzministeriums, S. 29, online abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/nr_3380/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/0901281a2002,templateId=raw,property=publicationFile.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Ländern vergleichbar. Zwar ist zu berücksichtigen, daß die Einkommenssteuersätze in Deutschland (noch) nicht stufenweise, sondern innerhalb der einzelnen Tarifzonen linear ansteigen,²¹⁹ und daß zudem Detailregelungen etwa bezüglich der Möglichkeit der Absetzung einzelner Posten von der Steuer sehr unterschiedlich sind – ein einfacher, direkter Vergleich der Einkommenssteuersysteme ist daher nicht ohne weiteres möglich. Dennoch ist klar ersichtlich, daß die steuerliche Progression in Japan deutlich später einsetzt als in Deutschland: So müßte ein Steuerzahler in Japan mit umgerechnet 53 000 € maximal einen Einkommenssteuersatz von 23 % bezahlen (genauer gesagt 10 % für die ersten ¥ 1,95 Mio., 20 % für den Teil des Einkommens, der zwischen ¥ 1,95 Mio. und ¥ 3,3 Mio. liegt, sowie 23 % für den Teil des Einkommens, der ¥ 3,3 Mio. übersteigt) während in Deutschland bei gleichem Einkommen bereits der Spitzensteuersatz von 42 % erreicht wäre (der allerdings auch hier nur für den Einkommensteil zu entrichten ist, der den Betrag von 52 152 € übersteigt).²²⁰

Die Tendenz in Richtung spät einsetzender, aber rasanter Steuerprogression war früher noch stärker ausgeprägt: So lag der Spitzensteuersatz Mitte der 80er Jahre noch bei 70 %, vor 1984 sogar bei 75 %. Er mußte allerdings erst ab einem Jahreseinkommen von über ¥ 8 Mio. bezahlt werden.

Einkommenssteuersätze in Japan (bis 1984)			
unter	¥ 600000	4615,38 €	10%
ab	¥ 600000	4615,38 €	10%
ab	¥ 1200000	9230,77 €	14%
ab	¥ 1800000	13846,15 €	16%
ab	¥ 2400000	18461,54 €	18%
ab	¥ 3000000	23076,92 €	21%
ab	¥ 4000000	30769,23 €	24%
ab	¥ 5000000	38461,54 €	27%
ab	¥ 6000000	46153,85 €	30%
ab	¥ 7000000	53846,15 €	34%
ab	¥ 8000000	61538,46 €	38%

²¹⁹ Zur Berechnung nach deutschen Recht *Fehrenbacher*, Steuerrecht, 2005, S. 127 et seq.

²²⁰ Zu den Berechnungsmodi *Yamada, zeihō kōgi*, 2001, S. 70.

Einkommenssteuersätze in Japan (bis 1984)			
ab	¥ 10000000	76923,08 €	42%
ab	¥ 12000000	92307,69 €	46%
ab	¥ 15000000	115384,62 €	50%
ab	¥ 20000000	153846,15 €	55%
ab	¥ 30000000	230769,23 €	60%
ab	¥ 40000000	307692,31 €	65%
ab	¥ 60000000	461538,46 €	70%
ab	¥ 80000000	615384,62 €	75%

Abbildung 12²²¹

Wenn auch der bemerkenswerte Spitzensteuersatz von 75 % seit den 80er Jahren stufenweise gesenkt (sowie viele Steuerstufen abgeschafft) wurden, so gilt auch heute noch der Grundsatz, daß in Japan niedrige und mittlere Einkommen sehr viel schwächer besteuert werden als etwa in Deutschland. Die Gesamtsteuerbelastung ist ebenfalls niedrig – *Ishi* stellt fest, daß eine so niedrige Steuerbelastung wie in Japan in keinem anderen entwickelten Land vorzufinden sei.²²² Die niedrige Gesamtsteuerbelastung kommt freilich neben den genannten niedrigen Einkommenssteuersätzen für die niedrigen und mittleren Einkommen vor allem aufgrund der sehr geringen Konsumsteuern zustande.

(ii) Gini-Koeffizient im Vergleich

Als einheitlicher internationaler Vergleichsmaßstand bietet sich der sog. Gini-Koeffizient an. Dieser zeigt die Ungleichverteilung (etwa von Vermögen oder Einkommen) an. Für seine Ermittlung wird die Differenz der Fläche unter den Lorenz-Kurven einer gleichverteilten und einer tatsächlich beobachteten Gesellschaft durch erstere geteilt (Abbildung 13). Die Lorenz-Kurve veranschaulicht die Ungleichverteilung innerhalb einer Gesellschaft; die Lorenz-Kurve einer völlig egalitären Gesellschaft ist eine gerade Linie, alle anderen Lorenz-Kurven sind konvex.²²³

²²¹ Quelle: Art. 89 Einkommenssteuergesetz 所得税法 (*shotokuzei hō*), Gesetz Nr. 33 aus dem Jahre 1965 in der Fassung von 1984.

²²² *Ishi*, Japanese Tax System, 2001, S. 8.

²²³ Für eine umfassende Erläuterung vgl. *Lehm*, Lorenz-Kurve und Gini-Koeffizient, 1996.

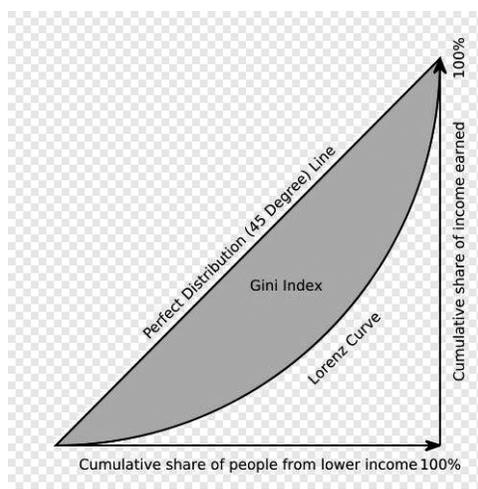


Abbildung 13²²⁴

Ein Gini-Koeffizient von 0 bedeutet also eine völlig gleiche Verteilung (also gleiche Einkünfte für die gesamte Bevölkerung), während ein Gini-Koeffizient von 1 bedeuten würde, daß eine einzige Person Einkünfte hat, während alle anderen leer ausgehen. Der Gini-Koeffizient differiert stark, je nach Art der Statistiken, die ihm zugrunde gelegt werden: So macht es beispielsweise einen großen Unterschied, ob die sogenannten *furitā*,²²⁵ die häufig (noch) bei ihren Eltern wohnen, als eigenständige Einheiten einbezogen werden oder nicht.²²⁶ Selbst innerhalb der japanischen Regierung differieren die Ergebnisse je nach Behörde zum Teil erheblich.²²⁷ Im UN

²²⁴ Graphik übernommen aus http://en.wikipedia.org/wiki/Gini_coefficient, abgerufen am 20. Nov. 2009; für detaillierte Erläuterungen vgl. *Lehn*, Lorenz-Kurve und Gini-Koeffizient, 1996.

²²⁵ フリーター (*furitā*), japanische Abkürzung, entstanden aus engl. „free“ und der letzten Silbe des deutschen „Arbeiter“ für Personen, die sich mit Jobs auf Stundenbasis ohne umfassende soziale Absicherung ihren Lebensunterhalt verdienen.

²²⁶ Näheres zum *furitā*-Phänomen aus deutsch-japanisch vergleichender Perspektive *Hommerich*, *Freeter und Generation* Praktikum, 2009.

²²⁷ Vgl. etwa die Daten des 総務省 (*sōmushō* Ministerium für innere Angelegenheiten und Kommunikation), abrufbar unter www.stat.go.jp/data/zensho/topics/1999-1.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011, mit denen des Wohlfahrtsministeriums, abrufbar unter http://www.wdbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexkk_6_9.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Human Development Report 2007/08²²⁸ steht Japan (zusammen mit Dänemark) am unteren Ende der Skala der Gini-Koeffizienten (unter 25 %), was auf eine sehr egalitäre Gesellschaft hindeutet. Allerdings sind die Daten des UN Human Development Report 2007/08 unterschiedlich aktuell; für Japan stammen sie aus dem Jahr 1993. Die große Dauerrezession der 90er Jahre sowie die Reformen unter der Regierung *Koizumi* (2001 bis 2006) bleiben unberücksichtigt; der Report kann daher für die Bewertung der Situation in Japan nur von ganz untergeordneter Bedeutung sein.

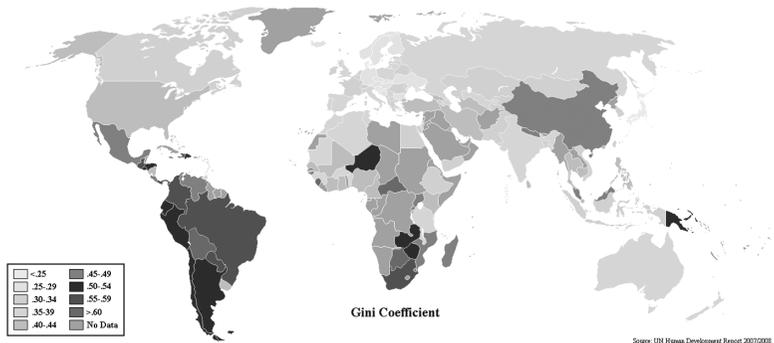


Abbildung 14²²⁹

Nicht zuletzt aufgrund dieser Daten bestärkte sich in der öffentlichen medialen (westlichen, aber auch japanischen) Wahrnehmung der Eindruck, Japan sei eine besonders „egalitäre“ Gesellschaft.²³⁰ Abbildung 15²³¹ und Abbildung 16²³² zeigen die Gini-Koeffizienten Japans und Deutschlands. Die Graphik zeigt die Tabelle des japanischen Wohlfahrts-

²²⁸ UN Human Development Report 2007/08, abrufbar unter <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr2007-2008>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²²⁹ UN Human Development Report 2007/08, abrufbar unter <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr2007-2008>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²³⁰ Vgl. etwa den Artikel „Die Schere zwischen Arm und Reich“ in der WELT vom 11. Aug. 2007, abrufbar unter www.welt.de/wirtschaft/article1098408/Die_Schere_zwischen_Arm_und_Reich.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²³¹ Quelle: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, „Widerstreitende Interessen – ungenutzte Chancen. Jahresgutachten 2006/07“, online abrufbar unter www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/gutacht/ga-content.php?gaid=50&node=f, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²³² Quelle: Japanischen Wohlfahrtsministeriums, Daten online abrufbar unter http://www.dbt.mhlw.go.jp/tou_kei/kouhyo/data-kou6/data17/H17gai.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

ministeriums. Wie oben erwähnt, differieren die Daten je nach verwendeter Statistik (etwa des japanischen Ministeriums für innere Angelegenheit und Kommunikation, des CIA oder des genannten UN Reports) zum Teil erheblich; für die hiesigen Zwecke sind die Ergebnisse des japanischen Wohlfahrtsministeriums am hilfreichsten, da sie die Gini-Koeffizienten vor und nach der staatlichen Umverteilung einander gegenüberstellen. Bei dem Vergleich der Daten darf freilich nicht außer Acht gelassen werden, daß Daten zum Gini-Koeffizienten aus den genannten Gründen generell mit Vorsicht zu betrachten sind.

Deutschland		
Jahr	Markteinkommen	Nettoeinkommen
1991	0,426	0,273
1994	0,447	0,278
1997	0,455	0,264
2000	0,461	0,268
2002	0,475	0,283
2004	0,489	0,291

Abbildung 15²³³

Japan (Daten des Wohlfahrtsministeriums)				
Jahr	vor Umverteilung	nach Umverteilung	Angleichung (in %)	davon durch Steuern
1993	0,4394	0,3645	17,05%	5,00%
1996	0,4412	0,3606	18,27%	3,60%
1999	0,472	0,3814	19,19%	2,90%
2002	0,4983	0,3812	23,50%	3,40%
2005	0,5263	0,3873	26,41%	3,20%

Abbildung 16²³⁴

²³³ Quelle: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, „Widerstreitende Interessen – ungenutzte Chancen. Jahresgutachten 2006/07“, S. 433, Tabelle 51, online abrufbar unter www.sachver-staendigenrat-wirtschaft.de/gutacht/ga-content.php?gaid=50&node=f, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²³⁴ Quelle: Japanisches Wohlfahrtsministerium, Daten online abrufbar unter www.wdbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/data-kou6/data17/H17gai.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Die Daten des Wohlfahrtsministeriums zeigen einen deutlich höheren Gini-Koeffizienten für Japan als der UN Report 2007/08. Demgegenüber liegen die Daten des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Kommunikation niedriger als die des Wohlfahrtsministeriums, wie Abbildung 17²³⁵ zeigt. Allerdings fand hier die letzte Erhebung bereits 1999 statt; eine neue Statistik wird gerade erstellt und wird voraussichtlich Ende 2011 abrufbar sein.²³⁶

Japan (Ministerium für innere Angelegenheiten und Kommunikation)	
Jahr	Gini-Koeffizient
1984	0,252
1989	0,260
1994	0,265
1999	0,273

Abbildung 17²³⁷

Die großen Unterschiede sind wohl zurückzuführen auf die unterschiedlichen Kriterien, die bei der Auswertung angelegt wurden: Bereits für 1993 ist der Gini-Koeffizient des Wohlfahrtsministeriums ganz erheblich größer als im UN Report, der lediglich einen Wert von 24,9 % angibt.²³⁸ Für den Gini-Koeffizienten hinsichtlich des Einkommens vor staatlicher Umverteilung durch Steuern und Sozialversicherungen ist seit 1993 ein deutlicher, stetiger Anstieg zu beobachten: Der Wert ist von runden 43 % auf etwa 52 % gestiegen. Allerdings wird der größte der Anteil der wachsenden Ungleichheit durch die staatliche Umverteilung absorbiert: So ist im Zeitraum von 1993 bis 2005 der Gini-Koeffizient für das tatsächlich verfügbare Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben nahezu gleichgeblieben, auch wenn die Daten des Wohlfahrtsministeriums zugrunde gelegt werden.

²³⁵ Quelle: Japanisches Ministerium für innere Angelegenheiten und Kommunikation, online abrufbar unter www.stat.go.jp/data/zensho/topics/1999-1.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²³⁶ Nähere Informationen unter www.stat.go.jp/data/zensho/2009/index.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²³⁷ Quelle: Japanisches Ministerium für innere Angelegenheiten und Kommunikation, online abrufbar unter www.stat.go.jp/data/zensho/topics/1999-1.htm.

²³⁸ UN Human Development Report, abrufbar unter <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr2007-2008>, S. 281.

Für den Bereich der Einkommenssteuer ist also festzustellen: Die Steuerlast ist in Japan (immer noch) deutlich geringer als in den anderen OECD-Staaten. Die Einkommensteuer macht im Verhältnis zum BIP einen geringeren Teil aus als in Deutschland; sie ist jedoch stark progressiv angelegt, wobei geringe und mittlere Einkommen deutlich niedriger besteuert werden als in Deutschland. Schließlich ist festzustellen, daß – gemessen am Gini-Koeffizienten anhand der Daten des japanischen Wohlfahrtsministeriums – das Steuersystem zusammen mit dem Sozialversicherungssystem die seit Anfang der 90er Jahre stetig wachsende Ungleichheit der Einkommen nahezu vollständig absorbiert. Hierbei macht das Steuersystem einen prozentualen Anteil (bezogen auf die Senkung des Gini-Koeffizienten) von etwa drei Prozentpunkten aus. Auch dieser Wert schwankt seit Mitte der Neunziger Jahre nur geringfügig.

b) Erbschaftssteuer

Das Erbschaftssteueraufkommen ist, gemessen am BIP eines Landes, regelmäßig nur von untergeordneter Bedeutung. Dennoch ist es eines der wichtigsten Instrumente des Staates zur Angleichung zwischen arm und reich: Das Vermögen, das dem einzelnen „der Zufall der Geburt [...] hingeworfen“²³⁹ hat, soll ihm eben nach Möglichkeit keinen – als „unfair“ empfundenen – Startvorteil verschaffen.²⁴⁰ Insofern kann man bei der Erbschaftssteuer von einem stärkeren redistributiven Charakter ausgehen als bei der Einkommenssteuer: Erstere verteilt per se um, letztere nur aufgrund der Steuerprogression.

Betrag	Japan			
	entspricht bei 130 ¥/€	Steuersatz	Freibeträge	entspricht bei 130 ¥/€
bis ¥ 10 000 000	76 923 €	10%	–	–
bis ¥ 30 000 000	230 769 €	15%	¥ 500 000	3.846 €
bis ¥ 50 000 000	384 615 €	20%	¥ 2 000 000	15.385 €
bis ¥ 100 000 000	769 231 €	30%	¥ 7 000 000	53.846 €
bis ¥ 300 000 000	2 307 692 €	40%	¥ 17 000 000	130.769 €
ab ¥ 300 000 000	2 307 692 €	50%	¥ 47 000 000	361.538 €

Abbildung 18²⁴¹

²³⁹ Lessing, Nathan der Weise, dritter Aufzug, fünfter Auftritt.

²⁴⁰ Miki, *zeihō nyūmon*, 2006, S. 231.

²⁴¹ Art. 11 des japanischen Erbschaftssteuergesetzes 相続税法 (*sōzokuzei-hō*), Gesetz Nr. 87 aus dem Jahr 1947.

Deutschland			
Betrag	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75 000 €	7%	30%	30%
bis 300 000 €	11%	30%	30%
bis 600 000 €	15%	30%	30%
bis 6 000 000 €	19%	30%	30%
bis 13 000 000 €	23%	50%	50%
bis 26 000 000 €	27%	50%	50%
bis 26 000 000 €	30%	50%	50%

Abbildung 19²⁴²

Abbildung 18²⁴³ und Abbildung 19²⁴⁴ zeigen die Erbschaftsteuersätze in Japan und Deutschland; sie ergeben sich aus Art. 16 des japanischen Erbschaftssteuergesetzes²⁴⁵ und für Deutschland aus den Art. 15, 19 ErbStG. Im Gegensatz zu Deutschland wird in Japan nicht nach Verwandtschaftsgrad unterschieden; grundsätzlich gelten für alle Erben die gleichen Steuersätze: Lediglich Angehörige, die vom Unterhalt abhängig sind, werden durch Steuerfreibeträge geschützt, wie Abbildung 18 zeigt. Das Gesamtaufkommen der Erbschaftsteuer liegt in Japan deutlich höher als in Deutschland. Es macht mit etwa 1,5 Bio. Yen in Japan etwa 2 % der gesamten Staatseinnahmen aus²⁴⁶ – in Deutschland hingegen mit 4,7 Mrd. Euro nur etwa 0,9 % des Gesamtsteueraufkommens von 515,5 Mrd. Euro.²⁴⁷ Die Situation in Deutschland und Japan ist also grundsätzlich vergleichbar; man kann jedoch von einer deutlich stärkeren Umverteilung durch die Erbschaftsteuer in Japan sprechen. So müssen auch enge Familienangehörige bereits ab umgerechnet

²⁴² Die Tabelle ergibt sich aus den Art. 15, 19 ErbStG.

²⁴³ Art. 11 des japanischen Erbschaftssteuergesetzes 相続税法 (*sōzokuzei-hō*), Gesetz Nr. 87 aus dem Jahr 1947.

²⁴⁴ Die Tabelle ergibt sich aus den Art. 15, 19 ErbStG.

²⁴⁵ 相続税法 (*sōzokuzei-hō*), Erbschaftssteuergesetz, Gesetz Nr. 87 aus dem Jahr 1947.

²⁴⁶ Quelle: Japanisches Finanzministerium, Daten abrufbar unter www.mof.go.jp/jouhou/syuzei/siryou/008a2_0a.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²⁴⁷ Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Daten abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/nn_4158/DE/BMF_Startseite/Service/Downloads/Abt_1/0901221a6003,templateId=raw,property=publicationFile.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

zweieinhalb Millionen Euro den Höchstsatz von 50 % an Erbschaftssteuern bezahlen; in Deutschland wäre man noch weit davon entfernt.²⁴⁸

2. SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Gleichheitsorientiert ist das Sozialversicherungsrecht grundsätzlich in allen Teilgebieten: So wird etwa durch die Krankenversicherung ein finanzieller Ausgleich zwischen Gesunden und Kranken, durch die Rentenversicherung ein Ausgleich zwischen arbeitenden und nicht arbeitenden, durch die Pflegeversicherung zwischen Pflegebedürftigen und nicht Pflegebedürftigen, durch die Arbeitslosenversicherung zwischen Arbeitenden und Arbeitslosen sowie durch die Unfallversicherung zwischen Unfallversehrten und Unversehrten angestrebt. Eine Sozialversicherung kann jedoch so stark als „Versicherung“ im eigentlichen Sinne angelegt sein, daß der umverteilende Charakter sehr schwach wird – etwa bei Rentenversicherungen ist dies häufig der Fall. So wird etwa bei der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe der Rente über Entgeltpunkte errechnet, die während der Versicherungszeit erworben werden – hier ist der Versicherungscharakter so stark, daß diese Regelungsmaterie im Bereich der EOPs kaum von Relevanz ist.²⁴⁹

Die einzelnen Versicherungszweige sind teilweise komplex strukturiert und nur selten direkt mit anderen Ländern vergleichbar. Dennoch soll hier der Versuch unternommen werden, das japanische Sozialversicherungssystem der eindimensionalen Kategorisierung „EOPs der zweiten Säule stark ausgeprägt“ oder „zweite Säule nur schwach ausgeprägt“ zu unterwerfen. Von besonderer – auch quantitativer – Relevanz sind hier die Krankenversicherung, die Rentenversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung.

a) Krankenversicherung

Auch in Japan ist zu unterscheiden zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung. Anders als in Deutschland sind jedoch alle Einwohner Japans versicherungspflichtig (mit Ausnahme von Sozialhilfeempfängern, für die besondere Regeln gelten), Unterschiede bestehen lediglich in der Art der Versicherung (Arbeitnehmerkrankenversiche-

²⁴⁸ Für einen Überblick über die steuerrechtlichen EOP in Deutschland vgl. Hänlein/Hofmann, *Equality-oriented Policies in Germany*, Abschnitt „C. II. Tax System“, S. 18 et seqq.

²⁴⁹ *Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme*, 2007, S. 147; Bundesministerium für Arbeit und Soziales, *Sozialrecht*, S. 261.

rung oder Volkskrankenversicherung) sowie hinsichtlich des Versicherungsträgers.²⁵⁰ Versicherungsträger sind die einzelnen Arbeitnehmerkrankenkassen und die Regierung für die Arbeitnehmerkrankenkassen sowie die einzelnen Volkskrankenkassen und die Kommunen für die Volkskrankenversicherung.²⁵¹ Wahlfreiheit für die Versicherten besteht nicht: Die jeweils einschlägige Versicherung sowie der jeweils zuständige Versicherungsträger werden gesetzlich bestimmt.²⁵² Abbildung 20²⁵³ zeigt die Anzahl der Versicherten in den gesetzlichen Krankenversicherungen im Jahre 2007.

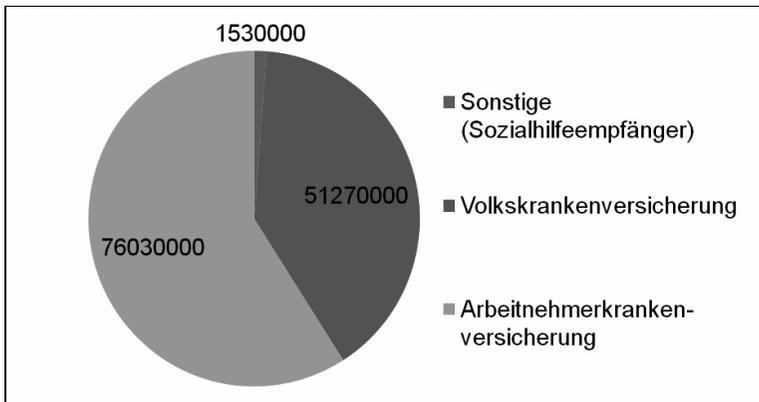


Abbildung 20²⁵⁴

Die weitere Unterteilung nach Versicherungsträger, also Kommunen und einzelne Volkskrankenversicherungen einerseits sowie staatlich verwalteter Krankenversicherung, Genossenschaftsversicherung und Wohlfahrtsvereinen andererseits, ist primär von organisatorischer Bedeutung und sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Sozialhilfeempfänger sind weder Mitglied der Volks- noch der Arbeitnehmerkranken-

²⁵⁰ Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007 S. 29 et seq.

²⁵¹ Seishō, *shakai hoshō-hō*, 2003, S. 48 et seq.; Araki, *shakai hoshō-hō*, 2002, S. 112 et seq.

²⁵² Nishimura, *shakai hoshō-hō*, 2005, S. 58.

²⁵³ Quelle: Japanisches Wohlfahrtsministerium, Daten vom März 2007, abrufbar unter www.mhlw.go.jp/bunya/iryohoken/iryohoken01/01.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²⁵⁴ Quelle: Japanisches Wohlfahrtsministerium, Daten vom März 2007, abrufbar unter www.mhlw.go.jp/bunya/iryohoken/iryohoken01/01.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

kenkassen; ihre Unterstützung im Krankheitsfalle richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz²⁵⁵. Ihr prozentualer Anteil liegt bei 1,2 % (1,53 Mio. Personen insgesamt).

Private Krankenversicherungen werden in Japan nur als Ergänzung zur gesetzlichen Versicherung abgeschlossen. Alle Einwohner (einschließlich der Beamten, Selbstständigen und Personen hohen Einkommens) sind pflichtversichert. Eine private Vollversicherung ist daher nicht nötig (und auch nicht möglich).²⁵⁶ Private Krankenversicherungen dienen also lediglich dazu, die mit 30 % (bei Patienten im Alter von über siebzig Jahren 10 %) relativ hohe Selbstbeteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung abzudecken oder zusätzliche Kosten (etwa Einzelzimmer oder neueste Diagnose- und Therapiemethoden, die noch nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen wurden) zu übernehmen.²⁵⁷ Die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherungen schwanken je nach Versicherungsträger; Ober- und Untergrenze der Beitragssätze sind jedoch gesetzlich festgesetzt.²⁵⁸ Die Bemessungsgrundlage der Beitragssätze ist bei den Arbeitnehmerkrankenversicherungen allein das Einkommen des Arbeitnehmers, während bei der Volkskrankenversicherung auch das Vermögen sowie die Zahl der Familienangehörigen mit einbezogen werden.²⁵⁹

Zwei Aspekte fallen im Vergleich zu Deutschland besonders auf: Erstens die alle Einwohner umfassende Versicherungspflicht, sowie zweitens die relativ hohe Selbstbeteiligung. Ersteres hat zur Folge, daß private Versicherungen nur noch als Zusatzversicherungen in Frage kommen. Alle Patienten sind also gesetzlich versichert; somit werden die ärztlichen Leistungen alle gleich bezahlt – unabhängig davon, wer der Versicherungsträger des jeweiligen Patienten ist. Zwischen den einzelnen gesetzlichen Krankenkassen besteht also keinerlei Wettbewerb,²⁶⁰ die Einteilung in Arbeitnehmerkrankenversicherung und Volkskrankenversicherung sowie in die einzelnen Versicherungsträger dient vielmehr rein organisatorischen Zwecken. Eine in Deutschland häufig bemängelte „Zweiklassenmedizin“, in der Privatversicherte eine gegenüber gesetz-

²⁵⁵ 生活保護法 (*seikatsu hogo hō*), Sozialhilfegesetz, Gesetz Nr. 144 aus dem Jahre 1950.

²⁵⁶ Nishihara, *shakai hoshō-hō*, 2002, S. 145.

²⁵⁷ Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 121 et seq.

²⁵⁸ Araki, *shakai hoshō-hō*, 2002, S. 31; Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 34 et seq.

²⁵⁹ Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 34 et seq.

²⁶⁰ Araki, *shakai hoshō-hō*, 2002, S. 33; Nishimura, *shakai hoshō-hō*, 2005, S. 170 et seq.; Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 29.

lich Versicherten bevorzugte Behandlung bekommen,²⁶¹ kann also nicht entstehen. Die Preise für die Behandlungen werden nicht ausgehandelt, sondern vom Wohlfahrtsministerium bestimmt.²⁶²

„Im japanischen sozialen Sicherheitssystem wird großer Wert auf die Gleichbehandlung der Bevölkerung gelegt. [...] Es wäre in Japan nicht hinnehmbar, einen bestimmten Personenkreis (z. B. Arbeitnehmer mit höherem Einkommen) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu befreien. Der Grund dafür liegt in der Befürchtung, dass solche Änderungen die Gleichbehandlung der Versicherten gefährden und die Solidarität innerhalb der Bevölkerung schwächen würden.“²⁶³ Dieser Aspekt spricht dafür, für den Teilbereich der Krankenversicherung innerhalb der zweiten Säule der EOPs von einer sehr starken Ausprägung auszugehen. Zu bedenken wäre hier höchstens noch der oben genannte zweite Aspekt, die hohe Selbstbeteiligung: Bei einer Selbstbeteiligung von regelmäßig 30 % entstehen dem Patienten hohe Kosten (bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung etwa 14700 Yen pro Tag)²⁶⁴, die je nach Vermögenslage des Versicherten zu einer sehr großen Belastung werden können.

Die Selbstbeteiligung wurde seit 1982 sukzessive erhöht, „um das Kostenbewusstsein der Versicherten zu stärken und den Missbrauch des Leistungsanspruchs zu verhindern“²⁶⁵ und so die zunehmend schwierige finanzielle Situation der gesetzlichen Krankenkassen zu verbessern, zuletzt im Jahre 2002 auf 30 % für Versicherte unter siebzig Jahren, sowie auf 20 % für Versicherte über siebzig Jahren mit einem höheren Einkommen (statt der üblichen 10 % für Versicherte über siebzig).²⁶⁶ Für die Selbstbeteiligung gilt eine Obergrenze, die je nach Vermögenslage des Versicherten sowie der genauen Art der Versicherung variiert. Abbildung 21²⁶⁷ zeigt die seit Januar 2009 gültigen Obergrenzen.

²⁶¹ Martin, Ungleichheit im Medizinsystem, 2008, S. 12 et seqq.; Herbert, Zweiklassenmedizin, 2006, S. 8 et seqq.

²⁶² Seishō, *shakai hoshō-hō*, 2003, S. 62 et seq.; Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 56.

²⁶³ Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 145 et seq.

²⁶⁴ Japanisches Institut für Lebensversicherung, Untersuchung im Finanzjahr 2004, 2005, S. 9 et seqq.; Seishō, *shakai hoshō-hō*, 2003, S. 68 et seqq.

²⁶⁵ Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 38.

²⁶⁶ Araki, *shakai hoshō-hō*, 2002, S. 33;

Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 40;

Seishō, *shakai hoshō-hō*, 2003, S. 76 et seq.

²⁶⁷ Quelle: Japanisches Wohlfahrtsministerium, Daten vom März 2007, abrufbar unter www.mhlw.go.jp/bunya/iryohoken/iryohoken01/01.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Obergrenze für Selbstbeteiligung		Entspricht bei ¥ 130/€
Unter 70jährige	¥ 44.000	338,46 €
mit hohem EK	¥ 83.400	641,54 €
mit niedrigen EK	¥ 24.600	189,23 €
Über 70jährige	¥ 12.000	92,31 €
mit hohem EK	¥ 44.000	338,46 €
mit niedrigen EK	¥ 8.000	61,54 €

Abbildung 21²⁶⁸

Das Ergebnis der oben genannten Regelungen ist ein effizientes und für alle Bürger bezahlbares System: Jeder Einwohner Japans ist versichert; „Vorzugsbehandlungen“ für Versicherte bestimmter Versicherungen können aus rein systematischen schon nicht entstehen. Finanziell leistungsschwache Versicherte werden staatlich unterstützt. Im Weltgesundheitsbericht 2000, in dem eine Rangliste der Gesundheitssysteme aller untersuchten Staaten veröffentlicht wurde, landete Japan auf dem ersten Platz.²⁶⁹ Das Gesundheitssystem Japans wurde ferner auch unter dem Aspekt der Gleichheit als besonders gut bewertet: „Among these six countries [Japan, Australien, Chile, Mexiko, USA, Norwegen], health is most equally distributed in Japan.“²⁷⁰ Hier können also stark regulative (Zwangsmitgliedschaft in Krankenkassen, keine Wahlfreiheit) sowie stark redistributive Mechanismen (Ausgleich zwischen gesunden und kranken sowie zwischen vermögenden und mittellosen Versicherten) beobachtet werden – die EOPs in diesem Bereich sind unzweifelhaft sehr stark ausgeprägt.

b) Rentenversicherung

Die Rentenversicherung kann – wie etwa in Deutschland²⁷¹, s. o. – so stark als Versicherung im engen Sinne angelegt sein, daß nur schwache umverteilende Effekte entstehen. Für eine Altersrente kann relativ klar vorausgesagt werden, ab wann diese zu bezahlen sein wird; zuverlässige stati-

²⁶⁸ Quelle: Ibid.

²⁶⁹ Weltgesundheitsbericht 2000, S. 153, online abrufbar unter www.who.int/whr/2000/en/whr00_en.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²⁷⁰ Weltgesundheitsbericht 2000, S. 31, online abrufbar unter www.who.int/whr/2000/en/whr00_en.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

²⁷¹ *Matsumoto*, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 147; zur Ermittlung der Rentenhöhe Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sozialrecht, S. 261.

sche Daten über die Lebensdauer der Versicherten (und damit regelmäßig die Bezugsdauer der Rente) sowie des Einzahlungszeitraums liegen ebenfalls vor. Wenn lediglich die vom Versicherten eingezahlten Summe als Basis für die Höhe der Rente dient, entstehen kaum umverteilende Effekte, vielmehr handelt es sich um eine Versicherung im engen Wortsinne. Andererseits kann eine Altersrente auch stärker am Bedarf der Rentner orientiert sein und die Höhe der bisher eingezahlten Beiträge außer acht lassen – dies wäre eine stark redistributive Rentenversicherung. In Japan werden beide Systeme kombiniert.

Auch die japanische gesetzliche Rentenversicherung ist zu untergliedern in Volksrentenversicherung und Arbeitnehmerrentenversicherung. In der Volksrentenversicherung ist jeder Einwohner Japans im Alter zwischen 20 und 60 Jahren pflichtversichert;²⁷² Ziel dieser Versicherung ist eine Basissicherung für alle Einwohner.²⁷³ In der Arbeitnehmerrentenversicherung sind alle Arbeitnehmer zwischen zwanzig und siebzig Jahren pflichtversichert; Arbeitnehmer sind also gleichzeitig in der Volks- sowie in der Arbeitnehmerrentenversicherung pflichtversichert.²⁷⁴ Letztere dient vornehmlich der Aufrechterhaltung eines gewissen Lebensstandards, der über eine Basissicherung hinausgeht.²⁷⁵ Das japanische Wohlfahrtsministerium spricht deshalb auch von einem zweistufigen Rentenversicherungssystem in Japan.²⁷⁶

Daneben existieren betriebliche und private Altersversorgung, gewissermaßen als „dritte Stufe“. Die betriebliche Altersvorsorge hat zum Ziel, erstens das Renteneinkommen und damit den Lebensstandard im Alter zu erhöhen, sowie zweitens die Zeit zwischen Beschäftigungsende (in den meisten Betrieben mit Erreichen des 60. Lebensjahres) und Beginn der staatlichen Rentenzahlungen (regelmäßig ab 65 Jahren) zu überbrücken.²⁷⁷ *Matsumoto* konstatiert, daß in Deutschland die Rentenversicherung der Sozialversicherungszweig sei, „bei dem die Versicherungselemente am deutlichsten ausgeprägt“²⁷⁸ seien. Dagegen werde in Japan „ein sozialer Ausgleich als eine der wesentlichsten Funktionen der ge-

²⁷² *Nishimura, shakai hoshō-hō*, 2005, S. 266; *Matsumoto*, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 89.

²⁷³ *Katō, shakai hoshō-hō*, 2001, S. 67.

²⁷⁴ *Matsumoto*, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 89.

²⁷⁵ *Nishihara, shakai hoshō-hō*, 2002, S. 196.

²⁷⁶ Erläuterungen des Wohlfahrtsministeriums zum Rentenversicherungssystem, abrufbar unter www.sia.go.jp/seido/nenkin/seido01.html, abgerufen am 30. Jan. 2011; *Kitaoka, nenkinkaisei*, 2005, S. 10 et seq.

²⁷⁷ *Matsumoto*, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 131; *Mukuno, Guide Social Security*, 2003.

²⁷⁸ *Matsumoto*, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 147.

setzlichen Rentenversicherung betrachtet. Dort entrichten die Arbeitnehmer Rentenbeiträge, die sich nach ihrem Einkommen richten, und erhalten sowohl eine einkommensbezogene Rente als auch eine nicht einkommensbezogene Grundrente. Dadurch vollzieht sich ein sozialer Ausgleich zwischen Versicherten mit höherem Einkommen und solchen mit niedrigerem Einkommen. Bei der Entscheidung über Reformmaßnahmen [...] wird der Bedarf der Leistungsempfänger in Japan viel stärker berücksichtigt, während in Deutschland großer Wert auf den Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten gelegt wird.“²⁷⁹

Gerade die Volksrentenversicherung ist als Basissicherung konzipiert. Die Höhe der im Laufe des Arbeitslebens eingezahlten Beiträge ist weniger relevant als vielmehr der Bedarf des einzelnen Rentners. Hier wirkt also ein redistributiver Mechanismus. Die Arbeitnehmer sind automatisch in den Volksrentenversicherungen versichert, weswegen auch von einem sehr stark regulativ wirkenden Mechanismus gesprochen werden kann. Auch in Japan wird das Problem der Altersarmut häufig beklagt,²⁸⁰ vor allem hiervon betroffen sind diejenigen Rentner mit keiner oder nur sehr geringer betrieblicher Rente.²⁸¹ Angesichts der oben beschriebenen Mechanismen können die EOPs für diesen Bereich insgesamt dennoch als stark ausgeprägt gewertet werden.

c) Arbeitslosenversicherung

Im „Gesetz über die Arbeitnehmersversicherung“ *koyō hoken hō*²⁸² (KHH) wird die allgemeine Arbeitslosenversicherung reguliert. Das Gesetz wurde zuletzt im Jahr 1994 im Zuge einer Anpassung an die durch den demographischen Wandel geänderten Bedingungen umfassend reformiert.²⁸³ Art. 4 KHH bestimmt eine umfassende Versicherungspflicht. Lediglich die in Art. 6 KHH genannten Personen sind ausgenommen – etwa Schiffsbesatzungen, für die besondere Regeln gelten, oder über 65-jährige, die eine neue Arbeit gefunden haben, Beamte sowie Personen mit einem Einkommen über der gesetzlich festgesetzten Obergrenze. Die Versicherten selbst sind in vier Gruppen einzuteilen: Erstens „gewöhnliche Versicherte“²⁸⁴ im Sinne von Art. 13 Abs. 1 KHH, zweitens „langjäh-

²⁷⁹ Ibid.

²⁸⁰ Yamada, *wākingu pyuā*, 2009, S. 5; Lützel, *Ungleichheit Tokyo*, 2006, S. 89, ähnlich *Disney*, LT Nr. 69, S. 19 et seq.

²⁸¹ Ibid.

²⁸² 雇用保険法 (*koyō hoken-hō*), Gesetz über die Arbeitnehmersversicherung, Gesetz Nr. 116 aus dem Jahre 1974.

²⁸³ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 50; Nishimura, *shakai hoshō-hō*, 2005, S. 387.

²⁸⁴ 一般被保険者 (*ippan hihoken-sha*), gewöhnliche Versicherte.

rige Versicherte fortgeschrittenen Alters“²⁸⁵ (Art. 37–2 KHH), drittens „Ausnahms-Kurzzeitversicherte“²⁸⁶ (Art. 38 KHH) sowie Tagelöhner²⁸⁷ (Art. 43 Abs. 1 KHH). Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind einzuteilen erstens in „Leistungen für Arbeitssuchende“²⁸⁸ gem. Art. 13 ff. KHH, zweitens „Arbeitsantrittsbeihilfen“²⁸⁹ gem. Art. 56–2 ff. KHH, drittens „Ausbildungsbeihilfen“²⁹⁰ gem. Art. 60–2 f. KHH sowie viertens „Arbeitsfortsetzungsbeihilfen“²⁹¹ gem. Art. 61 ff. KHH; die vier Gruppen zerfallen wiederum in jeweils weitere Untergruppen.²⁹²

Relevant an dieser Stelle ist das Arbeitslosengeld, „Grundbeihilfe“²⁹³ genannt, die bedeutendste Untergruppe der „Leistungen für Arbeitssuchende“. Gem. Art. 13 KHH erhält das Arbeitslosengeld, wer im Falle der Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre wenigstens zwölf Monate lang versichert war. In besonderen Fällen, wenn der Grund für den Arbeitsplatzverlust eine Insolvenz des Arbeitgebers, eine betriebsbedingte Kündigung o. ä. ist, genügt auch eine Versicherungszeit von insgesamt sechs Monaten innerhalb des letzten Jahres vor Arbeitsplatzverlust, Art. 13 KHH.

Der Arbeitssuchende hat sich alle vier Wochen bei der „öffentlichen Arbeitsstabilisierungsstelle“²⁹⁴ zu melden und seinen Status zu bestätigen, Art. 15 KHH. Das Arbeitslosengeld wird ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit ausbezahlt, sofern der Gesamtzeitraum der Arbeitslosigkeit einen Zeitraum von sieben Tagen nicht unterschreitet, Art. 21 KHH. Für Schwangerschaftszeiten, Erziehungsurlaub wird der Bezugszeitraum entsprechend verlängert, Art. 20 Abs. 1 KHH. Für Arbeitslose im Alter von über sechzig Jahren kann das Arbeitslosengeld auch ohne Nachweis der Arbeitssuche ausbezahlt werden, Art. 20 Abs. 2 KHH.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes bestimmt sich nach der Höhe des letzten bezogenen Monatsgehalts: Die Bandbreite reicht von 50 Prozent (45 Prozent bei Arbeitslosen im Alter von über sechzig Jahren) bis 80

²⁸⁵ 高年齢継続被保険者 (*kōrei keizoku hihoken-sha*), langjährige Versicherte fortgeschrittenen Alters.

²⁸⁶ 短期雇用特例被保険者 (*tanki koyō tokurei hihoken-sha*), Ausnahms-Kurzzeitversicherte.

²⁸⁷ 日雇労働被保険者 (*hiyatoi rōdō hihoken-sha*), Tagelöhner.

²⁸⁸ 求職者給付 (*kyūshoku-sha kyūhu*), Leistungen für Arbeitssuchende.

²⁸⁹ 就職促進給付 (*shūshoku sokushin kyūhu*), Arbeitsantrittsbeihilfen.

²⁹⁰ 教育訓練給付 (*kyōiku kunren kyūhu*), Ausbildungsbeihilfen.

²⁹¹ 雇用継続給付 (*koyō keizoku kyūhu*), Arbeitsfortsetzungsbeihilfen.

²⁹² *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 51 et seq.

²⁹³ 基本手当 (*kihon teate*), Grundbeihilfe.

²⁹⁴ 公共職業安定所 (*kōkyō shokugyō antei-sho*), öffentliche Arbeitsstabilisierungsstelle.

Prozent des letzten Gehalts, wobei für niedrige Einkünfte höhere Prozentsätze, für höhere Gehälter niedriger Prozentsätze gelten. Die entsprechenden Sätze werden in Art. 16 KHH definiert. Die maximale Bezugsdauer hängt ab vom Grund für den Arbeitsplatzverlust, der bisherigen Versicherungsdauer sowie dem Alter des Versicherten. Aus den Art. 22, 23 KHH ergeben sich die folgenden Tabellen, (Abbildung 22²⁹⁵ und Abbildung 23²⁹⁶):

Grund des Arbeitsplatzverlustes: Insolvenz oder betriebsbedingte Kündigung					
Versicherungsdauer:	unter einem Jahr	1 bis 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	10 bis 20 Jahre	über 20 Jahre
Alter: unter 30	90 Tage	90 Tage	120 Tage	180 Tage	--
30 bis 35	90 Tage	90 Tage	180 Tage	210 Tage	240 Tage
35 bis 45	90 Tage	90 Tage	180 Tage	240 Tage	270 Tage
45 bis 60	90 Tage	180 Tage	240 Tage	270 Tage	330 Tage
60 bis 65	90 Tage	150 Tage	180 Tage	210 Tage	240 Tage

Abbildung 22²⁹⁷

Grund des Arbeitsplatzverlustes: gewöhnliche Kündigung				
	bis zu 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	10 bis 20 Jahre	über 20 Jahre
alle Altersklassen	90 Tage	90 Tage	120 Tage	150 Tage

Abbildung 23²⁹⁸

Aus deutscher Sicht fällt die kürzere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes auf: Nach in Deutschland geltendem Recht ist die Mindestbezugsdauer keinesfalls unter sechs Monaten, Art. 127 Abs. 2 SGB III, im Falle über 58-jähriger Arbeitnehmer kann sie sogar zwei Jahre betragen, Art. 127 Abs. 2 SGB III. Demgegenüber ist in Japan die Bezugsdauer keinesfalls länger als 330 Tage, vgl. Abbildung 22. Die Beitragssätze liegen zwischen 1,55 Prozent und 2,35 Prozent und werden vom Wohlfahrtsministerium festgesetzt (zur Zeit: 1,95 Prozent).²⁹⁹ Davon werden 3,5 Prozent vollständig vom Arbeitgeber getragen; 16 Prozent werden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Verhältnis 1:1 aufgeteilt. Ein Viertel der Gesamtausgaben der Arbeitslosenversicherung sowie die Verwaltungskosten trägt die Staatskasse, Art. 66 KHH.³⁰⁰

²⁹⁵ Tabelle ergibt sich aus Art. 22, 23 KHH (Stand: 2008).

²⁹⁶ Tabelle ergibt sich aus Art. 22, 23 KHH (Stand: 2008).

²⁹⁷ Tabelle ergibt sich aus Art. 22, 23 KHH (Stand: 2008).

²⁹⁸ Tabelle ergibt sich aus Art. 22, 23 KHH (Stand: 2008).

²⁹⁹ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 56.

³⁰⁰ Details zur Kostenaufteilung: Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 56.

Auch in diesem Versicherungszweig ist das regulative Element (Zwangsversicherung für nahezu die gesamte arbeitende Bevölkerung) stark ausgeprägt. Auch das redistributive Element ist stark ausgeprägt: abgesehen vom *per se* redistributiven Charakter einer Arbeitslosenversicherung gelten mehrere verschiedene Prozentsätze (50 bis 80 Prozent des letzten Gehalts) für die Höhe der Auszahlungen (zum Vergleich: In Deutschland gibt es nur zwei Leistungssätze, nämlich 60 Prozent und 67 Prozent, Art. 129 Nrn. 1, 2 SGB III). Für die EOPs kann also von einer jedenfalls starken Ausprägung gesprochen werden.

3. UMVERTEILUNGSMECHANISMEN

In den meisten Staaten existieren Regelungen, die die direkte Umverteilung zwischen Privaten zugunsten einer schützenswerten Gruppe oder von Personen in einer schützenswerten Situation vorsehen. In Deutschland etwa sind vor allem die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, geregelt im Entgeltfortzahlungsgesetz, sowie der Mutterschutz, geregelt im Mutterschutzgesetz, zu nennen. Hier wird der Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, den Lohn zu bezahlen, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Auch in Japan existieren Regeln zum Schutz schwangerer oder aufgrund von Krankheit arbeitsunfähiger Arbeitnehmer, allerdings sind die Regeln meist anders konstruiert.

Gem. Art. 19, 20 RKiH können alle Arbeitnehmer, die Kinder bis zum frühen Grundschulalter (oder pflegebedürftige Familienangehörige) haben, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vom Arbeitgeber verlangen, von jeglicher Nachtarbeit ausgenommen zu werden. Diese Forderung kann unbegrenzt häufig gestellt werden; allerdings haben gem. Art. 19 Abs. 1 RKiH, 31–12 der „Grundsätze über den Erziehungsurlaub“³⁰¹ keinen Anspruch auf eine solche Freistellung:

- 1 Arbeitnehmer, die für weniger als ein Jahr beschäftigt werden.
- 2 Arbeitnehmer, die mit Familienmitgliedern, Lebenspartnern oder Ehegatten zusammen leben, die nachts als Pflegeperson zur Verfügung stünden.
- 3 Arbeitnehmer, die nur an zwei oder weniger Tagen pro Woche arbeiten.
- 4 Arbeitnehmer, deren Arbeit vollständig zur Nachtzeit stattfindet.

Der Arbeitgeber kann in Fällen, in denen dringend Personal zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, die Forderung des Arbeitnehmers verweigern, Art. 19 Abs. 1 RKiH, 31–12 der „Grundsätze“. Für

³⁰¹ 育介休則 (*ikukaikyū-soku*).

die genaue Umsetzung dieser Vorschriften existiert ein „Leitfaden“ des japanischen Wohlfahrtsministeriums³⁰²; darin wird etwa bestimmt, daß der Arbeitgeber größtmögliche Rücksicht auf die familiäre Situation des Arbeitnehmers zu nehmen hat oder daß Entlassungen oder sonstige Benachteiligungen wegen Inanspruchnahme des Schutzes vor Nachtarbeit zu unterbleiben haben.³⁰³

Gem. Art. 17, 18 RKiH kann ein im oben angegeben Sinne zur Pflege verpflichteter Arbeitnehmer zudem verlangen, daß seine Überstunden auf monatlich 24 Stunden sowie jährlich 150 Stunden begrenzt werden – sofern dadurch nicht der Betrieb gefährdet wird, s. o. Gem. Art. 64 Abs. 1 RKiH sind Frauen während der Schwangerschaft sowie ein Jahr nach der Niederkunft Arbeiten verboten, die schwere Lasten, schädliche Gase oder sonstige für die Schwangerschaft, Geburt oder Pflege eines Kleinkindes (e. g. Säugen) schädliche Arbeitsumstände mit sich bringen. Gem. Art. 64 Abs. 2 RKiH kann das Verbot durch eine Ministerialverordnung auf weitere Arbeitnehmer ausgedehnt werden; Details werden in Art. 64 Abs. 3 RKiH in Verbindung mit der Ministerialverordnung festgelegt. Sechs Wochen vor der Geburt (bei erwarteter Geburt von mehreren Kindern vierzehn Wochen vor der Geburt), Art. 65 Abs. 1 RKiH, sowie bis zu acht Wochen nach der Geburt, Art. 65 Abs. 2 RKiH, kann eine Arbeitnehmerin Urlaub verlangen. Die ersten sechs Wochen nach der Geburt ist weiblichen Arbeitnehmern jede Arbeit untersagt; ab der sechsten Woche kann eine Arbeitnehmerin, sofern ein Arzt dies im konkreten Fall für unbedenklich hält, die Wiederaufnahme ihrer Arbeit verlangen.³⁰⁴ Acht Wochen nach der Geburt beginnt regelmäßig wieder die gewöhnliche Tätigkeit für die Arbeitnehmerin.

Die Urlaubszeit vor der Geburt wird anhand ärztlicher Prognosen errechnet,³⁰⁵ kann also von den gesetzlichen vorgesehenen sechs Wochen abweichen. Unter den Begriff der Geburt im Sinne des Art. 65 RKiH fällt auch, sofern mindestens vier Monate seit der Empfängnis vergangen sind, eine Früh- oder Fehlgeburt sowie ein künstlicher Schwangerschaftabbruch,³⁰⁶ es spielt keine Rolle, ob es sich um eine Lebend- oder eine Totgeburt handelt.³⁰⁷ Der Mutterschutzurlaub wird vom Arbeitgeber nicht bezahlt. Die Krankenkassen bezahlen gem. Art. 102, 138 Krankenkas-

³⁰² 指針、平14労告13号、(shishin) Leitfaden, Veröffentlichung des Wohlfahrtsministeriums Nr. 13 aus dem Jahr 2002.

³⁰³ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 335 et seq.

³⁰⁴ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 337.

³⁰⁵ Ministerialdokument Nr. 113 vom 2. Apr. 1951, 昭26・4・2 婦発113号.

³⁰⁶ Ministerialdokument Nr. 1885 vom 23. Dez. 1948 und Nr. 113 vom 2. Apr. 1951, 昭23・12・23 基発1885号、昭26・4・2 婦発113号.

³⁰⁷ Ibid.

sengesetz³⁰⁸ 42 Tage (sechs Wochen) vor der Geburt sowie 56 Tage (acht Wochen) nach der Geburt einen festen Tagessatz in Höhe von 60 Prozent des Standardgehalts. Während des Mutterschutzurlaubs sowie dreißig Tage nach der Mutterschutzzeit ist eine Kündigung unwirksam, Art. 19 Abs. 1 RKiH. Der in Anspruch genommene Mutterschutzurlaub wird bei der Berechnung des Anspruchs auf bezahlten Urlaub nicht berücksichtigt; er zählt in diesem Sinne als gewöhnliche Arbeitszeit, Art. 39 Abs. 7 RKiH.

Ob eine Inanspruchnahme des Mutterschutzes (beziehungsweise, aufgrund der zwingenden Vorschriften, ob eine Schwangerschaft an sich) dem beruflichen Fortkommen der Mutter schadet, ist eine komplexe Frage; offensichtliche Benachteiligungen wie etwa die Nichtmiteinberechnung der Mutterschutzzeit bei der für Beförderungen oder Gehaltserhöhungen erforderlichen Anzahl an Arbeitstagen, sind jedenfalls unzulässig.³⁰⁹ Das Minus an beruflicher Erfahrung und Weiterbildungsmöglichkeit, das durch eine schwangerschaftsbedingte längere Abwesenheit unausweichlich entsteht, steht jedoch, wenigstens kurz- und mittelfristig, einer schnellen Karriere häufig im Wege³¹⁰ – solche Fälle sind wohl in aller Regel auch kaum justitiabel.

Einer schwangeren Arbeitnehmerin ist auf Verlangen während der Schwangerschaft eine andere, leichtere Tätigkeit zuzuweisen, Art. 65 Abs. 3 RKiH. Ein Verlangen auf Verkürzung der Arbeitszeit fällt regelmäßig auch unter Art. 65 Abs. 3 RKiH.³¹¹ Eine Mutter mit einem Kind unter einem Jahr hat zweimal täglich Anspruch auf eine Arbeitspause von dreißig Minuten (bei einer ganztägigen Tätigkeit) gem. Art. 67 RKiH. Die Arbeitspause ist, sofern vertraglich keine Zusatzvereinbarungen getroffen wurden, unbezahlt: Gesetzliche Regeln zur Lohnfortzahlung existieren nicht.

Während ihrer Periode können Frauen ferner Sonderurlaub bekommen, Art. 68 RKiH. Dieser Sonderurlaub ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, unbezahlt. Wie beim Mutterschutzurlaub sind jedoch die Abwesenheitstage wegen Sonderurlaubs im Sinne von Art. 68 RKiH – sofern der Sonderurlaub nicht übermäßig beansprucht wurde – bei der Arbeitstageberechnung für eine Gehaltserhöhung oder Beförderung als normale Arbeitstage mit einzuberechnen; eine Nichtberechnung ist unzulässig.³¹²

³⁰⁸ 健康保険法 (*kenkō hoken-hō*), Krankenkassengesetz, Gesetz Nr. 70 aus dem Jahr 1922.

³⁰⁹ OGH vom 14. Dez. 1989, Minshū 43, 12, 1895.

³¹⁰ *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 338.

³¹¹ *Ibid.*

³¹² OGH vom 14. Dez. 1989, Minshū 43, 12, 1895.

Weibliche oder männliche Arbeitnehmer können bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes Erziehungsurlaub³¹³ nehmen gem. Art. 5 des „Gesetzes für Erziehungs- und Pflegeurlaub“ *ikuji kaigokyūgyō-hō*³¹⁴ IKH. In besonderen Fällen wie einer unvorhergesehenen Erkrankung, Verletzung oder einem plötzlichen Versterben des Partners, der eigentlich die Pflege des Kindes übernommen hätte, sowie im Falle einer Scheidung kann der Elternteil, der das Kind nun alleine pflegen muß, den Erziehungsurlaub ein halbes Jahr länger nehmen, also insgesamt anderthalb Jahre, Art. 5 Abs. IKH, Art. 4 der Ausführungsverordnung zum IKH. Der Arbeitgeber kann die Gewährung des Erziehungsurlaubs gem. Art. 6 Abs. 1 IKH, 12 Ausführungsverordnung nur verweigern, wenn die Gewerkschaft oder die zuständige Arbeitnehmervertretung³¹⁵ der Verweigerung zustimmt und einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Der Arbeitnehmer ist zum Zeitpunkt des Urlaubsantritts weniger als ein Jahr lang beschäftigt.
- Der Partner des Arbeitnehmers kann problemlos die Pflege des Kindes übernehmen.
- Es ist bereits von vornherein klar, daß das Arbeitsvertrag auslaufen wird, bevor der Erziehungsurlaub beendet sein wird.
- Der Arbeitnehmer ist weniger als zwei Tage pro Woche beschäftigt.

Nachteile durch den Arbeitgeber (wie etwa eine verfrühte Kündigung oder das Ausbleiben einer Beförderung oder Gehaltserhöhung) aufgrund der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs sind ausdrücklich untersagt, Art. 10 IKH. Der Arbeitnehmer kann zudem auch nach dem Ende des Erziehungsurlaubs eine Begrenzung von Nacharbeit und Überstunden verlangen, bis das Kind ein Alter erreicht, in dem es selbständig zur Schule gehen kann, Art. 17 Abs. 1 IKH, 19 Abs. 1 IKH.

Der Arbeitgeber muß den Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs nicht bezahlen. Der Arbeitnehmer erhält allerdings von der Arbeitslosenversicherung für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Hälfte seines letzten regulären Einkommens, sofern er innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Inanspruchnahme wenigstens in zwölf Monaten mehr als elf Arbeitstage seinen regulären Versicherungsbeitrag gezahlt hat, Art. 61–7 KHH.³¹⁶

³¹³ 育児休業 (*ikuji kyūgyō*), Erziehungsurlaub.

³¹⁴ 育児・介護休業法 (*ikuji kaigo kyūgyō-hō*), Gesetz über den Erziehungs- und Pflegeurlaub, Gesetz Nr. 76 aus dem Jahr 1991.

³¹⁵ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 343.

³¹⁶ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 56 sowie 344.

Ähnliche Regeln gelten für den „Pflegerurlaub“ (*kaigokyūgyō*)³¹⁷, Art. 11, 12 15 IKH: Arbeitnehmer mit Pflegebedürftigen in der Familie können pro „Pflegefalle“ bis zu 93 Tage Sonderurlaub beantragen.³¹⁸ Wie auch beim Erziehungsurlaub ist Benachteiligung oder gar Kündigung aufgrund der Inanspruchnahme des Urlaubs untersagt, Art. 16 IKH. Der Arbeitnehmer kann Anpassung seiner Arbeitszeit in Form von Begrenzung von Überstunden sowie die Vermeidung von Nacharbeit verlangen, verlangen, Art. 18, 20 IKH. Der Arbeitgeber hat sich zudem gem. Art. 23 Abs. 2 IKH zu „bemühen“, dem Arbeitnehmer die Pflege seiner Angehörigen unproblematisch zu ermöglichen – etwa durch Einführung von Gleitzeit, Verringerung der Arbeitszeit oder Zuweisung anderer Tätigkeiten.³¹⁹ Wie der Erziehungsurlaub ist auch der Pflegerurlaub grundsätzlich unbezahlt. Die Arbeitslosenversicherung bezahlt allerdings für die Dauer des Urlaubs die Hälfte des letzten Monatsgehalts, Art. 61–7 KHH. Während der Schwangerschaft ruht das Arbeitslosengeld, i. e. der Schwangerschaftszeitraum wird nicht auf die maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes angerechnet.³²⁰

In allen genannten Bereichen gibt es keine Mechanismen zur direkten Umverteilung zwischen Privaten – der Arbeitgeber muß keine finanziellen Belastungen in Form von Lohnfortzahlungen für seine Arbeitnehmer tragen. Dies ist in Zeiten magerer Staatskassen bemerkenswert: So ist doch eine Regelung beispielsweise zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Staat eine einfache Möglichkeit, die Belastung für eine gleichheitsorientierte Maßnahme von der größten Solidargemeinschaft – dem Staat – auf eine kleinere Solidargemeinschaft – die Firmenebene – zu verlagern und so von finanziellen Verpflichtungen frei zu werden. Verschiedene Gründe können für die Bevorzugung der größeren Solidargemeinschaft „Staat“ vor der kleinen – der Firmenebene – sprechen. Eine Erklärungsmöglichkeit ist, hier eine eher paternalistisch-fürsorgliche Grunddisposition des Staates zu sehen. Der Staat, der als große Familie konzipiert ist, überläßt die Bürde einzelner Individuen eben nicht diesen Einzelnen oder bestimmten kleineren Gruppen, sondern schultert die Last selbst, eben weil es „gerechter“ erscheint, bestimmte Lasten auf die Schultern der Allgemeinheit zu verteilen. Eine andere Erklärung wäre, daß schlicht der politische Wille fehlt, gegen die Interessengruppen der Arbeitgeber eine Regelung durchzusetzen, die etwa eine – wirtschaftsun-

³¹⁷ 介護休業 (*kaigo kyūgyō*), Pflegerurlaub.

³¹⁸ Nakakubo, *rōdō-hō*, 2009, S. 88.

³¹⁹ Wohlfahrtsministerium, Kommentar zum IKH, S. 20; Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 347.

³²⁰ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 53.

freundliche – Lohnfortzahlung im Krankheitsfall aus der Tasche des Arbeitgebers vorsieht. Realistisch ist wohl für den Fall Japans wohl eine Kombination der beiden Gründe.

4. STEUERLICH FINANZIERTE UMVERTEILUNG

Unabhängig von Mechanismen, die direkt zwischen Privaten umverteilernd wirken, gibt es in den meisten Ländern verschiedene Mechanismen zu Umverteilung von Vermögen über das Steuersystem.

a) Sozialhilfe

Die Sozialhilfe *seikatsu hogo*³²¹ steht jedem Bürger zu, der in finanziellen Schwierigkeiten ist, Art. 2 des *seikatsu hogo hō*³²² SHH. Hierbei ist nicht von Relevanz, aus welchen Gründen der jeweilige Empfänger in Armut geraten ist; nach dem Zivilrecht Unterhaltspflichtige werden allerdings gem. Art. 4 SHH bevorzugt behandelt. Die Hilfsleistungen untergliedern sich gem. Art. 11 Abs. 1 SHH in acht Gruppen: Lebensunterhaltsbeihilfe, Bildungsbeihilfe, Wohngeld, Krankheitsbeihilfe, Pflegebeihilfe, Geburtsbeihilfe, Beschäftigungsbeihilfe, sowie die Beerdigungsbeihilfe. Der Umfang sowie die Voraussetzungen für den Erhalt der Leistungen werden in den anschließenden Art. 12 bis 18 SHH definiert.

Die Höhe der jeweiligen Beihilfen richtet sich nach den Bestimmungen des Wohlfahrtsministeriums. In der Verordnung zum SHH wird das gesamte Staatsgebiet in sechs Gruppen unterteilt, um den unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten gerecht zu werden.³²³ So stehen beispielsweise einem dreiköpfigen Haushalt (zwei Eltern Anfang Dreißig mit einem vierjährigen Kind) innerhalb der Präfektur Tokyo monatlich 167 170 Yen zu, was bei einem Kurs von 130 Yen/Euro etwa 1286 Euro entspricht. Einem ebensolchen Haushalt in ländlichen Gebieten stünden demgegenüber 130 680 Yen zu (etwa 1005 Euro). Der „Standardbetrag“ (für einen normierten Haushalt von zwei Erwachsenen im Alter von 33 und 29 Jahren mit einem Kind im Alter von vier Jahren), wird dabei laufend vom Wohlfahrtsministerium neu festgesetzt. Abbildung 24³²⁴ zeigt die Entwicklung des „Standardbetrags“ seit 1960.

³²¹ 生活保護 (*seikatsu hogo*), wörtlich etwa: „Lebensunterhaltsschutz“.

³²² 生活保護法 (*seikatsu hogo-hō*), Gesetz Nr. 144 vom 4. Mai 1950.

³²³ Das Wohlfahrtsministerium erläutert die Berechnungsmodi; im Internet abrufbar unter www.mhlw.go.jp/bunya/seikatsuhogo/seikatuhogo.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³²⁴ Quelle: Japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/youran/indexyk_3_1.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

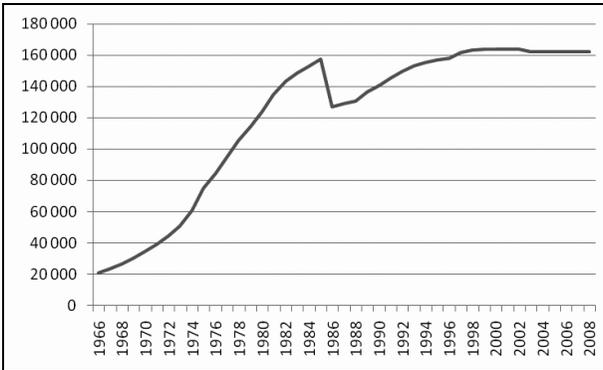


Abbildung 24³²⁵

Abbildung 25³²⁶ zeigt die Anzahl Haushalte und Personen, die Beihilfen nach dem SHH erhalten.

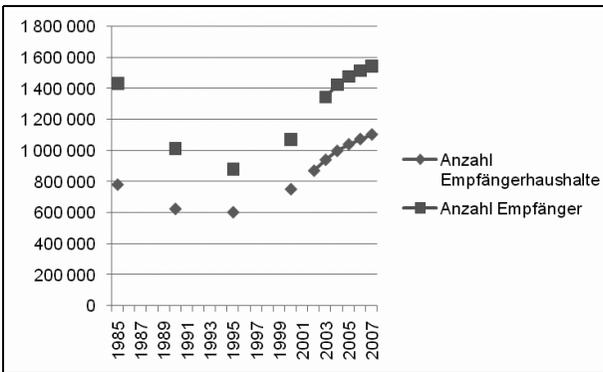


Abbildung 25³²⁷

Hinsichtlich der Altersgruppen, die Beihilfen erhalten, sind ältere Menschen über 60 ganz deutlich überrepräsentiert: Abbildung 26³²⁸ zeigt die

³²⁵ Quelle: Japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/youran/indexyk_3_1.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³²⁶ Quelle: Japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/youran/indexyk_3_1.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³²⁷ Quelle: Japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/youran/indexyk_3_1.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³²⁸ Quelle: Japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/youran/indexyk_3_1.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

prozentualen Anteile der drei Altersgruppen jeweils im Kontrast zum prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung.

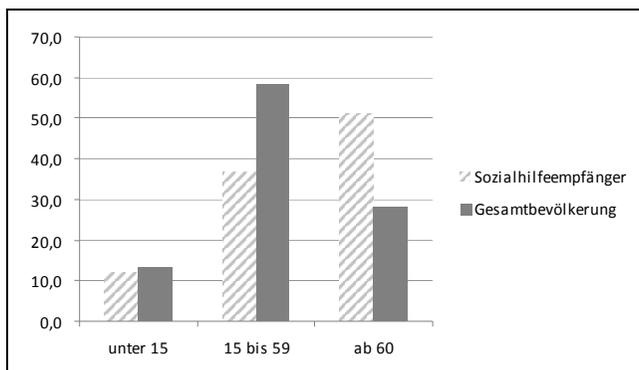


Abbildung 26³²⁹

Die genannten Daten dürfen indes nicht darüber hinwegtäuschen, daß die zunehmende Armut in Japan ein großes gesellschaftliches Problem ist: Das Phänomen des „working poor“ ist auch in Japan immer häufiger anzutreffen.³³⁰ Die wachsende Schere zwischen arm und reich ist allerdings kein spezifisch japanisches Phänomen; dabei ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, daß „Armut“ in aller Regel relativ definiert wird (Definition der OECD-Armutsgrenze: 50 % des Durchschnittseinkommens), so daß wachsender Reichtum beinahe zwangsläufig zu mehr „Armen“ in der Gesellschaft führt. Das Sozialhilfesystem in Japan federt die Unterschiede zwischen arm und reich ab, ist jedoch nicht so stark ausgeprägt, daß es zu massiven Umverteilungen führen würde.

b) Japanische Entsprechungen zum BAFöG

Die japanische Organisation für Unterstützung von Studenten, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, vergibt Bildungskredite gem. Art. 14 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes für die genannte Organisation, dem *dokuritsu gyōseihōjin nihon gakusei shien kikō hō* (kurz; NGSiH)³³¹. Die im

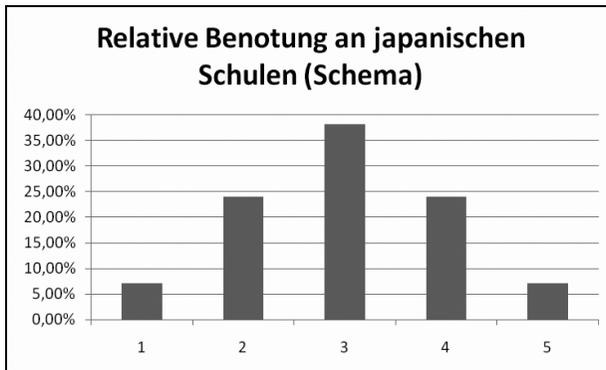
³²⁹ Quelle: Japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/youran/indexyk_3_1.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³³⁰ Grundlegend zu dem Thema Yamada, *wākingu pyuā*, 2009.

³³¹ 独立行政法人日本学生支援機構法 (*dokuritsu gyōseihōjin nihon gakusei shien kikō hō*), wörtlich: Gesetz über die japanische Organisation zur Unterstützung von Studenten, juristische Person des Verwaltungsrechts, Gesetz Nr. 94 aus dem Jahre 2003.

allgemeinen *shōgakukin*³³², also „Stipendium“ genannten Kredite sind dem deutschen BAFöG sehr ähnlich: Studenten an Universitäten, Oberschulen und Fachhochschulen wird ein zinsloses oder nur niedrig verzinsstes Darlehen gewährt, dessen Höhe nach der konkreten Bedarfslage berechnet wird. Dabei gibt es zwei Arten von Bildungskrediten³³³. Der Bildungskredit I gem. Art. 14 Abs. 2 NGShiH soll begabte Studenten fördern, während der Bildungskredit II gem. Art. 14 Abs. 3 NGShiH einem breiteren Spektrum zur Verfügung gestellt wird.

Kandidaten für den – unverzinst zurückzuzahlenden – Bildungskredit I müssen eine Abschlußnote (an der Ober- oder Mittelschule, die zuvor besucht wurde) von mindestens 3,5 vorweisen können. Das japanische Notensystem ist relativ; dabei ist die Gesamtkurve der vergebenen Noten der Normalverteilung angenähert. Im alltäglichen Gebrauch sind daher in aller Regel die Punktezahlen von sehr viel größerer Relevanz, da die Skala für jede Prüfung von 0 bis 100 geht und ein absolutes Bewertungskriterium bietet. Eine Note von 3,5 wird in etwa vom oberen Drittel erreicht, wie Abbildung 27³³⁴ zeigt.

Abbildung 27³³⁵

³³² 奨学金 (*shōgaku-kin*), wörtlich „Stipendium“, de facto aber dem deutschen BAFöG ähnlich.

³³³ 学資金 (*gakushi-kin*), Bildungskredit.

³³⁴ Für nähere Informationen zum japanischen Benotungssystem vgl. die Informationen des japanischen Bildungsministeriums, abrufbar unter www.mext.go.jp, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³³⁵ Für nähere Informationen zum japanischen Benotungssystem vgl. die Informationen des japanischen Bildungsministeriums, abrufbar unter www.mext.go.jp, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Für den Bildungskredit II kann sich bewerben, wer entweder Zensuren vorweisen kann, die zumindest über dem allgemeinen Durchschnitt liegen, wer nachweisen kann, in einem bestimmten Fachgebiet über besondere Begabung zu verfügen, oder wer wenigstens belegen kann (etwa durch ein entsprechendes Gutachten), daß aufgrund des eigenen „Lern-eifers“³³⁶ das Erreichen des Lernziels sehr wahrscheinlich ist. Im Gegensatz zum Bildungskredit I muß das Darlehen allerdings verzinst zurückgezahlt werden, Art. 14 Abs. 1 NGShiH. Die Höhe der vergebenen Darlehen variiert je nach Art der besuchten Schule sowie nach den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers und wird vom Bildungsministerium in der Ausführungsverordnung zum NGShiH festgesetzt. Abbildung 28³³⁷ zeigt die Höhe der monatlich ausgezahlten Darlehen (Stand: Dezember 2010).

	Student an staatlicher/ öffentlicher Univ.		Student an Privatuniv.	
	wohnt bei Familie	wohnt alleine	wohnt bei Familie	wohnt alleine
Bildungskredit I	¥ 45 000	¥ 51000	¥ 54 000	¥ 64 000
	oder wahlweise ¥ 30 000			
Bildungskredit II	nach Bedarf: ¥ 30 000, ¥ 50 000, ¥ 80 000, ¥ 100 000 oder ¥ 120 000			

Abbildung 28³³⁸

Die japanischen Regelungen zu den Bildungskrediten erscheinen insgesamt deutlich weniger großzügig als das deutsche BAFöG, bei dem kein Bezug zu Studienleistungen besteht, nur ein Teil zurückgezahlt werden muß und eine Verzinsung des Geldes bis vor einiger Zeit überhaupt nicht stattfand. Gerade angesichts der teilweise horrenden Studiengebühren an japanischen Universitäten – im Durchschnitt betragen die Gebühren pro Jahr 820 000 Yen an staatlichen und 1 310 000 Yen an privaten Universitäten³³⁹ (bei einem Kurs von 130 Yen/Euro entspricht dies rund 6 300 Euro und rund 10 000 Euro pro Jahr) – überrascht³⁴⁰ dies.

³³⁶ 学修に意欲があり (*gakushū ni iyoku ga ari*), vgl. die Formulierung im Informationsmaterial des japanischen Bildungsministeriums, abrufbar unter www.jasso.go.jp/shougakukin/documents/guide2009.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³³⁷ Quelle: JASSO Japanisches Bildungsministerium, aktuelle Daten abrufbar unter <http://www.jasso.go.jp/saiyou/daigaku.html#getugaku>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³³⁸ Quelle: JASSO Japanisches Bildungsministerium, aktuelle Daten abrufbar unter www.jasso.go.jp/saiyou/daigaku.html#getugaku, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³³⁹ *Tachibanaki, yagi tadashi*, 2008, S. 85 et seq.

³⁴⁰ Ähnlich unerwartet fiel das kinetische Verhalten der TGT-Varianten aus, *Tidten, Naomi*, Characterisation of Shigella Pathogenity Factors, S. 90.

Interessant ist indes, daß trotz der großen finanziellen Belastung für die Familien im Jahr 2008 immerhin 54 % der Männer und 43,9 % der Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren eine Universität besuchen,³⁴¹ der Wert liegt somit deutlich über den Zahlen für Deutschland (36,9 % der Männer, 39,6 % der Frauen 18 und 21 Jahren).³⁴² Das Ergebnis erscheint paradox: Einerseits ist das Niveau staatlich finanzieller (Vermögenswerte umverteilender) Unterstützungsmechanismen für Studenten deutlich niedriger als in Deutschland. Andererseits besuchen im Vergleich deutlich mehr junge Menschen Universitäten.

Die Frage, wann ein junger Mensch eine Universität besucht, ist komplex. Neben finanziellen Erwägungen spielen vor allem persönliche Präferenzen und individuelle Begabungen eine große Rolle. Die höhere Studentenquote in Japan könnte zum einen darauf zurückzuführen sein, daß akademische Bildung in Japan grundsätzlich höher angesehen ist oder jedenfalls bei der Arbeitsplatzsuche einen komparativen Vorteil verschafft und deswegen „nützlicher“ ist. Auch könnte sie ein Hinweis darauf sein, daß in Japan im Durchschnitt die finanzielle Unterstützung durch die Familie so groß ist, daß trotz der schwierigen finanziellen Situation ein deutlich höherer Anteil junger Menschen eine Universität besucht. Mit anderen Worten: Möglicherweise ist also auch der Bedarf für staatliche BAföG-Zahlungen (und vergleichbare Systeme) geringer als in Deutschland.

5. AUSPRÄGUNGEN DER ZWEITEN SÄULE

Die zweite EOP-Säule ist in Japan insgesamt stark ausgeprägt. Der Bereich des Steuerrechts wirkt stark umverteilend: Die Einkommenssteuer verringert den Gini-Koeffizienten seit etwa Mitte der Neunziger Jahre konstant um 3 %. Die Erbschaftssteuer mit ihren im Vergleich zu Deutschland hohen Steuersätzen wirkt ebenfalls relativ stark umverteilend. Hier ist ein starker Zusammenhang zum Sozialversicherungssystem erkennbar (Abbildung 16, S. 62). Die drei untersuchten Sozialversicherungszweige der Kranken-, der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung sind ebenfalls stark „gleichheitsorientiert“. Die Gegenüberstellung der jeweiligen Gini-Koeffizienten hat dabei deutlich gemacht, daß Steuerrecht und Sozialversicherungen die Vermögensverhältnisse der japanischen Gesellschaft stark egalisieren, wobei letzteren dabei sogar der deutlich größere Anteil zukommt (vgl. oben Abbildung 16, S. 62). Gleichzeitig ist festzu-

³⁴¹ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/main_b8.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁴² Tachibanaki, *yagi tadashi*, 2008, S. 85 f.

stellen, daß alle drei genannten Sozialversicherungszweige stark zentralistisch organisiert sind. Preise für ärztliche Leistungen werden einheitlich vom Wohlfahrtsministerium festgelegt. Das System basiert auf einem großen Vertrauen in das Verantwortungsbewußtsein der Verwaltung, insbesondere des Wohlfahrtsministeriums.³⁴³ Insbesondere die Sozialversicherungen spielen also innerhalb der monetären Umverteilung in der zweiten EOP-Säule eine tragende Rolle.

Finanzielle Umverteilungsmechanismen über Steuergelder sind in Japan zwar durchaus vorhanden und auch einigermaßen breit aufgestellt. An den beiden klassischen Beispielen der Sozialhilfe und der Ausbildungsförderung wird jedoch deutlich, daß diese Mechanismen deutlich schwächer ausgeprägt sind als etwa in Deutschland. Offenbar wird stärker darauf vertraut, daß die Betroffenen ausreichende Unterstützung durch die Familie bekommen.

Jedenfalls bezüglich der Zahl junger Studenten trifft dies auch zu: Aufgrund der allgemeinen hohen finanziellen Unterstützung durch die Familien ist der Studentenanteil in Japan deutlich höher als in Deutschland (oben S. 85). Während im Fall der (nicht stattfindenden) Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmer im Krankheitsfalle die größere Solidargemeinschaft, den Staat, belastet wird, ist im Falle der finanziellen Bildungsförderung das umgekehrte Phänomen zu beobachten: Hier wird die größere Solidargemeinschaft nur schwach belastet, die Hauptlast trägt die kleinste Solidargemeinschaft, die Familie.

EOP zur Angleichung von arm und reich

	Distributive EOPs	Non-distributive EOPs
Regulative EOPs		①
Non-regulative EOPs	③	④

Abbildung 29

Abbildung 29 zeigt das Gesamtmuster der EOPs zur Angleichung von arm und reich. Die zweite Säule der EOPs ist sehr stark ausgeprägt;

³⁴³ Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme, 2007, S. 56.

Mechanismen der anderen Säulen existieren nicht. Dies liegt allerdings in der Natur der Sache: Angleichung zwischen arm und reich erfolgen regelmäßig über Maßnahmen der zweiten Säule, denkbar wäre höchstens eine Kombination mit (schwächer wirkenden) Maßnahmen der dritten Säule. Während also für den Bereich Gleichheit zwischen Aus- und Inländern die These der sehr gleichheitsbewußten Japaner abzulehnen war (s. o.), ist sie für den Teilbereich der monetären Angleichung zu bejahen.

Bei den Umverteilungsmechanismen zwischen Privaten sowie den steuerlichen Umverteilungsmechanismen fällt zweierlei auf: Die Absens der ersteren zeigt, daß die Solidargemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie zwischen mehreren Arbeitnehmern als nicht so stark belastbar gilt, als daß Umverteilungsmechanismen wie Entgeltfortzahlung im Schwangerschafts- oder Krankheitsfall von ihr getragen werden könnten. Vielmehr wird diese Aufgabe vom Staat, also der größeren Solidargemeinschaft übernommen. Hinsichtlich der finanziellen Förderung von Studenten zeigt sich hingegen, daß die Solidargemeinschaft der Familie – jedenfalls der Kernfamilie – als offenbar so belastbar gilt, daß die größere Solidargemeinschaft – der Staat – weniger großzügig fördert. Beide Phänomene – einerseits die Vorstellung vom fürsorglich-paternalistischen Staat, der die Lasten trägt, anstatt sie kleineren Solidargemeinschaften auszubürden, sowie andererseits die der als Solidargemeinschaft sehr belastbaren Familie – würden gut in das Bild einer im inneren stark von konfuzianistischen Wertvorstellungen geprägten Gesellschaft passen.³⁴⁴

III. DRITTE SÄULE: NICHT REGULATIV – REDISTRIBUTIV

Die „dritte Säule“ umfaßt Maßnahmen, die redistributiv wirken, ohne regulativ zu sein. Die Übergänge zwischen den Säulen sind grundsätzlich fließend, wie oben bereits festgestellt wurde. Im Unterschied zur zweiten Säule werden von der dritten Säule die Maßnahmen erfaßt, die sich durch einen geringen Regulationsgrad auszeichnen. Konkret bedeutet dies, daß gleichheitsorientierte Maßnahmen weder mit durchsetzbaren Ansprüchen verbunden sind noch mit einer Verpflichtung einhergehen. Es geht also um Maßnahmen, die von staatlichen Ermessensentscheidungen abhängen und auf die der Profiteur grundsätzlich keinen Anspruch hat. In Japan sind hier vor allem öffentliche gleichheitsorientierte Infrastrukturmaßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen relevant.

Aus der Fülle staatlicher Infrastrukturmaßnahmen ist nur ein kleiner Teil für die Analyse der EOPs Japans relevant: Untersucht werden sollen

³⁴⁴ *Coulmas*, Kultur Japans, 2009, S. 137 et seq.

nur die Infrastrukturmaßnahmen, die zugunsten bestimmter benachteiligter Gruppen wirken oder auf eine solche Wirkung hin konzipiert sind. Auch hier stellen sich Abgrenzungsschwierigkeiten: Denkbar sind Maßnahmen, die zwar vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich als „gleichheitsorientiert“ konzipiert sind, die aber trotzdem gleichheitsorientiert wirken. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar: Eine auf Gleichheit abzielende Maßnahme muß nicht zwingend auch tatsächlich gleichheitsorientiert wirken. Im folgenden werden daher die Maßnahmen untersucht, die auch in der japanischen wissenschaftlichen Diskussion in Zusammenhang mit Gleichheit genannt werden. Daraus kann zwar kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Ein Überblick über die wesentlichen gleichheitsorientierten Maßnahmen erscheint jedoch gewährleistet.

1. INFRASTRUKTURMASSNAHMEN ZUGUNSTEN BEHINDERTER

Das „Gesetz zur Selbständigkeitsförderung behinderter Menschen“, *shōgaisha jiritsu shien-hō*³⁴⁵ (ShJShiH), aus dem Jahre 2005 (zuvor waren die Regelungen in mehrere Einzelgesetze verteilt) bestimmt eine umfassende Pflicht der Kommunen³⁴⁶ zur Unterhaltung einer auf die konkreten örtlichen Bedürfnisse abgestimmten, angemessenen Infrastruktur für Behinderte, Art. 2 Abs. 1 ShJShiH.

a) Pflegeeinrichtungen und -dienste

Die Kommunen haben für die Bereitstellung ausreichender Möglichkeiten zur stationären Betreuung Behinderter sowie für mobile Pflegedienste zu sorgen, Art. 2 Abs. 1 ShJShiH; die Präfekturen kontrollieren und beraten die Kommunen bei der konkreten Umsetzung, Art. 2–2 ShJShiH. Im Einzelnen werden im Gesetz Unterstützungen für die häusliche Pflege,³⁴⁷ schwere Fälle der häuslichen Pflege,³⁴⁸ Mobilitätshilfen,³⁴⁹ Kinder-Tagesdienste³⁵⁰ (Abholen behinderter Kinder, die weite Wege bis zu speziellen Behinderteneinrichtungen zurücklegen müssen), oder Unterstützung für Heimaufenthalte³⁵¹ geregelt. Auch verschiedene Trainingsmöglichkeiten

³⁴⁵ 障害者自立支援法 (*shōgai-sha jiritsu shien-hō*), Gesetz zur Selbständigkeitsförderung behinderter Menschen, Gesetz Nr. 123 aus dem Jahre 2005.

³⁴⁶ Verein für Behindertenwohlfahrt, *shienhiseido*, 2002, S. 23; Kyōgoku, ShJShiH, S. 42 et seq.

³⁴⁷ 居宅介護 (*itaku kaigo*), häusliche Pflege.

³⁴⁸ 重度訪問介護 (*jūdo hōmon kaigo*), schwere Fälle der häuslichen Pflege.

³⁴⁹ 行動援護 (*kōdō engo*), Mobilitätshilfen.

³⁵⁰ 児童デイサービス (*jidō dei sābisu*), Kinder-Tagesdienste.

³⁵¹ 施設入所支援 (*shisetsu nyūsho shien*), Unterstützung für Heimaufenthalte.

für Behinderte, wie etwa ein Selbständigkeitstraining,³⁵² das die nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten für den Alltag vermitteln soll, oder ein Berufstraining,³⁵³ das für konkrete Arbeitstätigkeiten nötige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln soll, werden im Gesetz genannt.³⁵⁴

Für die meisten Dienste ist eine gemischte Finanzierung vorgesehen: 90 % der Kosten tragen die Kommunen, 10 % müssen die Nutznießer der Dienste selbst bezahlen. Die Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Gesamtkosten der Dienstleistung kann beträchtliche Summen ausmachen; gem. Art. 29 Abs. 4 ShJShiH bestimmt das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt eine Obergrenze, die die Selbstbeteiligung nicht überschreiten darf; gegenwärtig liegt diese bei 24 600 Yen³⁵⁵ (bei einem Wechselkurs von 130 Yen/1 Euro entspricht dies etwa 190 Euro) pro Monat.

Insgesamt werden von 1,2 Mio. Beschäftigten im Bereich der Pflegedienste etwa achtzig verschiedene Dienste für gute 3 Mio. Kunden angeboten;³⁵⁶ Art und Umfang der tatsächlich angebotenen Pflegedienste sind regional jedoch höchst unterschiedlich. So ist etwa in Ballungsräumen wie Osaka oder Tokyo die volle Bandbreite mobiler Pflegedienste erhältlich und eine persönliche Betreuung Schwerstbehinderter von täglich sechzehn oder siebzehn Stunden keine Seltenheit.³⁵⁷ Andererseits fehlt es in ländlichen Gebieten häufig an ganz grundlegenden Diensten: So wird in weit über 30 % der japanischen Kommunen, insbesondere auf dem Land, kein *home-service* für geistig Behinderte angeboten.³⁵⁸

Neben den starken regionalen Unterschieden wird häufig auch das Finanzierungssystem der Pflegedienste kritisiert: Grundsätzlich sei ein System der Selbstbeteiligung nur sinnvoll bei Diensten, bei denen der Nutzer eine gewisse Wahlmöglichkeit habe, ob und wenn ja welche Dienste er nutzen wolle. Behinderte und deren Angehörige haben sich aber gerade nicht für die Behinderung „entschieden“, sondern sie seien ihr ausgeliefert. Ein System von Selbstbeteiligung sei daher bereits im Ansatz

³⁵² 自立訓練 (*jiritsu kunren*), Selbständigkeitstraining.

³⁵³ 就労移行支援 (*shūrō ikō shien*), Berufstraining.

³⁵⁴ Kawano, *jiken*, 2002, S. 288;

Gesamtüberblick in der Informationsbroschüre des Wohlfahrtsministeriums, online abrufbar unter www.mhlw.go.jp/bunya/shougaihoken/index.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁵⁵ Watanabe, ShJShiH, 2005, S. 41; übersichtliche Erklärungen auch auf den Homepages japanischer Kommunen, e. g. www.city.minato.tokyo.jp/shoufuku/service/ziritu_5.html (Tokyo), abgerufen am 30. Jan. 2011, oder www.city.sapporo.jp/shogaifukushi/jiritsushien/limit.html (Sapporo), abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁵⁶ Koga, *jiritsu shien*, 2009, S. 134.

³⁵⁷ Ishikawa, ShJShiH, 2007, S. 46.

³⁵⁸ Ishikawa, ShJShiH, 2007, S. 10.

sinnwidrig.³⁵⁹ Die Selbstbeteiligungs-Obergrenze von 24 600 Yen sei viel zu hoch; sie würde gut ein Fünftel der staatlichen Basisrente für Behinderte ausmachen.³⁶⁰ Teilweise wird das ShJShiH daher von Aktivisten auf Kundgebungen oder in Internetblogs als „Gesetz zur Selbstmordförderung behinderter Menschen“³⁶¹ bezeichnet. Die Mängel zeigten, daß bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs im Wohlfahrtsministerium grundlegende handwerkliche Fehler gemacht worden seien.³⁶² Eine Einschätzung, wie „aktiv“ der japanische Staat für die Infrastruktur Behinderteter handelt, ist vor allem aufgrund der genannten starken Regionalunterschiede sehr schwierig. Jedenfalls versucht das SHJShiH, den starken regionalen Unterschieden gerade durch die Einrichtung mobiler Dienste zu begegnen. Art. 2 Abs. 1 ShJShiH nennt ferner ausdrücklich die „selbständige Bestimmung des Wohnortes durch den Behinderten“³⁶³ als wünschens- und förderungswert. An der strukturellen Benachteiligung ländlicher Gemeinden auch bezüglich der Behinderteninfrastruktur läßt sich indes wohl nur wenig ändern.

Hinsichtlich der Kritik der zu hohen Selbstbeteiligung bestehen teilweise Hilfsprogramme auf Präfektur- oder Kommunalebene: Zahlreiche Gebietskörperschaften haben zusätzlich zur oder unabhängig von der staatlich vorgeschriebenen Zuschussung eigene Systeme etabliert; hier besteht eine große Bandbreite unterschiedlicher Zusatzförderungen. Die Präfektur Kyoto etwa entwickelte das sog. „Modell Kyoto“,³⁶⁴ das für Normalverdiener die staatlich festgesetzte monatliche Selbstbeteiligungsobergrenze noch einmal halbiert und für Geringverdiener eine Obergrenze von 7500 Yen (etwa 58 Euro bei einem Wechselkurs von 130 Yen/Euro) festsetzt. In der Stadt Yokohama bleibt es für Normalverdiener bei der gewöhnlichen Selbstbeteiligungsobergrenze, während die Kommune für Geringverdiener 100 % der Pflegedienstkosten trägt.³⁶⁵

³⁵⁹ *Ishikawa*, ShJShiH, 2007, S. 164.

³⁶⁰ Die NPO „Freedom 21“ in einem kritischen Beitrag zu dem Thema, online abrufbar unter <http://freedom21.jp/index.php?cmd=read&page=%A1%D6%BB%D9%B1%E7%A1%D7%A4%CE%B0%D5%CC%A3%A4%F2%B9%CD%A4%A8%A4%EB&word=%BC%AB%B8%CA%C9%E9%C3%B4>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁶¹ 障害者自殺支援法 (*shōgai-sha jisatsu shien-hō*), Gesetz zur Selbstmordförderung behinderter Menschen, polemische Bezeichnung des SHJShiH.

³⁶² *Kyōsaren*, ShJShiH, 2007, S. 22.

³⁶³ 障害者が自ら選択した場所に居住 (*shōgai-sha ga mizukara sentaku shita basho ni kyōjū*), wörtlich (damit) „Behinderte an einem selbst gewählten Ort wohnen“, Art. 2 Abs. 1 ShJShiH.

³⁶⁴ *Ishikawa*, ShJShiH, 2007, S. 164.

³⁶⁵ *Ishikawa*, ShJShiH, 2007, S. 165.

Daneben bestehen je nach Präfektur noch weitere, ganz unterschiedlich strukturierte Fördermöglichkeiten. Es existiert also eine große Bandbreite ganz unterschiedlicher kommunaler und präfekturaler Zusatzförderungen, die eine Senkung der Selbstbeteiligungsobergrenze bezwecken. Kritiker sehen auch hier große Fehler des Gesetzgebers: Das Faktum, daß bereits kurz nach Einführung des neuen Gesetzes (ShJShiH) über ein Fünftel der Kommunen es für nötig befunden habe, ein Zusatzfördersystem einzurichten, spreche gegen das neue Gesetz.³⁶⁶

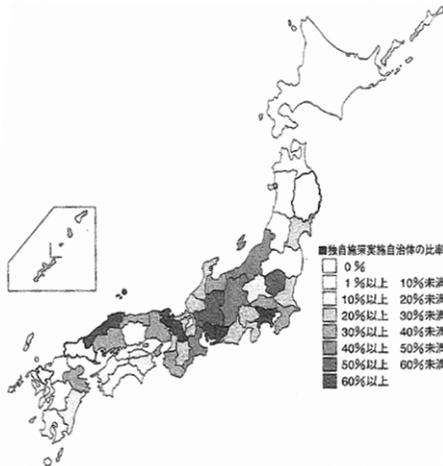


Abbildung 30³⁶⁷

Abbildung 30³⁶⁸ zeigt die Ergebnisse einer Untersuchung des Interessenverbandes *kyōsaren*³⁶⁹ aus dem Jahr 2006. Sie veranschaulicht, wie viele Gebietskörperschaften ein zusätzliches eigenes Subventionssystem praktizieren; dabei zeigen die unterschiedlichen Graustufen an, wieviel Prozent der Kommunen in den jeweiligen Präfekturen Zusatzfördersysteme eingerichtet haben (10–20 %, 20–30 %, etc.). Mit Ausnahme der Präfektur Kyoto³⁷⁰ sind es in der Regel finanzstarke Regionen, die ein eigenes Zusatzfördersystem eingerichtet haben, während wirtschaftlich schwache Regionen (etwa in Südkyushū oder in Tōhoku) sich ein derartiges System oft schlicht nicht leisten können. Die Zentralregierung stellt während der ersten Jahre

³⁶⁶ Kyōsaren, ShJShiH, 2007, S. 24

³⁶⁷ übernommen aus Ishikawa, ShJShiH, 2007 S. 167

³⁶⁸ übernommen aus Ishikawa, ShJShiH, 2007 S. 167

³⁶⁹ きょうされん (*kyōsaren*) ein landesweiter Interessenverband für Behinderte; Details unter www.kyosaren.or.jp/, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁷⁰ Ishikawa, ShJShiH, 2007, S. 175

nach Einführung des neuen Gesetzes eine Summe in Höhe von 120 Mrd. Yen (bei einem Kurs von 130 Yen/€ entspricht das etwa 920 Mio. €) zur Verfügung, um den Kommunen die Einführung solcher Zusatzprogramme zu ermöglichen.³⁷¹ Insofern ist jedenfalls der Vorwurf nicht ganz einleuchtend, die Tatsache der Einführung von Zusatzförderprogrammen durch viele Kommunen spreche gegen das Gesetz – das Gesetz sieht solche zusätzlichen Förderprogramme ja gerade vor.

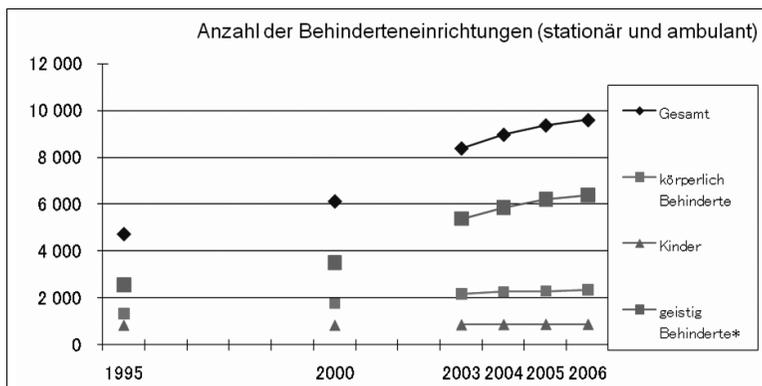


Abbildung 31³⁷²

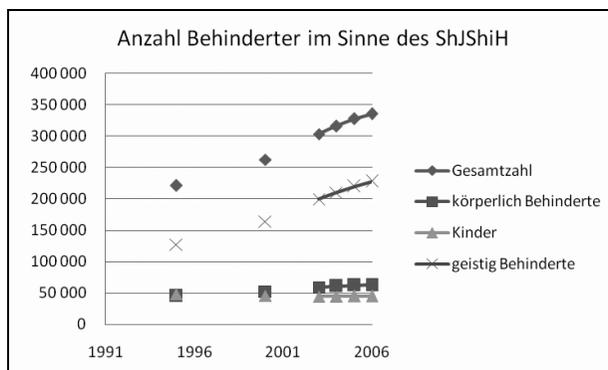


Abbildung 32³⁷³

³⁷¹ Kyōsaren, ShJShiH, 2007, S. 32

³⁷² Quelle: Statistiken des japanischen Wohlfahrtsministeriums, online abrufbar unter www.mhlw.go.jp/toukei/itiran/, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁷³ Quelle: Statistiken des japanischen Wohlfahrtsministeriums, online abrufbar unter www.mhlw.go.jp/toukei/itiran/, abgerufen am 30. Jan. 2011.

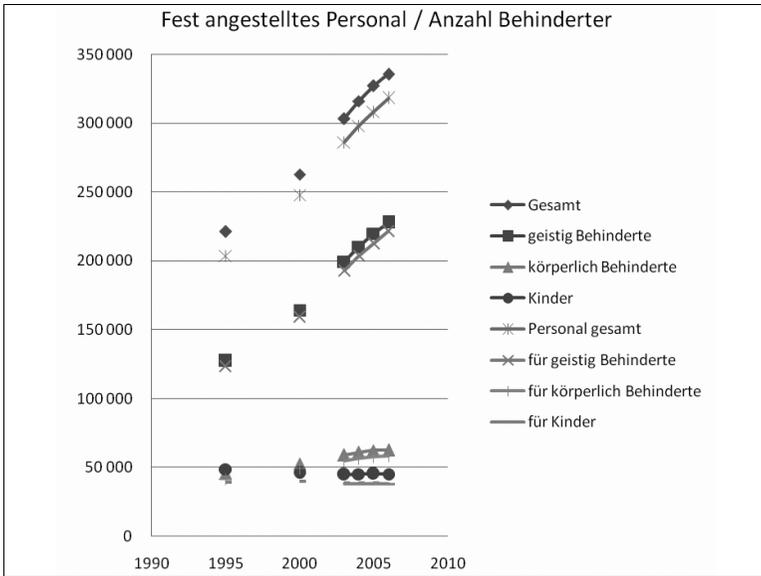
Abbildung 33³⁷⁴

Abbildung 31³⁷⁵ und Abbildung 32³⁷⁶ zeigen die Gesamtzahl der Behinderteneinrichtungen sowie die Anzahl der Behinderten im Sinne des ShJShiH. Abbildung 33³⁷⁷ zeigt das zahlenmäßige Verhältnis der Behinderten im Verhältnis zum fest angestellten Personal in den Behinderteneinrichtungen. Dabei liegt das zahlenmäßige Verhältnis von Personal zu Behinderten bei nahezu eins; offenbar wurde über die Jahre das festangestellte Personal entsprechend zur zunehmend Anzahl von Behinderten im Sinne des ShJShiH aufgestockt.

b) Straßen und öffentliche Gebäude

Die Behörden und die Kommunen haben sicherzustellen, daß Straßen und öffentliche Gebäude behindertengerecht sind.³⁷⁸ Hier sind die Fortschritte

³⁷⁴ Quelle: Statistiken des japanischen Wohlfahrtsministeriums, online abrufbar unter www.mhlw.go.jp/toukei/itiran/, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁷⁵ Quelle: Statistiken des japanischen Wohlfahrtsministeriums, online abrufbar unter www.mhlw.go.jp/toukei/itiran/, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁷⁶ Quelle: Statistiken des japanischen Wohlfahrtsministeriums, online abrufbar unter www.mhlw.go.jp/toukei/itiran/, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁷⁷ Quelle: Statistiken des japanischen Wohlfahrtsministeriums, online abrufbar unter www.mhlw.go.jp/toukei/itiran/, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁷⁸ *Ishikawa*, ShJShiH, 2007, S. 184.

ganz unterschiedlich und landesweit schwer zu bewerten. Während die Ausstattung mit Blindenstreifen auf Gehwegen, Bahnhöfen und Bushaltestellen sowie Hinweisschildchen in Blindenschrift auch in kleineren Gemeinden in aller Regel sehr gut ist, sind vor allem in ländlichen Regionen viele Bahnhöfe für Rollstuhlfahrer nur schwer zugänglich. Kaufhäuser und Einkaufspassagen wiederum sind meist sehr gut für Rollstuhlfahrer ausgebaut.³⁷⁹ Hier muß also insgesamt ein gemischtes Fazit gezogen werden.³⁸⁰

c) Schulen und Kindergärten

Für körperlich oder geistig behinderte Kinder existieren in Japan sonderpädagogische Schulen, Art. 71 des Gesetzes über die Schulerziehung, *gakkō kyōiku hō*³⁸¹. Die Lernziele der Sonderschulen entsprechen denen der allgemeinbildenden Schulen (Abschnitt 1 der Grundsätze des japanischen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Blindenschulen, Gehörlosenschulen und Sonderschulen)³⁸².

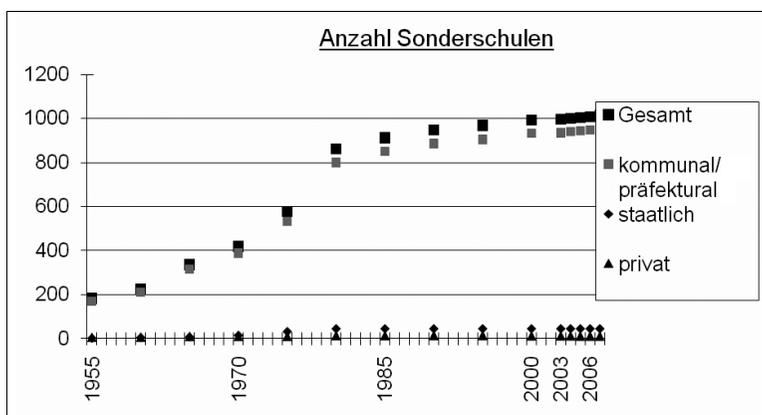


Abbildung 34³⁸³

³⁷⁹ Satō, *shōgai-shahukushi*, 2006, S. 179.

³⁸⁰ Ishikawa, ShJShiH, 2007, S. 184.

³⁸¹ 学校教育法 (*gakkō kyōiku-hō*), Gesetz über Schulerziehung, Gesetz Nr. 26 aus dem Jahre 1947.

³⁸² 盲学校、聾学校及び養護学校小学部・中学部学習指導要領 (*mōgakkō, rōgakkō oyobi yōgogakkō shōgakubu chūgakubu gakushūshi dōyō-rei*), online abrufbar unter: http://www.mext.go.jp/b_menu/shuppan/sonota/990301f.htm#top, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁸³ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Landesweit gab es im Jahr 2007 1013 Sonderschulen, wie Abbildung 34³⁸⁴ zeigt. Davon waren 71 Schulen für blinde Schüler eingerichtet, 102 Schulen für Gehörlose und Gehörgeschädigte, 592 Schulen für geistig Behinderte und 355 Schulen für Schüler mit sonstigen körperlichen Behinderungen.³⁸⁵ Die Schülerzahlen haben sich in etwa entsprechend dazu entwickelt, vgl. Abbildung 35³⁸⁶. Im Jahr 2007 besuchten etwa 108 000 Schüler die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen. Davon besuchten etwa 1600 Kinder sonderpädagogische Kindergärten, etwa 33 000 Schüler Grundschulen, etwa 25 000 Schüler Mittelschulen und knappe 50 000 Schüler sonderpädagogische Oberschulen, Abbildung 36³⁸⁷.

Schüler mit geistigen Behinderungen sind, insbesondere an den Oberschulen, die zahlenmäßig stärkste Gruppe (Abbildung 36 und Abbildung 37)³⁸⁸; dies entspricht auch dem zahlenmäßigen Verhältnis der Sonderschultypen. Dies ist aus deutscher Sicht besonders hervorzuheben: Im Schulsystem für Behinderte wird in Deutschland oft die Segregation der behinderten Schüler kritisiert,³⁸⁹ bei denen grundsätzlich davon ausgegangen werde, daß ein Universitätsabschluß sowieso nicht in Frage komme und deswegen etwa der Besuch eines Gymnasiums gar nicht ermöglicht werden müsse.³⁹⁰ In Japan hingegen kann mit einem Oberschulabschluß grundsätzlich jeder eine Universität besuchen (so er die dortige Aufnahmeprüfung besteht). Das zahlenmäßige Verhältnis von Schülern zu Betreuungspersonal hat sich bis etwa zum Jahr 2000 kontinuierlich nach unten entwickelt; seitdem ist allerdings eine deutliche Umkehrung des Trends erkennbar (Abbil-

³⁸⁴ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁸⁵ Quelle: *ibid.*

³⁸⁶ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁸⁷ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁸⁸ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁸⁹ Zur Diskussion um integrative Beschulung Behinderter *Markowetz*, *Schulische Integration*, 2004, S. 53.

³⁹⁰ *Tidten, Dan*, *Integrative Beschulung*, RdJB 4/2003, S. 496.

derung 39³⁹¹), da die Anstellung zusätzlichen Personals nicht ganz Schritt hält mit der Zunahme der behinderten Schüler (Abbildung 38 und Abbildung 35).

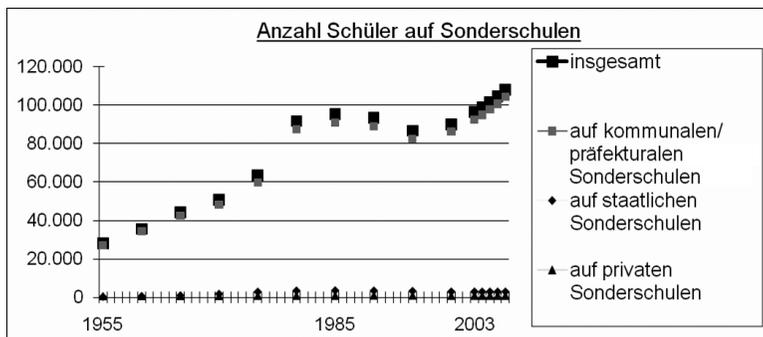


Abbildung 35³⁹²

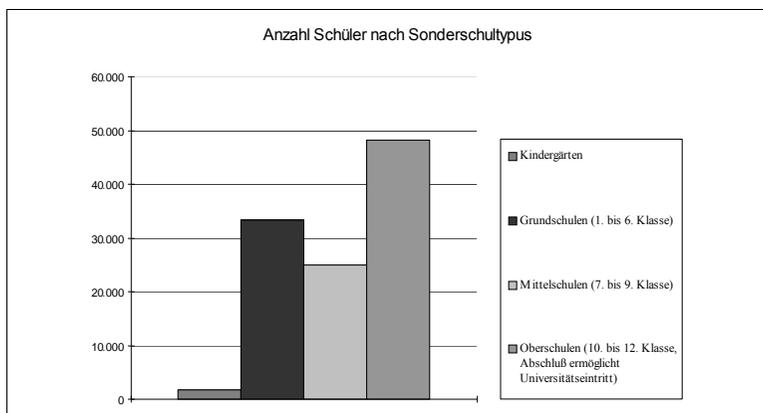


Abbildung 36³⁹³

³⁹¹ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁹² Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁹³ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

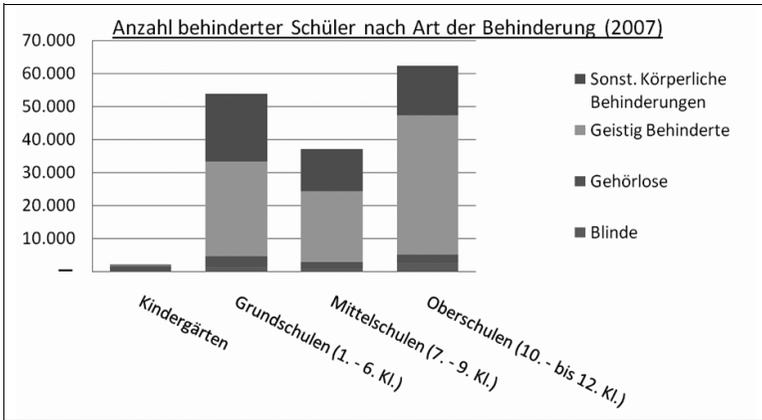


Abbildung 37³⁹⁴

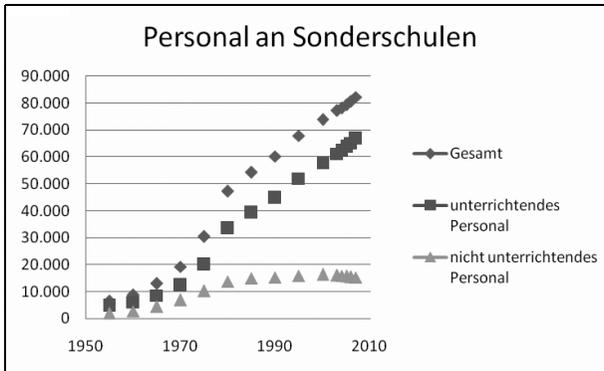


Abbildung 38³⁹⁵

³⁹⁴ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁹⁵ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

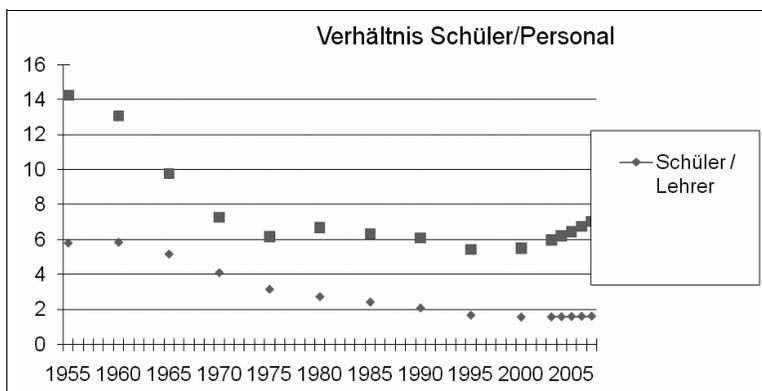


Abbildung 39³⁹⁶

Eine integrative Beschulung durch zusätzliches, sonderpädagogisch geschultes Personal an den allgemeinen Bildungseinrichtungen ist im japanischen Bildungssystem nicht vorgesehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß rein räumlich die sonderpädagogischen Einrichtungen häufig nicht von den gewöhnlichen Schulen getrennt sind. Auch sind die Lernziele identisch, s. o. S. 95. In Deutschland wird häufig (und sehr viel lautstärker) das Fehlen einer integrativen Beschulung moniert:³⁹⁷ Eines der Hauptargumente für die integrative Beschulung ist dabei die fehlende Weiterbildungsmöglichkeit behinderter Schüler, die lediglich eine Sonderschule besucht hätten.³⁹⁸ In Japan ist wie beschrieben die Situation anders: Hier machen sogar die Oberschulen, deren Abschluß die Aufnahme eines Universitätsstudiums ermöglicht, den größten Teil der „Sonder“schulen aus. Insofern ist die Situation in den beiden Ländern nicht direkt vergleichbar.

2. INFRASTRUKTURMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BURAKUMIN

Die *burakumin*³⁹⁹, die ehemalige unterste soziale Schicht aus der japanischen Feudalzeit, ist bis in die heutige Zeit Diskriminierungen verschie-

³⁹⁶ Quelle: Statistiken des japanischen Bildungsministeriums, Daten online abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/002/002b/mokuji20.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

³⁹⁷ Tidten, Dan, Integrative Beschulung, RdJB 4/2003, S. 496.

³⁹⁸ Ibid.

³⁹⁹ 部落民 (*buraku-min*), wörtlich: „Dorfbewohner“, gemeint sind „Bewohner besonderer Gemeinden“.

denster Art ausgesetzt. Für Europäer ist die Gesamtsituation meist nur schwer nachvollziehbar, da es in Europa kein vergleichbares Phänomen gegeben hat oder gibt. Mit der Situation der Juden, die bis ins 19. Jahrhundert hinein meistens in bestimmten Ghettos wohnen mußten, ist die Situation schon deswegen nicht vergleichbar, weil die *burakumin* keine religiöse Minderheit bilden. Von der Situation der Roma und Sinti unterscheidet sie sich deswegen, weil es sich nicht um eine eigene Volksgruppe handelt. Zum besseren Verständnis sei an dieser Stelle kurz der Begriff der *burakumin* erklärt.⁴⁰⁰

a) Begriffserklärung: burakumin

Über den Ursprung der Schicht der *burakumin* gibt es verschiedene Theorien. Als extrem unwahrscheinlich dürfte jedenfalls die These von der ethnischen Minderheit (etwa den ursprünglichen Inselbewohnern der japanischen Inselkette) gelten, da bis heute weder ethnische Unterschiede zur japanischen Mehrheitsbevölkerung, noch spezifische Gemeinsamkeiten mit den *ainu*⁴⁰¹ oder den Bewohnern der *ryūkyū*-Inseln⁴⁰² nachgewiesen werden konnten.⁴⁰³

Während des japanischen Mittelalters bildeten die *burakumin*, damals bezeichnet als „viel Dreck“ – *eta*⁴⁰⁴ – und „Nichtmenschen“ – *hinin*⁴⁰⁵ –, die unterste soziale Schicht. Sie mußten in besonderen Gebieten außerhalb der Städte siedeln⁴⁰⁶ und galten als „subhumane Wesen“⁴⁰⁷. Zum einen waren diese Gebiete wegen der latenten Überschwemmungs- und (häufig damit verbundenen) Krankheitsgefahr unbeliebt; zum anderen war für die gewerbliche Tätigkeit der *burakumin* die Nähe zum Wasser sehr nützlich, ja sogar erforderlich – seit alters her gingen *eta* und *hinin* bestimmten, von der restlichen Bevölkerung als „unrein“ empfundenen Berufen wie etwa der Gerberei nach. Scharfrichter ebenso wie Gefängnis-

⁴⁰⁰ Zum aktuellen Stand in englischer Sprache *MacLauchlan*, *The Buraku Issue*, 2003.

⁴⁰¹ アイヌ (*ainu*), Ureinwohner Japans, heute vor allem in Hokkaido ansässig.

⁴⁰² 琉球 (*ryūkyū*), Inselkette im Südwesten Japans (heute: Okinawa), bis ins 19. Jahrhundert ein eigenständiges Königreich.

⁴⁰³ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, Artikel 部落問題 (*buraku mondai*), *buraku*-Problematik, S. 794 et seqq.

⁴⁰⁴ 穢多 (*eta*), wörtlich „viel Dreck“.

⁴⁰⁵ 非人 (*hinin*), wörtlich „Nichtmensch“.

⁴⁰⁶ Für Kyoto etwa Tanaka im Nordosten, Yanagiharachō im Osten oder Saiin im Westen, um nur einige zu nennen; vgl. auch die Homepage des *buraku*-Museums in Kyoto: <http://web.kyoto-inet.or.jp/org/yanagin/>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴⁰⁷ *Wahl*, *Menschenrechte in Japan*, 1994, S. 61.

wächter waren in aller Regel Angehörige dieser Schicht. Auch Gaukler, Straßentänzer waren *burakumin*; ehemalige Verbrecher wurden üblicherweise ebenfalls ihrem Stand zugerechnet.⁴⁰⁸ In der *Edo*-Zeit (1600 bis 1867 n. Chr.) galten strenge soziale Regeln, die unter anderem festlegten, daß Kinder stets die gleichen Berufe auszuüben hatten wie ihre Eltern. Auch durch diese Praxis wurden die Strukturen zementiert; die „Aussätzigen“ in ihren besonderen Siedlungen, die „stinkenden“ und „unreinen“ Berufen nachgingen, waren über Jahrhunderte isoliert.⁴⁰⁹

Zu Beginn der *Meiji*-Zeit änderte sich die Situation für die *burakumin*: Mit dem sog. „Befreiungsedikt“⁴¹⁰ aus dem Jahr 1871 wurden die *burakumin* de iure allen anderen Staatsbürgern gleichgestellt. In den *koseki*⁴¹¹, den bis heute obligatorischen staatlichen Familienregistern, wurden die ehemaligen *burakumin* als *shinheimin*⁴¹², als „neue Bürger“ geführt.⁴¹³ Die ehemaligen *burakumin* waren somit über die öffentlichen einsehbaren Register sehr leicht zu identifizieren; die sozialen Diskriminierungen in fast allen Gesellschaftsbereichen dauerten daher fort. Da zudem die wirtschaftlichen Monopole der *burakumin* (etwa auf Lederwaren) aufgehoben wurden – während der Feudalzeit hatten diese den meisten wenigstens ein materielles Auskommen gesichert –, verschlechterte sich de facto die Situation für viele *burakumin*. Im Laufe der Jahrzehnte entstanden verschiedene Vereinigungen, die sich für die Rechte der *burakumin* einsetzten. Die bekannteste unter ihnen ist die (nicht unumstrittene) *buraku kaihō dōmei*, die „buraku Befreiungsliga“, die auch heute noch sehr aktiv ist.⁴¹⁴

Beklagt werden bis heute Diskriminierungen vor allem bei der Wohnungssuche, auf dem Arbeitsmarkt sowie dem „Heiratsmarkt“. Vor allem letzterer ist kaum justitiabel; viele Japaner vor allem der älteren Generation scheinen starke Vorbehalte gegen die Hochzeit eigener Kinder mit *buraku*-Nachkommen zu haben.⁴¹⁵ Auch japanische

⁴⁰⁸ Zöllner, Geschichte Japans, 2006, S. 338 et seqq.

⁴⁰⁹ Yamane, *gendai shakai*, 2006, S. 179.

⁴¹⁰ 開放令 (*kaihō-rei*), Befreiungsedikt.

⁴¹¹ 戸籍 (*koseki*), Familienregister.

⁴¹² 新平民 (*shin-heimin*), neue Bürger.

⁴¹³ Wahl, Menschenrechte in Japan, 1994, S. 62.

⁴¹⁴ Zöllner, Geschichte Japans, 2006, S. 338;

Internetpräsenz mit aktuellen Aktivitäten abrufbar unter http://blhri.org/index_e.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴¹⁵ Zöllner, Geschichte Japans, 2006, S. 414;

Beispielsweise http://detail.chiebukuro.yahoo.co.jp/qa/question_detail/q1410535784, abgerufen am 30. Jan. 2011, ein Beitrag in einem Internetblog vom Januar 2007 eines anonym bleibenden jungen Mannes, dessen künftige

Menschenrechtsgruppen machen auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam, die *buraku*-Nachkommen immer noch bei der Partnersuche haben.⁴¹⁶

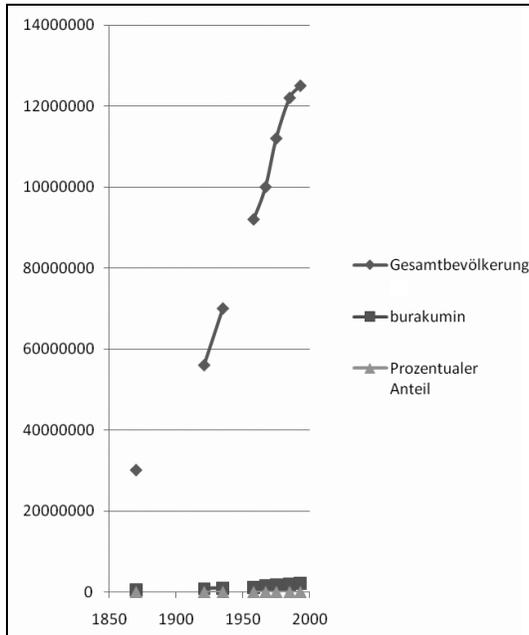


Abbildung 40⁴¹⁷

Abbildung 40⁴¹⁸ zeigt die Bevölkerungsentwicklung in den *buraku*-Gemeinden seit der *Meiji*-Restauration. Die Zahl der *burakumin* hat

Schwiegereltern zunächst sehr aufgeschlossen waren, aber seit Kenntnis seiner sozialen Herkunft nicht mehr mit ihm sprechen wollen und eine Hochzeit ihrer Tochter mit ihm ablehnen; eine Recherche über Internetsuchmaschinen mit den Schlagworten 部落 *buraku* und 結婚 *kekkon* (Hochzeit) ergibt mehrere Hunderttausend Treffer, die meisten Seiten sind private Internetblogs, auf denen Ratsuchende ihre Situation schildern.

⁴¹⁶ Vgl. die Beiträge www.jinken.ne.jp/buraku/kekkon2/, abgerufen am 30. Jan. 2011, und www.jinken.ne.jp/buraku/arinomama06/index.html?PHPSESSID=6nm9c76cd06914gsmintnot0gutk98ikk, abgerufen am 30. Jan. 2011, auf der Internetpräsenz des Menschenrechtsforums ふらっと (*furatto*) www.jinken.ne.jp, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴¹⁷ Quelle: Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1242 et seq.

⁴¹⁸ Quelle: Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1242 et seq.

sich seit 1870 von einer halben Million auf gute zwei Millionen vervierfacht; die Gesamtbevölkerung Japans ist im gleichen Zeitraum gleich stark gewachsen, so daß der prozentuale Anteil unverändert bei knapp zwei Prozent liegt. Der *buraku*-Anteil ist vor allem in den „alten“ städtischen Siedlungsgebieten hoch: In den Präfekturen der Region Kansai (der Ballungsraum Osaka-Kobe-Kyoto) allein ist über ein Drittel der *buraku*-Bevölkerung ansässig.⁴¹⁹ Hingegen sind in der Region Tōhoku (Nordost-Honshū), die erst im zwölften Jahrhundert im Zuge der Unterwerfung der *emishi*⁴²⁰-Ureinwohner allmählich im Zentralstaat aufging, überhaupt keine *burakumin* ansässig, ebensowenig auf der Nordinsel Hokkaido sowie der Inselkette Okinawa, die erst im Zuge der *Meiji*-Restauration Teil des japanischen Reiches wurden.

b) Infrastruktur für burakumin

Bereits seit den zwanziger Jahren gab es vereinzelte Infrastrukturmaßnahmen für die *buraku*-Siedlungsgebiete; im Zeitraum von 1930 bis zum Kriegsende wurden vom Staat jedoch lediglich etwa 1,5 Mio. Yen jährlich für solche Maßnahmen ausgegeben.⁴²¹ Großangelegte, systematische Maßnahmen in der Nachkriegszeit kamen mit dem „Gesetz für besondere Maßnahmen zur Integrationsarbeit“⁴²² *dōwa taisaku jigyō tokubetsu sochi hō* (DTH) aus dem Jahr 1969 in Gang. Der Begriff *burakumin* gilt teilweise als negativ konnotiert; in Gesetzen wird daher einheitlich der Begriff *dōwa* (wörtlich: Integration)⁴²³ verwendet.⁴²⁴ Die „besonderen Maßnahmen“ liefen bis zum Jahr 2000; Abbildung 41⁴²⁵ zeigt die Geldsummen, die pro Jahr von staatlicher Seite ausgegeben wurden.

⁴¹⁹ Tabelle zur Bevölkerungsentwicklung, Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1242.

⁴²⁰ 蝦夷 (*emishi* oder *ezo*), Emishi, alte Bezeichnung für Ainu, früher auch als geographische Bezeichnung für das heutige Hokkaido gebräuchlich.

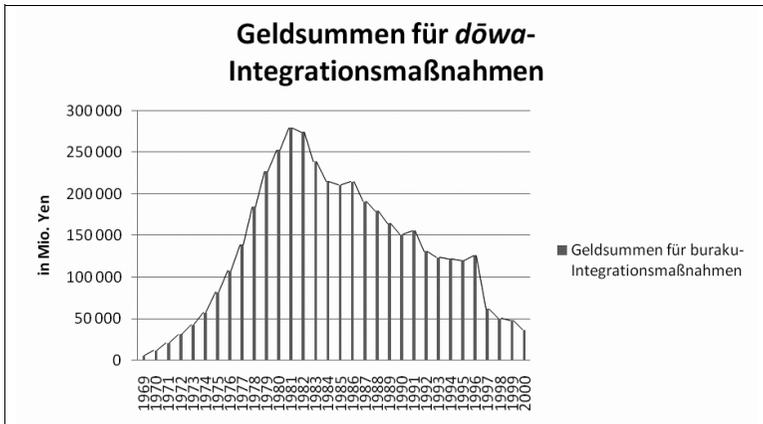
⁴²¹ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1246.

⁴²² 同和对策事業特別措置法 (*dōwa taisaku jigyō tokubetsu soshi hō*), Gesetz für besondere Maßnahmen zur Integrationsarbeit, Gesetz Nr. 60 aus dem Jahre 1969.

⁴²³ 同和 (*dōwa*), Integration.

⁴²⁴ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, Artikel 同和 (*dōwa*), Integration, S. 592 et seq.

⁴²⁵ Quelle: Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1247.

Abbildung 41⁴²⁶

Die Gelder wurden vor allem für eine umfassende Erneuerung der Wohninfrastruktur verwendet. So kauften die jeweiligen Gebietskörperschaften die Grundstücke auf, ließen die alten, baufälligen Gebäude abreißen und ersetzten sie durch neue Wohnhäuser und -blocks mit Wasser-, Strom und Gasversorgung sowie modernen sanitären Anlagen. Anschließend wurden die Wohnung günstig an die ursprünglichen Bewohner vermietet oder verkauft.⁴²⁷ Die Baumaßnahmen umfaßten ferner die Einrichtung einer funktionierenden Abwasserversorgung, öffentliche Bäder, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenhäuser und sonstige ärztliche Versorgungseinrichtungen wie etwa Schwangerenberatungen.⁴²⁸ Auch wurden neue Krematorien für die in Japan allgemein übliche Feuerbestattung eingerichtet, Grabanlagen verlegt oder nach modernen hygienischen Standards umgebaut sowie neue Straßen und Straßenbeleuchtungen gebaut.⁴²⁹ Vielfach wurden auch kleine, verbaute Gebiete vollständig neu geplant, um großzügig angelegte Straßenverläufe und weitläufige Parkanlagen zu ermöglichen.⁴³⁰

Sogenannte Nachbarschaftszentren⁴³¹, die ein kommunales soziales Leben ermöglichen sollten und auch zahlreiche Beratungsdienste anbo-

⁴²⁶ Quelle: Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1247.

⁴²⁷ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1248 et seq.

⁴²⁸ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1249.

⁴²⁹ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1249 et seq.

⁴³⁰ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, Artikel 住環境整備 (*jū-kankyō seibi*), Wohnungsumgebungsinstandsetzung, S. 370 et seq.

⁴³¹ 隣保館 (*rinpo-kan*), Nachbarschaftszentrum.

ten, existierten im Prinzip bereits seit den 1950er Jahren; diese wurden weiter ausgebaut in „Menschenrechtszentren“⁴³² ⁴³³ In diesen erfolgte auch eine allgemeine Grund- und Menschenrechtsberatung für *burakumin* in Notsituationen.⁴³⁴ Auch wirtschaftliche Hilfe in vielerlei wurde gewährt: Für Fisch- und Forstwirtschaft wurde die geeignete Verkehrsinfrastruktur bereitgestellt, kleine und mittlere Unternehmen aus *buraku*-Gebieten erhielten niedrig oder gar nicht verzinst öffentliche Darlehen. Ferner boten staatlich bezahlte Berater betriebswirtschaftliche Analysen und Unternehmensberatungen an. Zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit wurden ausländische Designs und ausländische Produkte vorgeführt, um den Unternehmern raschen internationalen Anschluß zu ermöglichen.⁴³⁵ Fortbildungen mit Prämienzahlungen für die Absolventen wurden veranstaltet und spezielle Stipendiensysteme für den Schul- und Universitätsbesuch von *buraku*-Kindern eingerichtet. Schließlich erhielten in vielen Fällen gewöhnliche Unternehmen, die Arbeitnehmer aus *buraku*-Gebieten einstellten, Prämienzahlungen.⁴³⁶ Seit den sechziger Jahren gab es zudem spezielle finanzielle und personelle Förderprogramme für Schulen in *buraku*-Gebieten.⁴³⁷

Von der Zentralregierung wurden ferner seit 1973 umfassende Fortbildungsprogramme für Beamte auf allen Hierarchieebenen von kommunaler Ebene bis in den Höheren Dienst durchgeführt: Diese Programme sollten mit entsprechenden Postern, Pamphleten und Veranstaltungen die Beamten sensibilisieren für die *buraku*- und *dōwa*-Problematik.

Die Fördermaßnahmen sind im Jahr 2000 bereits ausgelaufen, wie Abbildung 41 (S. 103) zeigt. Dennoch ist der gesamte Komplex der sog. Integrationspolitik *dōwa taisaku* von so herausragender Bedeutung, daß er im Rahmen der japanischen EOPs zu betonen ist. Hier zeigt sich die gesamte Bandbreite non-regulativer, aber redistributiver Maßnahmen zugunsten einer „ungleichen“ Bevölkerungsgruppe. Bemerkenswert ist vor allem, daß zwar EOPs der dritten Säule sehr stark ausgeprägt sind, regulative Maßnahmen jedoch nicht vorhanden sind. Einzig die oben erwähnten, in manchen Gebieten – lediglich auf regionaler Ebene – gewährten finanziellen Zuschüsse für Unternehmen, die *buraku*-Arbeitnehmer einstellen, haben einen wenigstens schwach regulativen Charakter.

⁴³² 人権センター (*jinken sentā*), Menschenrechtszentrum (von engl. „centre“).

⁴³³ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1250.

⁴³⁴ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1256.

⁴³⁵ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1252 et seqq.

⁴³⁶ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 1253.

⁴³⁷ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, Art. 同和教育 (*dōwa kyōiku*), *dōwa* Bildung, S. 593 et seq.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle die teilweise sehr scharfe Kritik an den verschiedenen Maßnahmen zugunsten der *burakumin*: Bemängelt wird, daß die Maßnahmen das vernünftige Maß sprengten und in nicht hinnehmbare umgekehrte Diskriminierung ausarteten; viele Projekte würden lediglich wegen politischer Klüngeleien weitergeführt und seien eine ungeheuerliche Verschwendung öffentlich Gelder.⁴³⁸ Auf das Gesamtschema der EOPs zugunsten der *burakumin* wird im Rahmen der EOPs der vierten Säule noch näher einzugehen sein (S. 134 et seq., insbesondere Abbildung 60 auf S. 137).

3. FÜR FRAUEN: SONDERZUGABTEILE

In den Zügen des japanischen städtischen und privaten Nahverkehrs sind in den meisten Großstädten einzelne Zugabteile oder Wagen während der Stoßzeiten des Berufsverkehrs ausschließlich für Frauen reserviert.⁴³⁹ Ähnliche Regelungen existieren auch für Busse, wenn auch nur selten.⁴⁴⁰ Bereits in der Vergangenheit hatte es vereinzelt ähnliche Regelungen gegeben (so etwa in Westjapan während des Ersten Weltkrieges)⁴⁴¹, wobei die Wagen für „Frauen und Kinder“⁴⁴² waren und wohl primär deswegen eingerichtet wurden, weil für große Teile der Gesellschaft die Vorstellungen sehr dichter körperlicher Nähe mit fremden Frauen oder Männern als anstößig empfunden wurde;⁴⁴³ die Regelungen wurden wenig später wieder abgeschafft.

⁴³⁸ Terazono, *Buraku*, 1997, S. 51 et seqq.

⁴³⁹ Nähere Informationen auf den Seiten der jeweiligen Bahngesellschaften, beispielsweise unter <http://www.tobu.co.jp/train/women/> für 東武鉄道 (*tōbūtetsudō*), einer der größten japanischen Bahngesellschaften.

⁴⁴⁰ Beispielsweise in Kagoshima (Südwestjapan) beim Anbieter 南国交通 (*nangoku kōtsū*), nähere Informationen unter www.nils.jp/~nkk101/, abgerufen am 30. Jan. 2011, oder in Sapporo (Nordjapan) beim Anbieter ジェイアール北海道バス (*JR hokkaidō basu*), nähere Informationen unter www.jrhokkaidobus.com/, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴⁴¹ Artikel さようなら「恐怖の時間」女性専用者 (*sayōnara kyōhu no jikan josei sen'yō sha*), wörtlich: „Ade, Zeit der Furcht. Die Frauenwagen (im Nahverkehr)“ in der Tageszeitung *Asahi* vom 26. Mai 2007, abrufbar unter <http://www.asahi.com/kansai/sumai/ensen/OSK200705260001.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴⁴² 婦人子供専用車 (*hujin kodomo sen'yō sha*), Frauen- und Kinderwagen.

⁴⁴³ Artikel さようなら「恐怖の時間」女性専用車 (*sayōnara kyōhu no jikan josei sen'yō sha*), wörtlich: „Ade, Zeit der Furcht. Die Frauenwagen (im Nahverkehr)“ in der Tageszeitung *Asahi* vom 26. Mai 2007, abrufbar unter www.asahi.com/kansai/sumai/ensen/OSK200705260001.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

In der Nachkriegszeit wurde ab 1947 auf der Stammstrecke *chūōsen*⁴⁴⁴ der JR in Tokyo wieder Abteile für „Frauen und Kinder“⁴⁴⁵ eingerichtet. Zweck dieser Regelung war, in den damals mit 300 % überbelegten Zügen Frauen und Kinder vor der realen Gefahr des Zerquetschens zu bewahren.⁴⁴⁶ Im Zuge des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs in den später 50er und in den 60er Jahren entspannte sich auch die Situation im Nahverkehr, und mit Einführung von „Prioritätssitzplätzen“ *yūsenseki*⁴⁴⁷ für Senioren, Schwangere und Behinderte wurden die Sonderwagen für Frauen und Kinder wieder abgeschafft.⁴⁴⁸ Etwa seit Beginn des 21. Jahrhunderts vermehrten sich Beschwerden von weiblichen Fahrgästen und Frauenrechtlern über sexuelle Belästigungen in Zügen,⁴⁴⁹ „Grabschereien“ (*chikan*)⁴⁵⁰ stünden in den zu Stoßzeiten überfüllten japanischen Zugabteilen an der Tagesordnung und seien für die betroffenen weiblichen Fahrgäste unerträglich.⁴⁵¹

Zur Vermeidung von *chikan* wurden wieder Frauenabteile in Zügen (und Bussen, s. o.) eingerichtet; Organisationen wie die Menschenrechtsvereinigung der Stadt Osaka⁴⁵² lassen ferner in großen Bahnhöfen in regelmäßigen Abständen Durchsagen laufen, die darauf hinweisen, daß *chikan* kein Bagatelldelikt sei und strafrechtlich verfolgt werde, und die die Opfer auffordern, sofort lautstark nach Hilfe zu rufen. Die Einrichtungen der Frauenabteile gehen allerdings ausschließlich auf selbständige Entscheidungen der Bahngesellschaften zurück. Umfragen der Bahngesellschaften ergaben teilweise Zustimmungsraten von bis zu 90 % der weiblichen und 60 % der männlichen Fahrgäste;⁴⁵³ Hauptmotiv der Ge-

⁴⁴⁴ 中央線 (*chūō-sen*), wörtlich „Mittellinie“, die zentrale Ost-West-Verbindung des JR-Netzes in Tokyo.

⁴⁴⁵ 婦人子供専用車 (*hujin kodomo sen'yō sha*), ausschließlich für Frauen und Kinder bestimmte Wagen.

⁴⁴⁶ Nähere Daten zur Geschichte der Frauenabteile im japanischen Eisenbahnmuseum, Zusammenfassungen online abrufbar unter www.railway-museum.jp/exhibition/018.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴⁴⁷ 優先席 (*yūsen-seki*), Prioritätsplätze.

⁴⁴⁸ Nähere Daten zur Geschichte der Frauenabteile im japanischen Eisenbahnmuseum, Zusammenfassungen online abrufbar unter www.railway-museum.jp/exhibition/018.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴⁴⁹ Beispielsweise der Menschenrechtsvereinigung der Stadt Osaka, www.ochra.or.jp/hp/hp15/05.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴⁵⁰ 痴漢 (*chikan*), etwa: „unsittliche Belästigung“.

⁴⁵¹ Beispielsweise der Menschenrechtsvereinigung der Stadt Osaka, www.ochra.or.jp/hp/hp15/05.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴⁵² Im Internet unter www.ochra.or.jp/hp/hp15/05.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴⁵³ Umfragedaten einsehbar unter <http://ekitan.com/sp/joseisenyo/enquete.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

sellschaften zur Einführung der Sonderabteile ist somit wohl die Angst der Gesellschaften vor einer Verprellung der weiblichen Kundschaft.

Eine gesetzliche oder sonstige staatliche Grundlage für die Einführung der Sonderabteile existiert demgegenüber nicht; vielmehr wurde von Seiten des japanischen Verkehrsministeriums explizit klargestellt, daß es keinerlei Verpflichtung der Bahngesellschaften zur Einrichtung von Sonderabteilen noch eine Verpflichtung der Fahrgäste zur Einhaltung der Vorgaben der Sonderabteile gebe, sondern daß vielmehr die Frauenabteile der Anbieter ausschließlich auf die Kooperationsbereitschaft der männlichen Fahrgäste angewiesen seien.⁴⁵⁴ Trotz der großen Verbreitung der Frauenabteile in ganz Japan läßt sich hier also nicht von einer *policy* sprechen. Die allgemein eingerichteten Frauenabteile sind zwar ein interessantes Phänomen, letztlich aber für eine Untersuchung von Japans EOPs nicht von Relevanz.

4. AUSPRÄGUNGEN DER DRITTEN SÄULE

Die dritte Säule gibt insgesamt ein gemischtes Bild ab. Die Maßnahmen im Rahmen der *buraku*-Projekte sind außerordentlich stark ausgeprägt – jedenfalls waren sie es bis zu ihrer Einstellung im Jahr 2000. Die Infrastrukturmaßnahmen zugunsten von Behinderten müssen sehr differenziert betrachtet werden; jedenfalls zum Teil sind sie gut ausgeprägt. Aufgrund der starken regionalen Unterschiede gerade im Bereich der Pflegedienste und -einrichtungen ist es sehr schwer, eine Gesamtbewertung der Infrastrukturmaßnahmen zugunsten Behinderter in Japan zu ziehen. Vor allem Verbände die Situation als unzureichend in vielerlei Hinsicht. Jedenfalls existiert eine große Bandbreite ganz unterschiedlicher Maßnahmen zugunsten Behinderter. Spätestens seit dem ShJShiH aus dem Jahr 2005 sind die Zuständigkeiten klar geregelt, eine effiziente behördliche Aufsicht wurde ebenfalls ermöglicht. Die finanzielle Belastung für den einzelnen Behinderten durch die Selbstbeteiligungsregeln mag hoch sein; sie ist jedoch – nicht zuletzt aufgrund der Deckelungsregelung – für jeden letztlich bezahlbar. Ziel dieser Teiluntersuchung ist es nicht, ein abschließendes Urteil über die Situation Behinderter in Japan zu fällen – dies würde ausgedehnte soziologische Studien erfordern. Vielmehr geht es lediglich um die Frage, wie aktiv die japanische staatliche Obrigkeit in Fragen der Infrastruktur zugunsten Behinderter in Japan ist. Lautstarke Kritik von Seiten der Verbände bedeutet nicht zwangsläufig

⁴⁵⁴ Artikel zu den Frauenabteilen 女性専用車 (*josei sen'yō sha*) in der Tageszeitung Asahi, Regionalausgabe Osaka, vom 28. Jan. 2007, im Internet unter www.asahi.com/, abgerufen am 30. Jan. 2011.

fig, daß von staatlicher Seite wenig unternommen wird; sie kann im Gegenteil auch ein Hinweis darauf sein, daß das Bewußtsein, daß in diesem Bereich viel getan werden muß, in der Gesellschaft besonders stark ausgeprägt ist. Hier kann angesichts der oben erläuterten Regelungen insgesamt wohl von einer – trotz aller Kritikpunkte – insgesamt relativ starken Aktivität gesprochen werden.

IV. VIERTE SÄULE

Die „vierte Säule“ der EOPs umfaßt Maßnahmen, die weder regulativ noch redistributiv wirken – aber dennoch „gleichheitsorientiert“ sind. Darunter fallen vor allem Beratungsangebote, Bildungsprogramme und Aktionstage. Diese letzte Gruppe der EOPs ist in den meisten Ländern nur sehr schwach ausgeprägt. In Japan fallen in diese Kategorie bestimmte Beratungsinstitutionen für arbeitstätige Frauen sowie Bildungsprogramme zum Abbau von Vorurteilen gegenüber *burakumin*.

1. BERATUNGEN: CHANCENGLEICHHEIT FÜR BERUFSTÄTIGE FRAUEN

Am 3. September 1980 trat das internationale „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“ (CEDAW)⁴⁵⁵ in Kraft. Japan unterzeichnete das Abkommen am 17. Juli 1980. In der Folgezeit wurden in Japan – als unmittelbare Folge der Unterzeichnung des Abkommens – zahlreiche Maßnahmen und Gesetze beschlossen, so etwa die oben (S. 36) genannten Bestimmungen des RKiH zum Verbot ungleicher Bezahlung von Männern und Frauen oder die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts⁴⁵⁶. Die Neufassung des letzteren trat am 1. Januar 1985 in Kraft und ermöglichte erstmals die Erlangung der japanischen Staatsbürgerschaft auch dann, wenn nur die Mutter, nicht aber der Vater die japanische Staatsbürgerschaft innegehabt hatte (Art. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) – vor der Neuerung war lediglich der umgekehrte Fall (japanischer Vater, nichtjapanische Mutter) anerkannt, Art. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz, alte Fassung. Für die „vierte Säule“ der EOPs relevant ist vor allem das oben bereits angesprochene KTH. Zunächst ist hier

⁴⁵⁵ japanisch: 女子に対するあらゆる形態の差別を撤廃に関する条約 (*joshi ni taisuru arayuru keitai no sabetsu no teppai ni kansuru jōyaku*), englisch: „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“ CEDAW.

⁴⁵⁶ 国籍法 (*kokusekuki-hō*), Staatsangehörigkeitsgesetz, Gesetz Nr. 147 aus dem Jahre 1950.

jedoch auf einige Besonderheiten arbeitsrechtlicher Streitigkeiten in Japan einzugehen, da nur vor diesem Hintergrund die speziellen Regelungen zugunsten weiblicher Arbeitnehmer verständlich werden.

a) Arbeitsrechtliche Prozesse in Japan

Aus Abbildung 42⁴⁵⁷ wird ersichtlich, daß bereits rein quantitativ in Japan gerichtliche Verfahren zur Streitbeilegung in Japan eine sehr viel geringere Rolle spielen als etwa in Deutschland; noch drastischer wird dies deutlich, wenn man die Zahl der Prozesse in Relation zur Bevölkerung der Länder sieht Abbildung 43⁴⁵⁸.

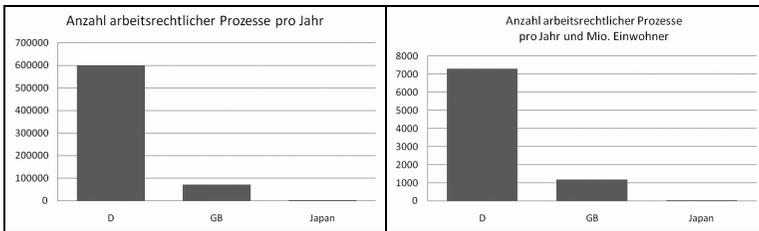


Abbildung 42⁴⁵⁹

Abbildung 43⁴⁶⁰

In diesem Zusammenhang ist wiederum die oben genannten These der großen Scheu der Japaner vor gerichtlichen Verfahren relevant. Vor-eiligen Schlüssen populärwissenschaftlicher Art – etwa hinsichtlich der generellen Harmoniebedürftigkeit der Japaner, die gerichtliche Prozesse eben „nicht wollen“ – sollte man sich zwar hüten. Klar ist jedoch auch, daß es in der traditionellen japanischen Gesellschaft vor der *Meiji*-Restauration keine Vorstellung von subjektiven Rechten gab, die man gerichtlich durchsetzen könnte.⁴⁶¹

Auch ein anderes verfahrensrechtliches Faktum ist jedoch zu nennen: Ein großer Teil der Streitigkeiten wird regelmäßig bereits in vorgeschal-

⁴⁵⁷ Quelle: Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 664 sowie Kezuka, *rōdō hunsō shori*, 2002, S. 98, Nishitani, *Vergleichende Einführung Arbeitsrecht*, 2003, S. 345 ff.

⁴⁵⁸ Quelle: Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 664 sowie Kezuka, *rōdō hunsō shori*, 2002, S. 98, Nishitani, *Vergleichende Einführung Arbeitsrecht*, 2003, S. 345 ff.

⁴⁵⁹ Quelle: Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 664 sowie Kezuka, *rōdō hunsō shori*, 2002, S. 98, Nishitani, *Vergleichende Einführung Arbeitsrecht*, 2003, S. 345 et seqq.

⁴⁶⁰ Quelle: Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 664 sowie Kezuka, *rōdō hunsō shori*, 2002, S. 98, Nishitani, *Vergleichende Einführung Arbeitsrecht*, 2003, S. 345 et seqq.

⁴⁶¹ Kawashima, *hō-ishiki*, 1976, S. 19 et seqq.; ausführlich zum Thema Sokolowski, *Kodifikationstreit*, 2010.

teten, außergerichtlichen Schlichtungsverfahren durch die präfekturalen Arbeitsbehörden *rōdōkyoku*⁴⁶² beigelegt. Abbildung 44⁴⁶³ verdeutlicht dies: Wenn man die Zahl der durch die japanischen präfekturalen Behörden beigelegten Streitigkeiten (unter der Vernachlässigung der marginalen Zahl von 3100 arbeitsrechtlichen Prozessen pro Jahr, s. o. Abbildung 43) pro Million Einwohner mit der Zahl der arbeitsgerichtlichen Verfahren in Deutschland pro Million Einwohner vergleicht, ergibt sich beinahe ein Gleichstand.

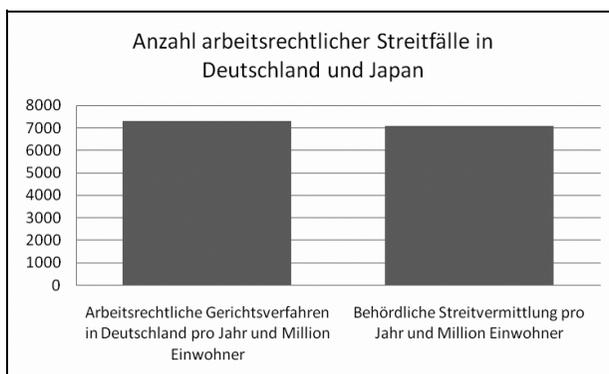


Abbildung 44⁴⁶⁴

Für die Streitbeilegung werden in Japan also administrative Vermittlungsverfahren bevorzugt vor gerichtlichen Verfahren eingesetzt; dies kann vor allem damit begründet werden, daß ein solches Verfahren schneller und kostengünstiger ist – und nicht zuletzt scheint in weiten Kreisen die Vorstellung zu herrschen, daß ein prozessuales Vorgehen einer Kriegserklärung an den Arbeitgeber gleich kommt und daher ultima ratio sein sollte.⁴⁶⁵ Auch bestätigt sich hier die bereits oben (S. 86) beobachtete Tendenz des allgemeinen großen Vertrauens in die Exekutive: Im japanischen Arbeits-

⁴⁶² 労働局 (*rōdō-kyoku*), Arbeitsbehörde.

⁴⁶³ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium (厚生労働省), Statistiken abrufbar unter: www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴⁶⁴ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium (厚生労働省), Statistiken abrufbar unter: www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁴⁶⁵ *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 664 et seq.; umfassend zum Thema der Prozeßhäufigkeit *Wollschläger*, Entwicklung Zivilprozeßhäufigkeit, 1993; grundlegend zur Streitbeilegung *Koch*, S. 50 et seqq.

recht scheint einer Vermittlung durch die Verwaltungsbehörden großes Vertrauen entgegengebracht zu werden. Das Bild einer Verwaltung, die sich fürsorglich um den einzelnen Bürger oder den Arbeitnehmer mit seinen Problemen kümmert, entspricht im Übrigen dem oben bereits beschriebenen Bild vom fürsorglich-paternalistischen Staat.

b) *Das Gesetz für Chancengleichheit (KTH) von 1985*

Vor dem Hintergrund des oben genannten CEDAW wurde – nach langwierigen Vorarbeiten – im Jahr 1985 die erste Fassung des KTH erlassen. Der Gesetzgeber hatte dabei verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen: In den achtziger Jahren war bei japanischen größeren Unternehmen die sog. „lebenslange Beschäftigung“ *shūshin koyō*⁴⁶⁶ – also die Praxis, den einmal eingestellten Mitarbeiter grundsätzlich „bis ans Lebensende“, also bis zum Erreichen des Rentenalters, zu beschäftigen (und zu versorgen) – noch der allgemeine Standard.⁴⁶⁷ Die Gesellschaftsstruktur war zu diesem Zeitpunkt sehr konservativ geprägt – beinahe alle wichtigen Entscheidungsträger dieser Zeit hatten in jungen Jahren noch das imperialistische Vorkriegsjapan erlebt –, und es herrschten sehr „japanische“, i. e. traditionell althergebrachte Wertvorstellungen bezüglich der familiären Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau.⁴⁶⁸ Die oben genannten Besonderheiten der Streitbeilegungsmechanismen im japanischen Arbeitsrecht waren zu berücksichtigen. Die weibliche arbeitende Bevölkerung räumte in der ganz überwiegenden Mehrzahl ihren häuslichen Pflichten eine hohe Präferenz als ihrer Arbeit ein.⁴⁶⁹

Nicht zuletzt sollten auch die Vorschriften zum Schutze der Frauen im RKiH (wie etwa das Nachtarbeitsverbot für werdende Mütter) – von denen Männer nicht direkt profitieren und die deswegen streng genommen „ungleich“ sind – erhalten bleiben. Daß frauenschützende Vorschriften erhalten bleiben, auch wenn im Übrigen eine umfassende rechtliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen angestrebt wird, mag aus heutiger Perspektive selbstverständlich erscheinen – zum Zeitpunkt der entsprechenden Reformen in Japan herrschten jedoch in Japan andere gesellschaftliche Vorstellungen vor. Die Ungleichbehandlung wurde ja gerade damit begründet, daß es eben biologische Unterschiede gebe – wenn nun eine solche Ungleichbehandlung beseitigt werden soll, stellt sich in logischer Hinsicht durchaus die Frage, welche Ungleichbehand-

⁴⁶⁶ 終身雇用 (*shūshin koyō*), lebenslange Beschäftigung.

⁴⁶⁷ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 154 et seq.

⁴⁶⁸ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 154 et seq.

⁴⁶⁹ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 155.

lungen wünschenswert sind und welche nicht. Auch in Europa gab es Diskussionen zu der Frage, ob bestimmte frauenschützenden Vorschriften – das Nachtarbeitsverbot etwa – Ungleichbehandlungen seien. Der Europäische Gerichtshof⁴⁷⁰ sowie später in einem ähnlich gelagerten Fall das Bundesverfassungsgericht⁴⁷¹ beurteilten das Nachtarbeitsverbot nur für Frauen als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.⁴⁷² Gewisse Parallelen gibt es hier zu der oben erwähnten Diskussion, ob denn die gezielte Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen um der Gleichheit willen denkbar oder wünschenswert ist (oben, S. 33).

Der Gesetzgeber entschied sich im 1985 verabschiedeten KTH zur Einführung einer „Bemühungspflicht“ *doryokugimu*⁴⁷³ (oben S. 18): Feste Quoten oder vergleichbare harte Maßnahmen wurden nicht in das Gesetz aufgenommen, stattdessen wurde der Arbeitgeber verpflichtet, sich – je nach Situation und konkreter Belastung und je nach den Plänen der Arbeitnehmerin – zu „bemühen“, Diskriminierungen von Frauen zu beseitigen, Art. 8 KTH (1985). Der Begriff des „Sich Bemühens“ erscheint deutschen Juristen wohl schwammig und nur schwer meß- und handhabbar. Im japanischen Arbeitsrecht wurde mit der Einführung 1985 *doryoku gimu* dennoch zu einem Schlüsselbegriff.

(i) Arten der *doryoku gimu*

Araki unterteilt in seinem grundlegenden Aufsatz zu dem Thema die *doryoku gimu* in den verschiedenen japanischen Gesetzen in zwei Gruppen: Die abstrakten und die konkreten *doryoku gimu*.⁴⁷⁴ Die Formulierungen in den verschiedenen Gesetzen variieren etwas, folgen aber in der Regel dem Muster „... *tsutome nakereba naranai*“⁴⁷⁵, also „hat sich zu bemühen, daß“. Die unterschiedlichen Formulierungen seien für die Einteilung in die abstrakten und die konkreten *doryoku gimu* irrelevant, vielmehr komme es hierfür auf den Inhalt der „Pflicht“ an: Abstrakt seien diejenigen *doryoku gimu*, die das Grundprinzip beziehungsweise die *ratio legis* nach der Vorstellung des Gesetzgebers benennen und keine konkreten Handlungen vorsehen. Konkrete *doryoku gimu* beinhalteten demgegenüber klar benannte oder benennbare Handlungspflichten, die auch Teil einer verpflichteten Regelung sein könnten.⁴⁷⁶

⁴⁷⁰ ECJ 25.07.1991 C-345/89.

⁴⁷¹ BVerfGE 85, 191.

⁴⁷² Hänlein/Hofmann, Equality-oriented Policies in Germany, S. 6 et seq.

⁴⁷³ 努力義務 (*doryoku gimu*), Pflicht, sich zu bemühen.

⁴⁷⁴ Araki, *doryoku gimu*, 2006, S. 27 et seq.

⁴⁷⁵ 努めなければならぬ (*tsutome nakereba naranai*).

⁴⁷⁶ Araki, *doryoku gimu*, 2006, S. 27.

Konkrete *doryoku gimu* finden sich vor allem im Arbeitsrecht: Etwa für die Gleichstellung weiblicher Arbeitnehmer (Art. 11 des „Gesetzes zur Chancengleichheit zwischen Mann und Frau bei der Anstellung am Arbeitsplatz“, *danjo koyō kikai kintō hō*,⁴⁷⁷ dem KTH) oder für die Integration Behinderter auf dem Arbeitsmarkt (Art. 37 ff. des „Gesetzes zur Förderung der Einstellung behinderter Menschen“ *shōgaisha koyō sokushin hō*⁴⁷⁸, dem ShKoH), oder die Vereinbarkeit von Beruf einerseits und Pflege und Erziehung Familienangehöriger andererseits (Art. 4 des „Gesetzes zur Beurlaubung wegen Pflege oder Erziehung“⁴⁷⁹).⁴⁸⁰

(ii) Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Doryoku gimu sind, im Gegensatz zu sog. *hard law* Regelungen, gerade nicht verbindlich, aus ihnen lassen sich keine Ansprüche oder Pflichten im engen schuldrechtlichen Sinne (mit der Möglichkeit von Schadensersatzforderungen bei Pflichtverletzungen) ableiten. Für die erste Gruppe, die abstrakten *doryoku gimu*, liegt dies auf der Hand. Allgemeine Formulierungen, was die Absicht des Gesetzgebers sei, sind auch in vielen internationalen Verträgen und auch im deutschen Recht (etwa Art. 20a GG) zu finden. Sie sind nicht als konkrete Anspruchsgrundlagen, sondern lediglich mittelbar im Rahmen der Auslegung einzelner Vorschriften von Interesse.

Bei der zweiten Gruppe, den konkreten *doryoku gimu*, liegen die Fälle häufig komplizierter. Einigkeit besteht zunächst dahingehend, daß für das Verhältnis zwischen Privaten (in der Regel Arbeitgeber und Arbeitnehmer) keine Rechtsfolgen für den Fall des „Nicht-Bemühens“ genannt werden.⁴⁸¹ Teilweise wurde angenommen, es handle sich bei den *doryoku gimu* (und bei deren Konkretisierungen durch ministerielle oder behördliche Richtlinien), sofern deren Inhalt allgemein „in der Gesellschaft verankert“⁴⁸² seien, um spezielle Formen der guten Sitten beziehungsweise der öffentlichen Ordnung im Sinne von

⁴⁷⁷ 男女雇用機会均等法 (*danjo koyō kikai kintōhō*), Gesetz Nr. 113 aus dem Jahr 1972.

⁴⁷⁸ 障害者雇用促進法 (*shōgai-sha koyō sokushin hō*), andere Bezeichnung: 障害者の雇用の促進などに関する法律 (*shōgai-sha no koyō no sokushin nado ni kansuru hōritsu*), Gesetz Nr. 123 aus dem Jahr 1960.

⁴⁷⁹ 育児介護休業法 (*ikuji kaigo kyūgyō hō*) „Gesetzes zur Beurlaubung wegen Pflege oder Erziehung“, Gesetz Nr. 76 aus dem Jahr 1991.

⁴⁸⁰ Araki, *doryoku gimu*, 2006, S. 31 et seqq.

⁴⁸¹ Araki, *doryoku gimu*, 2006, S. 29.

⁴⁸² 努力義務を具体化する方針の内容が社会的に定着した場合 (*doryoku gimu wo gutaika suru hōshin no naiyō ga shakaiteki ni teichaku shita baai*), deutsch: „falls der Inhalt der Richtlinien, die die *doryoku gimu* konkretisieren, sich in der Gesellschaft eingebürgert haben“, Akamatsu, KTH to RKH, 1985, S. 244.

Art. 90 ZG⁴⁸³. Dies würde in Kombination mit der großen deliktsrechtlichen Generalklausel des Art. 709 ZG grundsätzlich Schadensersatzforderungen möglich machen, und zwar gegen private ebenso wie öffentliche Akteure.⁴⁸⁴ Letztlich hat sich aber auch diese Sichtweise nicht durchgesetzt.⁴⁸⁵

Ein erstes Fazit ist also ernüchternd. Wem auf dem Gebiet der gleichheitsorientierten Maßnahmen das Bild von einem armen, diskriminierten David vorschwebt, der sich gegen einen übermächtigen Goliath – einen diskriminierenden Arbeitgeber, eine Behörde oder dergleichen – zur Wehr setzt, muß enttäuscht feststellen: Die Kieselsteine, die der Gesetzgeber David reichen sollte, einklagbare subjektive Rechte nämlich, existieren nicht. Die Regelungen zur *doryoku gimu* erscheinen insofern zunächst völlig „unbrauchbar“. Dieses Ergebnis mag unbefriedigend sein – aber wie *Araki* betont, ist eben gerade die fehlende Verbindlichkeiten für die beteiligten Parteien ein Charakteristikum dieser Form von gleichheitsorientiertem *soft law*.⁴⁸⁶

Rechtsfolgenfrei bleibt ein „unkooperatives“ Verhalten des Verpflichtungsadressaten jedoch nicht: Wenn der Adressat seiner Pflicht, sich zu bemühen, also seiner *doryoku gimu*, nicht ausreichend nachkommt, werden das „Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Arbeit“⁴⁸⁷ (im folgenden: Wohlfahrtsministerium) oder die sonstige zuständige Verwaltungsbehörde beratend und anleitend tätig, was weiter unten noch zu untersuchen sein wird. Regelmäßig werden von staatlicher Seite Richtlinien erlassen, die den Inhalt der *doryoku gimu* konkreter fassen, also etwa Beispiele für ein ausreichendes „Bemühen“ nennen, an denen sich die Arbeitgeber (oder die sonstigen Adressaten der *doryoku gimu*), betroffene Behörden oder sonstige Akteure orientieren können.

Im Falle unkooperativer privater Akteure, etwa bei Arbeitgebern, kann – nach mehreren Beratungsstufen auf unterschiedlichen behördlichen Ebenen – schließlich der Name der nicht mit den Beratungsbehörden kooperierenden Firmen veröffentlicht werden, in der Regel durch das Wohlfahrtsministerium. Auf dieser letzten Eskalationsebene drohen also ebenfalls keine Schadensersatzansprüche oder sonstiger finanzieller Schaden, sondern es besteht vielmehr die Gefahr eines schlechten Rufs für die Firma. Weitere Sanktionen sind nicht vorgesehen.

⁴⁸³ 民法 (*minpō*), Zivilgesetz, Gesetz Nr. 89 aus dem Jahr 1954.

⁴⁸⁴ *Shimoi, rōdō-hō*, 2009, S. 38; *Araki, doryoku gimu*, 2006, S. 29.

⁴⁸⁵ *Asakura, rōdō-hō*, 2008, S. 59; *Araki, doryoku gimu*, 2006, S. 30.

⁴⁸⁶ *Araki, doryoku gimu*, 2006, S. 30.

⁴⁸⁷ 厚生労働省 (*kōsei rōdō-shō*), Wohlfahrtsministerium.

(iii) Gründe für die Einführung von *doryoku gimu*

Doryoku gimu im konkreten und *soft law* im allgemeinen kann aus verschiedenen Gründen eingeführt werden: So ist bei internationalen Verträgen die Ursache für bloße unverbindliche „Absichtserklärungen“ in der Regel ein mangelnder politischer Konsens der Vertragspartner – als Kompromisse werden häufig Formulierungen gewählt, die nicht verbindlich sind.⁴⁸⁸

Ferner kann sich der Gesetzgeber für *soft law* anstelle von verbindlichen Regelungen entscheiden, wenn er der Ansicht ist, „die Gesellschaft“ oder der Adressatenkreis der jeweiligen Norm sei – etwa aufgrund anderer Wertvorstellungen – noch nicht reif für die sofortige Einführung einer harten, verbindlichen Regel und müsse zunächst durch eine weiche Regel vorbereitet werden oder Zeit zur Vorbereitung bekommen.

In Japan ist wohl vor allem der zweite Grund der ausschlaggebende für die meisten *soft law* Regeln⁴⁸⁹ – wobei ein Zusammenhang zum ersten Punkt, also der mangelnden politischen Zustimmung, nicht von der Hand zu weisen ist: Wenn in einem wichtigen Punkt die Wertvorstellungen in der Bevölkerung nicht im Einklang mit einem von der Regierung verfolgten Ziel stehen, werden regelmäßig auch zahlreiche Parlamentarier ähnlicher Ansicht sein beziehungsweise aus Rücksicht auf Interessenverbände entsprechend handeln.

(iv) Neuerungen

Geplant war ein mehrstufiges Vorgehen: 1985 wurde zunächst das – bewußt als Provisorium verstandene⁴⁹⁰ – KTH in seiner ersten Fassung beschlossen. Die weiteren Schritte – Umgestaltung der Regelungen zum Erziehungsurlaub, zum Mutterschutz sowie zur Wiedereinstellung (nach einer familiär bedingten Arbeitspause), härtere Regelungen zur Antidiskriminierung, Verstärkung der „Bemühungspflicht“ zu einer harten Verbotsregel – sollten folgen, sobald die sozialen Folgen der Neuerungen eingeschätzt werden konnten.⁴⁹¹ Als Folge der Einführung des KTH im Jahr 1985 führten zahlreiche Unternehmen etwa die oben (vgl. S. 38) angesprochenen sog. „zweispurigen Einstellungssysteme“ *kōsu betsu koyōsei*⁴⁹² ein, unterschieden also nicht mehr wie bisher nach dem Geschlecht des Arbeitnehmers, sondern nach dem neutralen Kriterium der „Spur“, die der jeweilige Arbeitnehmer gewählt hatte – wenngleich die

⁴⁸⁸ Araki, *doryoku gimu*, 2006, S. 28.

⁴⁸⁹ Ibid.

⁴⁹⁰ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 155.

⁴⁹¹ Ibid.

⁴⁹² コース別雇用制 (*kōsu betsu koyōsei*), wörtlich: getrenntspuriges Einstellungssystem.

ganz überwiegende Mehrzahl der Arbeitnehmer in der „Spur für gewöhnliche Tätigkeiten“ immer noch weiblich war.⁴⁹³

Einklagbare subjektive Rechte waren im KTH von 1985 nicht vorgesehen; stattdessen gab (und gibt) es ein mehrstufiges System zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und potentiell benachteiligter Arbeitnehmerin:⁴⁹⁴ Zunächst ist eine betriebsinterne Streitbeilegung zwischen Arbeitgeber und konkreter Arbeitnehmerin anzustreben. Sollte diese scheitern, vermitteln die auf Präfektorebene angesiedelten „Arbeitsbehörden“ *rōdō kyoku*⁴⁹⁵, dem Wohlfahrtsministerium untergeordnete Behörden, im Streitfall zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und bieten Lösungsvorschläge aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen an. Schließlich kann der Leiter der präfekturalen Arbeitsbehörde bei Bedarf den „Ausschuß für Streitbeilegung“ *funsō chōsei iinkai*⁴⁹⁶ anrufen,⁴⁹⁷ Art. 18, 15 KTH (1985).

Freilich bot das Kriterium der „Bemühungspflicht“ nur eine vorsichtige Kontrolle; speziell für männliche Kandidaten ausgelegte Einstellungsverfahren waren auch nach der Einführung des KTH häufig, ebenso wie die nur theoretische Einführung eines „zweispurigen Einstellungssystems“, bei dem de facto praktisch alle weiblichen Arbeitnehmer innerhalb der „Spur für gewöhnliche Tätigkeiten“ angestellt wurden;⁴⁹⁸ auch konnte der Arbeitgeber der für ihn eventuell unangenehmen „Beratung“ durch die staatliche Beratungsstelle schlicht dadurch ausweichen, daß er angab, für ihn bestehe kein Vermittlungsbedarf – die staatliche Beratungsstelle wurde nur tätig, wenn sie von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen angerufen wurde, Art. 15 KTH (1985). Diese Praxis wurde vielseitig kritisiert – insgesamt handelte es sich bei den dargelegten Regelungen noch um ein relativ stumpfes Schwert.⁴⁹⁹

c) Reform des KTH im Jahr 1997

Die erste umfassende neugestaltete Fassung des KTH wurde zwölf Jahre später beschlossen, im Jahr 1997. Sie trat am 1. April 1999 in Kraft. Eine Anrufung der staatlichen Beratungsstellen wurde nun möglich auch bei alleiniger Initiative des Arbeitnehmers, Art. 17 KTH (1999). Für nicht

⁴⁹³ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 155.

⁴⁹⁴ Detailliert bei Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 666 et seqq.

⁴⁹⁵ 労働局 (*rōdō-kyoku*), Arbeitsbehörde.

⁴⁹⁶ 紛争調停委員会 (*funsō chōtei iin-kai*), Ausschuß für Streitbeilegung.

⁴⁹⁷ Zur genauen Zusammensetzung des Ausschusses vgl. Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 669.

⁴⁹⁸ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 155.

⁴⁹⁹ Asakura, *rōdō-hō*, 2008, S. 59.

oder nur schlecht mit den Beratungsstellen kooperierende Arbeitgeber bestand fortan die Möglichkeit der Veröffentlichung des Firmennamens durch das Wohlfahrtsministerium auf einer Art „Liste der Schande“, Art. 30 KTH (1999). Die Vorschriften zur sexuellen Belästigung (*sekushuaru harasumento*)⁵⁰⁰ wurden weiter verschärft.⁵⁰¹ Die wichtigste Änderung war jedoch die Einführung harter Verbotsregeln: Gem. Art. 5 KTH⁵⁰² war nun – anstatt der bloßen Pflicht des Arbeitgebers, sich um Gleichbehandlung zu bemühen – die Ungleichbehandlung von Frauen im Bewerbungsverfahren und bei der Einstellung ausdrücklich verboten.⁵⁰³ Gleiches galt für Ungleichbehandlungen bezüglich der Arbeitsbedingungen sowie hinsichtlich der Beförderungen, Art. 6 KTH⁵⁰⁴.

Diese Verbotsschriften (Art. 6, 7, 9 Abs. 1–3 KTH) haben die zivilrechtliche Unwirksamkeit entsprechender Vereinbarungen zur Folge;⁵⁰⁵ bei Zuwiderhandlungen stehen der Arbeitnehmerin – der dadurch ja ein konkret meß- oder berechenbarer Schaden entstanden ist – Schadensersatzforderungen wegen unerlaubter Handlung gem. Art. 709 ZG zu. Bei der Aufstellung betriebsinterner Arbeitsregelungen,⁵⁰⁶ die den Vorschriften zuwiderlaufen, kann die Arbeitsaufsichtsbehörde⁵⁰⁷ die Änderung der entsprechenden Regelungen verlangen gem. Art. 92 Abs. 2 RKiH (streng genommen wären die Verbotsregeln der Art. 6, 7 und 9 KTH daher innerhalb des EOP-Systems bereits unter der „ersten Säule“ der regulativen Maßnahmen anzusiedeln). Strittig ist, ob der benachteiligte Arbeitnehmer (oder die Arbeitnehmerin) auch die Anpassung der jeweiligen Regelung gerichtlich erstreiten kann. Dies würde jedenfalls zu großen praktischen Schwierigkeiten führen, da das Gericht anhand einer Aneinanderreihung von Hypothe-

⁵⁰⁰ セクシュアルハラスメント (*sekushuaru harasumento*), sexuelle Belästigung, von engl. „sexual harassment“.

⁵⁰¹ Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 163 et seqq.

⁵⁰² 女性に対して男性と均等な機会を与えなければならない (*josei ni taishite dansei to kintō na kikai wo atae nakereba naranai*), „Frauen sind gleiche Möglichkeiten wie Männern einzuräumen.“

⁵⁰³ Arbeitsministerium, KTH, 2000, S. 193.

⁵⁰⁴ 労働者が女性であることを理由として、男性と差別的取扱いはしてはならない (*rōdōsha ga josei de aru koto wo riyū to shite dansei to sabetsuteki atsukai wo shite ha naranai*), deutsch: „Diskriminierende Behandlungen im Vergleich zu männlichen Arbeitnehmern aufgrund der Tatsache, daß es sich bei dem Arbeitnehmer um einen weiblichen handelt, sind unzulässig.“

⁵⁰⁵ *Seishō, rōdō-hō*, 2009, S. 36 et seqq.; Sugeno, *rōdō-hō*, 2008, S. 157

Hokao, rōdō-hō, 2009, S. 30 et seq.

⁵⁰⁶ 就業規則 (*shūgyō kisoku*), etwa: Betriebsarbeitsregelungen.

⁵⁰⁷ 労働基準監督署 (*rōdō kijun kantoku sho*), Arbeitsaufsichtsbehörde.

sen bestimmen müßte, ob die jeweilige Arbeitnehmerin denn nun angestellt, befördert oder besser bezahlt worden wäre, wenn dieser oder jener Umstand anders gewesen wäre.

Im sogenannten *nomura*-Fall⁵⁰⁸ hat das Gericht aufgrund dieser Schwierigkeit die gerichtliche Anpassung des Arbeitsverhältnisses abgelehnt – unabhängig von der Frage, ob der Arbeitnehmerin ein Schadensersatzanspruch zusteht (was regelmäßig der Fall sein wird). Fälle, in denen eine potentiell benachteiligte Arbeitnehmerin sich eine Beförderung oder Gehaltserhöhung gerichtlich erstreiten will, sind jedoch selten. In den meisten Fällen wird – nach erfolglosen Vermittlungsversuchen durch staatliche Stellen, vgl. oben S. 116 – das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer so stark belastet sein, daß die Arbeitnehmerin ohnehin kein Interesse an einer weiteren Beschäftigung beim konkreten Arbeitgeber hat.⁵⁰⁹

Plausibel erscheint da eher die Ansicht, daß das KTH zwar Schadensersatzansprüche, nicht aber gerichtliche Anpassungen der Arbeits- oder Gehalts- und Beförderungsverhältnisse bezweckt. Die detaillierten Bestimmungen zur einvernehmlichen, außergerichtlichen Konfliktlösung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber – die Vermittlung und Beratung durch zunächst die präferurale Arbeitsbehörde gem. Art. 17 KTH, zweitens durch den „Ausschuß für Streitbeilegung“ gem. Art. 18 ff. KTH sowie die Möglichkeit der Firmennamensbekanntgabe durch das Wohlfahrtsministerium gem. Art. 30 KTH – sind so fein aufeinander abgestimmt und miteinander verbunden, daß eine zwangsweise Beförderung und/oder Gehaltserhöhung verbunden mit einer Weiterbeschäftigung nach einem Scheitern all dieser Mechanismen wohl realitätsfern ist.⁵¹⁰

Diese Sichtweise stimmt auch mit dem oben (S. 110) zu japanischen arbeitsrechtlichen Streitbeilegungen Gesagten überein: Grundsätzlich spielt in Japan eine Vermittlung und Beratung durch staatliche Behörden, also Teile der Exekutive, eine bereits rein quantitativ sehr viel größere Rolle als gerichtliche Verfahren.

d) Erneute Reform des KTH im Jahr 2006

Im Jahr 2006 wurde das KTH ein weiteres Mal überarbeitet; die neue, zurzeit gültige Fassung des KTH trat im April 2007 in Kraft. Regelungen, die einseitig die Diskriminierung von Frauen verboten, verbieten nunmehr jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (also

⁵⁰⁸ DG Tokyo aus dem Jahr 2002, Rōhan 822, 13.

⁵⁰⁹ Zum Streit *Yamada, kaisei kintō-hō*, 2006, S. 41.

⁵¹⁰ *Takahashi, koyō seisaku*, 2008, S. 298 et seqq.; *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 158.

auch Männern gegenüber), Art. 5 KTH. Ausdrücklich verboten sind Ungleichbehandlungen nunmehr nicht nur in den oben genannten Bereichen, sondern sehr viel umfassender (etwa hinsichtlich Versetzungen, Arbeitszuweisungen, der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder der sog. „Aufforderung zur Frühverrentung“ *taishoku kanshō*⁵¹¹), Art. 5–10 KTH. Indirekte Diskriminierungen sind für bestimmte Bereiche ebenfalls verboten, Art. 7 KTH.

(1) „Leitfaden“ des Ministeriums

Art. 5 KTH verbietet Ungleichbehandlungen im Bewerbungsverfahren und bei der Einstellung. Genaues wird durch eine ministeriellen „Leitfaden“ *shishin*⁵¹² bestimmt. Der Leitfaden⁵¹³ nennt unter Nr. 2–2 im Einzelnen:

- Stellenangebote müssen geschlechtsneutral verfaßt werden.
- Im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren dürfen keinerlei unterschiedliche Bedingungen für Männer und Frauen gestellt werden.
- Bei Tests und Prüfungen, die die Fähigkeiten der Bewerber ermitteln sollen, dürfen keine unterschiedlichen Standards für Männer und Frauen gelten.
- Bevorzugen von Männern oder Frauen für bestimmte Stellen ist unzulässig.
- Stellengesuche und detaillierte Informationen zum Bewerbungsverfahren dürfen keine unterschiedlichen Informationen für Männer und Frauen enthalten.

Das Wohlfahrtsministerium bestimmt also im Leitfaden Details zu Art. 5 KTH – und damit de facto die genaue Reichweite der Verbotsvorschrift. Bedenkt man, daß auch die verwaltungsinternen Vorschriften zur Vorgehensweise bei der Konfliktvermittlung im oben genannten (S. 114) Verfahren vom Wohlfahrtsministerium bestimmt werden, so wird klar, welche große Rolle es im gesamten Bereich spielt.⁵¹⁴

Hier wird abermals deutlich, daß der Gesetzgeber großes Vertrauen in das verantwortungsvolle Handeln des Wohlfahrtsministeriums setzt, wie bereits mehrfach festgestellt wurde (S. 69, 86). Für den deutschen Beobachter mag das Vertrauen in die Exekutive ein wenig gutgläubig wirken; andererseits wird durch dieses Vorgehen die Einhaltung landesweit ein-

⁵¹¹ 退職勸奨 (*taishoku kanshō*), Aufforderung zur Frühverrentung.

⁵¹² 指針 (*shishin*), Leitfaden.

⁵¹³ Mitteilung des Wohlfahrtsministerium 労働告 (*rōdōkoku*) Nr. 614 vom 11. November 2006.

⁵¹⁴ *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 158 et seq.

heitlicher Maßstäbe sichergestellt. Im Übrigen ist auch in anderen Rechtsgebieten eine im Vergleich zu den Gerichten starke Präsenz der Verwaltung bei der Streitbeilegung zu beobachten, so etwa im Verbraucherschutz.⁵¹⁵ Das bereits mehrfach erwähnte Bild des paternalistisch-fürsorglichen Staates und einer eher fürsorglich-bevormundenden Verwaltung bestätigt sich auch in diesen Facetten. Im Leitfaden des Wohlfahrtsministeriums wird ferner in ähnlicher Weise festgelegt, welche Ungleichbehandlungen im Rahmen von Beförderungen und sonstigen Bestimmungen der Arbeitsbedingungen unzulässig sind.

Gem. Art. 6 Abs. 4 KTH sind ferner Frühverrentung oder frühere Entlassung aufgrund des Geschlechts, sowie gem. Art. 9 Abs. 2 KTH Entlassung oder sonstige Benachteiligung aufgrund von Hochzeit,⁵¹⁶ gem. Art. 9 KTH aufgrund einer Schwangerschaft⁵¹⁷ oder Inanspruchnahme von Mutterschutzurlaub unzulässig (Art. 9 Abs. 3 KTH). Kündigungen während der Schwangerschaft oder innerhalb eines Jahres nach der Niederkunft sind nur zulässig, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, daß die Kündigung nicht aufgrund der Schwangerschaft beziehungsweise der Mutterschaft erfolgte, Art. 9 Abs. 4 KTH. Gem. Art. 19 RKiH ist eine Kündigung während der Mutterschutzzeit gänzlich unwirksam.

(2) Indirekte Diskriminierungen

Der Begriff der „indirekten Diskriminierung“ *kansetsu sabetsu*⁵¹⁸ ist auch in Japan anerkannt; er wurde in Anlehnung an die amerikanische und europäische Rechtsprechung und Literatur entwickelt.⁵¹⁹ Gem. Art. 7 KTH sind auch diese verboten. Im ministeriellen Leitfaden werden unter Nr. 3 drei Bedingungen für das Vorliegen einer indirekten Diskriminierung genannt: Erstens eine zunächst vom Geschlecht unabhängige Bedingung als Voraussetzung für eine (bevorzugende oder benachteiligende) Maßnahme; zweitens eine aufgrund des zahlenmäßigen Verhältnisses von Männern und Frauen in der betroffenen Gruppe „wesentliche Gefahr“⁵²⁰ der Ungleichbehandlung der Geschlechter; sowie drittens das Fehlen eines rationalen Grundes für die Unterscheidung. Der Anwendungsbereich der Vorschriften über die indirekte Diskriminierung wird

⁵¹⁵ Dernaier, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 2006, S. 483 et seqq.

⁵¹⁶ Sugeno, *kēsubukku rōdō-hō*, 2009, S. 258.

⁵¹⁷ DG Matsuyama, Zweigstelle Uwajima, vom 18. Dez. 2001, abgedruckt in *Rōhan* 839, S. 68 et seqq.

⁵¹⁸ 間接差別 (*kansetsu sabetsu*), indirekte Diskriminierung.

⁵¹⁹ Asakura, KTH, 1991, S. 446 et seqq.

⁵²⁰ 実質的な恐れ (*jisshitsuteki na osore*), wesentliche Gefahr.

zusätzlich durch Art. 2 Nr. 1–3 der Ausführungsverordnung *shōrei*⁵²¹ zum KTH, der *kintōsoku*,⁵²² stark eingeengt. Demnach ist die Vorschrift über die indirekte Diskriminierung nur anwendbar in folgenden Fällen:

- 1 Wenn die Körpergröße, -kraft oder -gewicht zum Einstellungskriterium gemacht wird.
- 2 Wenn bei einem „zweispurigen“ Einstellungssystem die Bereitschaft häufige Versetzungen mit Ortswechsel ein Kriterium für die Karriere (,Spur für alle Tätigkeiten“) ist.
- 3 Wenn für Beförderungen die „Versetzungserfahrung“⁵²³ als notwendige Erfahrung genannt wird.

Die drei genannten Bereiche sind solche, in denen indirekte Diskriminierungen besonders leicht vorkommen können; der Gesetzgeber und das verordnungserlassende Ministerium haben so versucht, eine Balance zu finden zwischen einem Schutz vor indirekten Diskriminierung einerseits und einer zu stark ausufernden gerichtlichen Kontrolle andererseits. Für das Kriterium Nr. 1 ist offensichtlich, daß es sich um einen Bereich handelt, der aufgrund der regelmäßig unterschiedlichen Körperstatur von Männern und Frauen sehr anfällig ist für indirekte Diskriminierungen. Ein Arbeitgeber, der „indirekt“ Frauen oder Männer aus bestimmten Arbeitsbereichen „herausfiltern“ möchte, könnte also sehr leicht über das vermeintlich neutrale Kriterium einer bestimmten minimalen Körpergröße oder eines Maximalgewichts sein Ziel erreichen.

Für die Nrn. 2 und 3 mag die besondere „Diskriminierungsanfälligkeit“ dieser Bereiche nicht gleich augenfällig sein. Hier sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Abbildung 45⁵²⁴ zeigt die Höhe der Einkommen weiblicher Arbeitnehmer im Vergleich zu männlichen Arbeitnehmern, verteilt nach Altersgruppen. Trotz der Verschiebungen innerhalb der letzten zwanzig Jahre zeigt sich deutlich, daß die Durchschnittseinkommen weiblicher Arbeitnehmer stets deutlich unter den Einkommen gleichaltriger Männer liegen. Die verschiedenen Gründe für die Einkommensunterschiede sind an dieser Stelle nicht relevant; Fakt ist, daß allein schon aufgrund der durchschnittlich sehr viel höheren Einkünfte des Mannes Frauen sehr viel eher bereit sein werden, bei einem Stellenwechsel ihres Manns „mitzuziehen“, als umgekehrt.

⁵²¹ 省令 (*shōrei*), Ausführungsverordnung.

⁵²² Ausführungsverordnung zum KTH, Ministerialverordnung Nr. 2 des Wohlfahrtsministeriums aus dem Jahr 1986.

⁵²³ 転勤の経験 (*tenkin no keiken*), Versetzungserfahrung.

⁵²⁴ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Daten abrufbar unter: www.mhlw.go.jp/houdou/2008/03/dl/h0328-1a.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

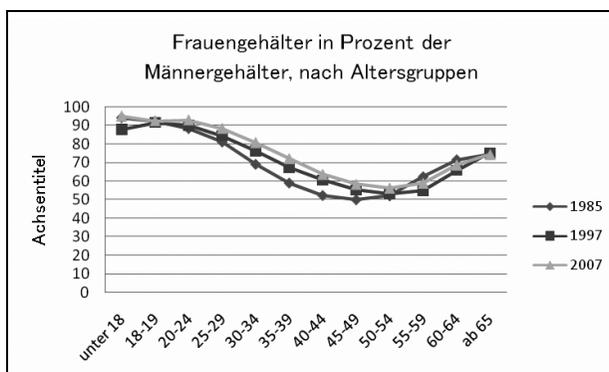


Abbildung 45⁵²⁵

Ein Umfrage des japanischen Kabinettsbüros in der Bevölkerung im Jahr 2007 ergab zudem, daß das Modell „Mann arbeitet, Frau hütet das Haus“ in großen Teilen der Bevölkerung befürwortet wird. Abbil-

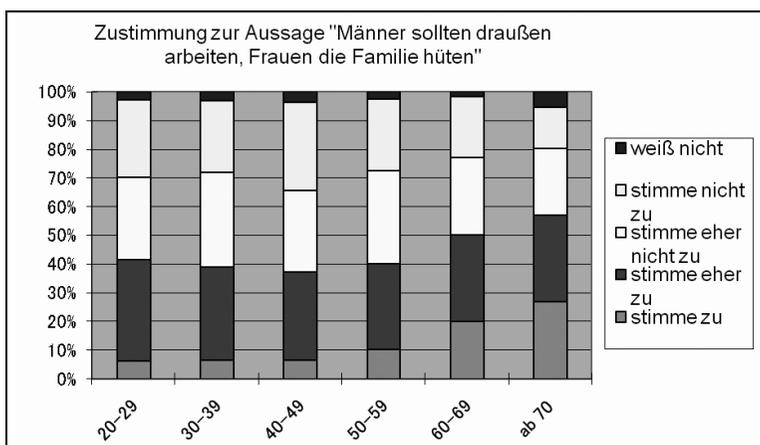


Abbildung 46⁵²⁶

⁵²⁵ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Daten abrufbar unter: www.mhlw.go.jp/houdou/2008/03/dl/h0328-1a.pdf, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵²⁶ Quelle: japanisches Kabinettsbüro, Frage Nr. 6 (2) aus dem Jahr 2007, Umfragedaten abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/h19/h19-danjyo/4.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

dung 46⁵²⁷ zeigt, daß auch in der jüngeren Generation (unter 40jährige) die Zustimmung zu der Aussage „Ehemänner sollten drauen arbeiten, Ehefrauen sollten die Familie huten“⁵²⁸ mit etwa 40 % sehr stark ist.

Zwar gibt es Unterschiede zwischen den Geschlechtern, wie Abbildung 47⁵²⁹ und Abbildung 48⁵³⁰ zeigen; doch liegt auch bei den unter 40jhrigen Frauen die Zustimmungsrates zu der genannten Aussage bei deutlich ber 35 %.

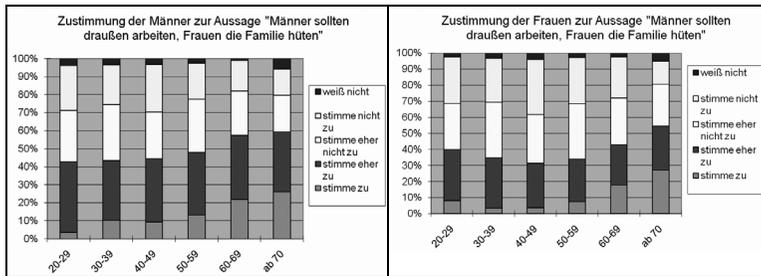


Abbildung 47⁵³¹

Abbildung 48⁵³²

Bemerkenswert ist vor allem der deutliche Zustimmungszuwachs zum „klassischen“ Rollenmodell in der Generation der jungen Frauen unter 30. So stimmen von den Frauen zwischen 40 und 50 lediglich 31,9 % der

⁵²⁷ Quelle: japanisches Kabinettsbro; Umfragen abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵²⁸ 「夫は外で働き、妻は家庭を守るべき」(*otto ha soto de hataraki, tsuma ha katei wo mamoru beki*), „Ehemnner sollten drauen arbeiten, Ehefrauen sollten die Familie huten“ (Frage Nr. 6 (2) aus dem Jahr 2007, Umfragedaten abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/h19/h19-danjyo/4.html>), abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵²⁹ Quelle: japanisches Kabinettsbro, Frage Nr. 6 (2) aus dem Jahr 2007, Umfragedaten abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/h19/h19-danjyo/4.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵³⁰ Quelle: japanisches Kabinettsbro, Frage Nr. 6 (2) aus dem Jahr 2007, Umfragedaten abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/h19/h19-danjyo/4.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵³¹ Quelle: japanisches Kabinettsbro, Frage Nr. 6 (2) aus dem Jahr 2007, Umfragedaten abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/h19/h19-danjyo/4.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011

⁵³² Quelle: japanisches Kabinettsbro, Frage Nr. 6 (2) aus dem Jahr 2007, Umfragedaten abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/h19/h19-danjyo/4.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Aussage zu (oder „eher zu“), sie sollten die Familie⁵³³ hüten, während ihre Männer „draußen arbeiten“; bei den zwanzig Jahre jüngeren Frauen zwischen 20 und 30 Jahren sind es allerdings 40,1 %. Diese Umfrageergebnisse machen – zusätzlich zu den oben genannten Daten zu den Gehaltsunterschieden – klar, daß in den meisten Fällen eher Frauen ihren Ehemännern bei Versetzungen folgen als umgekehrt. Vor diesem Hintergrund erscheinen auch die Bereiche Nr. 2 und 3 – also Berufe mit häufigen Versetzungen – als „anfällig“ für indirekte Diskriminierungen. In den Bereichen Nr. 1, 2 und 3 wird also der Arbeitgeber regelmäßig mit den genannten drei Bedingungen (oben S. 121) für eine indirekte Diskriminierung konfrontiert sein; dabei wird das Vorliegen eines „rationalen Grundes“ (dritte Bedingung des ministeriellen Leitfadens) regelmäßig die wesentliche Frage sein.⁵³⁴

(3) Firmeninterne *positive action*

Ursprünglich waren im KTH begünstigende Maßnahmen, also *positive action* durch den Arbeitgeber, nicht vorgesehen. Dahinter stand die Befürchtung, daß auch „positive“ Maßnahmen geeignet seien, Diskriminierungen aufrecht zu erhalten oder zu verstärken – etwa aufgrund der durchaus gängigen Praxis, in „traditionell weiblichen“ Arbeitsbereichen Frauen bevorzugt einzustellen.⁵³⁵

Seit 1997 wird *positive action* durch den Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur zugelassen, sondern auch gefördert. Gem. Art. 8 KTH kann ein Arbeitgeber in Bereichen, in denen Frauen stark unterrepräsentiert sind, verschiedene Maßnahmen zu deren Bevorzugung (etwa gezieltes Werben um weibliche Bewerber) ergreifen. Seit der Neufassung des ministeriellen Leitfadens im Jahr 2006 (entsprechend zur Reform des KTH) ist es ausdrücklich nicht rechtswidrig, in Bereichen mit starken Ungleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Arbeitnehmern gezielt weibliche Arbeitnehmer zu bevorzugen, sofern der Bewerber den Qualifikationsanforderungen genügt, Nr. 2–14 des Leitfadens. Das entsprechende Aufstellen firmeninterner Frauenquoten für die unterschiedlichen Bereiche ist ebenfalls zulässig.

Falls ein Arbeitgeber solcherlei *positive action* vornehmen möchte, wird er von staatlicher Seite beraten und unterstützt, Art. 14 KTH. Fir-

⁵³³ Für die Möglichkeit der Konstruktion einer Familie von Funktionen mit bestimmten Eigenschaften *Tidten, Michael*, Vektorwertige Funktionalkalküle, S. 11.

⁵³⁴ *Sugeno, rōdō-hō*, 2008, S. 162.

⁵³⁵ *Ibid.*;

kritisch *Tsujimura, hikakukenpō*, 2003, S. 215 et seq.

men können etwa Hilfe für die interne Analyse erhalten sowie Tips für eine bessere Ausgestaltung eines Beförderungs- und Organisationsumfeldes, daß die volle Entfaltung der Fähigkeiten der weiblichen Mitarbeiter ermöglicht. Dazu gehören etwa Motivations- und Informationsprogramme für Frauen bezüglich der Arbeitsbereiche, in denen Frauen traditionell unterrepräsentiert sind,⁵³⁶ oder aber – umgekehrt – Veranstaltungen zur „Aufklärung“⁵³⁷ für männliche Mitarbeiter, bei denen die große Bedeutung der Mitarbeit weiblicher Arbeitnehmer hervorgehoben wird.

Ebenso werden Firmen unterstützt, die ein Arbeitsumfeld schaffen oder schaffen wollen, in dem Familie und Beruf leichter miteinander vereinbar sind (wie etwa flexible Arbeitszeitregelungen sowie die Sicherstellung, daß Inanspruchnahme von Mutterschutzurlaub nicht zu Nachteilen hinsichtlich der weiteren Karriere führt), sowie Firmen, die gezielt weibliche Kandidaten bei Einstellungen und Beförderungen bevorzugen – sofern diese die Mindestkriterien für die jeweilige Stelle erfüllen – oder firmeninterne Frauenquoten aufstellen, Nr. 2–14 des Leitfadens zum KTH. Im Leitfaden zum KTH ist ausdrücklich von *positive action*⁵³⁸ die Rede (Nr. 2–14). Im Gegensatz zu der oben unter der „ersten Säule“ der EOPs angesprochenen und als *affirmative action* (S. 28) bezeichneten EOP ist *positive action* im Sinne des KTH jedoch keine feste staatliche Vorgabe, sondern lediglich eine zulässige und erwünschte firmeninterne Maßnahme. Firmen, die freiwillig solcherlei Maßnahmen ergreifen wollen, werden lediglich von staatlicher Seite unterstützt durch Beratungen sowie Bereitstellen benötigter statistischer Daten, fachlicher Expertise etc.

Etwa ein Drittel der japanischen Unternehmen praktiziert bereits *positive action* zugunsten von Frauen (29,5 %) oder plant jedenfalls die zeitnahe Einführung (8,8 %) in irgendeiner Form, während das zweite Drittel *positive action* nicht praktiziert und nicht einführen will (28,7 %); das letzte Drittel der Firmen hat sich noch nicht mit der Möglichkeit firmeninterner *positive action* auseinandergesetzt.⁵³⁹ Deutlich sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Wirtschaftsbranchen: So ist es für Unternehmen im Banken- und Versicherungswesen (51,1 %) oder im Telekommunikationsbereich (43,5 %) offensichtlich einfacher, firmeninterne *positive action*

⁵³⁶ University of Tokyo, Declaration of Gender Equality Acceleration, 2009, S. 3.

⁵³⁷ 啓蒙 (*keihatsu*), deutsch: Aufklärung, Erziehung, Bildung.

⁵³⁸ ポジティブアクション (*pojitiba akushon*), einjapanisiertes Englisch: „positive action“.

⁵³⁹ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

zu praktizieren. Hingegen werden etwa bei Bergbauunternehmen (14,7%) oder im Baugewerbe (19,4%) in vielen Arbeitsbereiche schon aufgrund der hohen körperlichen Belastung in der Regel ausschließlich Männer beschäftigt.⁵⁴⁰ Abbildung 49⁵⁴¹ zeigt ferner, daß firmeninterne *positive action* von großen Unternehmen sehr viel häufiger (74% der Unternehmen mit über 5000 Mitarbeitern) praktiziert wird als von kleinen und mittleren Unternehmen (25,2% der Unternehmen mit 30 bis 99 Mitarbeitern, 34,7% der Unternehmen mit 100 bis 99 Mitarbeitern, 46,7% der Unternehmen mit 300 bis 999 Mitarbeitern, 59,5% der Unternehmen mit 1000 bis 5000 Mitarbeitern).

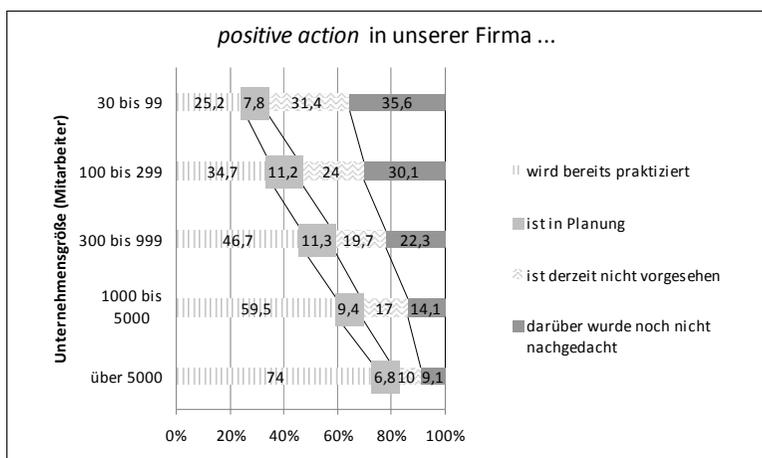


Abbildung 49⁵⁴²

Auch dies überrascht nicht: So haben Unternehmen mit mehreren Hundert oder mehreren Tausend Mitarbeitern ganz andere Möglichkeiten, Quoten aufzustellen, Verfahren zu standardisieren oder sich gezielt um weibliche Bewerber zu bemühen als kleine Unternehmen, bei denen die Situation häufig so individualisiert und überschaubar ist, daß die Einführung firmeninterner Quoten beispielsweise für Beförderungen wenig Sinn macht.

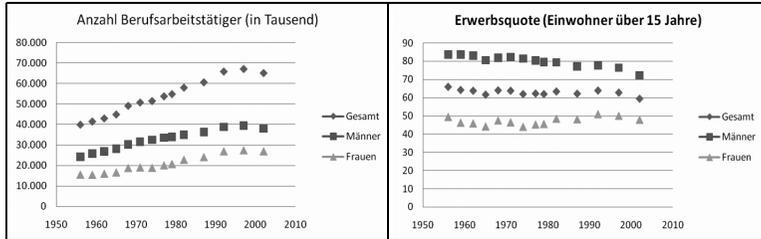
⁵⁴⁰ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁴¹ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁴² Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

(4) Entwicklungen: Arbeitende Frauen, Bewußtseinswandel

Im Laufe der letzten Jahrzehnte scheint sich die Einstellung vieler Japaner zu berufstätigen Frauen geändert zu haben; auch die Zahl der Berufstätigen unterlag und unterliegt zahlreichen Änderungsprozessen.

Abbildung 50⁵⁴³Abbildung 51⁵⁴⁴

Wie Abbildung 50⁵⁴⁵ zeigt, hat die Zahl berufstätiger Frauen seit den fünfziger Jahren um etwa zehn Millionen zugenommen; verrechnet mit der gewachsenen Bevölkerung ergibt sich jedoch eine nur geringfügig schwankende Erwerbsquote der Frauen (Abbildung 51)⁵⁴⁶. Für die Frage allerdings, inwiefern Frauen in der Arbeitswelt „ungleich“ behandelt wurden und werden, ist die absolute Erwerbsquote wenig aussagekräftig – viele Frauen arbeiten mit geringerer Qualifikation als Männer. Die Anzahl weiblicher Hochschulabgänger insgesamt lag im Jahr 2007 mit etwa 240 000 immer noch deutlich unter der Zahl männlicher Hochschulabgänger (etwa 320 000).⁵⁴⁷ Dies mag vor allem damit zusammenhängen, daß immer noch eine sehr große Zahl junger Frauen

⁵⁴³ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁴⁴ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁴⁵ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁴⁶ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁴⁷ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

die speziell für Frauen konzipierten zweijährigen sog. „Kurzeituniversitäten“ *tankidaigaku* (kurz: *tandai*)⁵⁴⁸ besuchen (100 000 pro Jahrgang im Jahr 2008)⁵⁴⁹.

Ein ähnlicher Befund geht aus Abbildung 52⁵⁵⁰ hervor: Die Erwerbsquote von Frauen, gestaffelt nach Altersgruppen. Nach wie vor gibt es eine starke Tendenz weiblicher Arbeitnehmer, ihren Beruf mit der Geburt eines Kindes aufzugeben. Während bei 20 bis 24jährigen die Erwerbsquote von Männern und Frauen beinahe gleich hoch sind (im Jahre 1997 lag die der Frauen sogar über der männlichen Erwerbsquote), fällt die Erwerbsquote in den Altersgruppen ab Mitte Zwanzig im Vergleich zu den Gleichaltrigen Männern (Abbildung 53)⁵⁵¹ rapide ab. Frauen im Alter ab Ende Vierzig hingegen – regelmäßig also in einem Lebensabschnitt, in dem die eigenen Kinder bereits mehr oder weniger unabhängig sind – sind wieder vermehrt arbeitstätig.

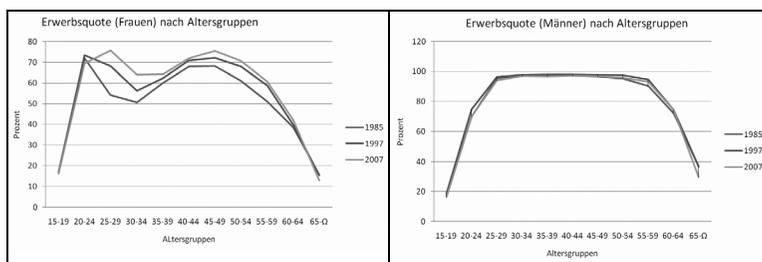


Abbildung 52⁵⁵²

Abbildung 53⁵⁵³

Diese „Kinderbucht“ von Mitte Zwanzig bis Mitte Fünfzig ist zwar auch 2007 noch klar erkennbar; ebenso deutlich ist aber die sukzessive

⁵⁴⁸ 短期大学 (*tanki daigaku*) Kurzeituniversität.

⁵⁴⁹ Quelle: japanisches Bildungsministerium, Statistiken abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/toukei/main_b8.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

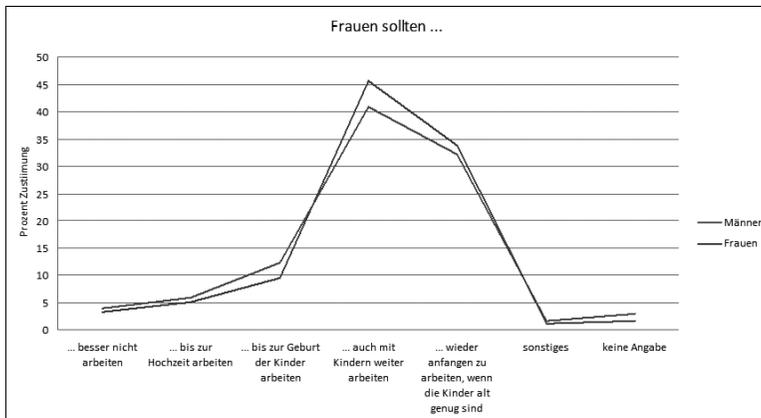
⁵⁵⁰ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁵¹ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁵² Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁵³ Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium, Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Verschiebung der Kurve seit 1985. Eine – ganz langsam – wachsende Zahl junger Frauen unterliegt offenbar nicht mehr dem Automatismus, ab Mitte oder Ende Zwanzig für die Kindererziehung ihren Beruf aufzugeben (oder aufgeben zu müssen). Dennoch ist die Zahl der Befürworter des „klassischen“ Modells einer Hausfrau als Mutter weiterhin sehr hoch. Abbildung 54⁵⁵⁴ zeigt das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage des japanischen Kabinettsbüros. Gefragt wurde, ob und wenn ja bis zu welchem Lebensabschnitt Frauen berufstätig sein sollten.⁵⁵⁵

Abbildung 54⁵⁵⁶

Lediglich 40 % der Männer und 45 % der Frauen waren der Ansicht, Frauen sollten auch mit Kindern weiter arbeiten. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind im Übrigen marginal: Gute 30 % (33,2 % der Männer, 33,8 % der Frauen) sind der Ansicht, Frauen sollten erst arbeiten, wenn die Kinder „schon groß“⁵⁵⁷ seien, gute 20 % meinen, Frauen sollten überhaupt nur in jungen Jahren arbeiten. Im Hinblick auf die bisherigen Tendenzen ist jedoch eine Zustimmungsquote von über 40 % für arbeiten-

⁵⁵⁴ Quelle: japanisches Kabinettsbüro; Umfragen abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁵⁵ 女性が職業をもつことについての考え (*josei ga shokugyō wo motsu koto ni tsuite no kangae*), Gedanken zur Berufstätigkeit von Frauen.

⁵⁵⁶ Quelle: japanisches Kabinettsbüro; Umfragen abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁵⁷ 大きくなったら (*ōkiku nattara*), wenn sie groß sind.

de Mütter ein hoher Wert: Abbildung 55⁵⁵⁸ und Abbildung 56⁵⁵⁹ zeigen die Antworten auf dieselbe Frage seit 1972:

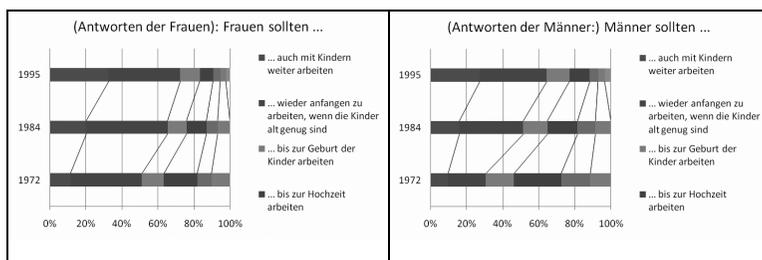


Abbildung 55⁵⁶⁰

Abbildung 56⁵⁶¹

Hier ist also erkennbar, daß „klassische“ Vorstellung der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau immer noch tief verwurzelt ist. Gleichzeitig ist die ganz allmähliche Tendenz der Aufweichung dieser Vorstellungen erkennbar. Dieser Prozeß der allmählichen Bewußtseinswandlung scheint im Übrigen nicht unbedingt eine Altersfrage zu sein. So zeigen Abbildung 47 (S. 123) und Abbildung 48 (S. 123) zwar große Unterschiede etwa bei männlichen Befragten über und unter 60 Jahren. Auffällig ist jedoch auch geringe Zustimmung junger Frauen zu der Aussage „Frauen sollten auch mit Kindern weiter arbeiten“. Sie liegt bei den 20 bis 29jährigen mit 44,7% deutlich unter den Altersgruppen von 30 bis 59, und beinahe so niedrig wie bei Frauen über 60 (42%).

Die statistischen Daten deuten also auf zweierlei hin: Einerseits sind die „traditionellen“ Vorstellungen von Männern, die Karriere machen, und Frauen, die sich um den Haushalt kümmern, keine Altersfrage (und vor allem kaum eine Frage des Geschlechts). Gleichzeitig ist insgesamt, über Jahrzehnte betrachtet, eine langsame, aber deutliche Tendenz zu größerer Zustimmung für arbeitende Mütter erkennbar. Die Möglichkeiten scheinen dafür jedenfalls besser zu sein als noch vor zwanzig Jahren.

⁵⁵⁸ Quelle: japanisches Kabinettsbüro; Umfragen abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁵⁹ Quelle: japanisches Kabinettsbüro; Umfragen abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁶⁰ Quelle: japanisches Kabinettsbüro; Umfragen abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁶¹ Quelle: japanisches Kabinettsbüro; Umfragen abrufbar unter <http://www8.cao.go.jp/survey/>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

Dieselbe Tendenz – sehr klar erkennbare „traditionelle“ Rollenmuster, die aber zumindest für arbeits- und karrierewillige Frauen im Laufe der letzten Jahrzehnte ganz langsam aufzuweichen scheinen – ist auch im Bezug auf Frauen in Führungspositionen zu beobachten. Wie sich aus Abbildung 57⁵⁶² ergibt, ist der Anteil weiblicher Hauptabteilungsleiter in japanischen Unternehmen (*buchō*)⁵⁶³ sehr niedrig; über die letzten beiden Jahrzehnte hat er sich jedoch von einem auf zwei Prozent verdoppelt. Der Anteil an Abteilungsleitern (*kachō*)⁵⁶⁴ ist ebenfalls mit 3,6 % extrem niedrig, hat sich jedoch in den letzten zwanzig Jahren sehr langsam, aber kontinuierlich nach oben entwickelt. Etwas höher liegt der Frauenanteil bei den Unterabteilungsleitern (*kakarichō*); auch dieser hat sich in den letzten zwanzig Jahren von 5 % auf 10,5 % in etwa verdoppelt.

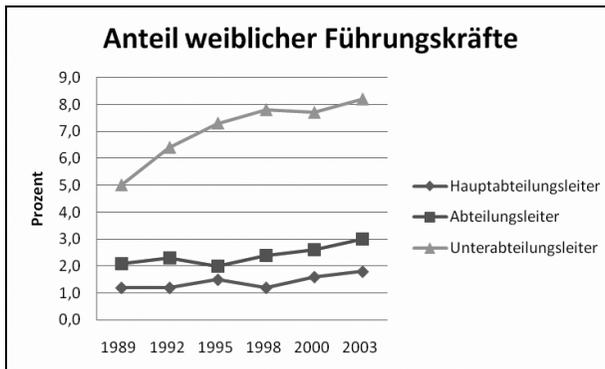


Abbildung 57

Insgesamt mag die Einstellung vieler Japaner hinsichtlich berufstätiger Frauen immer noch deutlich stärker vom traditionellen Rollenbild geprägt sein als bei vergleichbaren Altersgruppen in vielen westlichen Ländern; eine ganz langsame Tendenz zum allgemeinen Bewusstseinswandel ist jedoch klar erkennbar, wie die Umfragen zeigen. *Araki* sieht hier einen wichtigen, vielleicht den Haupteffekt der *soft law* Regeln: Nur mittels allmählicher, stufenweiser Einführung könne ein Bewusst-

⁵⁶² Quelle: japanisches Wohlfahrtsministerium (厚生労働省), Statistiken abrufbar unter: <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/indexk-roudou.html>, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁶³ 部長 (*buchō*), engl. in der Regel mit „department manager“ oder „division manager“ übersetzt.

⁵⁶⁴ 課長 (*kachō*), engl. in der Regel mit „section manager“ übersetzt.

seinswandel in der Bevölkerung herbeigeführt werden – eine plötzliche Einführung harter subjektiver Rechte gewissermaßen mit der Brechstange berge das Risiko sozialer Turbulenzen.⁵⁶⁵ Durch eine sorgfältige, jahrzehntelange Vorbereitung mit *soft law* sei jedoch langfristig auch die Einführung von Regelungsmechanismen möglich, die in Kurzzeitprojekten nur sehr schwierig möglich wäre. So wäre ein Gesetz wie das aktuelle KTH, das in allen Bereichen des Berufslebens eine umfassende Gleichbehandlung von Männern und Frauen verlangt, indirekte Diskriminierungen ahndet und schließlich sogar über die Hilfestellungen für firmeninterne *positive action* die gezielte Förderung und Beförderung von Frauen in Führungspositionen erreicht, vor wenigen Jahrzehnten in Japan noch völlig undenkbar gewesen. Auch hätte der politische Widerstand in den verschiedenen Parteien und Interessenverbänden ein wohl unüberwindbares Hindernis bedeutet. *Soft law* habe somit ermöglicht, was zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des CEDAW durch die japanische Regierung im Jahre 1980 zwar von der politischen Führung gewollt, aber aus innenpolitischen Gründen schlicht nicht umsetzbar gewesen sei.⁵⁶⁶ Als weitere Beispiele für gelungene Wegbereitung von „hard law“ durch *soft law* nennt Araki die Heraufsetzung des Rentenalters⁵⁶⁷ sowie die oben genannte Einstellungsquote für Behinderte (S. 30). Diese wurde seinerzeit ebenfalls durch *doryoku gimu* Regelungen vorbereitet.⁵⁶⁸

Am Beispiel des KTH wird die vorbereitende und ergänzende Rolle des japanischen gleichheitsorientierten *soft law* deutlich. Die *soft law* Regeln sind dabei keineswegs ein Durchgangsstadium: Die Beratungsdienste und die *doryoku gimu* bestehen weiterhin fort. Lediglich zusätzlich wird eine harte Verbotsregel eingeführt, die einklagbare Schadensersatzansprüche bietet. Das KTH von 1985 wurde zwar als Provisorium konzipiert (S. 111); der provisorische Charakter bezog sich jedoch nicht auf die Existenz gleichheitsorientierten *soft laws*, sondern auf die Absenz harter Regeln.

Die Entwicklung der KTH ist in vielerlei Hinsicht exemplarisch: Hier ist der fein abgestufte Übergang von EOPs der Gruppe vier zu denen der Gruppe eins zu beobachten. In der ersten Stufe wird das langfristige Ziel – umfassende Gleichstellung von Frauen am Arbeits-

⁵⁶⁵ Araki, *doryoku gimu*, 2006, S. 42;

zur gleichen Thematik in englischer Sprache: Araki, *Impact of fundamental social rights*, 2002.

⁵⁶⁶ Ibid.

⁵⁶⁷ Araki, *doryoku gimu*, 2006, S. 39 et seqq.

⁵⁶⁸ Araki, *doryoku gimu*, 2006, S. 31 et seqq.

platz – genannt und eine oder mehrere *doryoku gimu* eingeführt. In einem nächsten Schritt werden die Beratungsdienste verbindlicher, verpflichtender – beispielsweise auch bei Anrufung nur durch die Arbeitnehmerseite, wie im KTH von 1997. Auf wenig kooperative Adressaten von *doryoku gimu* wird zunehmend stärkerer Druck ausgeübt, wie etwa durch die Androhung öffentlicher Namensbekanntgabe. Schließlich wird eine harte Verbotsregel eingeführt, die im Falle der Nichtbeachtung Klagen auf Schadensersatz ermöglicht. Hiermit bewegt man sich endgültig im Feld der ersten EOP Säule und hat die vierte Säule verlassen.

Weitere Verschärfungen sind in vielen Varianten denkbar: So könnte etwa bei der bereits existierenden verbindlichen Verbotsregel zusätzlich eine Beweislastumkehr eingeführt werden, wie dies im deutschen Arbeitsrecht der Fall ist. Auch könnte hinsichtlich der Einstellung (oder der Aufnahme an eine Universität etc.) von Arbeitnehmern einer bestimmten Gruppe eine verbindliche Quote eingeführt werden, wie dies für Behinderte in Japan der Fall ist (S. 30). Der von *Araki* konstatierte Bewußtseinswandel⁵⁶⁹ ist durch die oben genannten Umfragen belegbar. Man könnte weiter fragen, ob diese allmähliche Entfernung vom traditionellen Rollenbild der Frau im Zuge zunehmender Internationalisierung und Werteppluralisierung nicht ohnehin stattgefunden hätte, auch ohne die entsprechenden *soft law* Regeln. Eine klar belegbare Antwort auf diese Frage wäre aber wohl kaum zu finden. Bei präziserer Einteilung der systematischen graphischen Darstellung der EOPs (Abbildung 1, S. 25) läßt sich die Entwicklung und Ausprägung der EOPs für arbeitstätige Frauen insgesamt veranschaulichen:

	Distributive EOPs	Non-distributive EOPs						
Regulative EOPs	<table border="1"> <tr> <td>Social benefits</td> <td>Other (re) distributive regulation</td> <td>Taxes</td> </tr> </table>	Social benefits	Other (re) distributive regulation	Taxes	<table border="1"> <tr> <td>General equality clause(s)</td> <td>Anti-discrimination laws</td> <td>Affirmative action</td> </tr> </table>	General equality clause(s)	Anti-discrimination laws	Affirmative action
Social benefits	Other (re) distributive regulation	Taxes						
General equality clause(s)	Anti-discrimination laws	Affirmative action						
Non-regulative EOPs	<table border="1"> <tr> <td>Institutional provision of public goods</td> <td>Non-entitlement grants</td> <td>Conditional procurement</td> </tr> </table>	Institutional provision of public goods	Non-entitlement grants	Conditional procurement	<table border="1"> <tr> <td>Educational programs</td> <td>Mediation and counseling</td> </tr> </table>	Educational programs	Mediation and counseling	
Institutional provision of public goods	Non-entitlement grants	Conditional procurement						
Educational programs	Mediation and counseling							

Abbildung 58

⁵⁶⁹ *Araki, doryoku gimu*, 2006, S. 38.

EOP für berufstätige Frauen, Gesamtschema

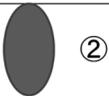
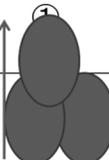
	Distributive EOPs	Non-distributive EOPs
Regulative EOPs		
Non-regulative EOPs		

Abbildung 59

Die größte Rolle spielen die beschriebenen EOPs der Gruppe vier, also vor allem die Regeln des KTH. Diese waren jedoch von Anfang vorgesehen als Vorbereitung einer allmählichen Entstehung von EOPs der Gruppe eins, also harter Antidiskriminierungsregeln mit einklagbaren subjektiven Rechten, möglichen Schadensersatzforderung etc. Ebenfalls von Bedeutung sind sozialrechtliche Mechanismen, die den Schutz schwangerer Frauen oder von Müttern mit kleinen Kindern bezwecken, etwa in Form von Kündigungsschutz oder finanziellen Unterstützungen. Hier ist insgesamt also eine dynamische Entwicklung von der vierten Säule in Richtung der ersten Säule der EOPs zu erkennen.

Erwähnt sollte an dieser Stelle, daß die Wegbereitung harter regulativer Regeln durch gleichheitsorientiertes *soft law* nicht ganz unproblematisch ist: Zunächst einmal bedeutet die Einführung einer bloß „soften“ Regel, daß es eben gerade nicht verboten ist, ihr zuwider zu handeln.⁵⁷⁰ Hier zeigen sich also bereits die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten gleichheitsorientierten *soft laws*: Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz sowie die Verpflichtungen Japans aus internationalen Abkommen (etwa dem CEDAW) könnte eine allmähliche Vorbereitung durch weiche Regeln und eine nur schrittweise Einführung harter Regeln in vielen Fällen unmöglich machen. Schließlich bestätigt sich auch hier wieder deutlich das Bild des paternalistisch-fürsorglichen Staates: Es werden nicht nur durch die Verwaltungsbehörden die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bürgern geschlichtet; hier soll darüber hinaus eine großangelegte Werte-(Um)erziehung stattfinden hin zu mehr Bewußtsein für die Gleichberechtigung der Geschlechter. Die staatliche

⁵⁷⁰ Asakura, KTH, 1991, S. 214.

exekutive Gewalt soll nicht nur für Streitbeilegung, sondern auch in sittlicher Hinsicht für die Bildung von und Erziehung zu den erwünschten Werten sorgen.

2. *DŌWA KYŌIKU*: ANTIDISKRIMINIERUNGSUNTERRICHT

Als Politik gegen die weit verbreiteten Vorurteile gegenüber den oben (S. 99 et seqq.) genannten *burakumin* wurden ab der Verabschiedung des DTH spezielle Unterrichtsprogramme an den Schulen eingeführt. Einerseits sollten die traditionell bildungsschwachen Schüler aus den *buraku*-Siedlungsgebieten besonders gefördert werden (vgl. etwa Art. 6 Nr. 6 DTH), andererseits soll gerade bei den übrigen Schülern das Bewußtsein für die *buraku*-Problematik gestärkt und so die gesamte junge Generation entsprechend sensibilisiert werden.⁵⁷¹ Der Begriff *dōwa kyōiku* (wörtl. „Integrationserziehung“, „Integrationsbildung“) wird uneinheitlich für beide Programme verwendet.⁵⁷² *Dōwa kyōiku* im Sinne einer Verbesserung der Schul- und Bildungsinfrastruktur für *burakumin* wurde teilweise bereits seit dem späten 19. Jahrhundert praktiziert (vgl. oben S. 112); *dōwa kyōiku* im Sinne einer „Integrationserziehung“ der gesamten Bevölkerung, um die Vorurteile gegenüber *burakumin* abzubauen, gab es demgegenüber erst ab Einführung des DTH.⁵⁷³ Letztere ist relevant im Rahmen der „vierten Säule“ der EOPs.

Hier versuchen staatliche Bildungsinstitutionen, durch gezielte Programme Vorurteile gegenüber der Bevölkerungsgruppe der *burakumin* abzubauen. Der Unterricht beinhaltet im Einzelnen Fakten zur Geschichte der *burakumin* sowie zur gegenwärtigen Benachteiligung in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Auf Kommunalebene werden entsprechende Unterrichtspläne erstellt, die auf die konkreten lokalen Gegebenheiten abgestimmt sind.⁵⁷⁴ Für die Erstellung der Lehrpläne ist entsprechende Lokalexpertise nützlich: Das Thema ist in der öffentlichen Wahrnehmung derartig stark tabuisiert, daß nur Alteingesessenen bekannt ist, in welchen Gebieten die *burakumin* siedelten beziehungsweise siedeln, welche Firmen etwa auf *buraku*-Gründungen zurückgehen (häu-

⁵⁷¹ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 722.

⁵⁷² Gotō, *dōwa kyōiku*, 2002, S. 24 et seqq. sowie die Tätigkeitsberichte des japanischen Bildungsministeriums, abrufbar unter www.mext.go.jp/b_menu/hakusho/html/hpbz199201/hpbz199201_2_081.html, abgerufen am 30. Jan. 2011, www.mext.go.jp/b_menu/hakusho/html/hpad199501/hpad199501_2_122.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁷³ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001, S. 722.

⁵⁷⁴ vgl. etwa für die Stadt Kyoto: Erziehungskommission Kyoto, *dōwa kyōiku*, 1973.

fig Lederverarbeitungsbetriebe, Metzgereien oder sonstige Branchen, die mit – nach buddhistischen und shintoistischen Vorstellungen als „unrein“ empfundenen – toten Tieren zusammenhängen).⁵⁷⁵ Üblicherweise liegen die *buraku*-Siedlungsgebiete außerhalb der historischen Grenzen alter Städte, oft in überschwemmungsgefährdeten Gebieten in Flußnähe, wie oben beschrieben (S. 99). Ressentiments gegenüber *burakumin* auf dem Arbeits-, Wohnungs- und – nicht zuletzt – Heiratsmarkt sollten so abgebaut werden. In den letzten Jahren wurde das Bildungsprogramm weiterentwickelt zu einer allgemeinen „Menschenrechtskunde“^{576, 577}. Aufgrund des japanischen Systems der Familienregister⁵⁷⁸ konnte die genaue Herkunft jedes Japaners sehr leicht überprüft werden: Es war lange Zeit üblich, bei Bewerbungen um eine Arbeitsstelle oder eine Wohnung einen Auszug aus dem Familienregister (vergleichbar etwa einer Geburtsurkunde in Deutschland) beizufügen. Diese Praxis der allgemein einsehbaren Familienregister wurde erst 1976 im Rahmen der diversen *dōwa*-Maßnahmen vom Justizministerium verboten.⁵⁷⁹

Interessenverbände der *burakumin* wie etwa die *buraku kaihō dōmei* (*buraku*-Befreiungsliga, engl. *Buraku Liberation League*) monieren, Diskriminierungen, insbesondere auf dem Wohnungs-, Arbeits- und Heiratsmarkt, seien immer noch an der Tagesordnung.⁵⁸⁰ Andererseits heiraten heutzutage Schätzungen zufolge knapp 80 Prozent der *burakumin* einen Partner ohne *buraku*-Hintergrund (in den sechziger Jahren waren es lediglich 10 Prozent);⁵⁸¹ dies ist jedenfalls ein deutliches Zeichen dafür, daß in der jungen Generation der Japaner Vorurteile gegenüber *burakumin* nicht existieren oder jedenfalls nur sehr schwach sind. Dieser Vorurteilsabbau ist wohl – jedenfalls auch – auf die Bildungspolitik im Rahmen der *dōwakyōiku* zurückzuführen.

Hier bestätigt sich noch einmal der obige Befund: Zugunsten der *burakumin* wird die gesamte Bandbreite der non-regulativen EOPs eingesetzt. Im Gegensatz zu den Maßnahmen für die Integration Behinderter

⁵⁷⁵ Zöllner, *Geschichte Japans*, 2006, S. 413.

⁵⁷⁶ 人権教育 (*jinken kyōiku*), Menschenrechtsunterricht.

⁵⁷⁷ Stadt Kyoto, *jinken kyōiku shiryō*, 2001.

⁵⁷⁸ 戸籍 (*koseki*), Familienregister.

⁵⁷⁹ Institut Buraku-Befreiung, *buraku-mondai jiten*, 2001 S. 263, Artikel 戸籍法 (*koseki-hō*), „Familienregistergesetz“.

⁵⁸⁰ Homepage (http://blhrrri.org/index_e.htm) des Buraku Liberation and Human Rights Research Institute (BLHRRRI), einer Gründung der *buraku*-Befreiungsliga, insbesondere http://blhrrri.org/blhrrri_e/blhrrri/about.htm, abgerufen am 30. Jan. 2011.

⁵⁸¹ Interview mit dem Historiker *Nadamoto Masahisa*, abrufbar unter www.nancho.net/kyoto/nadamoto.html, abgerufen am 30. Jan. 2011.

oder von Frauen am Arbeitsmarkt scheinen hier die weichen Regelungen der vierten Säule sowie die ebenfalls non-regulativen (als „weich“ würde man sie wohl nicht bezeichnen) EOPs der dritten Gruppe (S. 107) jedoch nicht als Vorbereitung auf noch einzuführende harte Regeln zu sein; das DTH lief im Jahr 2000 aus, weitere Maßnahmen sind nicht geplant.

EOP für *burakumin*

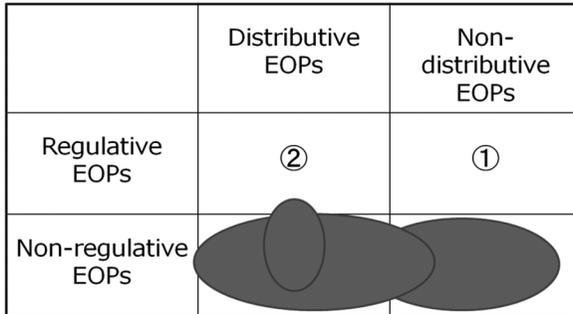


Abbildung 60

Abbildung 60 zeigt ein Gesamtmuster der beschriebenen EOPs für *burakumin*. Wie beschrieben wurde beziehungsweise wurde hier die gesamte Bandbreite der non-regulativen EOPs eingesetzt, also die dritte und die vierte Säule. Die teilweise gewährten Prämienzahlungen für die Einstellung von Arbeitnehmern aus *buraku*-Siedlungsgebieten (oben, S. 104) sind wohl bereits als schwache Form einer EOP der zweiten Säule zu werten.

Zu erwähnen ist, daß die Maßnahmen bereits vor einigen Jahren ausliefen: Die Programme der dritten Säule (also insbesondere die Gelder für die Infrastrukturprogramme) wurden bereits vor acht Jahren eingestellt, und Maßnahmen der vierten Säule (also insbesondere der Antidiskriminierungsunterricht an den Schulen) ist bereits übergegangen in eine allgemeine „Menschenrechtskunde“.

Im Gegensatz zu dem gleichheitsorientierten *soft law* zugunsten berufstätiger Frauen sind also die gleichheitsorientierten *soft policies* im Rahmen der *dōwa*-Politik nicht als Vorbereitung geplant; weitere „Stufen“ waren und sind nicht vorgesehen. Gleichheitsorientiertes *soft law* ist also nicht zwingend als Vorstufe zu verbindlichen Regeln der ersten Säule angelegt.

In diesen Ausformungen kann also – im Gegensatz zu den lediglich „vorbereitenden“ *soft policies*, die oben beschrieben wurden – tatsächlich ein Substitut für die „klassische“ *affirmative action* gesehen werden. Die

Maßnahmen sind von Anfang an als Gesamtkonzept angelegt, und zwar als Gesamtkonzept ohne jegliche regulative Regelungen der ersten oder zweiten Säule. Im Mittelpunkt steht der Vorurteilsabbau (Erneuerung und Verschönerung der Wohngebiete) und die Bewußtseinschärfung durch Erziehungs- und Bildungsprogramme: Auch hier ist dem Staat eine erziehende, gewissermaßen sittlich-moralische Funktion zugeordnet, die dem bisher mehrfach beschriebenen Bild entspricht.

C. ERGEBNISSE

I. UNTERSCHIEDLICHE EOP MUSTER

Abbildung 61 versucht, anhand der oben beschriebenen EOPs – in Anlehnung an die auf den Seiten 25 et seq. abgebildeten EOP-Gesamtmuster – das EOP-Muster für Japan graphisch darzustellen.

Tentative EOP-pattern for Japan:

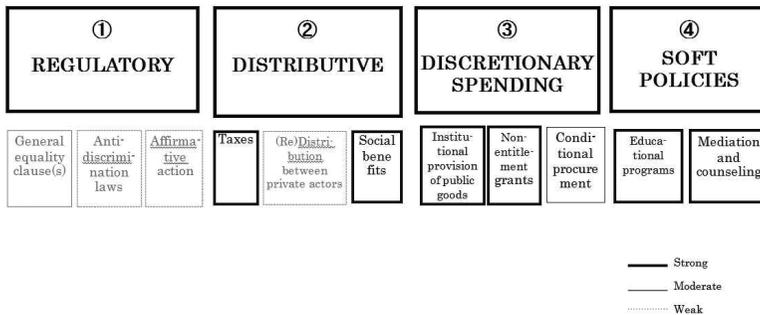


Abbildung 61

Insgesamt fällt auf, daß regulative EOPs, also die Gruppen eins und zwei, sehr viel vorsichtiger und zurückhaltender eingesetzt werden als die non-regulativen EOPs (Gruppe drei und vier). Dieser Befund gilt für alle oben angesprochenen Gleichheitsfelder. Das Gesamtbild ist nah an dem des „traditionellen Wohlfahrtsstaats“, doch zeigt vor allem die stark ausgeprägte vierte Säule die paternalistisch-fürsorgliche Ausprägung in verschiedenen Gebieten.

1. VORBEREITUNG HARTER REGELN DURCH SOFT LAW

Die Rolle des gleichheitsorientierten *soft law* in Japan kann sehr unterschiedlich sein: Der häufigste Fall ist die Vorbereitung von harten Regeln durch die Einführung von entsprechendem *soft law*. Dieses wird dann im Laufe der Jahre und Jahrzehnte zunehmend durch verbindliche Regelungen und harte Mechanismen ersetzt. Klassische Beispiele sind das KTH sowie das ShKoH, also EOPs zugunsten berufstätiger Frauen sowie zugunsten Behinderter.

Abbildung 59 (S. 134) veranschaulicht diese Art gleichheitsorientierter EOPs der vierten Säule. Die Evolution der EOPs zugunsten arbeitstätiger Frauen hat sich in ganz ähnlicher Form entwickelt wie die EOPs zugunsten Behinderter, wie oben beschrieben. Anzumerken ist, daß die Entwicklung von der ersten zur vierten Säule vom ShKoH, also für Behinderte, sehr viel schneller durchschritten wurde als vom KTH: So existieren für berufstätige Behinderte bereits seit geraumer Zeit feste Einstellungsquoten, während für berufstätige Frauen erst 1999 harte Antidiskriminierungsregeln eingeführt wurden und feste Einstellungsquoten nicht existieren (und jedenfalls zur Zeit auch nicht geplant sind). Distributive EOPs der Säulen zwei und drei sind in beiden Fällen unterschiedlich stark ausgeprägt. Sie unterstützen als flankierende Maßnahmen die gleichheitsorientierte Politik (etwa Mutterschutz oder vergleichbare Regelungen für Frauen oder besondere Betreuung für Behinderte, ebenso wie besondere Infrastruktur für die jeweiligen Gruppen).

Das Hauptaugenmerk wird auf Seiten des Gesetzgebers beziehungsweise der für die EOPs zuständigen Instanz jedoch eindeutig auf die vierte Säule oder auf die allmähliche Ausdehnung der EOPs von der vierten auf die erste Säule. An den beiden Gruppen der berufstätigen Frauen sowie der Behinderten läßt sich diese Vorbereitung harter Regeln durch *soft law* am besten beobachten.

Interessant wäre in diesem Bereich ein direkter Vergleich mit den EOPs in Südkorea: In der ersten Dekade dieses Jahrhunderts wurden in Korea Antidiskriminierungsgesetze erlassen: Ein allgemeines im Jahre 2001, gefolgt von einem Gesetz gegen die Diskriminierung Behinderter im Jahre 2008 sowie gegen die Diskriminierung wegen des Alters im Jahre 2009.⁵⁸² Die Auswirkungen dieser Gesetze und die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer Flankierung mit EOPs der vierten Säule wäre erst noch zu analysieren; möglicherweise ergeben sich Parallelen zu der Situation in Japan.

2. NON-REGULATIVE, EVOLUTIONSLOSE EOPs

Grundlegend anders ist das *soft law* zur Integration der *burakumin* angelegt. Hier wurde von vornherein die Einführung harter Verbotsregeln nicht in Betracht gezogen. Vielmehr wurde die gesamte Bandbreite der non-regulativen EOPs (also dritte und vierte Säule) eingesetzt, um eine Integration oder Gleichberechtigung der benachteiligten Gruppe zu erreichen. Abbildung 60 (S. 137) veranschaulicht dies.

⁵⁸² Cheon, Equality-Oriented Policies in Korea, S. 15 et seq.

Ein Evolution der einzelnen EOPs von einer zu einer anderen Gruppe ist hier nicht zu beobachten. Im Gegensatz zu dem oben genannten evolutionen Modell wurden hier im Wesentlichen seit Beginn der Maßnahmen sofort alle non-regulativen EOPs eingesetzt, also EOPs der dritten und vierten Säule. Zu nennen sind hier vor allem aus der dritten Säule Infrastrukturmaßnahmen sowie aus der vierten Aufklärungs- und Beratungsdienste. Die Zusatzzahlungen an Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit *buraku*-Hintergrund einzustellen bereit waren, waren nur gering ausgeprägt. Sie bewegen sich streng genommen wohl an der Grenze der dritten zur zweiten Säule.

Die Maßnahmen liefen (nach mehrfacher Verlängerung) zu Beginn des neuen Jahrhunderts aus. Zurzeit sind Maßnahmen zugunsten von *burakumin* weder vorhanden noch geplant – es existieren lediglich die allgemeinen Regelungen (allgemeine Antidiskriminierungsklausel, allgemeine Beratungsdienste etc.). Hier ist also keine Entwicklung aus der einen EOP Gruppe in eine andere zu beobachten. Eine Evolution fand auch nicht „im Zeitraffer“ statt, wie etwa im Falle des oben genannten ShKoH zugunsten Behinderter, sondern es gab schlicht keine: Die Maßnahmen setzten mehr oder weniger gleichzeitig ein, und sie wurden auch im Wesentlichen gleichzeitig beendet. Bemerkenswert ist sicherlich, daß sich diese hier beschriebenen evolutionslosen EOPs zugunsten von *burakumin* auf die beiden non-regulativen Säulen, also die dritte und die vierte, beschränken. Dies scheint, wie auch das gesamte zugrunde liegende Phänomen der *buraku*-Schicht, eine spezifisch japanische Ausprägungsform zu sein. Schließlich wird am Beispiel der Maßnahmen zugunsten der *burakumin* das Bild des fürsorglichen durch seine Behörden sogar moralisch-sittlich erziehenden Staates deutlich.

3. REDISTRIBUTIV-REGULATIVE, EVOLUTIONSLOSE EOPs

Klassisch hingegen ist die EOP-Ausprägung hinsichtlich der Angleichung zwischen arm und reich: Hier existieren ausschließlich stark regulative (und zugleich redistributive) EOPs der Gruppe zwei. Vor allem sind dies sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche EOPs. Diese werden – im Gegensatz zu den oben genannten Beispielen des KTH und des ShKoH – jedoch von keinen *soften* Regelungen flankiert. Hier wird gleichheitsorientierte Politik konsequent in verbindlicher Härte durchgesetzt. Das Gesamtmuster der EOPs zugunsten finanziell Schwacher ist dementsprechend einfach und statisch strukturiert, wie Abbildung 62 zeigt.

EOP zur Angleichung von arm und reich

	Distributive EOPs	Non-distributive EOPs
Regulative EOPs		①
Non-regulative EOPs	③	④

Abbildung 62

Von kleineren Schwerpunktverschiebungen abgesehen ist dieser Zustand grundsätzlich seit Jahrzehnten gleich geblieben. Man könnte in Detailuntersuchungen sicherlich bestimmte Entwicklungsrichtungen feststellen (etwa der leicht abnehmende redistributive Charakter der Einkommenssteuer, wie oben beschrieben), was jedoch nichts an der nach EOP-Kriterien sehr statischen Situation ändert. Japan bildet hier keine Ausnahme: Die Analyse der EOPs in anderen Ländern zeigt, daß im Bereich der Sozialversicherungen stark ausgeprägte EOPs keine Seltenheit sind.⁵⁸³

Anzumerken ist freilich, daß direkte Umverteilungsmechanismen zwischen Privaten nicht existieren, und daß die finanzielle Unterstützung in Ausbildung befindlicher junger Menschen nur schwach ausgeprägt ist (oben S. 82 et seqq.). Diese Einzelbefunde sind für den insgesamt starken Charakter der zweiten EOP-Säule sowie die statische Situation hinsichtlich der EOPs bezüglich der Umverteilung zwischen arm und reich nicht besonders relevant. Sie lassen jedoch Rückschlüsse zu hinsichtlich der bevorzugt zu belastenden Solidargemeinschaft, wie oben beschrieben: So wird statt der Solidargemeinschaft auf Firmenebene eher die gesamtstaatliche Solidargemeinschaft belastet, wie im Falle der Entgeltfortzahlungen beschrieben. Umgekehrt wird hinsichtlich der Ausbildungskosten für Studenten bevorzugt die kleinere Solidargemeinschaft belastet, nämlich die enge Familie.

⁵⁸³ Sarlet, EOP – the Brazilian Experience, S. 15 et seqq.; Hänlein/Hofmann, Equality-oriented Policies in Germany, S. 20 et seqq.

4. EOPs ZUGUNSTEN DISKRIMINIERTER AUSLÄNDER – ERSTE UND VIERTE SÄULE?

Wiederum anders geartet sind die EOPs zugunsten diskriminierter Ausländer. Mangels besonderer Regelungen ist hier lediglich ein Rückgriff auf allgemeine Prinzipien (vor allem Art. 14 Verf) möglich. Diese ermöglichen allerdings in Kombination mit Art. 709 ZG auch die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen. Hier existieren also zwar harte, regulative EOPs der ersten Säule; diese sind jedoch aufgrund ihrer allgemeinen Formulierung häufig und angesichts fehlender Detailregelungen oft nur eingeschränkt einsetzbar.

EOP zugunsten diskriminierter Ausländer

	Distributive EOPs	Non-distributive EOPs
Regulative EOPs	②	① 
Non-regulative EOPs	③	? ④

Abbildung 63

Flankierende harte oder weiche Regelungen existieren nicht. *Debito*, einer der bekanntesten Stimmen hinsichtlich der Diskriminierung ausländischer und ethnischer Minderheiten in Japan, verlangt daher auch in Japan entsprechende Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen, also EOPs der vierten Säule.⁵⁸⁴ Tatsächlich wäre eine wirksame Bekämpfung von Ausländerdiskriminierung durch entsprechende „softe“ EOPs denkbar; Rückgriffe auf trotz ihrer allgemeinen Formulierung harte Generalklauseln wären dann in vielen Fällen unnötig. Dies wäre allerdings eine Entwicklung, die gewissermaßen in Umkehrung der beschriebenen Maßnahmen nicht von der vierten zur ersten, sondern umgekehrt von der ersten zur vierten Säule gehen würde. Eine solche Entwicklung würde letztlich zu einer ebensolchen Kombination harter und weicher Regelungen führen wie oben für die Fälle Behinderter sowie berufstätiger Frauen beschrieben. Nach dem oben zu den EOPs der vierten Säule Beschriebenen wäre davon auszugehen, daß ein solcher Schutz von Ausländern vor

⁵⁸⁴ *Debito*, Japanese Only, 2004, S. 398 et seq.

Diskriminierung möglicherweise effektvoller wäre. Entsprechende Entwicklungen sind in Japan jedoch nicht zu beobachten. Verschiebungen von der vierten zur ersten Säule bleiben daher bis auf weiteres bloßes Wunschdenken einzelner.

Für die schwache Position der in ganz unterschiedlichen Bereichen benachteiligten Ausländer ließen sich wohl vielerlei Gründe nennen. Bezüglich der Untätigkeit des Gesetzgebers auf diesem Gebiet ist sicherlich auch die oben beschriebene Entwicklung bei der Entstehung der Verfassung zu berücksichtigen: Lange Zeit war die Vorstellung „gleichberechtigter“ Ausländer für Japans konservative Eliten beängstigend (s. o., S. 23) – ein Zusammenhang dieser Grundeinstellung mit der ethnozentrischen Auffassung *Hozumis*, des Vaters der modernen japanischen Verfassungsrechtslehre, liegt wohl nahe. In Japan scheint jedenfalls hinsichtlich der Situation von Ausländern und ethnischen Minderheiten kein Handlungsbedarf für weitere regulative oder gar fürsorglich-paternalistische Maßnahmen gesehen zu werden.

5. EVOLUTION UND INTERDEPENDENZ DER EOPs

Die EOPs Japans lassen sich also in vier EOP-Muster unterteilen: Erstens die Evolution der EOPs von der vierten zur ersten Säule (im Falle der EOPs zugunsten Behinderter sowie berufstätiger Frauen), zweitens die in voller Bandbreite ein- aber auch aussetzenden non-regulativen EOPs zugunsten der *burakumin*, drittens die statischen EOPs der zweiten Säule zur Umverteilung zwischen arm und reich sowie viertens die (jedenfalls zur Zeit) ebenfalls statischen, sehr allgemein gehaltenen EOPs der ersten Säule zugunsten diskriminierter Ausländer. Je nach Bereich zeigen sich dabei ergänzende oder aufeinander aufbauende Beziehungen: So können bei entsprechend langfristiger Planung EOPs der vierten und ersten Säule sehr gut ineinander greifen und auf dasselbe Ziel hin ausgerichtet werden; Schwerpunktverschiebungen über die Jahre und Jahrzehnte sind (insbesondere von der vierten hin zur ersten Säule) gut praktizierbar. Japanspezifisch mag die Methode der „vollen Breitseite“ non-regulativer EOPs der dritten und vierten Säule sein, wie sie zugunsten der *burakumin* betrieben wurde. Die EOPs entwickeln sich zwar kaum in eine bestimmte Richtung. Allerdings zeigt das japanische Beispiel, daß eine geschickte Kombination der EOPs der dritten und vierten Säule vieles bewirken kann, ohne auf regulative, die Freiheit der Akteure beschränkenden EOPs zurückgreifen zu müssen. Freilich wären genaue Beurteilungen, ob denn nun die *burakumin*-Förderung über die Jahrzehnte oder eine Förderung über klassische *affirmative action* zielführender oder effizienter sind, allenfalls mithilfe eingehender Wirkungsstudien möglich.

Für die „starken“, also direkt regulativ und redistributiv wirkenden EOPs der zweiten Säule, die eine Umverteilung zwischen arm und reich bezwecken, mag gelten: „Der Starke ist am mächtigsten allein.“⁵⁸⁵ Bei stark ausgeprägten sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Umverteilungsmechanismen besteht kein Bedarf für flankierende Maßnahmen der übrigen Säulen. Denkbar wären höchstens Situationen, in denen mangelnde Akzeptanz für Umverteilungsmechanismen in der Bevölkerung Aufklärungs- oder Imagekampagnen (also Maßnahmen der vierten Säule) erforderlich machen. Auch könnten einzelne Elemente der zweiten Säule in die dritte Säule verschoben werden, indem etwa verpflichtende Regelungen zu freiwilligen Maßnahmen umgeändert würden. Beides ist jedoch in Japan nicht der Fall und wohl auch in naher und mittlerer Zukunft nicht zu erwarten.

Das Beispiel der EOPs zugunsten diskriminierter Ausländer zeigt schließlich, daß EOPs der harten Säule eins allein oft auch weniger bewirken als eine geschickte Kombination verschiedener Säulen. Das große Vertrauen der japanischen Bevölkerung in die exekutive Gewalt ist jedenfalls auffällig. Dieses Vertrauen mag sicherlich ein Grund sein für die allgemeine Zurückhaltung hinsichtlich gerichtlicher Verfahren – denn daß in Japan jedenfalls hinsichtlich der gleichheitsorientierten Regelungen weniger prozessiert wird, hat sich uneingeschränkt bestätigt.

II. UNTERSCHIEDLICHE WERTIGKEIT DER GLEICHHEITSFELDER

Offensichtlich wird den verschiedenen Gleichheitsfeldern sehr unterschiedliche Bedeutung beigemessen: So wurde Unterschieden zwischen arm und reich bereits seit Jahrzehnten mit den „starken“ EOPs der zweiten Säule begegnet. Für die Gruppen der *burakumin*, der Behinderten sowie der berufstätigen Frauen eher mittelmäßig stark ausgeprägte EOPs der verschiedenen Säulen eingeführt wurden und werden. Schwach ausgeprägt sind die EOPs schließlich im Bereich der Ausländerdiskriminierung und der Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit. Diese Dreistufigkeit – starke Maßnahmen für monetäre Umverteilung, mittlere für Frauen, Behinderte und *burakumin*, schwache oder gar keine Maßnahmen für Ausländer und ethnische Minderheiten – veranschaulicht, welche Gleichheitsfelder vom japanischen Gesetzgeber und der japanischen Öffentlichkeit über die Jahrzehnte verstärkt beachtet wurden. Einer pauschalen Feststellung, Japaner seien „stärker gleichheitsorientiert“, muß also bei einer Gesamtbetrachtung klar widersprochen werden. Ein großer

⁵⁸⁵ Schiller, Wilhelm Tell, erster Aufzug, dritte Szene.

Unterschied zu den meisten westlichen Staaten ist sicherlich die schwache Ausprägung der Maßnahmen gegen Diskriminierung von Ausländern und ethnischen Minderheiten, ebenso wie die feine Kombination der verschiedenen EOPs zugunsten berufstätiger Frauen.

Hier spielen sicherlich unterschiedliche traditionelle Prägungen eine Rolle. Die kulturelle Prägung Japans setzt sich, wie oben beschrieben, aus ganz unterschiedlichen Elementen zusammen. Ein Punkt jedoch, in dem die „neue“ Rechtslage ab 1946 ganz eindeutig nicht mehr mit der traditionellen Auffassung zusammenpaßte, war die Gleichberechtigung der Geschlechter.⁵⁸⁶ Hier war also, wenn das Gesetz nicht eine leere Hülle bleiben sollte, ein umfassender Bewußtseinswandel, ja geradezu eine Umerziehung der Bevölkerung notwendig. Eine entsprechende Sensibilisierung fand erst im Laufe der Jahrzehnte statt, insbesondere seit den Achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Der Aufwand und die auf lange Zeit angelegte Entwicklung, die in diesem Bereich stattfand, sollte nicht unbeachtet bleiben. Kritiker könnten einwenden, die entsprechenden Maßnahmen und Angleichungen der Gesetze seien nicht über Jahrzehnte „geplant“, sondern jeweils ad hoc geschaffen worden. Die Frage ist berechtigt und kann – ähnlich wie die Frage, woher genau denn nun der Bewußtseinswandel in der Bevölkerung herrühre – letztlich nicht eindeutig beantwortet werden. Für *Arakis* Annahme einer langfristigen, auf Jahre und Jahrzehnte angelegten Planung spricht jedenfalls, daß in Japan seit je her bei den Eliten der Verwaltung mehr Macht und Gestaltungsmöglichkeiten gesehen werden als bei den jeweils regierenden Politikern, die nur in seltenen Fällen persönliche Akzente setzen können.⁵⁸⁷ Bürokratische Eliten können aber gerade, im Gegensatz zu den häufig wechselnden politischen Spitzen, langfristige Politikziele verfolgen. Ebenfalls für *Arakis* Annahme spricht die oben dargelegte Sicht, daß nicht das Ziel der Gleichberechtigung von Mann und Frau als unnötig angesehen wird, sondern lediglich die Einführung harter Regeln zu den jeweiligen Zeitpunkten als „zu früh“ angesehen wurde.

Die Ausgrenzung der *burakumin* war ebenfalls ein in der japanischen Tradition tief verwurzelt Element. Entsprechend groß war der geradezu „erzieherische“ Aufwand, der zu einer tatsächlichen Gleichbehandlung der *burakumin* führen sollte. Im Gegensatz zur Gleichberechtigung von Mann und Frau faßte die Idee der Gleichberechtigung der *burakumin* zumindest auf normativer Ebene nicht erst 1946, sondern bereits mit der

⁵⁸⁶ *Llompart*, Japanische Rechtsphilosophie, S. 17.

⁵⁸⁷ Vgl. etwa den zu dieser Sicht darstellenden Artikel „Wer regiert eigentlich Japan?“ in der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Mai 1995, ohne Autorenangabe, S. 16.

Meiji-Restauration Fuß – die *burakumin* erhielten volle Bürgerrechte, lange bevor japanische Frauen das Wahlrecht erhielten. Die Ausgangssituation – Widerspruch von traditioneller Vorstellung und neuer Rechtsordnung – war zwar die gleiche. Im Falle der *burakumin* war aber mehr Zeit verstrichen, so daß ein stufenweiser Aufbau wie bei den EOPs zugunsten diskriminierter Frauen offenbar nicht als nötig erachtet wurde.

Was die fehlende Ausprägung der EOPs zugunsten von Ausländern betrifft, so ist sicherlich zunächst darauf zu verweisen, daß es möglicherweise auch aufgrund der Inselsituation ein verhältnismäßig starkes „Gruppengefühl“ zugeben scheint, daß die gesamte Nation als Gruppe versteht.⁵⁸⁸ Die Zahl der Ausländer hat zudem erst in den letzten Jahrzehnten zugenommen und war lange Zeit vernachlässigbar. Während Festlandstaaten in Europa bereits seit dem Anbeginn ihrer Geschichte im Bewußtsein ihrer – freundschaftlichen oder feindlichen – Nachbarschaften zu anderen Staaten und Völkern wuchsen, blieb der Kontakt zu Ausländern in der japanischen Geschichte aufgrund der isolierten geographischen Lage lange Zeit extrem beschränkt. Es liegt auf der Hand, daß ein allgemeines Bewußtsein und eine Sensibilität für den Themenkomplex diskriminierter Ausländer dementsprechend gering ausgeprägt ist. Hinzu kommt, daß – wovon sich jeder Japanreisende überzeugen kann – es im japanischen Alltag nicht an Situationen mangelt, in denen die meisten Ausländer sich als unwissend bezüglich normaler japanischer Gesellschaftskonventionen zeigen und von Japanern als „irgendwie anders“ empfunden werden. Von dieser Erkenntnis ist es kein großer Schritt mehr zu der vielen offenbar logisch erscheinenden Schlußfolgerung, daß die Ausländer, die ja „insgesamt ganz anders“ sind, auch dementsprechend „insgesamt ganz anders“ zu behandeln seien. Die geringe Beachtung dieses Gleichheitsfeldes mag sich auch daraus erklären.

III. DEUTUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie kommt es aber dazu, daß in manchen Gleichheitsfeldern eine allmähliche „Erhärtung“ der *soft policies* zu beobachten ist, in anderen – dem der *burakumin* – aber eine solche „Erhärtung“ nicht stattfindet? Ein erster, naheliegender Grund sind die politischen Umstände. Wie oben dargelegt gilt die *burakumin/dōwa*-Problematik in den letzten Jahren als zumindest entschärft, wenn man sich als Kontrast die Situation in den Sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts vor Augen führt. Der politische Druck, zugunsten dieser Gruppe tätig zu werden,

⁵⁸⁸ *Tidten, Markus*, Soziativsystem, S. 130 et seqq.

hält sich daher in Grenzen. Die Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen in Wirtschaft und Politik ist hingegen ein Thema, bei dem offenkundig nach wie vor Diskussionsbedarf und, je nach Auffassung der Akteure, auch entsprechend Handlungsbedarf besteht. Eine mögliche Erklärung wäre dementsprechend: Ob EOPs zugunsten einer bestimmten Gruppe zunehmend regulativer werden, hängt schlicht von den politischen Realitäten und dem politischen Druck ab. Die Frage, ob eine „Erhärtung“ stattfindet, ließe sich dann ehrlicherweise nur ex post beantworten.

Andererseits ist auffällig, daß bei den nichtevolutiven EOPs zugunsten der *burakumin* von Anfang an nicht nur die vierte, sondern ganz massiv auch die dritte Säule der EOPs zum Einsatz kam. Die Struktur stellte sich also von Anfang an anders dar. Eine Evolution von EOPs der dritten Säule hin zur ersten konnte gerade nicht nachgewiesen werden. Denkbar wäre theoretisch eine „Erhärtung“ der dritten zur zweiten Säule; für diese gibt es allerdings in den bisherigen Untersuchungen keine Beispiele. Dies spricht dafür, daß zum Zeitpunkt der Einführung der ersten EOPs in einem bestimmten Gleichheitsfeld anhand der gewählten EOPs zumindest klar ist, welche Evolutionen möglich sind (Säule vier zu Säule eins) und welche nicht (Säule drei zu Säule eins). Die Prognose, daß sich die EOPs zugunsten der *burakumin* nicht in Richtung Säule eins „erhärten“ würden, wäre vor diesem systematischen Hintergrund also bereits in den Sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts, also ex ante möglich gewesen. Diese Erwägung stützt wiederum *Arakis* These von der langfristigen Planung der EOP-Evolution. Auch das oben genannte Faktum, daß aufgrund des großen Einflusses der Ministerialbürokratie auf die Gesetzgebung in dem Bereich eine über Jahrzehnte andauernde stabile Entwicklung möglich ist, spricht eher für eine geplante langfristige Evolution.

Die Lösung dieser Frage – langfristige Planung oder lediglich ex post Erklärung für eine bestimmte Entwicklung – wird wohl auch hier in der Mitte liegen: EOPs müssen zunächst so angelegt sein, daß eine langfristige Entwicklung überhaupt möglich ist. Bei den EOPs zugunsten der *burakumin* war dies nicht der Fall. Wenn sie so angelegt sind, daß Entwicklungen in Richtung einer allmählichen „Erhärtung“ möglich sind – wie bei vielen EOPs der Säule vier – muß aber noch eine Stabilität der legislativen Planung hinzukommen, die eine solche Evolution dann auch ermöglicht. Es spricht viel dafür, daß im Falle Japans eine derartige Stabilitätskultur vorhanden ist. Daß – unabhängig davon – unvorhergesehene Ereignisse oder politische Entwicklungen gerade in einer Demokratie längerfristige Planungen zunichte machen können, liegt auf der Hand.

IV. WAS IST „JAPANISCH“ AN DEN JAPANISCHEN EOPs?

Die Gleichheitsideale des – trotz aller agnostischen und antireligiösen Strömungen der letzten Jahrhunderte – zutiefst vom jüdisch-christlichen Wertesystem geprägten und geformten westlichen Abendlands beruhen letztlich auf der fundamentalen Lehre der Gottesebenbildlichkeit des Menschen: „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“⁵⁸⁹ Aus der Gottesebenbildlichkeit des Menschen folgt der absolute Wert eines jeden einzelnen, daraus wiederum die Gleichheit aller vor dem Schöpfer. Mitumfaßt von diesem fundamentalen Gleichheitssatz der jüdisch-christlichen Geistesgeschichte sind die Menschen aller Rassen, die allesamt von diesen ersten beiden Menschen abstammen, zudem Männer und Frauen explizit gleichermaßen – für die Entstehungszeit des Textes durchaus bemerkenswert.

Demgegenüber ist eine vergleichbare Formulierung in den grundlegenden Werken des Konfuzianismus nicht zu finden – mehr noch, Gleichheit im Sinne eines Sich-gemein-Machens ist vom „Edlen“ sogar explizit abzulehnen: „Der Meister sagt: Der Edle erstrebt Harmonie, nicht Gleichheit. Der Gemeine erstrebt Gleichheit, nicht Harmonie.“⁵⁹⁰ Die kulturellen Ausgangspunkte sind also, was den geistesgeschichtlichen Zugang zu „Gleichheit“ betrifft, in Japan einerseits und im Abendland andererseits sehr unterschiedlich. Ist Japan nun also „so konfuzianistisch“, daß kein Platz für „abendländische Gleichheitsvorstellungen“ bleibt?

In dieser Pauschalität kann die Frage natürlich nicht beantwortet werden. „Wo europäische und amerikanische Unternehmen an die Grenzen ihres Verständnisses stoßen, da werden schnell konfuzianistische Kräfte verantwortlich gemacht,“⁵⁹¹ kritisiert *van Ess* zurecht. Vor voreiligen, undifferenzierten Schlußfolgerungen sollte man sich an dieser Stelle in acht nehmen.

„Konfuzianistisch“ mag die Akzeptanz gewisser sozialer Ungleichheiten als Selbstverständlichkeiten sein – dies würde dem konfuzianistischen Ideal eines an der Harmonie, nicht an der Gleichheit orientierten feudalen Ständestaates entsprechen. Ein solches harmonisches, arbeitsteiliges Miteinander der Stände könnte man aber mit ebenso guter Begründung als klassisch-römisch bezeichnen: Wird doch auch zur Zeit der Ständekämpfe in der Römischen Republik im Gleichnis von Menenius Agrippa vom Magen und den Gliedern das Ideal eines harmonischen

⁵⁸⁹ Gen 1, 27.

⁵⁹⁰ *Konfuzius*, *Analekten*, 13, 23.

⁵⁹¹ *Van Ess*, *Konfuzianismus*, S. 114 et seq.

Miteinander der einzelnen Elemente eines Staates beschworen.⁵⁹² Setzt man an die Stelle des Magens und der Glieder des Menenius Agrippa die platonischen *demiurgoi*, *phylakes* und *archontes*,⁵⁹³ so läßt sich dieses Ideal des an Harmonie und weniger an Gleichheit orientierten Staatswesens ebenso gut platonisch begründen. Es käme aber wohl niemand ernsthaft auf den Gedanken, Platon in dieser Hinsicht als „frühen Konfuzianer“ zu bezeichnen.

Ein weiterer Punkt, nämlich die Tendenz des japanischen Staates, durch *softe* Mechanismen erziehend auf die Bevölkerung einzuwirken, könnte möglicherweise in Zusammenhang mit konfuzianistischen Traditionen gesehen werden: Ist doch die Vorstellung der Kultivierung, die aus einem „Gemeinen“ einen „Edlen“ machen soll, einer der Eckpfeiler der Lehren des Konfuzius.⁵⁹⁴ Der Staat beziehungsweise die staatlichen Führungseliten als *patres familias* des gesamten Volkes sollen eben nicht nur verwalten, sondern eine sittlich-moralische Vorbildfunktion übernehmen – wenn im Staat Ordnung herrscht, sollten die Edelsten um die Führung der Staatsgemeinschaft wetteifern.⁵⁹⁵ Aber auch dieser Gedankengang ist nicht einzigartig – so wird wohl auch in westlichen Demokratien in Bezug auf moralische Integrität und sittliche Vorbildfunktion an Staatslenker ein höherer Anspruch gestellt als an „gewöhnliche“ Mitbürger. Das Ideal der Erziehung schließlich ist ebenso platonisch, wie es konfuzianistisch ist – nimmt doch, ausgehend vom sokratischen Diktum der Identität von Wissen und Tugend, das „Richtigherumdrehen“ des Menschen eine

⁵⁹² „inde apparuisse ventris quoque haud segne ministerium esse, nec magis ali quam alere eum, reddentem in omnes corporis partes hunc quo vivimus vigemusque, divisum pariter in venas maturum confecto cibo sanguinem.“
deutsche Übersetzung:

Da sahen sie ein, daß sich auch die Aufgabe des Magens durchaus nicht in faulem Nichtstun erschöpfte, daß er ebensosehr andere ernähre, wie er selbst ernährt werde. Er bringe ja das Blut, das durch die Verarbeitung der Speisen gebildet wird und durch die Verarbeitung der Speisen gebildet wird und durch das wir leben und bei Kräften bleiben, gleichmäßig auf die Adern verteilt in alle Glieder des Körpers.

(Übersetzung von Marion Giebel, Stuttgart 2008);

Livius, Ab urbe condita, II 32.

⁵⁹³ *Platon*, Politeia, 357a et seqq.

⁵⁹⁴ *Van Ess*, Konfuzianismus, S. 21;

Okada, Neo-Confucian Thinkers, S. 241.

⁵⁹⁵ 国家兴盛, 处于贫贱是可耻, 国家腐败, 处于富贵是可耻 – „Wenn im Staat Ordnung herrscht, ist Armut und Niedrigkeit etwas, wofür man sich schämen sollte. Wenn im Staat Unordnung herrscht, ist Reichtum und hoher sozialer Status etwas, wofür man sich schämen sollte,“ Konfuzius, *Analekten*, 8, 13.

Schlüsselstellung in der gesamten platonischen Staatsphilosophie ein.⁵⁹⁶ Auch hier kann also kaum von einzigartigen „japanischen“ oder konfuzianistischen Ausprägungen gesprochen werden. *Van Ess* stellt treffend fest, daß viele vermeintlich „typisch konfuzianistische“ Verhaltensweisen der „Ostasiaten an sich“ schlicht daraus resultieren, daß sich „Anhänger der Konfuzianismusthese nicht die Mühe [machen], [...] äquivalente Ideen ganz genauso in christlichen oder muslimischen Texten zu suchen (und auch zu finden).“⁵⁹⁷

Vielversprechender scheint, die Akzentverschiebungen in den Wertesystemen und die spezifischen Akzente der japanischen Wertehierarchie zu betrachten. Auch wenn im Grundsatz die meisten Ideen hinsichtlich „Gleichheit“ und „Harmonie“ in abendländischen und fernöstlichen Klassikern gleichermaßen gefunden werden können, so sagt dies noch nicht zwingend etwas über die Prioritäten aus, die bei diesen Werten gesetzt werden. Anders formuliert: Qualitative Unterschiede sind wohl kaum zu finden und zu begründen – rein quantitative, nämlich in Bezug auf die Bedeutungsschwere, die einem Gut oder einem Wert beigemessen wird, hingegen durchaus.

Vor diesem Hintergrund sind auch die erwähnten Aussagen – aus den *Analekten* des Konfuzius und aus dem Buch *Genesis* – zu betrachten: Zwar scheinen die beiden Aussagen zur „Gleichheit“ in den Grundsystemen des Okzidents und des konfuzianistischen Kulturkreises fundamental unterschiedlich. Die Analyse der EOPs läßt die meisten überzogenen Erwartungen „fundamental anderer“ Grundvorstellungen erheblich dahinschmelzen. Allenfalls in den paternalistischen Tendenzen des japani-

⁵⁹⁶ ὁ δὲ γε νῦν λόγος, ἣν δ' ἐγώ, σημαίνει ταύτην τὴν ἐνοῦσαν ἐκάστου δύναμιν ἐν τῇ ψυχῇ καὶ τὸ ὄργανον ᾧ καταμανθάνει ἕκαστος, οἷον εἰ ὄμμα μὴ δυνατόν ἦν ἄλλως ἢ σὺν ὄλῳ τῷ σώματι στρέφειν πρὸς τὸ φανὸν ἐκ τοῦ σκοτώδους, οὕτω σὺν ὅλῃ τῇ ψυχῇ ἐκ τοῦ γιγνομένου περιαικτέον εἶναι, ἕως ἂν εἰς τὸ ὄν καὶ τοῦ ὄντος τὸ φανότατον δυνατῇ γένηται ἀνασχέσθαι θεωμένῃ; τοῦτο δ' εἶναι φαμεν.

deutsche Übersetzung:

Also, sprach ich, die jetzige Rede zeigt, daß diese, in der Seele jedes Einzelnen liegende Kraft und das Organ, mit dem jeder erkennt, wie wenn man das Auge nicht anders als samt dem ganzen Leibe aus dem Dunkeln zum Lichte wenden könnte, so auch dies Organ samt der ganzen Seele von dem werdenden fortgewendet werden muß, bis sie fähig wird es auszuhalten, das Seiende anzuschauen und den lichtesten Punkt des Seienden, von dem wir sagen, daß es das Gute sei. Nicht wahr?

(Übersetzung von Wilhelm Andreae, zitiert nach Spam (Hrsg.), *Platons Staatsschriften*, Jena 1925);

Platon, *Politeia*, VII. Buch, 518c.

⁵⁹⁷ *Van Ess*, *Konfuzianismus*, S. 115.

schen Staates, die unzweifelhaft stark ausgeprägt sind, könnte man konfuzianistische Vorstellungen wiederfinden.

In der westlichen Welt gab es einen allmählichen Umbruch bezüglich der ursprünglichen platonisch-paternalistischen Vorstellungen der Gestalt eines Staates, für den insbesondere Denker wie *Locke* oder *Rousseau* stehen. Korrelate dieses Umbruchs im Denken scheint es in der traditionellen japanischen Geistesgeschichte nicht oder jedenfalls weniger gegeben zu haben. Hier ließe sich also möglicherweise ein echter Unterschied zwischen „westlichem“ und „japanischem“ Ideal finden.

Das moderne japanische Recht wurde gerade nicht als japanisches, sondern als typisch „westliches“ System konzipiert. Recht ist ein Ordnungssystem, das das menschliche Zusammenleben regeln und befrieden soll; insofern sind die Bedingungen dieses Zusammenlebens in der konkreten Gesellschaft zumindest mittelbar von Relevanz. Mögliche Spannungen zwischen diesen realen Bedingungen des Zusammenlebens und dem Rechtssystem sind dann besonders wahrscheinlich, wenn das Rechtssystem als solches aus einem anderen Kulturkreis „importiert“ wurde. Daß sich trotz einer im Grundsatz gleich garteten Rechtsordnung zumindest gewisse Schwerpunktverschiebungen ergeben, liegt insofern in der Natur der Sache.

Sokolowski hat eindrücklich beschrieben, daß das Konzept eines einklagbaren subjektiven Rechts der japanischen Rechtsordnung vor der Meiji-Restauration unbekannt war. Das Wort für Anspruch – „*kenri*“⁵⁹⁸ – mußte sogar im späten neunzehnten Jahrhundert auf Japanisch zunächst „erfunden“ werden.⁵⁹⁹ Zu pauschalisierend und weitgehend ist wohl die Behauptung *Supiot*s, in „ces cultures“ – worunter er auch Japan versteht – sei das Konzept von Verträgen an sich nicht existent. Das Konzept eines Vertrags, durch den jemand für die Zukunft gebunden sei, widerspreche dem Harmoniekonzept in der japanischen Gesellschaft.⁶⁰⁰ Für jegliche wirtschaftliche und kaufmännische Betätigung ist die Zuverlässigkeit vertraglicher Vereinbarungen eine grundlegende Voraussetzung; dies galt selbstverständlich auch in Japan. Für Verträge beispielsweise unter Kaufleuten gab es – ähnlich wie im klassischen römischen Recht – strenge Formvorschriften wie etwa das Händeklatschen zum Vertragsschluß.⁶⁰¹ Solche Verträge galten als sehr zuverlässig.⁶⁰² Der Unterschied zum modernen Vertragsbegriff lag darin, daß keine Gerichte existierten, vor de-

⁵⁹⁸ 権利 (*kenri*), Anspruch.

⁵⁹⁹ *Sokolowski*, Kodifikationstreit, S. 203 et seqq.

⁶⁰⁰ *Supiot*, *Homo Juridicus*, 3. Kapitel.

⁶⁰¹ *Wigmore*, *Law in Tokugawa Japan IV-B*, S. 21.

⁶⁰² *Henderson/Torbert*, *Traditional Contract Law in Japan*, S. 13.

nen die Erfüllung des Vertrags verlangt werden konnte; hier waren die Partner auf den durch Handelsgilden u. ä. ausgeübten praktischen Zwang angewiesen.⁶⁰³

Das Konzept eines vor Gericht einklagbaren Rechts hingegen wurde erst mit der *Meiji*-Restauration eingeführt und hat erst mit deutlicher Verspätung in der japanischen Gesellschaft Fuß gefaßt. Dies zeigt sich auch an der oben mehrfach genannten, nach wie vor geringen Zahl der Prozesse. Auch die Tatsache, daß EOPs der ersten Säule – die ja gerade einklagbare Ansprüche verschaffen – nur sehr zögerlich aufgenommen werden, verdeutlicht dieses rechtshistorische Faktum.

Anders war die Situation in Europa spätestens seit der Aufklärung: *Locke* und in der Folge *Rousseau* betonten die Existenz bestimmter unveräußerlicher Rechte des Individuums gegenüber jedermann. Eine eindrucksvolle erste juristische Manifestation derselben fand sich bereits in der Grundrechteerklärung von Virginia⁶⁰⁴ und den „certain unalienable rights“ der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung.⁶⁰⁵ Subjektive Rechte sind nach der altbekannten Definition das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Daß jedermann, auch der Monarch, dem nicht im Wege stand, wurde durch die Gerichte gewährleistet. Ein anschauliches Beispiel ist die beliebte – wohl nicht historische – Anekdote vom Müller von Sanssouci, der Friedrich dem Großen, als er ihm mit der Wegnahme seiner Mühle drohte, falls er diese nicht an ihn verkaufe, entgegnet haben soll, vor dieser Wegnahme schütze ihn das Kammergericht in Berlin.⁶⁰⁶ Das Bewußtsein, daß bestimmte subjektive Rechte wie etwa das Eigentum jederzeit vor Gericht durchgesetzt werden können, war also bereits allgemein – sogar von Monarchen – anerkannt. Wenn in einer Bevölkerung dieses Bewußtsein stark ausgeprägt ist, macht es Sinn, sich vor allem EOPs der ersten Säule zu bedienen.

Im gegenwärtigen Japan lassen sich Ansprüche wie beschrieben auch vor Gericht durchsetzen; die beschriebene kulturelle Prägung läßt es hingegen in den meisten Fällen sinnvoller erscheinen, über die vierte oder die dritte Säule der EOPs, die beide nicht regulativ sind, die jeweiligen Ziele – wie etwa „Gleichheit“ jedweder Art – anzustreben. Dies bringt einen stärkeren edukativen Charakter des fürsorglich-erziehenden, insofern durchaus paternalistischen Staates mit sich.

⁶⁰³ *Sokolowski*, Kodifikationenstreit, S. 580.

⁶⁰⁴ Virginia Declaration of Rights aus dem Jahre 1776.

⁶⁰⁵ Amerikanische „Declaration of Independence“ aus dem Jahre 1776.

⁶⁰⁶ Aus „*Vie de Frédéric II*“ eines anonymen Verfassers aus dem Jahre 1787.

V. JAPANS EOPs: VIERTE SÄULE STATT ERSTER SÄULE?

Zum Schluß schließt sich der Kreis: Werden in Japan nun anstelle der „westlichen“ *affirmative action* andere, „japanischere“ EOPs, etwa in Form gleichheitsorientierten *soft laws*, praktiziert? Jedenfalls in dieser pauschalen Form trifft diese Aussage nicht zu. Gerade das gleichheitsorientierte *soft law* im japanischen Arbeitsrecht ist, wie die Beispiele des ShKoH und des KTH zeigen, in aller Regel als Vorstufe zu harten Regelungen der ersten Säule konzipiert. Die EOPs der vierten Säule werden also gerade nicht anstelle, sondern vielmehr zur Vorbereitung der EOPs der ersten Säule praktiziert.

Die EOPs zugunsten der *burakumin* zeigen demgegenüber klar eine sehr starke Ausprägung der non-regulativen EOPs, also EOPs der dritten und vierten Säule, in Kombination mit einem völligen Verzicht auf EOPs der ersten und zweiten Säule. Hier sind die *soft policies* der vierten Säule gerade nicht als Vorstufe zur Einführung anderer EOPs, sondern als von Anfang bis Ende eigenständige Maßnahmen gedacht. Man könnte insofern von einer japantypischen Form der EOPs sprechen, durch die klassische „westliche“ *affirmative action* im oben beschriebenen Sinne vermieden wird. Dies ist jedenfalls bemerkenswert.

Das in Japan ungewöhnlich stark ausgeprägte gleichheitsorientierte *soft law* hat insofern einen Doppelcharakter: Es kann in Kombination mit EOPs der dritten Säule tatsächlich eine Art „japanische Antwort“ auf westlich geprägte *affirmative action* sein. Es kann ebenso ein Präludium – oder in seiner Weiterführung eine Art begleitender *basso continuo* – für diejenigen harten EOPs der ersten Säule sein, die nach Einschätzung des Gesetzgebers einer solchen Ergänzung bedürfen.

Daß es grundsätzlich Aufgabe der Obrigkeit ist, die Bevölkerung über EOPs – insbesondere der vierten Säule – zu bestimmten Wertvorstellungen zu „erziehen“, steht aber in Japan wohl außer Frage – Gegenstimmen regen sich bisher nicht. Dies muß nicht zwangsläufig so sein – bei der Analyse der EOPs in Indien beispielsweise stellt sich durchaus die Frage, ob aus dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung staatliche Pflichten abzuleiten sind, die über das bloße Normieren subjektiver Rechte hinausgehen.⁶⁰⁷

Die bisher vorgenommenen systematischen Untersuchungen der EOPs verschiedener Länder haben die Annahme bestätigt, daß das viersäulige EOP-Gesamtschema geeignet ist, um die denkbaren und praktizierten EOPs zu systematisieren.⁶⁰⁸ Aufgrund der einheitlichen Systematisierung

⁶⁰⁷ Sankaran, Towards Equality: Claim-rights against the State?, S. 12.

⁶⁰⁸ Hänlein/Hofmann, Equality-oriented Policies in Germany; Sankaran, Towards Equality: Claim-rights against the State?; Sarlet, EOP – the Brazilian Experience; Dupper, What We Talk About When We Talk About Equality.

werden die jeweiligen länderspezifischen Akzentverschiebungen und Besonderheiten schnell deutlich. Die dargelegten japanischen Besonderheiten lassen sich plausibel mit den spezifischen Herausforderungen in Beziehung setzen, die die Implementierung eines zunächst kulturfremden Rechtssystems mit sich brachten. Insbesondere der fein abgestufte, allmähliche Übergang von den *soft policies* der vierten zu den harten der ersten Säule und der edukative Charakter dieser EOPs scheint eine japanische Besonderheit zu sein, die jedenfalls in den bislang auf ihre EOPs untersuchten Rechtsordnungen in dieser starken Ausprägung nicht nachgewiesen werden konnte.

Der japanische Rechtsstaat hat sich im Vergleich zu den westlichen Industrienationen mit großer Verspätung entwickelt; Japan begann seine moderne Rechtsgeschichte als Nachzügler. Was den verhältnismäßig neuen Bereich der non-regulativen EOPs, insbesondere der *soft policies* der vierten Säule und ihrer evolutiven Staffelung anbelangt, ist aus dem ehemaligen Rechtsstaats-Nachzügler des 19. Jahrhunderts ein moderner Musterschüler geworden, möglicherweise auch – ein Primus.

D. EQUALITY ORIENTED POLICIES IN JAPAN: ENGLISH SUMMARY⁶⁰⁹

This dissertation deals with equality-oriented policies in Japan. The concept of equality-oriented policies (EOP) presents a new approach in the field of social policy.⁶¹⁰ It includes all policies which are targeted at achieving, promoting or maintaining equality. The enormous breadth of these policies – covering formal or substantive notions, relating to opportunities or outcomes, regarding material wealth or less tangible goods, and referring to different individual or group features – has been categorised under four headings:

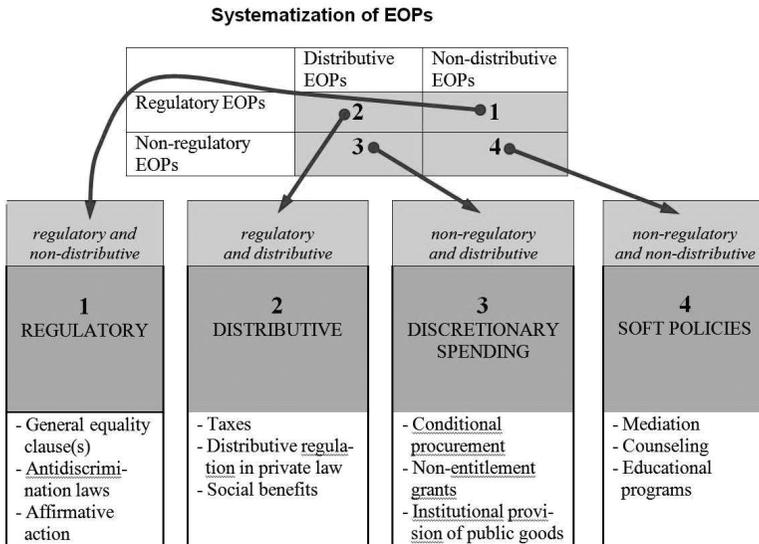
- regulatory policies: e.g. affirmative action or anti-discrimination rules, but also general equality clauses as they are common in constitutions;
- distributive policies: the distributive arrangements of the tax system, tax-financed social benefits, and various distributive mechanisms under private, especially labour law;
- discretionary spending: e.g. the provision of social benefits on a non-entitlement basis or the institutionalised provision of core services, such as education or health;
- soft policies, which are neither regulatory nor distributive, but equality-oriented nonetheless, such as awareness-raising campaigns, mediation and counseling services, public monitoring, educational programs.

The following table (p. 157) shows an illustration of this systematisation.

As part of a greater comparative project, this work deals with the EOP pattern in Japan. Japan's EOP pattern shows much emphasis on traditional welfare state policies – e.g. a highly developed social insurance law as well as a tax system with comparatively strong redistributing elements. By contrast, regulatory policies such as affirmative action or anti discrimination laws are relatively rare. A net of strong non-regulatory policies (third and fourth pillar of the EOP system) regarding certain groups might be a particularity of the Japanese EOP pattern.

⁶⁰⁹ A slightly revised version of this English summary with further references will be published in the German Journal for Japanese Law ZJapanR („Zeitschrift für Japanisches Recht“) in 2012.

⁶¹⁰ For further information, see <http://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/oeffentliches-recht/graser/forschung/laufende-projekte/index.html>



I. FIRST PILLAR: REGULATORY – NON-REDISTRIBUTIVE POLICIES

The first pillar of the EOP system contains regulatory – non-redistributive policies. These can be divided into three groups: affirmative action, anti discrimination laws and general equality clauses.

1. AFFIRMATIVE ACTION

The term affirmative action has a rather broad meaning, covering many different policies. In order to achieve a precise distinction between the policies of the four EOP pillars, affirmative action shall in this paper be defined in a narrow sense: The term *affirmative action* will in the following only be used for policies that are regulatory, but non-redistributive, such as binding quotas or conditions especially designed to favour or to disadvantage certain groups.

a) Quotas for disabled persons

The Japanese Fundamental Law for Disabled Persons regards people with mental or physical disabilities as „disabled“. Around 3.5 million people out of Japan’s population of 127 million were recognized as „disabled“ in terms of the above mentioned law in July 2006.

Art. 37 of the law empowers the Welfare Ministry to define binding quotas for employers, who have to employ at least the legal percentage of disabled persons. The quota varies according to the type of employer; the present quota for business companies with more than 56 employees is 1,8 %, for public employers 2,2 % with the exemption of prefectural employers, to whom a quota of 2,0 % applies. If the quota of employed disabled people falls below the quota, employers have to pay an administrative fine of ¥ 50 000 (about 450 €, present exchange rate ca. ¥ 110 = 1 €), if an employer exceeds the quota, he will get subsidies of ¥ 27 000 (ca. 250 € at present) per additional disabled employee.

This binding quota – a form of affirmative action according to the above mentioned narrow definition – is in dispute. While some criticise that this quota narrows the freedom of employment of the employer more than is necessary, others argue that state fines are too low and complain about many public employers who do not fulfill the quota. Statistics show that almost 60 % of private employers do not fulfill the quota. In small and medium sized enterprises, only 1.24 % of the employees are disabled in terms of the above mentioned law.

Employers are free to analyse whether it is more expensive to hire a disabled employee or to just pay the fine (which is considerably high, but entails no further consequences). While it may be argued if this quota regulation leads to a better integration of disabled people on the labour market – which was undoubtedly the aim of the law makers –, it is for sure one of the rare examples of a strict quota regulation amongst Japan's EOPs.

b) Special exams for „homecoming children“

The term „kikokushijo“ (literally: „homecoming children“) describes students who have partly spent their childhood abroad. When Japanese employees started to work abroad more and more, this phenomenon increased. The „homecoming children“ often had problems reintegrating at school (and sometimes also in the society in general).

Many private and public universities have introduced special entrance exams for them, in which their special skills (in most cases English language skills) are better accounted for. It can be observed, though, that the discussions about „problems“ with the „homecoming children“ – so called „kikokushijo mondai“ – have become silent during the last one or two decades. This might be due to the fact that in most cases, the lack of traditional Japanese education is more than compensated by the intercultural social competence and the highly developed language skills the „homecoming children“ bring with them. Some universities even empha-

rise their international profile and advertise themselves especially for the „homecoming children“.

The widespread special exams for the group of the „*kikokushijo*“ are, for sure, a form of affirmative action. They are, however, not a policy in terms of EOP: The special exams are introduced by the respective universities on their own account. Neither government nor legislator requires them to do so. Furthermore, they are – at least at present – not equality oriented, but inequality oriented: The aim of the special exams is, at least at present, as mentioned above, to attract students with special skills who improve the study environment at the universities. This form of affirmative action is therefore irrelevant for the EOP pattern discussed in this paper.

2. ANTI DISCRIMINATION LAWS

Japan's EOPs show no particular emphasis on general anti discrimination laws. The only field in which a broader anti discrimination legislation can be found is labour law. The Constitution provides the fundamental freedom of contract in Art. 22, 29. For the field of labour law, this freedom is limited by certain anti discrimination laws. The reason for these exceptions is, amongst others, the fact that in many cases employer and employee are not „at eye height“ when it comes to negotiating contracts and the constitutional provision of a „right to work“ in Art. 27. This is why law makers feel a stronger obligation to protect potentially discriminated employees.

Art. 3 of the „Labor Standards Act“ states that „an employer shall not engage in discriminatory treatment with regard to wages, working hours or other working conditions by reason of the nationality, creed or social status of any worker.“ It should be noted that this provision only applies to „workers“, i. e. people who are already employed. Someone who is discriminated against because he does not get employed is not mentioned in the act. In such a case, the potential employer can only be sued based on Art. 90 of the Japanese Civil Code (breach of public order; this includes the constitutional equality clause of Art. 14, which is to be examined later on). Regarding unequal treatment of men and women, Art. 4 of the act prohibits unequal payment of male and female workers. Both a violation of Art. 3 and 4 can lead to penalties of up to ¥ 300 000 or even prison sentence, Art. 119 of the act.

Postwar litigation cases illustrate the development of equal rights for female workers. Women, who had only been granted voting rights in 1946, played a significant role in the rise of Japan's postwar economy. The number of working women especially increased during these years. In

the famous „Sumitomo Cement“ case in 1966, the Tokyo District Court ruled that a labour contract clause which led to automatic dismissal of female workers as soon as they got married violated the principle of equal treatment of male and female workers. This may seem obvious nowadays, but in the 1960s, such contract clauses were widespread in Japan – the „Sumitomo Cement“ case therefore became a landmark decision.

In 1969, the Tokyo District Court regarded a clause unlawful according to which the company pension for female workers should already start at the age of thirty (in contrast to the usual retirement age of fifty-five for male workers at that time). Since the above mentioned provisions of the „Labor Standards Act“ did not exist in the 1960s, these two cases were based on the „public order“ article of the Civil Code (Art. 90, which will be further examined later on).

In a similar case, a contract clause leading to the dismissal of female workers as soon as they bore a second child was regarded unlawful in 1975 by the Tokyo District Court. In 1990, the Osaka District Court further developed the principle of equal treatment of male and female workers: If male workers were promoted after certain periods of time and female workers were not, the employer committed a tortious act in terms of Art. 709 of the Civil Code and had to pay damages to the female employer whom he discriminated against. The suing female workers also demanded to be promoted; the court, however, ruled the damages paid were sufficient and there was no further need to promote the plaintiffs.

Contract clauses that foresaw more regular pay rises only to those employees who were „setainushi“ (head of the family according to the Japanese family registers; in most cases the husband) were regarded as indirectly discriminatory and therefore judged unlawful by the Tokyo District Court in 1994.

The situation regarding so-called „two-track employing systems“ seems to have changed in recent years. The „two-track employing system“ practiced by some bigger companies provides two separated „tracks“. While one track is for „usual“ work, the other one is a „career track“. Women as well as men who enter the company have to choose their „track“, which means they can either choose to work in simpler fields and without too much workload pressure or to work in the „career track“ with all the advantages (and disadvantages) of being a hard working career (wo)man. In the 1980s and 1990s, this „two-track system“ was mostly regarded as a possible solution for women who were discriminated against in the labour market. The system was to ensure that women willing to work like men should be treated like them, while men who chose a role traditionally regarded as the „women’s role“ (i. e. having a

priority on children or family members in need of care, not the own career) should also find an acceptable solution for their individual situation.

In the 2000s, however, more and more courts ruled the „two-track system“ as being unlawful. In most cases, the „career track“ was chosen almost exclusively by male employees, while the „simple work track“ was chosen almost only by women. This could lead to a perpetuation of the so-called traditional role model instead of giving female workers equal opportunities, the District Courts of Tokyo and Nagoya judged in 2002 and 2004. In these cases, the „two-track system“ was considered as indirectly discriminatory and therefore unlawful. In another case, the Tokyo District Court ruled a „two-track system“ in a specific company was not indirectly discriminatory since it gave equal opportunities regardless of the sex of the employee.

At the present state, there can be no final decision about the lawfulness or unlawfulness of the „two-track system“. Scholars, however, seem to see a clear tendency towards the unlawfulness of the system.

Foreign nationals are another potential group of workers who are possibly discriminated against in the labour market. Such discrimination would be unlawful according to Art. 3 of the Japanese „Labor Standards Act“. In 1974, the Yokohama District Court considered the dismissal of an employee with a foreign nationality unlawful. The employee, who was a Korean national, had provided the employer with wrong data regarding his registered address and name. It was at that time an easy task to check the data on the family background in the official family register, which was, until 1976, open to the public. The employee had feared to be discriminated against because of his Korean nationality and family background and had therefore not given his employer the correct data. The employer found out the true background of the worker during the probation period, and the worker was not hired. The Court ruled that, even though it was true the employee had lied to the employer, the dismissal was an indirect discrimination.

As a conclusion, it can be said that there are anti discrimination laws only in the limited field of labour law. Also, in many of the above mentioned cases, the anti discrimination provisions of the „Labor Standards Act“ were not applicable due to the fact that they either did not exist at the time or they did not cover the specific case (e.g. not employing someone). The courts developed some of the principles of anti discrimination. While the existing anti discrimination rule in the „Labor Standards Act“ was often taken into account, it can, however, hardly be said that regulatory anti discrimination laws played a major role in Japanese EOPs over the past few decades.

3. GENERAL EQUALITY CLAUSE

Both Japan's Constitution and her Civil Code contain a general equality clause. The latter is less detailed than the constitutional equality clause and has, as shall be seen later on, no specific further meaning beyond that of the constitutional clause.

a) Constitutional equality clause

Art. 14 of the Japanese postwar Constitution declared that all citizens were equal under the law and there should be no discrimination in political, economic or social relations because of race, creed, sex, social status or family origin. Peerage was abolished. The constitutional equality clause applies directly in the relations of individuals to the state, and indirectly (through the „public order“ article, Art. 90, of the Civil Code) for relations between private parties.

It should be noted that discrimination because of nationality is not mentioned in the text. When the constitution was drafted in 1946, this was a strongly disputed point between the Japanese government and the General Headquarters („GHQ“) of the United States of America. The American side demanded that the clause also include nationality or „origin“.

Since it had not been long ago that Japan was forced to sign so-called „unequal treaties“ which granted Westerners of certain countries extraterritorial privileges and other rights – a trauma for Japan – in the second half of the 19th century, Japanese conservative government officials were suspicious about the Americans' demands. When, upon request, the American side insisted that foreign nationals should be equal to Japanese nationals, the Japanese side suggested replacing „all citizens“ by „all natural persons“, which would include foreigners as well. GHQ agreed.

In the final Japanese version, however, some translation „harmonisations“ took place, and the „natural persons“ in Art. 14 disappeared again, being replaced by the original „all citizens“. Since there has been no constitutional reform in Japan after 1946 (and it is, as some say, very unlikely that such a reform will take place without another world war), the constitutional equality clause still remains as it was drafted.

It does, of course, not make much of a difference in a legal sense, whether the clause grants equality rights to „all citizens“ or to „all natural persons“, since Japanese Courts have acknowledged Art. 14 of the Constitution as one of the many articles in the human rights chapter of the Japanese constitution that apply to any human being. The struggle of the Japanese lawmakers in 1946 against the mentioning of nationality in the general equality clause is, however, highly noticea-

ble. The attitude that foreigners should be treated different, because they are „different from us“ seems to be regarded as common sense, not as xenophobia in many parts of the Japanese society – as shall be seen later on.

b) Constitutional equality clause and public sector

Japan has no special constitutional court, nor do special constitutional complaints or procedures for the examination of the compatibility of acts with the constitution exist. The courts can – unlike e.g. the Federal Constitutional Court in Germany – only judge on constitutional matters implicitly, there are no special suing procedures for constitutional law cases.

This leads to two characteristics of Japanese constitutional case law: First, there are far less numerous cases dealing with constitutional matters. Since it is only possible to question the constitutional compatibility of an act as a subquestion of a „normal“ civil, criminal or administrative case, it is not as easy as e.g. in Germany to bring up new merely constitutional cases. Second, many dogmatics in constitutional law are only developed among and by the scholars, not by the judges. Since it is only necessary to solve the concrete civil, criminal or administrative law problem, the court seldom feels obliged to pronounce a judgement on systematic questions or to develop dogmatics. Due to these two reasons, there are only very few cases that are relevant for the Japanese EOP pattern.

c) Equal weight of voting rights

One ongoing question is the problem if a particular division of the voting districts violates the general equality clause. The two chambers of the Japanese parliament are elected in a combined system of majority and proportional voting. Since the voting districts vary in their population size, votes for majority voting system are not counted fully equal. There are regular complaints about a violation of the equality principle by wrongful division (or non-division) of voting districts.

The Japanese Supreme Court generally acknowledges a large scope of the legislator in this field. Factors like the size of the districts, the history and cultural background, the number of parliamentary seats per prefecture should, according to the Supreme Court, also be considered. *Abbildung 5*⁶¹¹ and *Abbildung 6*⁶¹² show the judgements of the Supreme Court

⁶¹¹ Sources: *ibid.*

⁶¹² Source: *Fn. 164.*

in similar cases (the column „disequilibrium“ shows how „unequal“ the votes were counted, e. g. for the election in 2001, a vote in a certain small voting district counted 5.06 times more than a vote in a certain large voting district).

The figures show that for upper house elections, only disequilibria of more than 6 : 1 were judged unconstitutional, while for the lower house, the margin seems to be a ratio of 3 : 1. With respect to the different composition and function of the two chambers (the lower house being the main legislative chamber, while the upper house is traditionally a chamber of representatives of the regions, thus being roughly comparable with the US American Senate or the German „Bundesrat“), a differentiated judgement seems appropriate.

A disequilibrium of both 3 : 1 and 6 : 1 might seem too high for many German lawyers (for „Bundestag“ elections, disequilibria may not exceed 1.67 : 1); it should be mentioned, though, that the American Senate has (intended) disequilibria of about 73 : 1 and the German „Bundesrat“ (representatives of the states) of about 13.62 : 1. One may therefore conclude that Art. 14 of the Japanese Constitution plays a comparatively strong – though not extremely strong – role in this field.

House of Councillors (upper house)			
year of election	judgement date	disequilibrium	violation of Art. 14?
1962	5/10/1964	4.09	no violation
1971	25/04/1974	5.08	no violation
1977	27/04/1983	5.26	no violation
1992	11/09/1996	6.59	violation
1995	2/09/1998	4.97	no violation
1998	6/09/2000	4.98	no violation
2001	14/01/2004	5.06	no violation
2004	11/07/2004	5.13	no violation

Figure 64⁶¹³

⁶¹³ Supreme Court Judgement, 5. Feb. 1964, Minshū 18, 2, 270;
 Supreme Court Judgement, 25. Apr. 1974, Hanrei Jihō 737, 2;
 Supreme Court Judgement, 27. Apr. 1983, Minshū 37, 3, 345;
 Supreme Court Judgement, 11. Sep. 1996, Minshū 50, 8, 2283;
 Supreme Court Judgement, 2. Sep. 1998, Minshū 52, 6, 1373;
 Supreme Court Judgement, 6. Sep. 2000, Minshū 54, 7, 1997;
 Supreme Court Judgement, 14. Jan. 2004, Minshū 58, 1, 56;
 Supreme Court Judgement, 4. Okt. 2006, Minshū 60, 8, 2696

House of Representatives (lower house)			
year of election	judgement date	Disequilibrium	violation of Art. 14?
1972	14/04/1976	4.99	violation
1980	7/11/1983	3.94	violation
1983	17/07/1985	4.4	violation
1986	21/10/1988	2.92	no violation
1996	10/11/1999	2.309	no violation

Figure 65⁶¹⁴

d) Heritance law: Legal proportion of extra-marriage children

In 1995, the Supreme Court had to decide the constitutionality of the rules on legal proportion in heritance law of children born outside marriage. Art. 700 Nr. 4 of the Civil Code says the legal inheritance proportion of children born out of wedlock is half of the proportion of children born in wedlock. While the Tokyo High Court ruled that Art. 700 Nr. 4 of the Civil Code violated Art. 14 of the Constitution and was therefore unconstitutional, the Supreme Court decided that Art. 700 Nr. 4 Civil Code was in conformity with the Constitution.

The Supreme Court explained that the legislator had to find a balance between the protection of the family on the one hand and the protection of the illegitimate child on the other hand. The Supreme Court ruled that the decision of the legislator was arguable, but did not exceed the reasonable parameters. The Supreme Court pointed out that protection of marriage was a principle of constitutional rank, and, furthermore, Art. 700 Nr. 4 Civil Code was no *ius cogens*, the bequeather was therefore free to give other instructions in a testament.

The decision was fiercely criticised: Many argue that marriage should be protected only by better securing the legal inheritance proportion of the spouse. The illegitimate child had no influence on the fact whether he or she was born in or out of wedlock, and a smaller legal inheritance proportion would not lead to fewer illegitimate children. If the birth in or out of wedlock would be considered as an element of the „social status“

⁶¹⁴ Supreme Court Judgement, 14. Apr. 1976, Hanrei Jihō 808, 24;
 Supreme Court Judgement, 7. Nov. 1983, Hanrei Jihō 1096, 19;
 Supreme Court Judgement, 17. Jul. 1985, available on www.courts.go.jp/search/jhsp0030?action_id=dspDetail&hanreiSrchKbn=01&hanreiNo=26075&hanreiKbn=01;
 Supreme Court Judgement, 21. Okt. 1988, Toki no Hōrei (時の法令) 1345;
 Supreme Court Judgement, 10. Nov. 1999, Minshū 53, 8, 1577.

of the constitutional equality clause – which the Supreme Court did not mention – it would hardly be possible to consider the inheritance law constitutional in this point. Though the decision of the Supreme Court is for sure arguable, the case shows it is possible for courts to decide the constitutionality of legislative acts on the basis of the constitutional equality clause.

e) Nationality law

In 2008, the Supreme Court had to decide on the constitutionality of Art. 3 of the Japanese Nationality Law. Art. 3 par. 1 of the Nationality Law defines several different constellations of children with only one Japanese parent and the conditions under which they become Japanese nationals. For children of foreign mothers and Japanese fathers, the law made the following distinction: If the father acknowledges the child to be his before it was born, it would automatically become a Japanese national. If he acknowledged his fatherhood only after the child's birth, the child would only become a Japanese national if the parents married each other.

The Supreme Court decided that the time of the acknowledgement (before or after the birth of the child) was in this constellation no reasonable criterion in terms of Art. 14 Constitution. The reason for the discussed article of the Nationality Law was the fear that any Japanese male could start acknowledging many children abroad – a numeral limit does not exist, and the fatherhood is not biologically tested once it is acknowledged – and thus causing problems for the Japanese state. This fear may seem bizarre to some, but in Germany – where any German male can acknowledge any child of a foreign national mother as his – this system has been taken advantage of: A German in South America started acknowledging hundreds of children from poor countries as his because he wanted to grant them access to German educating institutions and welfare grants, as he frankly admitted.

In this case, Art. 14 Constitution was the direct base for the decision of the Supreme Court that the Nationality Law was partly unconstitutional. This is a rare but interesting case that shows how the Supreme Court can cause big chances.

f) Constitutional equality clause and private sector

As mentioned above, the constitutional equality clause can cause third party effects among private parties under certain circumstances. The Supreme Court decided that the human rights articles of the constitution are part of the public order mentioned in Art. 90 Civil Code, thus allow-

ing the courts to also judge on possible serious violations of the values of the human rights articles – which includes the equality clause of Art. 14 Constitution – between private parties.

One of the well known cases is the „Otaru Onsen“ case, in which the private owner of an onsen (a Japanese traditional hotspring spa house) denied access to „foreigners“. In the past, Japanese guests of the onsen in a harbour town in North Japan had complained about „foreigners“: Some (presumably Russian) seamen had not obeyed the onsen rules and had entered the onsen drunk, used the spa without properly washing themselves in advance or had been shouting around in the bathhouse. The owner reacted by putting up a sign that forbade any „foreigners“ entry to the onsen.

The plaintiff, a former US-American citizen who was a naturalised Japanese citizen at that time, was refused to enter the onsen. When he explained he was Japanese, the defendant replied that the plaintiff was not properly Japanese and the other guests would feel uncomfortable in his presence, and that the plaintiff was therefore not allowed to enter. The case came to a bizarre climax when the two daughters of a mixed Western-Japanese family wanted to enter the onsen: The elder one – with a more Japanese looking physiognomy – was permitted entry, while the younger one – with lighter hair and eyes, and thus looking more like a „Westerner“ – was regarded as a „foreigner“ by the onsen staff and was not allowed to enter the spa. The Sapporo District Court considered the denial of access a tort and the onsen owner had to pay damages due to his violation of personal rights, Art. 709, 90 Civil Code, 14 Constitution.

The case shows that on the one hand, it is possible to claim damages on the basis of the constitutional equality clause (in combination with the respective articles of the Civil Code). On the other hand, it also makes clear that in many cases people, and especially foreigners, have no other legislative protection against discrimination but this constitutional equality clause. At least for the onsen owner and some of the onsen’s Japanese guests, the conclusion „foreigners can’t behave properly, therefore, foreigners have to be thrown out of the onsen“ seems to be a cogent line of argument. One can assume that there is no majority in Japan that believes a stricter protection of foreigners against discrimination in the private sector (e. g. by enacting anti discrimination laws) is necessary.

II. SECOND PILLAR: REDISTRIBUTIVE AND REGULATORY POLICIES

The second pillar of the EOP scheme contains equality oriented policies that are both redistributive and regulatory. These include the four sub-groups of tax law, social security law, policies for redistribution between privates and policies for other social benefits.

1. TAX LAW AND SOCIAL SECURITY LAW

Japan's tax law provides two comparatively strongly developed and especially EOP-relevant tax groups: The income and the inheritance tax. Both aim at narrowing the gap between wealthier and poorer population groups. Furthermore, the social security system in Japan has strong regulatory and redistributive elements.

Abbildung 16⁶¹⁵ shows the Gini coefficients before and after redistribution through the tax and the social security system. It has to be mentioned that the data regarding the Gini coefficient varies significantly depending on the source (e. g. the Japanese Ministry of the Interior, the Welfare Ministry or the UN Human Development Report of 2007/08). The data of the Welfare Ministry provides the most detailed and recent information.

Japan (data according to the Welfare Ministry)				
Jahr	before redistribution	after redistribution	approximation (in %)	approximation through taxes
1993	0,4394	0,3645	17,05%	5,00%
1996	0,4412	0,3606	18,27%	3,60%
1999	0,472	0,3814	19,19%	2,90%
2002	0,4983	0,3812	23,50%	3,40%
2005	0,5263	0,3873	26,41%	3,20%

Figure 66⁶¹⁶

⁶¹⁵ Source: Japanese Welfare Ministry, data available on <http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/data-kou6/data17/H17gai.pdf>, downloaded August 1st 2009.

⁶¹⁶ Source: Japanese Welfare Ministry, data available on www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/kouhyo/data-kou6/data17/H17gai.pdf, downloaded August 1st 2009.

Both the income tax law and the inheritance tax law know six different tax rates, which gradually increase from 5 % up to 40 % (income tax) and 10 % up to 50 % (inheritance tax).

In the field of social insurance, the three major social insurances – the health insurance, the pension insurance and the unemployment insurance – show strong regulatory and redistributive elements. Membership in these insurances is obligatory. Competition between insurances does not exist, since the assignment to the different insurance entities is not a matter of choice but is strictly regulated in the respective administrative regulations. The conditions are not negotiable – they are defined by the Welfare Ministry (as are the prices the physicians etc. are paid by the insurances for their work). One of the most important characteristics is therefore the trust in the sense of responsibility of the governmental bureaucracy. Tax law and social security law are obviously a very developed subgroup of the second EOP pillar.

2. REDISTRIBUTION BETWEEN PRIVATE PARTIES

In many countries, policies for redistribution between privates exist – payment continuation during maternity leave or illness are two common examples. In Japan, both do not exist: If an employee becomes ill, has to care for a close relative or cannot work due to pregnancy or childbirth, social insurances pay grants, while the employer does not have to pay anything.

This fact could be interpreted in many ways: For the legislators, the nation as a whole seems to be the adequate addressee of the burden, while the relation between employer and employee might – from the viewpoint of the legislator – not be „close“ enough to burden the employer with the expenses of the employee’s private life. One could, on the other hand, also state that maybe the employers’ lobby is too strong and the legislator does not dare to demand employers to share the load. The absence of policies for direct redistribution between private parties remains, especially against the background of the immense national debt in Japan – direct redistribution between private parties would be much cheaper for the government – a remarkable fact.

3. OTHER SOCIAL BENEFITS

Other social benefits like social aid and governmental student support are the fourth subgroup of the second pillar: They are both regulatory and redistributive policies.

a) Social aid

Any Japanese citizen (and under certain circumstances also foreign nationals) who does not have enough money for his living is, in principle, entitled to receive social aid. For this aid, it is irrelevant why exactly someone cannot earn his living by himself. Though some smaller group are not caught by this welfare net, e. g. many homeless people or those who just do not apply for the aid because they feel embarrassed to be a burden to the society – a widespread phenomenon in Japan –, social aid provides a minimum living standard for everyone.

The aid is divided into eight subgroups (general living aid, educational aid, maternity aid etc.). The Welfare Ministry defines the „standard amount“; depending on the status of the applicant – married or not, children or not, etc. – the exact amount is calculated according to fixed tables in the Welfare Ministry.

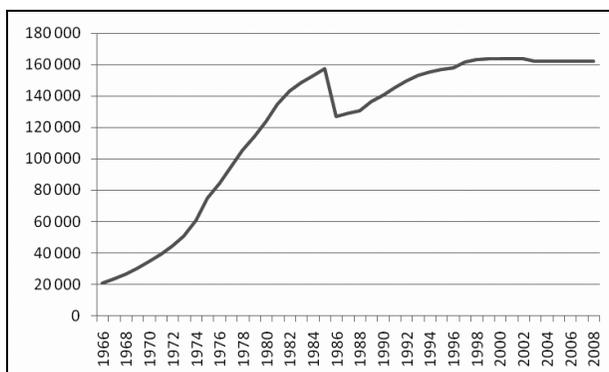


Figure 67⁶¹⁷

Figure 3⁶¹⁸ shows the development of the above mentioned standard amount from the 1960s onwards. Due to several regional factors (e. g. the general price level for living costs in different areas – Tokyo is a lot more expensive than the rural areas), the amount actually received varies up to two hundred euros. Though critics argue that the level of social aid in Japan is too low or that those who are really in need cannot receive it, the social aid system in general can be regarded as comparatively developed.

⁶¹⁷ Source: Japanese Welfare Ministry, statistics under http://www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/youran/indexy_k_3_1.html, seen on 1. Oct. 2010

⁶¹⁸ Source: Japanese Welfare Ministry, statistics available on www.dbtk.mhlw.go.jp/toukei/youran/indexyk_3_1.html, downloaded August 1st 2009.

b) Governmental student support

Students in Japan can apply for governmental student support (similar to a scholarship). The financial support is granted if certain requirements are fulfilled: Factors like the parents' income and the student's marks (roughly the upper third is eligible) are the most important ones. Depending on the student's marks, he has to either pay the money back with interest (which is mostly the case) or without interest.

The aid varies according to the conditions the respective student fulfills; the average amount received is roughly around ¥ 50 000, though this has to be regarded against the background of the high tuition fees at Japanese universities, which are usually around ¥ 820 000 for public and ¥ 1 310 000 for private universities per year. From the German point of view, the Japanese governmental student support does not seem generous: German students – who do not have to pay any tuition fees in most German states – can receive a comparable amount of federal student support no matter what their marks are, and they have to pay back only half of it.

It is remarkable that despite the comparably thin governmental financial support, a greater number of Japanese young men and women attend universities than their German counterparts: In 2008, 54 % of the Japanese men and 43.9 % of the women between the age of 18 and 21 attended university,⁶¹⁹ while in Germany, it was only 36.9 % of the men and 39.6 % of the women in the same age group. Even if the German military service for men and the 13th high school year is taken into account, the difference is significant. It is true that the critics of the Japanese governmental student support system have some good points; still, one should also keep in mind that the need for such a system might be less urgent compared to countries like Germany.

III. THIRD PILLAR: REDISTRIBUTIVE NON-REGULATORY POLICIES

The third pillar of the EOP system contains equality oriented policies that are redistributive but not regulatory. In Japan, infrastructural programmes are the most important group of the third pillar.

⁶¹⁹ Source: Statistics from the Japanese Ministry of Education, available on www.mext.go.jp/b_menu/toukei/main_b8.htm, downloaded August 1st 2009.

The long-term infrastructural programmes for the social group of the „burakumin“ are a very interesting EOP in Japan. To protect this group against social discrimination and discrimination in the labour market, the legislator did not choose any of the EOPs of the first or the second pillar but the non-regulatory EOPs of the third and, as shall be seen later, of the fourth pillar.

1. WHO ARE THE „BURAKUMIN“?

The social group of the „burakumin“ (literally: village inhabitants) is a unique Japanese phenomenon. In feudal Japan, the lowest class were the „eta“ (literally: „much filth“) and the „hinin“ (literally: „non-humans“). Professions that were considered „dirty“ or „tainted“ due to cultural or practical reasons – e. g. executioners, jugglers and leatherworkers – were constituents of this group. When Japan started to open the country to the Western world in the second half of the 19th century during the Meiji period, every Japanese obtained civil rights. The legal distinction between the lowest class – which comprised about 2 % of the entire population – and the rest of the society thus disappeared.

Yet the „shinheimin“ („new citizens“) or „burakumin“, as they were later called, remained an isolated group that stayed in their ghetto-like quarters and were socially discriminated in many ways. The family register made it possible for anyone to check the family background of someone else with just the name and the address. The name of the town and the quarter where a family lived was enough to distinguish burakumin from the rest of the population. While in the feudal era, the „eta“ and „hinin“ had their own special professions and thus in many cases a monopoly which granted them at least some economic stability, they now had to find their work on the free labour market. This was, in many cases, very difficult, since the rest of the population had strong prejudices against the burakumin, who were said to be lazy, dirty, not educated and rowdyish.

2. INFRASTRUCTURAL PROGRAMMES

Since the 1920s, there were loose efforts of the government to improve the infrastructure in the slum-like buraku living quarters. From the 1930s until the end of the war, the government spent roughly ¥1.5 million on such smaller programmes. Large-scale infrastructural improvement for the buraku quarters started in 1969, when the government started its long-term „dōwa“ programme. „Dōwa“ (literally: „integration“) was used as a new term for the buraku problem, since

„buraku“ was already negatively connoted at that time. The programme contained a broad spectrum of various infrastructural policies on national and regional level and a string of awareness rising and education programmes (which will later be discussed as part of the fourth EOP-pillar).

Abbildung 41⁶²⁰ shows the amount of public money spent on the dōwa programmes over the years. The projects rebuilt the housing infrastructure (municipalities and prefectures bought the parcels of land, renovated or rebuilt the houses and rented or sold the new buildings for less money to the inhabitants), built new parks, community centres, hospitals, schools, canalisation system, roads etc.

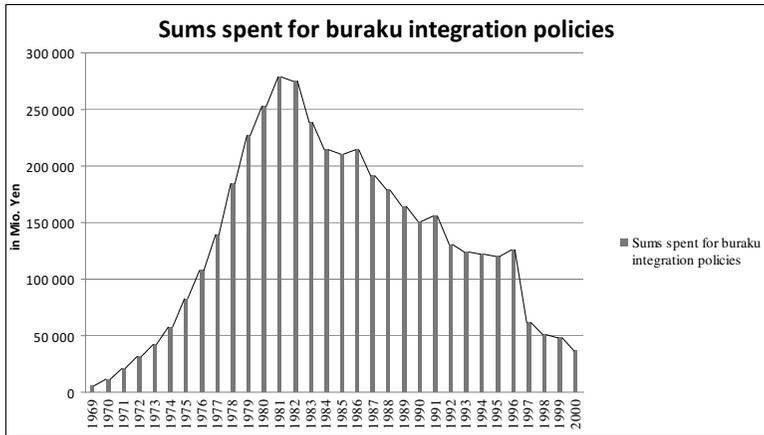


Figure 68⁶²¹

The aims of these programmes were to improve the living conditions of the burakumin, but also to fight the prejudices against them – burakumin were often considered to be „filthy“, „criminal“ and not educated. The renewal of their living quarters was meant to reduce the prejudices and to prove that burakumin lived in a „clean“ environment.

Programmes also included economic aid in many respects. Burakumin companies were granted public loans with no or only little interest

⁶²⁰ Source: Institute for buraku liberation and human rights (部落解放・人権研究所), buraku problems and human rights encyclopedia (部落問題・人権事典), Osaka, 2001, pag. 1247.

⁶²¹ Source: Institute for buraku liberation and human rights (部落解放・人権研究所), buraku problems and human rights encyclopedia (部落問題・人権事典), Osaka, 2001, pag. 1247.

and enterprises of burakumin received special coaching so they could reach competitive capability. Burakumin were further granted special premia for school or university graduations, and government and prefectural officials received special coaching so as to sensibilise them for the burakumin's situation (this sensibilisation of officials is, in the strict sense, more an EOP of the fourth EOP-pillar, but should be seen in the context of the other policies of the third EOP-pillar).

Though some critics argue there has been much abuse with the money for the programmes, the EOPs for the integration of the burakumin are an impressive example of the combination of non-regulatory EOPs of the third and the fourth EOP-pillar, the latter of which are to be discussed in the next section.

IV. FOURTH PILLAR: NON-REGULATORY AND NON-REDISTRIBUTIVE POLICIES

The fourth EOP-pillar comprises of policies that are equality-oriented, but neither regulatory nor redistributive. In Japan, attention should be paid to several counseling services for women in the labour market and to the educational programmes of the *dōwa* policies.

1. COUNSELING SERVICES FOR WOMEN

a) The Equal Employment Opportunity Law of 1985

With Japan ratifying the CEDAW Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women in 1985, several reform projects started. One of them was the enacting of the Equal Employment Opportunity Law. This law established an employers' „*doryoku gimu*“ (literally: duty to endeavour): Employers had to make efforts to abolish discrimination against women. Binding quotas or other „hard“ policies were not introduced.

One of the first effects of the Equal Employment Opportunity Law was the establishment of the above mentioned „two-track career“ system, which meant that employers for the first time did not distinguish employees by their gender but by the track they had chosen. The law also established a multi-level counseling system: Female employees who felt discriminated could first appeal to a settlement on company level. If such a settlement failed, the employee could appeal to the *rōdō kyoku* (labour agency), a public agency on prefectural level. These specialised agencies were then to try to find a solution for the dispute. If the agency failed to settle the dispute, a special settlement committee could be called upon.

The aim of the legislator was not to overburden employers – most of the decision-makers in Japanese enterprises of the 1980s grew up before 1945 in a country with many feudal relics and where women did not even have voting rights – but to prepare the realisation of the CEDAW's goals step by step. Critics argued that there was no form of sanction in the law, and there was no way to coerce an unwilling employer into the counseling process. Furthermore, many complained that job advertisements were still mostly gender specific, and that the discrimination of female workers – as long as it was not so grave that it would violate the public order of Art. 90 Civil Code, see above – was not even unlawful, as long as the employer claimed he had made some effort to abolish it.

b) Reform of the Equal Employment Opportunity Law in 1997 and 2006

Twelve years later, in 1997, a first major reform of the Equal Employment Opportunity Law took place. The governmental agencies could now be appealed unilaterally by the potentially discriminated employee – which had not been possible in the first version of the law. Furthermore, the Welfare Ministry was to publicise a „list of shame“ with the names of the companies that were not cooperative in the counseling processes. Discrimination of women in the working environment became unlawful, thus making damage claims possible (this being, in a strict sense, already a regulatory police, as mentioned above under the first EOP-pillar).

Almost another ten years later, a second major reform of the Equal Employment Opportunity Law took place in 2006. The law now prohibits not just discrimination of women, but discrimination by gender in general. The rules, e. g. for the protection of employees against discrimination in the fields of promotions, wages etc., became more detailed. Furthermore, the term „indirect discrimination“ was introduced on a regulation level. A Welfare Ministry regulation defines details e. g. under which conditions a „two-track career“ system promotes indirect discrimination. State agencies now encourage companies to establish a catalogue of positive action on company level. Abbildung 55⁶²² and Abbildung 56⁶²³ show the answers of a survey relating to the attitude Japanese have to working women and mothers, and the changes since 1972:

⁶²² Source: Japanese Cabinet Office; surveys available on <http://www8.cao.go.jp/survey/>, downloaded August 1st 2009.

⁶²³ Source: Japanese Cabinet Office; surveys available on <http://www8.cao.go.jp/survey/>, downloaded August 1st 2009.

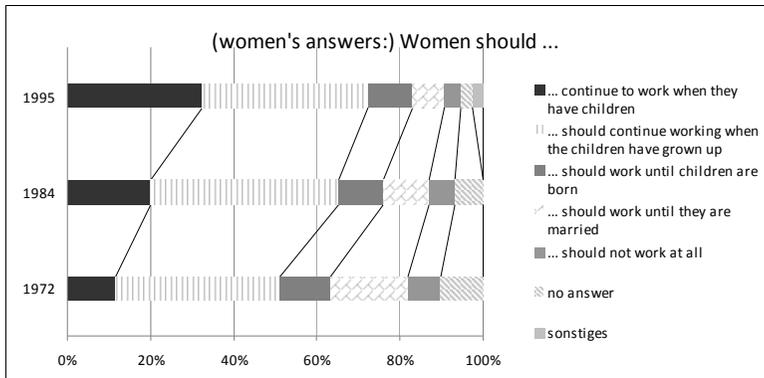


Figure 69⁶²⁴

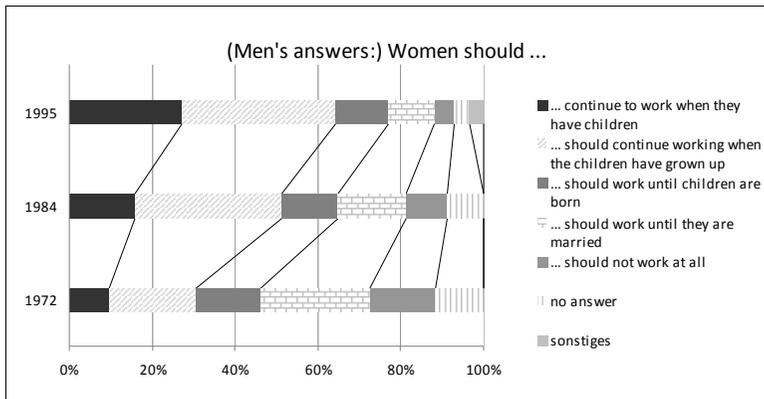


Figure 70⁶²⁵

The surveys show a clear shift in the image of working women. Still, it is difficult to say how much of this shift was caused by the policies of the Equal Employment Opportunity Law. One could also argue that the shift in attitude was just a matter of time – it is hard to prove the one or the other. Critics argue that even the newest version of the Equal Employment Opportunity Law was not „hard“ enough to really promote working women's rights in Japan.

⁶²⁴ Source: Japanese Cabinet Office; surveys available on <http://www8.cao.go.jp/survey/>, downloaded August 1st 2009.

⁶²⁵ Source: Japanese Cabinet Office; surveys available on <http://www8.cao.go.jp/survey/>, downloaded August 1st 2009.

What remains remarkable is the long-term approach that seems to have worked without any bigger social or economic turbulence: The gradual development of the Equal Employment Opportunity Law over more than twenty years was a smooth, coherent process. While there can surely be much arguing about the situation and problems of working women in today's Japan, even feminists would not deny that the situation for working women has improved a lot since the 1980s. The combination and gradual shift from fourth pillar EOPs to first pillar EOPs can in this sense be regarded as successful.

2. *Dōwa* EDUCATION POLICIES

Dōwa education policies cover two aspects: The education of burakumin themselves and the education of the rest of the population concerning burakumin. The first was already mentioned above (building of education institutions for burakumin, premia for graduation etc.) and is a policy of the third EOP pillar. The latter is clearly a policy of the fourth EOP pillar.

In regions with considerable burakumin population (mainly the historical older cities and settlement areas in Western Japan like Kyoto, Nara, Osaka and some areas in Shikoku and Kyushu), schoolchildren learn facts about the history of the burakumin so that prejudices can be dismantled. During the past decade, the *dōwa* education has been replaced by a more general „human rights education“, which also covers other aspects of human rights.

The results of the *dōwa* education as well as of the *dōwa* integration policies as a whole are difficult to estimate. The burakumin discrimination is and remains a taboo topic, which makes surveys and researches on this field rather difficult. Internet forums show a large number of even younger people of burakumin origin complaining about discrimination in their private environment, e.g. when they want to marry someone without a burakumin background. It is, on the other hand, also a fact that the younger generation almost completely does not know how they could recognise someone with burakumin background and says that they have no prejudices against burakumin. In a couple of decades, burakumin might be a closed chapter in Japan's long history.

V. CONCLUSIONS

Japan's EOP pattern as a whole could be described as that of a traditional welfare state (not many policies of the first pillar, but many of the second), enhanced by highly developed policies of the fourth EOP-pillar. Abbildung 61 tries to visualise the entirety of the described EOPs in their respective pillars.

Tentative EOP-pattern for Japan:

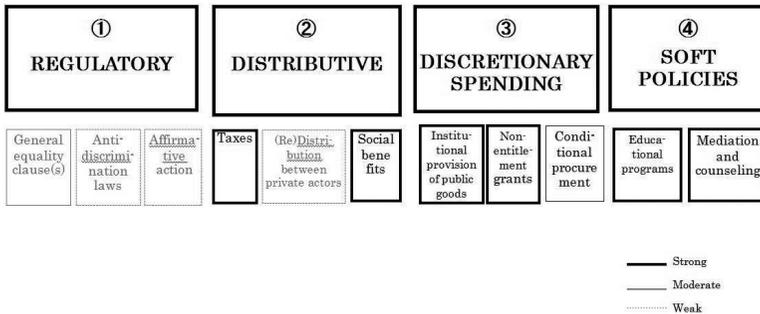


Figure 71

An important – maybe the most important – characteristic of Japan's EOP pattern is surely the decisive role of the fourth pillar EOPs. While especially the „hard“ policies of the first pillar are in many cases not very developed, the „soft“ policies show a broad variation. Furthermore, an important distinction has to be made for the fourth pillar EOPs. The „soft“ policies can be the first step of a gradual introduction of „harder“ policies of the first pillar, as has been seen in the field of EOPs for the integration of women in the labour market. But „soft“ policies can also be a part of a master plan that contains no gradual changes but merely the precise combination of many non-regulatory policies of the fourth and the third pillar, as has been seen in the case of the EOPs for the social integration of the burakumin. The following figures show the EOP systematisation for EOPs in the field of integration of women to the labour market and in the field of social integration of burakumin and visualize the different role the fourth pillar EOPs play in the context.

	Distributive EOPs	Non-distributive EOPs						
Regulative EOPs	<table border="1"> <tr> <td>Social benefits</td> <td>Other (re-) distributive regulation</td> <td>Fees</td> </tr> </table>	Social benefits	Other (re-) distributive regulation	Fees	<table border="1"> <tr> <td>General equality clause(s)</td> <td>Anti-discrimination laws</td> <td>Affirmative action</td> </tr> </table>	General equality clause(s)	Anti-discrimination laws	Affirmative action
Social benefits	Other (re-) distributive regulation	Fees						
General equality clause(s)	Anti-discrimination laws	Affirmative action						
Non-regulative EOPs	<table border="1"> <tr> <td>Institutional provision of public goods</td> <td>Non-entitlement grants</td> <td>Conditional procurement</td> </tr> </table>	Institutional provision of public goods	Non-entitlement grants	Conditional procurement	<table border="1"> <tr> <td>Educational programs</td> <td>Mediation and counseling</td> </tr> </table>	Educational programs	Mediation and counseling	
Institutional provision of public goods	Non-entitlement grants	Conditional procurement						
Educational programs	Mediation and counseling							

Figure 72

EOP für berufstätige Frauen, Gesamtschema

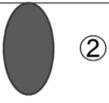
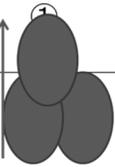
	Distributive EOPs	Non-distributive EOPs
Regulative EOPs		
Non-regulative EOPs		

Figure 73

EOP für *burakumin*

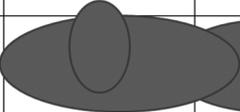
	Distributive EOPs	Non-distributive EOPs
Regulative EOPs		
Non-regulative EOPs		

Figure 74

Also, the „hard“ policies for disabled people (binding quota, see first pillar) cannot be said to be more effective concerning the aims of the legislator than the described „soft“ policies for women or burakumin. Though it would be an inappropriate simplification to say that the described „soft“ policies are the Japanese answer to the Western invention of „hard“ affirmative action, the relative ineffectiveness of the first and the (presumably) relative effectiveness of the latter in Japan remains – especially against the background of heavy criticism from feminists and mainly Western authors who regard the present Japanese policies in the respective fields insufficient– an interesting fact.

E. VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND SONDERBEGRIFFE

Bezeichnung	Originalbezeichnung (ggf. Lesung)	Übersetzung
BTHH	母体保護法 (<i>botai hogo-hō</i>)	Gesetz zum Schutz der Mutter, Gesetz Nr. 156 aus dem Jahr 1948
DTH	同和对策事業特別措置法 (<i>dōwa taisaku jigyō tokubetsu sochi hō</i>)	Gesetz über besondere <i>Dōwa</i> -Maßnahmen, Gesetz Nr. 60 aus dem Jahr 1969
Doyroku gimū	努力義務 (<i>doryoku gimū</i>)	„Bemühungspflicht“ bzw. „Pflicht, sich zu bemühen“
GHQ	<i>General Headquarters of the Supreme Commander of the Allied Powers (SCAP)</i>	Hauptquartier der Alliierten Besatzungsmächte in Japan
IKH	育介休業法 (<i>ikukai kyūgyō</i>)	Gesetz über den Erziehungs- und Pflegeurlaub, Gesetz Nr. 76 aus dem Jahr 1991
KHH	雇用保険法 (<i>koyō hoken-hō</i>)	Gesetz über die Arbeitnehmersversicherung, Gesetz Nr. 116 aus dem Jahre 1974
KTH	男女雇用機会均等法 (<i>danjo koyō kikai kintō-hō</i>)	Gesetzes zur Chancengleichheit zwischen Mann und Frau bei der Anstellung am Arbeitsplatz, Gesetz Nr. 113 aus dem Jahr 1972
NGShiH	独立行政法人日本学生支援機構法 (<i>dokuritsu gyōsei hōjin nihon gakusei shien kikō-hō</i>)	Gesetz über die japanische Organisation zur Unterstützung von Studenten, juristische Person des Verwaltungsrechts, Gesetz Nr. 94 aus dem Jahre 2003
RKiH	労働基準法 (<i>rōdō kijun-hō</i>)	Arbeitsstandardgesetz, Gesetz Nr. 49 aus dem Jahr 1947
ShKoH	障害者雇用促進法 (<i>shōgaisha koyō sokushin-hō</i>)	„Gesetzes zur Förderung der Einstellung behinderter Menschen“, Gesetz Nr. 123 aus dem Jahre 1960
Verf	憲法 (<i>kenpō</i>)	Verfassungsgesetz (die japanische Verfassung)
ZG	民法 (<i>minpō</i>)	Zivilgesetz, Gesetz Nr. 89 aus dem Jahr 1954
ZJapanR	–	Zeitschrift für Japanisches Recht

F. ANMERKUNGEN ZUR ZITIERWEISE UND TRANSKRIPTION

In dieser Arbeit wurden im Wesentlichen die Regeln der ZJapanR für Transkription und Zitierweise verwendet;⁶²⁶ statt des *accent circonflexe* wurden jedoch gewöhnliche Dehnungszeichens („ō“ und „ū“) gesetzt. Auch wurde bei japanischen Namen die japanische Reihenfolge (zuerst der Familienname, dann der Vorname) verwendet. Verzichtet wurde auf Dehnungszeichen bei im Deutschen gängigen Namen und Bezeichnungen wie etwa Tokyo, Osaka, Hokkaido oder Tenno. Fremdsprachige Zitate wurden – abgesehen von englischen und französischen Zitaten – übersetzt. Die Übersetzungen stammen vom Verfasser, soweit nichts anderes vermerkt ist.

⁶²⁶ ZJapanR 5, S. 207 et seqq.

G. LITERATURVERZEICHNIS

- Akamatsu Ryōko 赤松良子 : 詳説男女雇用機会均等法及び改正労働基準法 , deutsch: Erläuterungen KTH sowie reformiertes RKH. Tokyo, 1985 (zitiert als: KTH to RKH)
- Anesaki, Maruharu: History of Japanese religion: With special reference to the social and moral life of the nation. Tokyo, 1995
- Aoki Masahiko et al. 青木昌彦 (他): 「国のかたち」をどう変えるか , deutsch: Die „Form des Landes“ wie ändern? Tokyo, 2004 (zitiert als: kuni no katachi)
- Araki Seishi 荒木誠之 : 社会保障法読本 , deutsch: Lesebuch Sozialversicherungsrecht. Tokyo, 3. Aufl. 2002 (zitiert als: shakaihoshōhō)
- Araki Takashi 荒木尚志 : 労働法におけるハードローとソフトロー : 努力義務規定を中心に , deutsch: *Hard law* und *Soft law* im Arbeitsrecht: die *doryoku gimu* Regeln im Zentrum, in: ソフトロー研究 , deutsch: *soft law* Untersuchungen, Nr. 6 Jul. 2006. Tokyo, 2006 (zitiert als: doryoku gimu)
- Araki, Takeshi: The impact of fundamental social rights on Japanese law, in: Bob Hepple (Hrsg.), Social and Labour rights in a Global Context. Cambridge, 2002
- Arbeitsministerium, Abteilung für Frauen (Hrsg.) 労働省女性局 (編) : 詳説男女雇用機会均等法 , deutsch: Kommentar zum KTH. Tokyo, 2000 (zitiert als: KTH)
- Asakura Mutsuko 浅倉むつ子 : 男女雇用平等法論: イギリスと日本, deutsch: KTH-Diskussion: Großbritannien und Japan. Tokyo, 1991 (zitiert als: KTH)
- Asakura Mutsuko 浅倉むつ子 : 労働法 , deutsch: Arbeitsrecht. Tokyo, 3. Aufl. 2008 (zitiert als: rōdō-hō)
- Barnard, Catherine: EC Employment law. Oxford, New York, 3. Aufl. 2006
- Becker, Ulrich; Graser, Alexander (Hrsg.): Perspektiven der schulischen Integration von Kindern mit Behinderung. Interdisziplinäre und vergleichende Betrachtungen. Baden-Baden, 2004
- Beer, Lawrence W. et al. (Hrsg.): The constitutional case law of Japan: 1970 through 1990. Seattle, 1996
- Bell, Mark: Positive Maßnahmen – Einführung des Konzepts, in: Europäische Kommission, Chancengleichheit verwirklichen: Welche Rolle soll positiven Maßnahmen zukommen? Luxemburg, 2007
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Übersicht über das Sozialrecht. Nürnberg, 2008
- Cheon, Kwang Seok: Equality-Oriented Policies in Korea, unveröffentlichtes Manuskript, EOP-Symposium an der Hertie School of Governance vom 15.–17. Dezember 2010. Berlin, 2010
- Conrad, Nina: Das Phänomen der Rückkehrerkinde, in: Veröffentlichungen des japanisch-deutschen Zentrums Berlin Band 46, 2002. Berlin, 2002
- Coulmas, Florian: Die Kultur Japans. Tradition und Moderne. München, 2. Aufl. 2009
- David, René; Grasmann, Günther: Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart. München, 2. dt. Aufl. 1988
- Debito, Arudo: Japanese only: the Otaru hot springs case and racial discrimination in Japan. Tokyo, 2004

- Dernauer, Marc: Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht. Tübingen, 2006
- Disney, Walt: Lustiges Taschenbuch Nr. 69: Dagoberts große Schau. Stuttgart, 1980
- Dupper, Ockert: What We Talk About When We Talk About Equality – Equality-Oriented Policies in South Africa, unveröffentlichtes Manuskript, EOP-Symposium an der Hertie School of Governance Berlin vom 15.–17. Dezember 2010. Berlin, 2010
- Ebbinghaus, Bernhard: Reforming Early Retirement in Europe, Japan and the USA. Oxford, 2006
- Eisenhardt, Ulrich (Hrsg.): Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache. Köln, 1998
- Erziehungskommission der Stadt Kyoto, Abteilung Schülerwohlfahrt (Hrsg.) 京都市教育委員会生徒福祉課 (編) : 同和教育の概要, deutsch: Überblick über die *dōwa*-Erziehung. Kyoto, 1973 (zitiert als: *dōwa kyōiku*)
- Van Ess, Hans: Der Konfuzianismus. München, 2003
- Esping-Andersen, Gøsta: The three worlds of welfare capitalism. Cambridge, 2008
- Fehrenbacher, Oliver: Steuerrecht. Baden-Baden, 2005
- Fukuzawa Yukichi 福沢諭吉 : 脱亞論, deutsch: Entasiatisierung, Leitartikel in der japanischen Zeitung Jiji Shimpo vom 16. Mrz. 1885. Tokyo, 1885 (zitiert als: *datsua-ron*)
- Fukuzawa Yukichi 福沢諭吉 : 福沢諭吉の手紙, deutsch: Briefe von *Fukuzawa Yukichi*. Tokyo, 2004 (zitiert als: *tegami*)
- Fukuzawa, Yukichi: The autobiography of Yukichi Fukuzawa revised, translation by Eiichi Kiyooka. New York, 1972
- Gotō Sunao et al. (Hrsg.) 齋藤有 (他) (編) : 同和教育実践 : 新たな人権教育の創造, deutsch: Praxis der *dōwa*-Erziehung: Die Schaffung einer neuen Menschenrechtserziehung. Tokyo, 2002 (zitiert als: *dōwa kyōiku*)
- Graser, Alexander: Políticas Orientadas para a Igualdade: Um Novo Conceito em Política Pública? [Equality-Oriented Policies: A New Concept in Public Policy?], in: Revista Brasileira de Direitos Fundamentais e Justiça, 4/2009, p. 13–37. 2009 (zitiert als: Graser, Equality-Oriented Policies)
- Hänlein, Andreas; Hofmann, Claudia: Project „Equality-oriented Policies“ – Report on the legal situation in Germany, unveröffentlichtes Manuskript, EOP-Symposium an der Hertie School of Governance vom 15.–17. Dezember 2010. Berlin, 2010
- Hasebe Yasuo et al. 長谷部恭男 (他) : ケースブック憲法, deutsch: *Casebook* Verfassungsrecht. Tokyo, 2. Aufl. 2007 (zitiert als: *kēsубukku kenpō*)
- Hasebe Yasuo 長谷部恭男 : 憲法と平和を問いなおす, deutsch: Verfassung und Frieden – noch einmal nachgefragt. Tokyo, 2004 (zitiert als: *kenpō to heiwa*)
- Hashimoto Kiminobu 橋本公直 : 憲法, deutsch: Verfassungsrecht. Tokyo, 1972 (zitiert als: *kenpō*)
- Heitmann, Martin; Tidten, Kay: New Business Models for the Computer Gaming Industry: Selling an Adventure, in: Business, Technological, and Social Dimensions of Computer Games: Multidisciplinary Developments, Hershey, PA, 2011
- Henderson, dan Fenno; Torbert, Preston M.: Traditional Contract Law in Japan and China, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Bd. 7, Kap. 6 (1992), S. 3–33. Hamburg, 1992

- Herbert, Sibylle: Diagnose: unbezahlbar. Aus der Praxis der Zweiklassenmedizin. Köln, 2006
- Higuchi Yōichi et al. 樋口陽一: 憲法, deutsch: Verfassungsrecht. Tokyo, 1994 (zitiert als: kenpō)
- Hokao Ken'ichi 外尾健一: 労働法入門, deutsch: Einführung Arbeitsrecht. Tokyo, 7. Aufl. 2009 (zitiert als: rōdō-hō)
- Hommerich, Carola: „Freeter“ und „Generation Praktikum“ – Arbeitswerte im Wandel?: ein deutsch-japanischer Vergleich. München, 2009
- Hozumi Yatsuka 穂積八束: 穂積八束集, deutsch: Sammlung *Hozumi Yatsuka*. Tokyo, 2001 (zitiert als: hozumi yatsuka shū)
- Ibaraki Naoko et al. 茨城尚子 (他): 障害者総合福祉サービス法の展望, deutsch: Ausblick auf ein einheitliches Gesetz für die Behindertenwohlfahrtsdienste. Kyoto, 2009 (zitiert als: shōgai-sha hukushi sābisu)
- Ikemoto Masao 池本征男: 所得税法, deutsch: Einkommenssteuerrecht. Tokyo, 5. Aufl. 2009 (zitiert als: shotokuzei-hō)
- Inoue, Kiyoshi: Geschichte Japans. Frankfurt, New York, 1993
- Inoue, Kyoko: MacArthur's Japanese constitution: a linguistic and cultural study of its making. Chicago, 1991
- Institut für *buraku*-Befreiung und Menschenrechte 部落解放・人権研究所: 部落問題・人権事典, deutsch: *buraku*-Probleme- und Menschenrechtslexikon. Osaka, 2001 (zitiert als: buraku mondai jiten)
- Ishi, Hiromitsu: The Japanese Tax System. Oxford, 3. Aufl. 2001
- Ishida Ichirō et al. 石田一郎 (他): 藤原惺窩・林羅山, deutsch: *Fujiwara Seika, Hayashi Razan*. Tokyo, 1975 (zitiert als: hayashi razan)
- Ishikawa Mitsuru et al. 石川満 (他): 障害者自立支援法と自治体のしょうがい者施策, deutsch: Das ShJShiH und Behindertenpolitik. Tokyo, 2007 (zitiert als: ShJShiH)
- Iwasawa, Yuji: International Law, Human Rights, And Japanese Law: The Impact of International Law on Japanese Law. Oxford, 1998
- Japanisches Institut für Lebensversicherung: Untersuchung über die Sicherung des Lebens im Finanzjahr 2004. Tokyo, 2005
- Kataoka Noboru 片岡昇: 労働法, deutsch: Arbeitsrecht. Tokyo, 5. Aufl. 2009 (zitiert als: rōdō-hō)
- Kato Masae: Women's rights? Social movements, abortion and eugenics in modern Japan. Leiden, 2005
- Katō Shūichi 加藤秀一: 「個」からはじめる生命論, deutsch: Beim Individuum beginnende Diskussion zum Leben/ 加藤秀一著. Tokyo, 2007 (zitiert als: sei-meiron)
- Katō Tomoyuki 加藤智章: 社会保障法, deutsch: Sozialversicherungsrecht. Tokyo, 2001 (zitiert als: shakai hoshō-hō)
- Katō Shūichi 加藤周一: 自由と・または・平等, deutsch: Freiheit und – oder – Gleichheit, in: Sekai 01/1985, S. 25–55. Tokyo, 1985 (zitiert als: byōdō)
- Kawano Masateru 河野正輝: 講義: 障害を持つ人の事件①, deutsch: Vorlesung: Fälle von Menschen mit Behinderung. Tokyo, 2002 (zitiert als: jiken)
- Kawashima Takeyoshi 川島武宜: 日本人の法意識, deutsch: Rechtsbewusstsein der Japaner. Tokyo, 1976 (zitiert als: hō-ishiki)

- Kezuka Katsutoshi 毛塚勝利: 個別労働紛争処理システムの国際比較, deutsch: Internationaler Vergleich der Beilegung arbeitsrechtlicher Individualstreitigkeiten. Tokyo, 2002 (zitiert als: rōdō hunsō shori)
- Kimura Sōta 木村草太: 平等なき平等条項論: equal protection条項と憲法14条1項, deutsch: Gleichheitsdiskussion ohne Gleichheit: Die *equal protection* – Klausel und Art. 14 Abs. 1 der Verfassung. Tokyo, 2008 (zitiert als: byōdō jōkō-ron)
- Kitaoka Shin'ichi et al. 北岡伸一(他): 年金改革の政治経済学: 世代間格差を超えて, deutsch: Politik- und Wirtschaftswissenschaft der Rentenreform: Über den Generationenunterschied hinweg. Tokyo, 2005 (zitiert als: nenkinkaisei)
- Kiyonaga Keiji 清永敬次著: 税法, deutsch: Steuerrecht. Tokyo, 7. Aufl. 2007 (zitiert als: zeihō)
- Klein, Axel: Das Wahlsystem als Reformobjekt. Eine Untersuchung zu Entstehung und Auswirkung politischer Neuerungsversuche am Beispiel Japan. Bonn, 1998
- Klein, Axel: Das politische System Japans. Bonn, 2006
- Kobayashi Takasuke 小林孝輔: 憲法講義, deutsch: Verfassungsrechtsvorlesung. Tokyo, 1998 (zitiert als: kenpō kōgi)
- Koch, Iris: Außergerichtliche Streitbeilegung im japanischen Wirtschaftsverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsgerichtsbarkeit. Frankfurt, 2000
- Koga Hisashi 小賀久: 障がいのある人の地域福祉政策と自立支援: 課題と展望, deutsch: Regionalpolitik und Selbständigkeitsförderung für Menschen mit Behinderung: Aufgaben und Ausblick. Kyoto, 2009 (zitiert als: jiritsu shien)
- Kyōgoku Takanobu 京極高宣: 障害者自立支援法の解説, Kommentar zum ShjShiH. Tokyo 2005
- Kyōsaren Zentrum für Maßnahmen gegen das ShjShiH (Hrsg.) きょうされん障害者自立支援法対策本部 (編): がんばろう市町村: 障害者自立支援法と自治体施策, deutsch: Strengen wir uns an, Kommunen: Das ShjShiH und Kommunalmaßnahmen. Tokyo, 2007 (zitiert als: ShjShiH)
- Lammers, Lutz: Die Steuerprogression im System der Ertragsteuern und ihr verfassungsrechtlicher Hintergrund. Baden-Baden, 2008
- Lehn, Jürgen et al.: Lorenzkurve und Gini-Koeffizient zur statistischen Beschreibung von Konzentration. Darmstadt, 1996
- Lessing, Gotthold Ephraim: Nathan der Weise. Ein dramatisches Gedicht in fünf Aufzügen. Ditzingen, 2000
- Llompart, José: Rechtsphilosophie in Japan und japanische Rechtsphilosophie, in: Menkhaus, Heinrich (Hrsg.), Das Japanische im japanischen Recht, S. 15–23. München, 1994
- Lützel, Ralf: Ungleichheit in der *global city* Tōkyō. Aktuelle räumliche Entwicklungen im Spannungsfeld von Globalisierung und lokalen Sonderbedingungen. München, 2006
- MacLauchlan, Alastair: Prejudice and Discrimination in Japan: The Buraku Issue. Lewiston 2003
- Markowetz, Reinhard: Schulische Integration/Inklusion in behindertensoziologischer Perspektive, in: Becker, Ulrich, Graser, Alexander (Hrsg.), Perspektiven der schulischen Integration von Kindern mit Behinderung. Interdisziplinäre und vergleichende Betrachtungen. Baden-Baden, 2004
- Martin, Alessa: Soziale Ungleichheit im Medizinsystem: die Zwei-Klassen-Medizin in Deutschland (Bachelorarb.). Konstanz, 2008

- Maruschke, Hans Peter: Einführung in das japanische Recht. München, 2. Aufl. 2010
- Matsumoto, Katsuaki: Reformen der sozialen Sicherungssysteme in Japan und Deutschland angesichts der alternden Gesellschaft: vergleichende Studie zur gesetzlichen und privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Baden-Baden, 2007
- Livius, Titus: *Ab urbe condita*. Lateinisch und Deutsch. Übersetzt von Marion Giebel. Stuttgart, 2008
- Meier-Rust, Kathrin: Interview – was kann Minderheitenförderung?, in: NZZ Folio 07/95. Zürich, 1995
- Miki Yoshikazu 三木義一: よくわかる税法入門, deutsch: Leicht verständliche Einführung ins Steuerrecht. Tokyo, 3. Aufl. 2006 (zitiert als: zeihō nyūmon)
- Miner, Richard H.: Japanese Tradition and Western Law. Emporor, State and Law in the Thought of Hozumi Yatsuka. Cambridge Massachusetts, 1970
- Miyazawa Toshiyoshi 宮沢俊義: 憲法 II, deutsch: Verfassungsrecht, Band 2. Tokyo, 5. Aufl. 1973 (zitiert als: kenpō 2)
- Mizuno Tadatsune 水野忠恒: 租税法, deutsch: Steuerrecht. Tokyo, 4. Aufl. 2009 (zitiert als: sozei-hō)
- Mukooyama Hiroo; Akuzawa Kameo; Hanau, Peter: Studien zum japanischen Arbeitsrecht, übersetzt von Hans Peter Maruschke. Köln Berlin Bonn München, 1984
- Mukuno Michiko, Tanaka Kōtarō 棟野美智子、田中耕太郎: はじめての社会保障: 福祉を学ぶ人へ, engl. Alternativtitel: Guide to Social Security (in japanischer Sprache). Tokyo, 2. Aufl. 2003 (zitiert als: shakai hoshō)
- Münch, Ingo von (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz. München, 5. Aufl. 2001
- Nakakubo Hiroya 中窪裕也: 労働法の世界, deutsch: Die Welt des Arbeitsrechts. Tokyo, 8. Aufl. 2009 (zitiert als: rōdōhō)
- Nathanson, Nathaniel L.: Human Rights in Japan Through the Looking Glass of the Supreme Court Opinions, in: Howard L. J. 1965, S. 316–348. Washington D. C., 1965
- Neumann, Reinhard: Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung. Berlin Bonn München, 1982
- Nishihara Michio 西原道雄: 社会保障法, deutsch: Sozialversicherungsrecht. Tokyo, 5. Aufl. 2002 (zitiert als: shakai hoshō-hō)
- Nishimura Kenichi et al. 西村健一郎 (他): 社会保障法 – Cases and Materials, deutsch: Sozialversicherungsrecht – *Cases and Materials*. Tokyo, 2005 (zitiert als: shakai hoshō-hō)
- Nishitani Satoshi 西谷敏: 労働法, Arbeitsrecht. Tokyo, 2008 (zitiert als: rōdō-hō)
- Nishitani, Satoshi: Vergleichende Einführung in das japanische Arbeitsrecht. Köln, 2003
- Nonaka Toshihiko et al. 野中俊彦 (他): 憲法 I, deutsch: Verfassungsrecht, Band 1. Tokyo, 4. Aufl. 2006 (zitiert als: kenpō)
- Okada, Takehiko: Neo-Confucian Thinkers in Nineteenth-Century Japan, in: Nosco, Peter (Hrsg.), *Confucianism and Tokugawa Culture*, S. 215–250. Princeton, 1989
- Okudaira, Yasuhiro: Forty Years of the Constitution and Its Various Influences: Japanese, American, and European, in: *Law and Contemporary Problems*, Vol. 53 (1990), S. 17–49. Durham, 1990

- Rahn, Guntram: Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan. München, 1990
- Reischauer, Edwin O.; Fairbank, John K.: East Asia: The great tradition. Boston, 1969
- Rheinstein, Max: Einführung in die Rechtsvergleichung. München, 2. Aufl. 1987
- Saitō Yukiko (Hrsg.) 齋藤有紀子 (編): 母体保護法とわたしたち: 中絶・多胎減数・不妊手術をめぐる制度と社会, Das BTHH und wir: Ein um Schwangerschaftsabbruch, Verringerung von Mehrlingsschwangerschaften und Sterilisation rotierendes System und die Gesellschaft. Tokyo, 2002 (zitiert als: BTHH)
- Sankaran, Kamala: Towards Equality: Claim-rights against the State?, unveröffentlichtes Manuskript, EOP-Symposion an der Hertie School of Governance vom 15.–17. Dezember 2010. Berlin, 2010
- Sarlet, Ingo Wolfgang: Equality Oriented Policies – The Brazilian Experience, unveröffentlichtes Manuskript, EOP-Symposion an der Hertie School of Governance vom 15.–17. Dezember 2010. Berlin, 2010
- Sasaki Sōichi 佐々木惣一: 憲法學論文選, deutsch: Schriftenauswahl zur Verfassungsrechtswissenschaft. Tokyo, 1956 (zitiert als: kenpō-gaku)
- Satō Hisao 佐藤久夫: 障害者福祉の世界, deutsch: Die Welt der Behindertenwohl-fahrt. Tokyo, 3. Aufl. 2006 (zitiert als: shōgai-sha hukushi)
- Satō Tatsuo 佐藤達夫: 日本国憲法成立史・第三卷, deutsch: Geschichte der Entstehung der japanischen Verfassung, Band 3. Tokyo, 1994 (zitiert als: kenpō seiritsu-shi)
- Schwarze, Jürgen (Hrsg.): EU-Kommentar. Baden-Baden, 2. Aufl. 2009
- Seishō Hiroshi et al. 清正寛: 論点社会保障法, deutsch: Problempunkte Sozialversicherungrecht. Tokyo, 3. Aufl. 2003 (zitiert als: shakai hoshō-hō)
- Seishō Hiroshi 清正寛: 労働法: エッセンシャル, deutsch: Arbeitsrecht: *essentials*. Tokyo, 5. Aufl. 2009 (zitiert als: rōdō-hō)
- Sen, Amartya: Inequality Reexamined. Oxford, 15. Aufl. 2010
- Shimoi Takashi 下井隆史: 労働法, Arbeitsrecht. Tokyo, 4. Aufl. 2009 (zitiert als: rōdō-hō)
- Sokolowski, Christoph: Der so genannte Kodifikationenstreit in Japan. München, 2010
- Spam, Othmar (Hrsg.): Platons Staatsschriften. Zweiter Teil: Staat. Erster Halbband: Vorwort, Text und Übersetzung. Griechisch und Deutsch. Jena, 1925
- Stadt Kyoto, allgemeine Abteilung, Unterabteilung für Bildungswesen 京都府総務部文教課: 人権教育資料, deutsch: Unterlagen für Menschenrechtsunterricht. Kyoto, 2001 (zitiert als: jinken kyōiku shiryō)
- Sugeno Kazuo: Japanese Employment and Labor Law; translated by Leo Kano-witz. Durham, North Carolina, 2002
- Sugeno Kazuo 菅野和夫: 労働法 (Arbeitsrecht). Tokyo, 8. Aufl. 2008 (zitiert als: rōdō-hō)
- Sugeno Kazuo et al. (Hrsg.) 菅野和夫 (他) (編): ケースブック労働法, deutsch: *Casebook* Arbeitsrecht. Tokyo, 5. Aufl. 2009 (zitiert als: kēsubukku rōdō-hō)
- Supiot, Alain: Homo juridicus. Paris, 2006
- Tachibanaki Toshiaki 橋本俊昭: 八木匡の研究, Untersuchungen zu Yagi Tadashi, in: 経済セミナー, deutsch: Wirtschaftsseminar, Nr. 636, S. 85–92. Tokyo, 2008 (zitiert als: yagi tadashi)
- Tahata Shinobu 田畑忍: 法の下の平等, deutsch: Gleichheit vor dem Gesetz, in: Kōhō Nr. 18, S. 11–12. Tokyo, 1958 (zitiert als: byōdō)

- Takada Bin: Die Aufnahme deutscher Rechtsstaattheorien in Japan, in: Berberich, Holl, Maaß (Hrsg.): Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht: Beiträge zum Verhältnis von Bürger und Staat aus Völkerrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, S. 219–226. Stuttgart Berlin Köln Mainz, 1979
- Takahashi Tamotsu 高橋保: 雇用の政策と法, deutsch: Beschäftigungspolitik und Recht/ 高橋保著. Tokyo, 2008 (zitiert als: koyō seisaku)
- Takaki Hikaru, Inaba Kaoru (Hrsg.) 高木光, 稲葉馨 (編): ケースブック行政法, deutsch: *Casebook* Verwaltungsrecht. Tokyo, 3. Aufl. 2007 (zitiert als: gyōsei-hō)
- Takayanagi Shin'ichi et al. (Hrsg.) 高柳信一 (他) (編): 現代の司法, deutsch: Justiz der Gegenwart. Tokyo, 1972 (zitiert als:gendai no shihō)
- Terazono Atsushi 寺園敦史: だれも書かなかった「部落」, deutsch: „Buraku“ – von niemanden erzählt. Kyoto, 1997
- Tidten, Dan: Perspektiven der integrativen Beschulung von Kindern mit Behinderung – ein Bericht über die Tagung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 4/2003, S. 492–497. Göttingen, 2003
- Tidten, Günter: Morphogenetisch-ontogenetische Untersuchungen an Pterocoralia aus dem Permo-Karbon von Spitzbergen – Morphogenetisch-ontogenetische Study of Pterocoralia from the Permo-Carboniferous of Spitzbergen, in: Palaeontographica, Beiträge zur Naturgeschichte der Vorzeit, Bd. 130, Abt. A. Stuttgart, 1972
- Tidten, Markus: Die sprachlichen und para-sprachlichen Determinanten des japanischen Sozialsystems. Bonn, 1981
- Tidten, Michael: Vektorwertige Funktionalkalküle. Mainz, 1972
- Tidten, Naomi: Structural and mutational characterisation of Shigella Pathogenicity Factors. Marburg/Lahn, 2007
- Tidten, Wolfgang: Das Problem der sogenannten Ablösung in der Reichsgaragenordnung. Münster, 1962
- Truman: Memoirs. 1955
- Tsujimura Miyoko 辻村みよ子: 憲法, deutsch: Verfassungsrecht. Tokyo, 3. Aufl. 2008 (zitiert als: kenpō)
- Tsujimura Miyoko 辻村みよ子: 比較憲法, deutsch: Vergleichendes Verfassungsrecht / 辻村みよ子著. Tokyo, 2003 (zitiert als: hikaku kenpō)
- University of Tokyo, Committee for Gender Equality: Declaration of Gender Equality Acceleration (Broschüre vom 3. Mrz. 2009). Tokyo, 2009
- Uno Shigeki 宇野重規: トクヴィル: 平等と不平等の理論家, deutsch: Tocqueville: Theoretiker von Gleichheit und Ungleichheit. Tokyo, 2007 (zitiert als: tokuviru)
- Verein für Behindertenwohlfaht 障害者福祉研究会: 支援費制度 Q&A, deutsch: Beihilfeszahlungssystem, Fragen und Antworten. Tokyo, 2002 (zitiert als: shienhi seido)
- Vogt, Karl: Die Japanischen Gesetze zum Schutze des gewerblichen und geistigen Eigentums. Tokyo, 1932.
- Wada Hajime 和田暉: 憲法14条1項、民法1条の2、同90条、そして労働契約, deutsch: Art. 14 Abs. 1 Verf., Art. 1, 2 ZG und der Arbeitsvertrag, in: 中嶋選暦・労働契約法の現代的展開, deutsch: Festschrift für Nakajima zum Sechzigsten Geburtstag, Gegenwärtige Entwicklungen des Arbeitsvertragsgesetzes, S. 1–23. Tokyo, 2004 (zitiert als: kenpō 14jō to rōdōkeiyaku)

- Wagatsuma Sakae et al. 我妻榮 (他) : 民法・コメンタール, deutsch: Kommentar zum Zivilgesetz. Tokyo, 2. Aufl. 2008 (zitiert als: minpō)
- Wahl, Yuriko: Menschenrechte in Japan. Bonn, 1994
- Wajima Iwakichi 和島岩吉 : 人権論稿, deutsch: Manuskripte zur Menschenrechtstheorie. Tokyo, 1985 (zitiert als: jinkenron-kō)
- Watanabe Shunsuke et al. 渡辺俊介 (他): 障害者自立支援法がめざすもの, deutsch: Was das ShJShiH erstrebt, in: 月刊福祉 7 2005, S. 10–45, deutsch: Monatszeitschrift Wohlfahrt. Tokyo, 2005
- Wigmore, John Henry: Law and Justice in Tokugawa Japan, acht Bände. Tokyo, 1967–86
- Wohlfahrtsministerium, Abteilung für Einstellungschancengleichheit, Kinder und Familie (Hrsg.) 厚生労働省雇用均等・児童家庭局 (編) : 詳説育児・介護休業法, deutsch: Kommentar zum IKH. Tokyo, 2002
- Wollschläger, Christian: Die historische Entwicklung der Zivilprozeßhäufigkeit in Japan und Europa seit dem 19. Jahrhundert: Kawashimas These im internationalen Vergleich, in: Comparative Law Review XXVII-2, 1993, S. 1–33. Tokyo, 1993
- Yamada Jirō 山田次郎 : 税法講義, deutsch: Steuerrechtsvorlesung. Tokyo, 2. Aufl. 2001 (zitiert als: zeihō kōgi)
- Yamada Shōzō 山田省三: 改正均等法の禁止規定化と救済手段, deutsch: Prohibitivierung und Hilfsmittel im reformierten KTH, in: 季労186号40–52, Jūrō Nr. 186, S. 40–52. Tokyo, 2006 (zitiert als: kaisei kintō-hō)
- Yamada Masahiro: ワーキングピュアー時代, deutsch: *working poor* – Zeitalter. Tokyo, 2009 (zitiert als: wākingu pyuā)
- Yamane Tomoyuki 山根共行 : 現代社会と人権, deutsch: Die Gegenwartsgesellschaft und die Menschenrechte. Osaka, 3. Aufl. 2006 (zitiert als: gendai shakai)
- Zachert, Herbert et al.: Ideal und Realität der japanischen Verfassung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament Band 40–41, S. 3–24. Bonn, 1964
- Zöllner, Reinhard: Geschichte Japans. Von 1800 bis zur Gegenwart. Paderborn, 2006
- Zweig, Stefan: Triumph und Tragik des Erasmus von Rotterdam. Frankfurt, 1950
- Zweigert, Konrad; Kötz, Hein: Einführung in die Rechtsvergleichung: auf dem Gebiete des Privatrechts. Tübingen, 3. Aufl. 1996

MONOGRAPHIEN AUS DEM DEUTSCHEN INSTITUT FÜR JAPANSTUDIEN

- Bd. 1: Harumi Befu, Josef Kreiner (Eds.): *Othernesses of Japan. Historical and Cultural Influences on Japanese Studies in Ten Countries.*
1992, ²1995 ISBN 978-3-89129-481-9 342 S., kt.
- Bd. 2: Erich Pauer (Hg.): *Technologietransfer Deutschland – Japan von 1850 bis zur Gegenwart.*
1992 ISBN 978-3-89129-482-6 330 S., geb.
- Bd. 3: Shigeyoshi Tokunaga, Norbert Altmann, Helmut Demes (Eds.): *New Impacts on Industrial Relations – Internationalization and Changing Production Strategies.*
1992 ISBN 978-3-89129-483-3 492 S., geb.
- Bd. 4: Roy Andrew Miller: *Die japanische Sprache. Geschichte und Struktur.* Aus dem überarbeiteten englischen Original übersetzt von Jürgen Stalph *et al.*
1993 ISBN 978-3-89129-484-0 XXVI, 497 S., 24 Tafeln, geb.
- Bd. 5: Heinrich Menkhau (Hg.): *Das Japanische im japanischen Recht.*
1994 ISBN 978-3-89129-485-7 XVI, 575 S., geb.
- Bd. 6: Josef Kreiner (Ed.): *European Studies on Ainu Language and Culture.*
1993 ISBN 978-3-89129-486-4 324 S., geb.
- Bd. 7: Hans Dieter Ölschleger, Helmut Demes, Heinrich Menkhau, Ulrich Möhwald, Annelie Ortmanns, Bettina Post-Kobayashi: *Individualität und Egalität im gegenwärtigen Japan. Untersuchungen zu Wertemustern in bezug auf Familie und Arbeitswelt.*
1994 ISBN 978-3-89129-487-1 472 S., geb.
- Bd. 8: Gerhard Krebs, Bernd Martin (Hg.): *Formierung und Fall der Achse Berlin-Tōkyō.*
1994 ISBN 978-3-89129-488-8 256 S., geb.
- Bd. 9: Helmut Demes, Walter Georg (Hg.): *Gelernte Karriere. Bildung und Berufsverlauf in Japan.*
1994 ISBN 978-3-89129-489-5 521 S., geb.
- Bd. 10: Josef Kreiner (Ed.): *Japan in Global Context. Papers presented on the Occasion of the Fifth Anniversary of the German Institute for Japanese Studies, Tōkyō.*
1994 ISBN 978-3-89129-490-1 123 S., geb.
- Bd. 11: Josef Kreiner (Ed.): *The Impact of Traditional Thought on Present-Day Japan.*
1996 ISBN 978-3-89129-491-8 236 S., geb.

- Bd. 12: Josef Kreiner, Hans Dieter Ölschleger (Eds.): *Japanese Culture and Society. Models of Interpretation*. 1996 ISBN 978-3-89129-492-5 361 S., geb.
- Bd. 13: Josef Kreiner (Ed.): *Sources of Ryūkyūan History and Culture in European Collections*. 1996 ISBN 978-3-89129-493-2 396 S., geb.
- Bd. 14: Aoki Tamotsu: *Der Japandiskurs im historischen Wandel. Zur Kultur und Identität einer Nation*. Aus dem japanischen Original übersetzt von Stephan Biedermann, Robert Horres, Marc Löhr, Annette Schad-Seifert. 1996 ISBN 978-3-89129-494-9 140 S., geb.
- Bd. 15: Edzard Janssen, Ulrich Möhwald, Hans Dieter Ölschleger (Hg.): *Gesellschaften im Umbruch? Aspekte des Wertewandels in Deutschland, Japan und Osteuropa*. 1996 ISBN 978-3-89129-495-6 272 S., geb.
- Bd. 16: Robert Horres: *Raumfahrtmanagement in Japan. Spitzentechnologie zwischen Markt und Politik*. 1996 ISBN 978-3-89129-496-3 267 S., geb.
- Bd. 17/1: Shūzō Kure: *Philipp Franz von Siebold. Leben und Werk*. Deutsche, wesentlich vermehrte und ergänzte Ausgabe, bearbeitet von Friedrich M. Trautz. Herausgegeben von Hartmut Walravens. 1996 ISBN 978-3-89129-497-0 LXVI, 800 S., geb.
- Bd. 17/2: Shūzō Kure: *Philipp Franz von Siebold. Leben und Werk*. Deutsche, wesentlich vermehrte und ergänzte Ausgabe, bearbeitet von Friedrich M. Trautz. Herausgegeben von Hartmut Walravens. 1996 ISBN 978-3-89129-497-0 XXX, 899 S., geb.
- Bd. 18: Günther Distelrath: *Die japanische Produktionsweise. Zur wissenschaftlichen Genese einer stereotypen Sicht der japanischen Wirtschaft*. 1996 ISBN 978-3-89129-498-7 253 S., geb.
- Bd. 19: Gerhard Krebs, Christian Oberländer (Eds.): *1945 in Europe and Asia – Reconsidering the End of World War II and the Change of the World Order*. 1997 ISBN 978-3-89129-499-4 410 S., geb.
- Bd. 20: Hilaria Gössmann (Hg.): *Das Bild der Familie in den japanischen Medien*. 1998 ISBN 978-3-89129-500-7 338 S., geb.
- Bd. 21: Franz Waldenberger: *Organisation und Evolution arbeitsteiliger Systeme – Erkenntnisse aus der japanischen Wirtschaftsentwicklung*. 1999 ISBN 978-3-89129-501-4 226 S., geb.
- Bd. 22: Harald Fuess (Ed.): *The Japanese Empire in East Asia and Its Postwar Legacy*. 1998 ISBN 978-3-89129-502-1 253 S., geb.
- Bd. 23: Matthias Koch: *Rüstungskonversion in Japan nach dem Zweiten Weltkrieg. Von der Kriegswirtschaft zu einer Weltwirtschaftsmacht*. 1998 ISBN 978-3-89129-503-8 449 S., geb.

- Bd. 24: Verena Blechinger, Jochen Legewie (Eds.): *Facing Asia – Japan's Role in the Political and Economical Dynamism of Regional Cooperation*. 2000 ISBN 978-3-89129-506-9 328 S., geb.
- Bd. 25: Irmela Hijiya-Kirschner (Hg.): *Forschen und Fördern im Zeichen des Ginkgo. Zehn Jahre Deutsches Institut für Japanstudien*. 1999 ISBN 978-3-89129-505-2 270 S., geb.
- Bd. 26: Harald Conrad, Ralph Lützel (Eds.): *Aging and Social Policy. A German-Japanese Comparison*. 2002 ISBN 978-3-89129-840-4 353 S., geb.
- Bd. 27: Junko Ando: *Die Entstehung der Meiji-Verfassung. Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen*. 2000 ISBN 978-3-89129-508-3 273 S., geb.
- Bd. 28: Irmela Hijiya-Kirschner (Hg.): *Eine gewisse Farbe der Fremdheit. Aspekte des Übersetzens Japanisch-Deutsch-Japanisch*. 2001 ISBN 978-3-89129-509-0 316 S., geb.
- Bd. 29: Peter J. Hartmann: *Konsumgenossenschaften in Japan: Alternative oder Spiegelbild der Gesellschaft?* 2003 ISBN 978-3-89129-507-6 628 S., geb.
- Bd. 30: Silke Vogt: *Neue Wege der Stadtplanung in Japan. Partizipationsansätze auf der Mikroebene, dargestellt anhand ausgewählter machizukuri-Projekte in Tōkyō*. 2001 ISBN 978-3-89129-841-1 312 S., geb.
- Bd. 31: Birgit Poniatowski: *Infrastrukturpolitik in Japan. Politische Entscheidungsfindung zwischen regionalen, sektoralen und gesamtstaatlichen Interessen*. 2001 ISBN 978-3-89129-842-8 417 S., geb.
- Bd. 32: Gerhard Krebs (Hg.): *Japan und Preußen*. 2002 ISBN 978-3-89129-843-5 356 S., geb.
- Bd. 33: René Haak, Hanns Günther Hilpert (Eds.): *Focus China – The New Challenge for Japanese Management*. 2003 ISBN 978-3-89129-844-2 223 S., geb.
- Bd. 34: Iwo Amelung, Matthias Koch, Joachim Kurtz, Eun-Jung Lee, Sven Saaler (Hg.): *Selbstbehauptungsdiskurse in Asien: China – Japan – Korea*. 2003 ISBN 978-3-89129-845-9 438 S., geb.
- Bd. 35: Andrea Germer: *Historische Frauenforschung in Japan. Die Rekonstruktion der Vergangenheit in Takamure Itsues „Geschichte der Frau“ (Josei no rekishi)*. 2003 ISBN 978-3-89129-504-5 425 S., geb.
- Bd. 36: Isa Ducke, Sven Saaler (Hg.): *Japan und Korea auf dem Weg in eine gemeinsame Zukunft: Aufgaben und Perspektiven*. 2003 ISBN 978-3-89129-846-6 232 S., geb.

- Bd. 38: René Haak, Dennis S. Tachiki (Eds.): *Regional Strategies in a Global Economy. Multinational Corporations in East Asia*. 2004 ISBN 978-3-89129-848-0 294 S., geb.
- Bd. 39: Sven Saaler: *Politics, Memory and Public Opinion. The History Textbook Controversy and Japanese Society*. 2005, 2006 ISBN 978-3-89129-850-3 202 S., kt.
- Bd. 40: Matthias Koch, Sebastian Conrad (Hg.): *Johannes Justus Rein. Briefe eines deutschen Geographen aus Japan 1873–1875*. 2006 ISBN 978-3-89129-851-0 423 S., geb.
- Bd. 41: Anja Osiander: *Der Fall Minamata – Bürgerrechte und Obrigkeit in Japan nach 1945*. 2007 ISBN 978-3-89129-852-7 388 S., geb.
- Bd. 42: Ralph Lützeler: *Ungleichheit in der global city Tōkyō. Aktuelle sozial-räumliche Entwicklungen im Spannungsfeld von Globalisierung und lokalen Sonderbedingungen*. 2008 ISBN 978-3-89129-853-4 467 S., geb.
- Bd. 43: Patrick Heinrich, Yuko Sugita (Eds.): *Japanese as Foreign Language in the Age of Globalization*. 2008 ISBN 978-3-89129-854-1 266 S., geb.
- Bd. 44: Hiromi Tanaka-Naji: *Japanische Frauennetzwerke und Geschlechterpolitik im Zeitalter der Globalisierung*. 2008 ISBN 978-3-89129-855-8 580 S., geb.
- Bd. 45: Carola Hommerich: *„Freeter“ und „Generation Praktikum“ – Arbeitswerte im Wandel? Ein deutsch-japanischer Vergleich*. 2009 ISBN 978-3-89129-856-3 289 S., geb.
- Bd. 46: Gerhard Krebs: *Japan im Pazifischen Krieg. Herrschaftssystem, politische Willensbildung und Friedenssuche*. 2010 ISBN 978-3-89129-010-1 932 S., geb.
- Bd. 47: Susanne Brucksch: *Ungleiche Partner, gleiche Interessen? Kooperationen zwischen Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Umweltorganisationen in Japan*. 2011 ISBN 978-3-86205-035-2 332 S., geb.
- Bd. 48: Barbara Geilhorn: *Weibliche Spielräume. Frauen im japanischen Nō- und Kyōgen-Theater*. 2011 ISBN 978-3-86205-036-9 258 S., geb.
- Bd. 49: Holger Rockmann: *Demografischer Wandel in Japan und Deutschland. Bevölkerungspolitischer Paradigmenwechsel in der Familienpolitik*. 2011 ISBN 978-3-86205-037-6 350 S., geb.
- Bd. 50: Dan Tidten: *Inter Pares. Gleichheitsorientierte Politiken in Japan*. 2012 ISBN 978-3-86205-038-3 194 S., geb.